

**Gemarkungs-
und Allmendentwicklung
in Gießen**

Ein Beitrag zur rechts- und verwaltungsgeschichtlichen
Stadttopographie

von
Erwin Knauß

Entwicklung
der Pflanzenwelt

von
G. H. R. Sauer

Lehrbuch der Botanik
für Studierende der Naturwissenschaften

Verlag
G. Fischer

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort Prof. Dr. H. Büttner, Köln	6
Einleitung	7
I. Natürliche Grundlagen des Gießener Raumes	11
II. Die Entstehung von Burg und Stadt Gießen	16
a) Die Erbauung der Burg	16
b) Die Gründung der Stadt Gießen und ihre frühe Entwicklung bis zum Übergang an Hessen	23
III. Die Herausbildung der Gießener Gemarkung	28
a) Der verfügbare Raum zur Zeit der Stadtentstehung und frühe Möglichkeiten der Ausdehnung in der Herrschaft Gießen	28
b) Das Aufgehen von Siedlungen in der Stadt und die daraus folgende Vergrößerung der Gemarkung	32
c) Das Bild der Gießener Stadtmark am Ausgang des späten Mittelalters	47
d) Veränderungen der Stadtmarkung in den letzten vier Jahrhunderten	51
IV. Der Grundbesitz und die Allmende der Stadt Gießen	67
1. Die Waldungen der Stadt	67
a) Der Gießener Stadtwald	68
b) Der Hangelstein-Wald	91
c) Übrige Waldteile	94
2. Markgenossenschaften, an denen die Stadt beteiligt war	97
a) Fernewald	97
b) Altenstruth	112
c) Zusammenfassende Betrachtung der Markgenossenschaften	122
3. Die Allmende an Ackerland, Wiesen und Weiden	124
a) Die Schäfferei-Gesellschaften als Beispiel jahrhundertelanger Allmendnutzung	124
b) Koppelhutverhältnisse mit Nachbargemeinden und ihr Zu- sammenhang mit ausgegangenen Siedlungen	137
c) Trieb-, Wiesen- und Professorenviertel als Allmende der Bürger	151
d) Die Aufhebung der Allmendverhältnisse im 19. Jahrhundert	165
4. Der übrige Besitz der Stadt an Grund und Boden	169
V. Zusammenfassung	181
VI. Exkurs: Der 300jährige Grenzstreit mit Klein-Linden (1531—1845) als Beispiel für die Auseinandersetzungen um Gemarkung, Kop- pelhutrechte und Gemeindebesitz seit dem Beginn der linearen Grenzfestsetzung	189
Anhang I: Flächengrößen der Fluren in der Gesamtmarkung Gießen	200
Anhang II: Städtische Gebäude im Jahre 1784	201
Schrifttum	202

Quellen:	
a) Gedruckte Quellen	205
b) Ungedruckte Quellen	205
c) Mündlich befragte Personen	206
Register der Orts-, Flur- und Gewässernamen	207

a) Beigefügte Karten und Kartenskizzen

1. Landschaftsbild der Umgebung von Gießen um 1200 (Straßen nach W. Görich)	20
2. Ungefähre Ausdehnung der Stadtgemarkung um 1300 mit städtischem Markwald	33
3. Die Ortslage der Wüstungen innerhalb der Gemarkung Gießen und ihre ungefähre Ausdehnung	35
4. Plan der heutigen Stadtgemarkung mit den Fluren	48
5. Gebietsverluste der Stadtgemarkung seit dem 16. Jh. (mit Jahreszahlen)	53
6. Gebietsgewinne der Stadtgemarkung seit dem 16. Jh. (mit Jahreszahlen)	54
7. Plan des hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Oberamts Gießen aus der Mitte des 18. Jh. (Verkleinerte Wiedergabe des Originals, Landesbibliothek Darmstadt, Hs 209 und Universitäts-Bibliothek Gießen, Kartenabt.)	65
8. 12 Einzelblätter aus dem Atlas von Chr. M. Pronner aus der Mitte des 18. Jh., zusammengefügt zu einer Karte der näheren Umgebung von Gießen (Verkleinerte Wiedergabe der Originale aus der Landesbibliothek Darmstadt, Hs 209)	66
9. Die Waldungen innerhalb der heutigen Stadtgemarkung im 18. Jh.	90
10. Die Markgenossenschaft Fernewald und die an ihr beteiligten Gemeinden	98
11. Die Markgenossenschaft Altenstruth und die an ihr beteiligten Gemeinden	113
12. Plan des Stadtkerns aus dem Pronnerschen Atlas (Mitte des 18. Jh.) mit den Umrissen der Festung, den „Stadtquartieren“ und der Lage des alten Burgbezirks	127
13. Die Koppelhutbezirke, an denen die Stadt beteiligt war	139
14. Die Lage der Trieb-, Wiesen- und Professorenviertel	161
15. Der städtische Besitz an Grund und Boden um 1760	175
16. Der städtische Besitz an Grund und Boden um 1900	177
17. Plan der Stadtgemarkung um 1900 vor der Feldbereinigung	180
18. Karte zum Grenzstreit mit Klein-Linden	190

**b) Abkürzungen der häufiger zitierten Zeitschriften und andere
Abkürzungen**

a. a. O.	=	am angegebenen Ort
Abt.	=	Abteilung
AHG	=	Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, Alte Folge 1835 ff., Neue Folge 1894 ff.
Anm.	=	Anmerkung
betr.	=	betreffend
ebd.	=	ebenda
GO	=	Gemeindeordnung
GUB	=	Gießener Urkundenbuch (handschriftlich)
hrsg.	=	herausgegeben
Jb.	=	Jahrbuch
Jh.	=	Jahrhundert
Kap.	=	Kapitel
MOHG	=	Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Gießen, Neue Folge 1889 ff.
Nachtr.	=	Nachtrag
St A D	=	Staatsarchiv Darmstadt
St A G	=	Stadtarchiv Gießen
St A M	=	Staatsarchiv Marburg
St A W	=	Staatsarchiv Wiesbaden
UB	=	Urkundenbuch
vergl. o.	=	vergleiche oben
vergl. u.	=	vergleiche unten
VSWG	=	Vierteljahresschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 1903 ff
WUB	=	Wetzlarer Urkundenbuch
ZHG	=	Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Alte Folge 1837 ff., Neue Folge 1867 ff.
ZR	=	Zinsregister der Stadt Gießen von 1495 und 1553 (verloren)
ZRG	=	Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte (Germanistische Abt.) 1880 ff.

Vorwort

Die verfassungsgeschichtliche Forschung hat in den letzten Jahrzehnten in zunehmendem Maße die besondere Bedeutung einer landschaftlich aufgegliederten Betrachtung bei ihren Fragestellungen erkannt. Gerade wenn oft behandelte Themen angegangen wurden, wie es beispielsweise bei der Frage der Entstehung der Gemeinden und Städte geschah, hat es sich immer wieder erwiesen, wie fruchtbringend und unerlässlich die genaue Durchforschung des Einzelfalles für die Erfassung und Beantwortung des Gesamtproblems ist. Erst auf diesen Einzelarbeiten aufbauend kann man die einzelnen gebietlichen Bereiche verfassungsgeschichtlicher Erscheinungen feststellen und daraus dann die Antworten für allgemeinere Fragestellungen abzuleiten versuchen. Untersuchungen jedoch über das Entstehen und den Aufbau der Gemarkungen, der räumlichen Bereiche, innerhalb derer die Gemeinden und Städte ihr Dasein führen, sind in der Forschung noch keineswegs allzu häufig, so daß man es als besonders angenehm empfindet, wenn nunmehr an dem Einzelbeispiel von Gießen Gemarkung wiederum nachgegangen wird.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit hat in entsagungsvoller Tätigkeit die Quellen aufbereitet und durchgearbeitet, die für die Geschichte der Gemarkung der Stadt Gießen von Bedeutung sind. In minutiöser Darstellung hat er die gewonnenen Erkenntnisse niedergelegt, die eine Fülle verschiedenster Rechtsverhältnisse aufzeigten. Es stellte sich deutlich heraus, wie unterschiedlich die Rechtslage in einzelnen Teilen der Gießener Gemarkung bis tief in das 19. Jahrhundert hinein gewesen ist und wie auch der äußere Umfang der einzelnen Stücke keineswegs von Anfang an konstant war. Die Bedeutung des Waldes für das Leben der Stadtbewohner tritt aus den genauen Darlegungen klar hervor. Von besonderem Interesse sind die Ergebnisse, die über die Markgenossenschaften, an denen Gießen beteiligt war sowie über die Koppelhuten gewonnen werden konnten. Dabei tritt vor allem auch recht deutlich heraus, welche Rechtsfolgen das Wüstwerden von Dörfern mit sich brachte, die Gießen benachbart waren. Das allmähliche Herauswachsen von festen Gemarkungsgrenzen in einem oft jahrhundertelangen Formungsprozeß wird gut erkennbar. Ebenso wird der Zusammenhang aufgewiesen, der zwischen den einzelnen Phasen der Stadtgeschichte und den jeweiligen Rechtsentwicklungen in der Gemarkung bestand.

So hat die vorliegende Untersuchung, die mit großer Sach- und Ortskenntnis durchgeführt wurde, nicht nur für Gießen selbst eine sorgfältig begründete Antwort auf die Frage gegeben, wie die Gießener Stadtgemarkung in ihren einzelnen Teilen und Schichten entstanden ist, sondern auch der allgemeinen Forschung wiederum ein gut untersuchtes Einzelbeispiel zur Verfügung gestellt, das dazu beitragen kann, die generelle Frage nach dem Wesen und der Entwicklung der städtischen Gemarkungen weiter zu fördern.

H. Büttner

Köln, im Dezember 1963

Einleitung

Dem unbefangenen Betrachter einer Karte der Gießener Gemarkung wird auf den ersten Blick einiges bemerkenswert erscheinen.

Zunächst springt die eigenartige Form und die außergewöhnliche Größe der Gemarkung ins Auge. Ferner fällt auf, daß der Wald eine bedeutende Fläche (rd. 35%) einnimmt. Würde die Karte gleichzeitig die Besitzverhältnisse an Grund und Boden darstellen, so wäre ersichtlich, daß sich außer großen Teilen des Waldbestandes auch gewisse Bezirke der Feldgemarkung in städtischem Eigentum befinden. Auf älteren Plänen könnten schließlich einzelne Flurnamen darauf hindeuten, daß die Stadt Gießen Glied von Markgenossenschaften und Partner in Koppelhutbezirken war.

Alle diese Erscheinungen haben sich im Laufe der über 700jährigen Geschichte der Stadt herausgebildet, und jede hat ihre spezifischen historischen Wurzeln.

Es soll die Aufgabe der vorliegenden Untersuchung sein, diese Wurzeln aufzuspüren, um die Herausbildung der Stadtgemarkung, die Geschichte des Grundbesitzes, vor allem der Waldungen der Stadt, die Ausdehnung und Funktion ihrer Allmende und die Rechtsverhältnisse in den Markgenossenschaften und Koppelhuten, an denen die Stadt beteiligt war, aufzuzeigen. Sie kann damit nicht nur einen weiteren Baustein zur Geschichte Gießens liefern, sondern auch zur Problematik der rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Entwicklung von Städten allgemein beitragen, weil hier die Gegebenheiten einer Stadt von ihrer Frühzeit bis in unsere Tage in bezug auf die Fragestellung dieser Arbeit verfolgt und untersucht wurden.

Das Auffinden der Quellen war durch die Auswirkungen des zweiten Weltkrieges außerordentlich erschwert.

Unter den großen Beständen, die das für Gießen in erster Linie zuständige Staatsarchiv Darmstadt verlor, befanden sich viele Akten und Karten, die sich vorwiegend auf die Stadt bezogen.

So wurden u. a. die Ablieferungen des Kreisamts Gießen von 1931, die Abt. Statistik, die meisten Waldakten und ein großer Teil wertvoller Karten und Lagepläne durch Kriegseinwirkungen zerstört.

Im Staatsarchiv Marburg finden sich infolge der Landesteilung Hessens nach 1567 nur wenige Akten über den Gießener Raum. Umfangreiche Aktenbestände enthält das Staatsarchiv Wiesbaden über die ehemals nassauischen Gebietsteile der Ämter Hüttenberg und Gleiberg, die an die Stadt Gießen angrenzten. Besonders schwierig gestalteten sich die Verhältnisse im Archiv der Stadt Gießen. Die Einwirkungen des Bombenkrieges und die Raumnot nach dem Kriege hatten die noch vorhandenen Bestände an drei verschiedene Plätze verstreut. Leider gingen auch hier wertvolle Akten und Quellen, so u. a. die älteren Flurkarten und Katasterbücher, die Unterlagen über die städtischen Waldungen, die Zinsregister von 1495 und 1553 und ein Teil der alten Stadtrechnungen verloren.

Immerhin konnte der Verfasser in über einjähriger Arbeit die noch vorhandenen und auffindbaren Bestände so weit an einem Platz zusammentragen und ordnen, daß er die für diese Arbeit notwendigen Unterlagen verwenden konnte. Dabei war es sehr wertvoll, daß die handgeschriebenen Gießener Urkundenbücher aus den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts, umfangreiche Aktenbestände über die Allmende der Stadt und Protokolle zahlreicher Grenzauseinandersetzungen mit Nachbargemeinden aus dem 16. bis 19. Jh. erhalten blieben.

Es kam der Arbeit ferner zugute, daß mehrere Spezialuntersuchungen über Gießen, die einen Teil des untergegangenen Quellenmaterials verwerteten, schon vor dem 2. Weltkrieg im Druck erschienen waren und so für diese Arbeit hilfreiche Hinweise gaben. Dazu zählen vor allem die verschiedenen Aufsätze von K. Ebel und K. Glöckner, die Arbeiten von H. Wagner über das Finanzwesen, von A. Kuba über die Waldungen und von H. Wilhelmi über die Flurnamen der Stadt Gießen.

Von besonderem Wert, sowohl was die allgemeine geschichtliche Entwicklung der Stadt als auch die besondere Fragestellung dieser Untersuchung betrifft, waren die Bücher von F. Kraft (Geschichte von Gießen und seiner Umgebung von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1265), von W. Müller (Die althessischen Ämter im Kreise Gießen. Geschichte ihrer territorialen Entwicklung) und von K. Glöckner (Gießen 1248 — 1948. Siebenhundert Jahre Gießen in Wort und Bild).

Infolge der dürftigen Quellenlage für die ersten zwei Jahrhunderte der Stadtgeschichte war methodisch im allgemeinen so vorzugehen, daß in retrospektiver Betrachtungsweise aus den nachweisbaren Verhältnissen der neueren Zeit auf frühere Zustände und Entwicklungen in bezug auf die Fragestellung der Arbeit geschlossen wurde und auf diese Weise eine Reihe von Vorgängen als naheliegend oder wahrscheinlich angenommen werden konnte. In der Darstellung folgte der Bearbeiter im großen und ganzen dem zeitlichen Ablauf der Geschichte.

Das Thema erforderte eine gewisse Begrenzung nach Umfang und Inhalt. So wurde in der Frage der langwierigen und wegen der dürftigen Überlieferung teilweise sehr undurchsichtigen Auseinandersetzungen mit Nachbargemeinden der Streit mit Klein-Linden ausführlicher und gleichsam exemplarisch behandelt. Während die Veränderungen in der Ausdehnung der Stadtgemarkung bis zur Gegenwart dargestellt wurden, um ein abgerundetes Bild zu erhalten, konnten die Entwicklung des städtischen Grundbesitzes und die städtische Bodenpolitik nur bis zur Auflösung der alten Allmendberechtigungen gegen Ende des 19. Jh. verfolgt werden. Schließlich mußte darauf verzichtet werden, Jagd- und Fischereigerechtigkeiten sowie andere öffentliche Einrichtungen innerhalb der Stadtgemarkung wie Mühlen, Ziegelhütten, Sandgruben, Lehmkauten u. a. m. zu erörtern, zumal diese Rechte weniger allmendartigen Charakter hatten, als vielmehr wirtschafts- und finanzpolitisch für die Stadt bedeutsam waren. Ihre Betrachtung sollte einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben.

Da der im Vordergrund dieser Arbeit stehende Fragenkomplex der Gemarkungs- und Allmendentwicklung in Gießen mitunter sehr enge Berührungspunkte aufweist, war es nicht leicht, die Themenkreise nacheinander abzuhandeln bzw. gegeneinander abzugrenzen. Gewisse Überschneidungen, Verweise auf andere Kapitel und wiederholte Erwähnungen waren daher nicht immer zu vermeiden. Um dem Leser das Verständnis für die Entwicklungen früherer Jahrhunderte zu erleichtern, wurde versucht, die Ergebnisse der Arbeit auf die Flurkarte der heutigen Gießener Gemarkung bzw. auf die Flurkarte vor der Feldbereinigung zu übertragen. Die oft zitierten alten Karten des 18. Jh. aus der Landesbibliothek Darmstadt konnten der Arbeit in Reproduktionen beigegeben werden.

In das Schrifttumsverzeichnis wurden nur die Darstellungen aufgenommen, die öfter in der Arbeit vermerkt wurden oder die dem Verfasser wesentliche Erkenntnisse für die Bearbeitung vermittelten.

Besonderen Dank schulde ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Büttner, Köln, der die Arbeit anregte, ihren Fortgang mit Anteilnahme beobachtete und durch manchen Hinweis bis zum Schluß förderte. Ich danke an dieser Stelle auch dem am 27. 9. 1962 verstorbenen langjährigen 1. Vorsitzenden des Oberhessischen Geschichtsvereins in Gießen, Herrn Oberstudiendirektor i. R. Dr. K. Glöckner, dem Herausgeber des Codex Laureshamensis und ausgezeichneten Kenner der Gießener Geschichte, der die Vorbereitungen für diese Untersuchung durch wertvolle Ratschläge erleichterte und der Thematik bis zum Vorabend seines Todes seine freudige Aufmerksamkeit zuwandte.

Hilfreich standen dem Verfasser ferner zur Seite:

Herr Kustos Dr. Görich (Marburg) durch manchen wertvollen Hinweis und Rat, insbesondere in bezug auf die frühen Straßen.

Herr Museumsdirektor Dr. Krüger (Gießen), der dem Verfasser bereitwillig die Möglichkeit verschaffte, die Bestände des Stadtarchivs zu benutzen und in seinen Räumen zu arbeiten.

Herr Bibliotheksdirektor Dr. Schawe (Gießen) durch die Anfertigung von Reproduktionen sowie durch die Ermöglichung der Einsichtnahme des Universitätsarchivs (Bibliotheksrat Dr. Schmidt) und der verschiedenen Nachlässe.

Herr Vermessungsrat Schmidt (Gießen) durch die Unterstützung bei dem Erstellen der Lichtpausen und durch Hinweise auf Entwicklungen der jüngsten Zeit.

Für die Unterstützung meiner Arbeit in den Staatsarchiven habe ich sehr zu danken den Herren Staatsarchivräten Dr. Dülfer und Professor Dr. Heinemeyer (Marburg), Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Knöpp, Staatsarchivrat Dr. Gensicke und Archivinspektor Jockel (Damstadt) sowie Herrn Archivdirektor Dr. Renkhoff und den Beamten des Hauptstaatsarchivs Wiesbaden.

Für das Mitlesen der Korrektur danke ich Herrn Oberstudiendirektor i. R. Dr. Klenk, dem derzeitigen 1. Vorsitzenden des Oberhessischen Geschichtsvereins in Gießen.

Schließlich danke ich herzlich meinen Gesprächspartnern, die mich auf zahlreichen Gemarkungsgängen bereitwillig begleiteten und aus ihrer Erinnerung nicht nur Fragen zu beantworten wußten, sondern mit viel Aufgeschlossenheit auch von sich aus auf einige weiterführende Gesichtspunkte aufmerksam machten.

Ein letzter und stiller Dank gilt meinem am 26.12.1962 im fast vollendeten 83. Lebensjahr heimgangenen Vater, der mir die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Vorgänge und Veränderungen in der Stadt im Laufe der letzten 100 Jahre aus seiner reichen beruflichen und persönlichen Erfahrung in zahllosen Gesprächen überlieferte und nahebrachte.

I.

Natürliche Grundlagen des Gießener Raumes

Bodenart, Landschaftsform und Wasserhaushalt sind für die Siedlungsgeschichte wesentlich bestimmende Faktoren der Entwicklung. Sie sollten daher in einer Untersuchung, die sich mit Fragen der Gemarkungsentwicklung und des Grundbesitzes einer Stadt auseinandersetzt, einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

Das Gebiet, in dem sich die Stadt Gießen und ihre Gemarkung herausgebildet haben, zeigt sich in geologischer Betrachtung und in seiner Oberflächenform als sehr verschiedenartig. Die rund 2 km breite Flußniederung der Lahn und die Talauen ihrer kleineren Zuflüsse — Wieseck und Klingelbach linker Hand, Gleibach und Kroppach rechter Hand — sind alluvialen Ursprungs. Aus der Ebene nach Osten aufsteigend stehen in durchschnittlich 4 bis 6 km Breite tertiäre Sande an, die sich vom Lumdatal im Norden bis zum Landrücken im Süden erstrecken. Ihre Begrenzung erfahren die Sande im Osten durch die basaltischen Ausläufer des Vogelsberges, die freilich nur um den Schiffenberg und Fernewald in den Bereich der heutigen Gemarkung eindringen.

In die tertiären Ablagerungen sind einige diluviale Flußterrassen eingeschaltet — meist mit Lahnschotter bedeckt¹⁾ —, die unter sich nicht oder nur unmerklich verbunden sind. Zu ihnen zählen der Rodtberg bis zur Badenburg (rd. 200 m), der Trieb mit dem Nahrungsberg (rd. 190 m), die Höhe des Wartwegs und der Nordrand des Bergwerkswaldes bis Klein-Linden und schließlich der Höhenzug südlich dieses Vororts. Von den eben genannten Stellen der eiszeitlichen Hauptterrasse unterscheiden sich einige wenige Plätze, an denen auch die Mittelterrasse ausgebildet vor uns liegt²⁾. Dies sind vor allem Terrassenreste zwischen Neuem Friedhof und Wiesecktal sowie zu beiden Seiten der heutigen Frankfurter Straße, der sogenannte Seltersberg in rd. 175 m Höhe.

Auf der westlichen Lahnseite fehlt die tertiäre Schicht. Dort greift der Rand des Rheinischen Schiefergebirges weit in die Gießener Gemarkung ein — am Seltersberg und am „Felsen“ sogar über die Lahn hinüber — und geht bis an den Rand des alluvialen Talbodens der Lahn.

Die basaltische Decke des Vogelsberges und das alte Grundgebirge rücken also im Raum um Gießen nahe aneinander. Von Marburg bis Lollar schieben sich zwischen beide die Berge des Buntsandsteins an die Talenge von Odenhausen heran, die gleichzeitig die einzige kleine Verbindung des Gießener Beckens zu dem Amöneburger Becken und den übrigen nord-

¹⁾ Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 4. und 5. Lieferung, Remagen 1957, S. 542. H. Blume spricht hier von „mächtigen diluvialen Gehängeschuttdecken“, die teilweise durch geröllbestreute Terrassenflächen gegliedert sind.

²⁾ K. Löw, Stadt Gießen, S. 16.

hessischen Senken bildet³⁾. Hier greift das Grundgebirge ebenfalls auf die östliche Lahnseite über⁴⁾.

Die Hauptterrasse ist auf der westlichen Seite der Lahn an der Gießener Hardt sichtbar; sie liegt in etwa gleicher Höhe wie die auf der gegenüberliegenden Seite des Flusses. Ebenso wie die nachbasaltische Rumpffläche⁵⁾ im Osten mit Schiffenberg (rd. 280 m), Anneröder Hochfläche (284 m), Hangelstein (rd. 300 m) und Lollarer Kopf (rd. 280 m) sich allmählich zu den tertiären Sanden und Schottern und damit weiter zum Lahntal abdacht, so zeigt sich auch westlich der Lahn eine langsame Neigung zur Talebene hin, wenn wir von der Hochfläche des Krofdorfer Forstes (350 m) um die basaltischen Kuppen von Gleiberg und Vetzberg (310 m) am Wertenberg (267 m) vorbei in südöstlicher Richtung zur Hardt heruntersteigen. Der letzte Abfall zur Ebene erfolgt hier im allgemeinen verhältnismäßig steil, weil — wie oben bemerkt — das Grundgebirge bis an das Lahntal herantritt.

Naturräumlich zählt unser Gebiet zum sogenannten Gießener Becken, das allerdings — vor allem im Norden und Westen — über die Gießener Gemarkung hinausreicht⁶⁾. Es ist eine zunächst durch tektonische Senkungsvorgänge gebildete und dann durch die Lahn erosiv ausgeräumte Tallandschaft. Die breite Aue der Lahn wird als die Niederterrasse entsprechend derjenigen des Rheins angesehen⁷⁾.

Die Lahn hatte — das geht aus dem bisher Gesagten hervor — den entscheidenden Einfluß auf die Herausbildung der Landschaft zu ihrer derzeitigen Gestalt. Wenn auch nach dem heutigen Stand der Forschung angenommen werden darf, daß die Lahn seit dem Diluvium ihren Lauf von Marburg über Gießen nach Koblenz genommen hat, so änderte sich dieser Lauf doch im begrenzten Raume mehrmals recht erheblich bis in die jüngste Zeit⁸⁾. Diese durch Überschwemmungen hervorgerufenen Laufänderungen der Lahn haben nicht nur den Anbau und die sonstigen Möglichkeiten der Bodennutzung in der Flußniederung beträchtlich beeinflußt, sondern auch, wie wir weiter unten noch sehen werden, zu langwierigen und unliebsamen Grenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Gemeinden geführt. Es ist außerdem von nicht geringer Bedeutung, daß ein großer Teil der oft nur um Dezimeter oder wenige Meter erhöhten Landstriche in der Talaue durch Überschwemmung der Lahn und Aufstauung ihrer Nebenflüsse in historischer Zeit entstanden sind; man führt diese

³⁾ H. Blume, Land Hessen, S. 60 f.

⁴⁾ Handbuch a. a. O., S. 541 f.

⁵⁾ K. Löw, Stadt Gießen, S. 10 f., spricht von „pliozänen Rumpfflächen“. Siehe dort auch über deren Entstehung und andere geologische Entwicklungen im Gießener Raum.

⁶⁾ K. Löw, Stadt Gießen, S. 11, spricht von drei Beckenlandschaften bei Gießen: a) Plioäne Rumpfflächen, b) Tertiär mit diluvialen Terrassen, c) Alluvialbecken.

⁷⁾ J. Ahlburg, Über das Tertiär und das Diluvium im Flußgebiet der Lahn, in: Jahrb. der Preuß. Geologischen Landesanstalt 36, I (1915), S. 352.

⁸⁾ Über den Lahnlauf siehe die Literaturangaben bei K. Löw, Stadt Gießen, S. 11, Anm. 13.

Auelehmannschwemmungen auf die karolingischen oder hochmittelalterlichen Rodungen zurück. Für unsere Untersuchung sind vor allem die Lahnlaufänderungen an der Gießener Grenze nach Launsbach und Wißmar bzw. nach Heuchelheim bedeutsam. In der Talaue pendelt noch heute der Fluß hin und her, und größere oder kleinere Veränderungen sind bis in unsere Tage vorgekommen ⁹⁾.

Aus Pegelbeobachtungen, die von 1851 bis 1950 in Gießen erfolgten, ergibt sich, daß es in diesem Zeitraum zu 4 schweren, sogenannten Katastrophenhochwassern kam, und zwar in den Jahren 1867, 1879, 1920 und 1946; das letztere war das schwerste. Daneben gab es etwa alle zwei Jahre eine größere Wasserflut in der Lahnebene ¹⁰⁾.

Seit der Landnahmezeit war ferner von großem Einfluß, welche Bezirke der Talaue vom Hochwasser frei blieben und welche überschwemmt wurden.

Ob die Laufänderungen der Lahn in historisch überschaubarer Zeit allerdings einen so weiten Raum eingenommen haben, wie Kraft anzunehmen glaubt, erscheint wenig wahrscheinlich ¹¹⁾. Er will den alten Lahnlauf von der Mündung der Gleibach zum Hardtberg und von da in gerader Linie entlang dem Landwehrgraben zum „Wolffurt“ und „Heßler“ bei der heutigen Kläranlage führen und begründet seine Ansicht damit, daß die Lahn nördlich und südwestlich von Gießen als natürliche Grenze zwischen den Gemarkungen diesseits und jenseits des Flusses diene, während das im Gießener Raum nicht der Fall sei. Kraft übersieht aber dabei, daß die Lahn in früheren Jahrhunderten ein flacher, relativ träge dahinfließender Fluß gewesen ist, dessen viele Furten und Durchgänge das Befahren des jenseitigen Ufers leichtmachten. Ein Herübergreifen von Gemarkungen oder Herrschaftsbereichen, insbesondere der in Flußnähe gelegenen Siedlungen, ist auch nicht nur im Gießener Bereich festzustellen.

Die Böden des Gießener Raumes sind natürlich ebenfalls weitgehend von der Entwicklungsgeschichte der Lahn beeinflußt und bestimmt.

Während die versumpfte Talaue mit ihren alluvialen Lehm- und Schlackmassen bis in die Neuzeit als natürliches Verbreitungsgebiet von Auwäldern angesehen werden kann, wie sie noch bis vor wenigen Jahrzehnten im „Heßler“ ¹²⁾ gestanden haben, finden wir in den höhergelegenen Teilen der Niederterrasse meist schwere Lehm- und Tonböden auf kalkarmen Schieferletten ¹³⁾, deren Bearbeitung sehr schwierig ist, weil durch schlechtes Versickern der relativ geringen Niederschläge im Gießener Becken

⁹⁾ Nach Mitteilung älterer Bauern aus Heuchelheim, Launsbach und Wißmar.

¹⁰⁾ Fr. Tichy, Lahn, S. 58 f. Bei Hochwasser werden vor allem die Stadtgebiete auf der rechten Lahnseite betroffen. In den Akten des städtischen Tiefbauamtes wird die normalerweise überschwemmte Landfläche noch in neuester Zeit mit rund 220 Hektar innerhalb der westlich des Flusses gelegenen Gemarkungsteile angegeben.

¹¹⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 2 f. und S. 54, Anm. 14.

¹²⁾ Heutige Flur 40. Auch Flurnamen deuten darauf hin, wie z. B. „Hohleich“ in Flur 38.

¹³⁾ E. Schönhals, Böden Hessens, S. 209 f.

(rd. 600 mm) die Ackerkrume verschlammt oder verkrustet¹⁴⁾. Solche Böden werden gern forstlich oder als Grünland genutzt.

Auf den über der Talaue gelegenen Terrassen kommen Böden vor, die auf tertiären Sanden und Tonen entstanden sind; sie gehen nicht sehr tief und zählen zu den ärmsten und geringwertigsten überhaupt. Wo die diluvialen Terrassen den älteren geologischen Bau überdecken, treten infolge diluvialer Lahnschotter unterschiedlicher Struktur wasserdurchlässige trockene Böden auf. Die Qualität dieser tertiären Böden steigt schon bei dünner Auflagerung, wie sie auf den Mittel- und Hauptterrassen der Lahn am Rodtberg und Nahrungsberg vorgefunden werden. Wo diese Auflage fehlt, wie auf den Höhen des „Trieb“, macht sich das Geröll alter Lahnläufe beim Ackerbau störend bemerkbar.

Während die Randgebiete des Gießener Beckens reiche Lößbedeckung aufweisen, fehlt diese in der Gemarkung Gießens fast völlig.

Auf basaltischem Untergrund im Osten der Gemarkung finden wir dagegen nährstoffreichere tonige Lehm Böden, die auch bessere Erträge liefern.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Böden in der Gemarkung der Stadt Gießen für den intensiven Feldfruchtbau bis in die jüngste Zeit wenig geeignet waren, dagegen das Wiesen- und Weidegelände infolge der natürlichen Gegebenheiten in der Nähe von Lahn und Wieseck, vor allem nach dem Roden der Auwälder, weit verbreitet war¹⁵⁾. Die am Rand der Talaue gelegenen Böden, die von den Überschwemmungen frei blieben, konnten für den Ackerbau genutzt werden¹⁶⁾. Der Wald aber fand im großen und ganzen den für seine Bedürfnisse ausreichenden Boden insbesondere im Bereich der tertiären Sande vor.

Der gesamte Bereich der heutigen Gießener Gemarkung wird durch die Lahn zum Rhein hin entwässert¹⁷⁾. An Zuflüssen finden wir auf der östlichen Seite die Wieseck mit der Klingelbach, auf der westlichen die Gleichbach und die Kroppach. Die Lahn tritt ein bei einer Höhe von rd. 159 m und verläßt die Gemarkung bei rd. 153 m, so daß der Fluß auf seinem knapp 12 km langen Lauf durch die Gemarkung nur 6 m Gefälle hat. Zum Betrieb von Mühlen, später auch zur Regulierung des Wasserlaufes sind oberhalb und unterhalb der heutigen Lahnbrücke Wehre angelegt worden¹⁸⁾. Die breiteste Stelle der Lahnaue beträgt rd. 2,5 km, die engste Stelle bei der Badenburger nur etwa 800 m.

¹⁴⁾ Zwischen Rodtberg, Lahn und Badenburger liegt die „Lechnaue“ (= rissiger Boden). Zur Namenerklärung siehe H. Wilhelmi, Namen, Nr. 256.

¹⁵⁾ Handbuch (Anm. 1) a. a. O., S. 542.

¹⁶⁾ W. Kegel, Erläuterungen z. Geolog. Karte v. Preußen, Lieferung 275, Berlin 1929, Blatt Wetzlar—Großen-Linden, Nr. 3165, S. 58 f.

¹⁷⁾ W. Schottler, Erläuterungen z. Geolog. Karte d. Großherzogtums Hessen, Blatt Gießen, Darmstadt 1913, S. 2 ff.: Nur ein kleiner Teil des Fernwaldes zählt zum Stromgebiet des Mains.

¹⁸⁾ Das frühere Wehr an der Badenburger, das auch einem alten Mühlenbetrieb diente, ist vor einigen Jahren gesprengt worden, weil es bei dem starken Hochwasser 1946 schwere Beschädigungen erlitten hatte.

Der bedeutendste Zufluß im Raum Gießen ist die schon erwähnte Wieseck, deren Lauf rd. 6 km lang durch die heutige Gemarkung führt; sie fließt ebenfalls ohne merkliches Gefälle zur Lahn. Sie erhielt erst in den 30er Jahren des 16. Jh. ihr heutiges Bett, als Landgraf Philipp die Stadt zur Festung machte. Früher floß sie in mehreren Armen um den Stadtkern und bildete durch Anschwemmungen die Insel, auf der die ältesten Teile der Stadt erbaut wurden¹⁹⁾. Innerhalb der Stadtgemarkung nimmt die Wieseck die Wasseradern des Hangelsteins, die Quellbäche von der Rödgener und Anneröder Hochfläche — vereinigt in der sogenannten „Oberlach“ — und die von Stadtwald und Schiffenberg kommenden Wasserfäden mit dem Klingelbach auf.

Im Gegensatz zu den feuchten, siedlungsfeindlichen Talauen der genannten Flüsse und Bäche sind die Hang- und Terrassenlagen ziemlich trocken und damit der älteren Besiedlung zugänglich. Doch finden sich, wenn wir von den alluvialen Talböden und den diluvialen Terrassen auf dem Tertiär absehen, vor allem im Waldgebiet zahlreiche Quellhorizonte und Wasseradern, deren Intensität allerdings von der Niederschlagsmenge abhängt. Sie erleichterten und ermöglichten nicht nur die Anlage der frühen Siedlungen, sondern sorgten auch für einen ausgeglichenen und normalen Wasserhaushalt. Im großen und ganzen finden sich drei Grundwasservorkommen im Gießener Raum: a) das Grundwasser der Lahn- und Wiesecktaale, b) das Grundwasser in den Sanden der westlichen Gemarkungsteile, c) das Grundwasser in dem Massenkalkgebiet im Süden der Stadt.

Das Gießener Becken mit einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von 8,8 ° Celsius hat nach Ansicht der Meteorologen den mittleren Frühlingsanfang in Deutschland. Nach Tichy zählen die tieferen Lagen der Gießener Stadtgemarkung mehr zum „kontinentalen Klima“, während die höhergelegenen Randgebiete zum Teil dem ozeanischen Einfluß unterliegen. Letzterer zeigt sich in häufigeren Herbst- und Winterregen, die für die höhergelegenen Teile der Gemarkung eine etwas höhere jährliche Niederschlagsmenge wahrscheinlich machen als die gewöhnlich für Gießen angegebene Zahl von 600 mm²⁰⁾. Exakte Messungen für einen längeren Zeitraum liegen allerdings nicht vor.

¹⁹⁾ K. Löw, Stadt Gießen, S. 82.

²⁰⁾ Fr. Tichy, Lahn, S. 26.

II. Die Entstehung von Burg und Stadt Gießen

a) Die Erbauung der Burg

In einer Untersuchung, die sich mit den Fragen der Gemarkungsentstehung und Gemarkungsausweitung, mit dem Ausmaß und der Bedeutung der Allmende und des Grundbesitzes einer Stadt beschäftigt, darf die eigentliche Stadtgründung nicht übergangen werden.

Der Zeitpunkt der Entstehung von Burg und Stadt Gießen läßt sich urkundlich nicht festlegen; wir müssen daher versuchen, das herauszuarbeiten, was die bisherige Forschung wahrscheinlich macht. In den Veröffentlichungen von Kraft, Ebel, Müller und Glöckner sind diese Fragen bereits eingehend erörtert worden, so daß wir uns im Rahmen dieser Untersuchung auf eine zusammenfassende Darstellung beschränken können¹⁾. Aus dem einleitenden Kapitel erhellt, daß das versumpfte Gelände, auf dem Gießen einst entstand, ein denkbar ungünstiger Baugrund und Siedlungsplatz gewesen ist. Daraus ergibt sich die Aufgabe darzulegen, warum gerade an dieser Stelle zuerst eine Wasserburg gebaut wurde und später eine Stadt entstand.

Ungeachtet der Frage, ob schon in vorgeschichtlicher Zeit eine Besiedlung erfolgte²⁾, dürfen wir heute als gesichert ansehen, daß der Stadtkern Gießens in geschichtlicher Zeit vor dem 12. Jh. frei von Wohnplätzen war. Eine „fränkische Wurzel“ wie bei zahlreichen anderen hessischen Städten ist also nicht festzustellen, wenn man nicht Großen-Linden, Wieseck oder den Schiffenberg³⁾ als Vorgänger Gießens ansehen will oder die Tätigkeit der Rupertiner und Konradiner in unserem Untersuchungsgebiet als solche betrachtet⁴⁾.

Die Entstehung von Burg und Stadt Gießen muß in enger Beziehung zur Geschichte der Grafschaft Gleiberg gesehen werden. Ohne auf die verwickelten und nicht restlos geklärten genealogischen Verhältnisse der Grafen v. Gleiberg im einzelnen einzugehen⁵⁾, darf zunächst festgestellt

¹⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgebung von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1265, Darmstadt 1876. — K. Ebel, Hessen und die Erwerbung Gießens vor 650 Jahren, Gießen 1915. — W. Müller, Die althessischen Ämter im Kreis Gießen. Geschichte ihrer territorialen Entwicklung, Marburg 1940. — K. Glöckner, 700 Jahre Gießen 1248—1948, Gießen 1948.

²⁾ Eine solche ist bisher nicht nachweisbar (freundliche Mitteilung Museumsdirektor Dr. Krüger, Gießen).

³⁾ Siehe dazu E. E. Stengel, Die fränkische Wurzel der mittelalterlichen Stadt in hessischer Sicht, in: Gedächtnisschrift Fr. Röhrig, Lübeck 1953, S. 37 ff.

⁴⁾ Siehe dazu K. Glöckner, Das Haus Konrads I. um Gießen und im Lahntal, in: MOHG N. F. 38/1942, S. 1 ff.

⁵⁾ Siehe dazu F. Uhlhorn, Geschichte der Grafen von Solms im Mittelalter, Marburg 1931, S. 32 ff. — G. Schenk zu Schweinsberg, Alt-Gießen, in: AHG, NF, V. Bd., 1907, S. 219 ff. — H. Schotte, Territorialgeschichte der ehemals nassauischen Ämter Gleiberg, Hüttenberg, Cleeburg und der freien Reichsstadt Wetzlar, Mschr. Diss. im Archiv des Landesamts f. geschichtl. Landeskunde, Marburg.

werden, daß die alte Amtsgrafschaft Gleiberg um die Mitte des 12. Jh. geteilt wurde. Um diese Zeit übernahmen die beiden Vetter Otto und Wilhelm v. Gleiberg das Erbe der um 1140 verstorbenen Gräfin Clementia, der Stifterin des Klosters Schiffenberg im Jahre 1129 ⁶⁾).

Müller hat die Ansicht vertreten ⁷⁾, daß mit der Teilung der ursprünglich vom Reich lehnbaren Grafschaft die Territorialisierung des Gebietes und damit die Ausscheidung mindestens größerer Teile desselben zu freiem Besitz endgültig vollzogen war. Während nun die Westhälfte mit der Burg Gleiberg an Graf Otto übergang, übernahm die Osthälfte der Graf Wilhelm von Gleiberg, der von 1131 bis 1162 urkundlich begegnet ⁸⁾ und mit Salome, die 1197 Gräfin von Gießen genannt wurde, verheiratet war ⁹⁾.

Größere Teile der Gesamtgrafschaft aber blieben gemeinsamer Besitz beider Herrschaften ¹⁰⁾. Daneben verblieb dem Grafen Wilhelm als dem Herrn der Osthälfte auch ein Mitbesitzrecht an der Burg Gleiberg, wie umgekehrt Graf Otto ein solches an der Schiffenburg hatte. Graf Wilhelm aber verzichtete auf den Auf- und Ausbau ¹¹⁾ seiner Burghälfte ¹²⁾ und suchte sich in seiner neuen Grafschaft einen günstigen Platz für eine befestigte Anlage. Dazu boten sich ihm nur jene Bezirke an, die weder von anderen Grundherren noch von den bis dahin schon entstandenen Siedlungen in Anspruch genommen worden waren: die weithin versumpfte und einer Nutzung unzugängliche Talaue der Lahn oder die Teile des großen Wiesecker Waldes, über die der Herr von Gießen frei verfügen konnte.

Weil Müller annimmt, daß die ersten und damit auch die späteren Besitzer von Gießen über den Wiesecker Wald nicht frei hätten verfügen können, scheint dieser für die Erbauung einer Burg auszuschneiden ¹³⁾. Diese Annahme wird gestützt durch zahlreiche Urkunden und Belehnungen des 14. Jh., die ein ganerbschaftliches Verhältnis ausweisen. Dem möchte ich für den östlichen und südlichen Bereich des Wiesecker Waldes zustimmen. Hier finden sich bei den Schenkungen an Schiffenberg, den markgenossenschaftlichen Verhältnissen im Fernewald ¹⁴⁾ und der Linder Mark ¹⁵⁾ die Teilhaberrechte mehrerer Herrschaften bestätigt.

⁶⁾ Der Schiffenberg ist bis zum Beginn des 13. Jh. als Schiffenburg überliefert. Siehe K. Glöckner in dem in Anm. 4 genannten Aufsatz, S. 5 f.

⁷⁾ W. Müller, Ämter, S. 36.

⁸⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 107 f.

⁹⁾ A. Wyss, UB, 3. Bd., Nr. 452, 1340, 1344.

¹⁰⁾ St A M, Ziegenhainer Repertorium IX, S. 220 ff.

¹¹⁾ Die Burg war 1103 durch Kaiser Heinrich V. zerstört worden.

¹²⁾ Die Teilung der Burg wird auch durch die bauliche Anlage bewiesen.

¹³⁾ W. Müller, Ämter, S. 37, Anm. 15.

¹⁴⁾ Vergl. Kap. IV, 2a.

¹⁵⁾ St A D, Urkunden Großen-Linden: Am 5. 8. 1513 erließen Hessen und Nassau gemeinsam eine Waldordnung über die Linder Mark. — St A M, Bestand hinter 112: 1680 wird wohl die Linder Mark als herrschaftlich hessisches Territorium bezeichnet, doch behielten die nassauischen Hüttenbergorte Hörnsheim (zu $\frac{1}{6}$) und Lützellinden (zu $\frac{2}{6}$) ihre markgenossenschaftlichen Anteilsrechte bis zur Aufteilung im Jahre 1810.

Für den westlichen und nördlichen Teil, den späteren Gießener Stadtwald und den Hangelstein allerdings, neige ich der Ansicht Krafts zu, der aus den Wendungen „in nostro nemore, quod wiseckerwalt nuncupatur“ bzw. „in silva nostra“ auf ein unbeschränktes Recht der Herren von Gießen schließt¹⁶⁾. Dies wird auch wahrscheinlich durch die späteren Verfügungen des Landgrafen über diese Teile des großen Waldgebietes¹⁷⁾. Mithin wird auch eine Teilung der Herrschaftsrechte am ursprünglich geschlossenen gleibergischen Familiengut des Wiesecker Waldes anzunehmen sein. Müller bestätigt das indirekt, indem er von einer Ausscheidung des nördlichen Hüttenbergs als Allod der Herren v. Gießen spricht¹⁸⁾. Er berücksichtigt aber dabei meines Erachtens nicht genügend, daß der größte Teil dieses Gebietes zu jener Zeit noch vom Wiesecker Wald eingenommen wurde¹⁹⁾.

Obwohl die Herren von Gießen über Teile des Wiesecker Waldes relativ frei verfügten und sicherlich eine brauchbare Höhenburg etwa auf dem Annaberg oder der Hochwart, ja auf dem Schiffenberg selbst im heutigen Gießener Stadtwald hätten errichten können²⁰⁾, zogen sie es doch vor, in der Niederung des Lahn- und Wiesecktales ihren befestigten Platz zu bauen. Dies widerlegt die These Krafts, der annahm, daß die Burg Gießen zum Schutze des Schiffenbergs und zu einer besseren Verbindung nach und vom Gleiberg gebaut worden sei²¹⁾. Ihr widerspricht auch, daß sich die gut begehbaren Lahnfurten ziemlich weit nördlich und südlich der ersten Burganlagen befanden und von einem alten Weg in der Höhe der heutigen Lahnbrücke oder dicht dabei keine Rede sein kann. So müssen wir die Gründe für die Erbauung der Burg im Winkel zwischen Lahn und Wieseck anderswo suchen.

Wir hatten bereits angedeutet, daß die oft überschwemmten Wiesenflächen und Auwälder im Lahntal um die Wieseckmündung von den damals vorhandenen Siedlungen noch nicht in Besitz genommen waren. Sie galten als Königsland, seit dem 12. Jh. als Besitz der Territorialherren. In diesem, dem Grafen Wilhelm natürlich zustehenden Gebiet bot sich eine 3—4 Morgen große Fläche zwischen mehreren Armen des alten Wiesecklaufes an, die sich als Schwemmland gebildet hatte und etwa 2—3 m die Talsohle überragte. Dieser erste Burgplatz lag immerhin

¹⁶⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, UB, Nr. 24 und 25.

¹⁷⁾ Vergl. Kap. IV, 1a und 1b.

¹⁸⁾ W. Müller, Ämter, S. 37.

¹⁹⁾ Vergl. Kap. III, a: Über die Ausdehnung des Wiesecker Waldes im Bereich der heutigen Stadtgemarkung.

²⁰⁾ W. Görlich, Marburg, glaubt an einen — später aufgegebenen — Versuch, am Wettenberg eine Art Amtsburg zu bauen. Er ist der Ansicht, daß der Wettenberg ebenso wie der Vetzberg je für einen der beiden Samtherren eine Nebenburg war (mündl. Ausführungen Görlichs auf einem gemeinsamen Besichtigungsgang des Marburger und des Gießener Geschichtsvereins am 1. 4. 1962). Die von W. Görlich angedeutete Möglichkeit darf auf Grund der vorgefundenen Reste auf dem Wettenberg und der Tatsache, daß eine Wasserburg als Prestigeverlust betrachtet wurde, nicht ausgeschlossen werden. Siehe u. Kap. IV, 3b (Koppelhut am Wettenberg).

²¹⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 115: Aus diesen Gründen glaubte Kraft auch, eine Erbauung der Burg Gießen schon vor der Teilung der alten Gleiberger Grafschaft annehmen zu dürfen.

rd. 500 m vom Lahnlauf entfernt. Es liegt nahe, die Erbauung der Burg Gießen an dieser Stelle mit wirtschaftlichen und militärisch-politischen Erwägungen in Zusammenhang zu bringen.

Nachdem der Gleiberg selbst für den östlichen Teil der alten Grafschaft als Herrschaftsmittelpunkt nicht mehr in Betracht kam, mußte für die Verwaltung und Sicherung des abgeteilten Gebietes ein neuer fester Platz geschaffen werden. Zu diesem Zwecke suchte Graf Wilhelm — u. U. erst nach dem Scheitern seines Versuches auf dem Wettenberg — nicht nur den geographisch günstigsten Punkt im verfügbaren gräflichen Eigen, sondern auch eine Stelle, die dem in jener Zeit aufblühenden Handel entgegenkam und in der Lage war, die wenigen vorhandenen größeren Straßen durch kleinere Verbindungswege besser zu erschließen oder überhaupt Stichwege auf den befestigten Platz zu lenken.

Vier bedeutende alte Straßen berührten um die Mitte des 12. Jh. unmittelbar den Gießener Raum:

Von Westen her auf den Höhen südlich und nördlich der Lahn liefen Fernwege, deren Bedeutung für unseren Bereich dadurch erhellt, daß die Konradiner, Grafen im Lahngau, und ihre Erben, die Grafen von Luxemburg (später Gleiberg), ihrer Richtung ebenso folgten wie die christliche Mission²²⁾. Der nördliche der beiden Höhenwege führte von Herborn über Alt-Hohensolms, querte die Weinstraße im Krofdorfer Forst, überschritt bei Odenhausen die Talenge der Lahn, um auf den Höhen östlich Staufenbergs weiter gen Thüringen zu eilen.

Die südliche Lahnstraße stieß bei Großen-Linden auf die große Nord-Süd-Handelsstraße, die sogenannte Weinstraße, die südwestlich von Selters durch die Wolfsfurt²³⁾ die Lahn überschritt und östlich vom Gleiberg durch Krofdorf und den Krofdorfer Forst am „Gronauer Alten Schloß“²⁴⁾ vorbei nach Fritzlar und weiter ins Westfälische zog.

Schließlich war da ein weiterer großer Fernweg, die Salinenstraße, die, aus der Wetterau kommend, über Münzenberg, Kloster Arnburg, Steinbach, hinter dem Wiesecker Wald her, bei Großen-Buseck das Wieseck- und bei Allendorf das Lumdatal überschreitend, zur Amöneburg und in den nordhessischen Raum führte.

²²⁾ Gießen gehörte mit seiner unmittelbaren Umgebung zur Diözese Trier, während die übrigen Teile des umliegenden Landes — u. a. Lollar und Großen-Buseck — zu Mainz zählten. Zur kirchlichen Organisation unseres Raumes im MA: W. Classen, Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter, Marburg 1929, S. 95 (Buseck), S. 98 (Lollar/Kirchberg). — G. Kleinfeld und W. Weirich, Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhessisch-nassauischen Raum, Marburg 1937, S. 105 u. 196 (Gießen), S. 205 (Selters). — Zur politischen Geschichte unseres Raumes im frühen MA: H. Büttner, Die politische Erfassung des Lahn-Dill-Gebietes im Früh- und Hochmittelalter, in: Hess. Jahrb. f. Landesgeschichte, Bd. 8, 1958, S. 1—22.

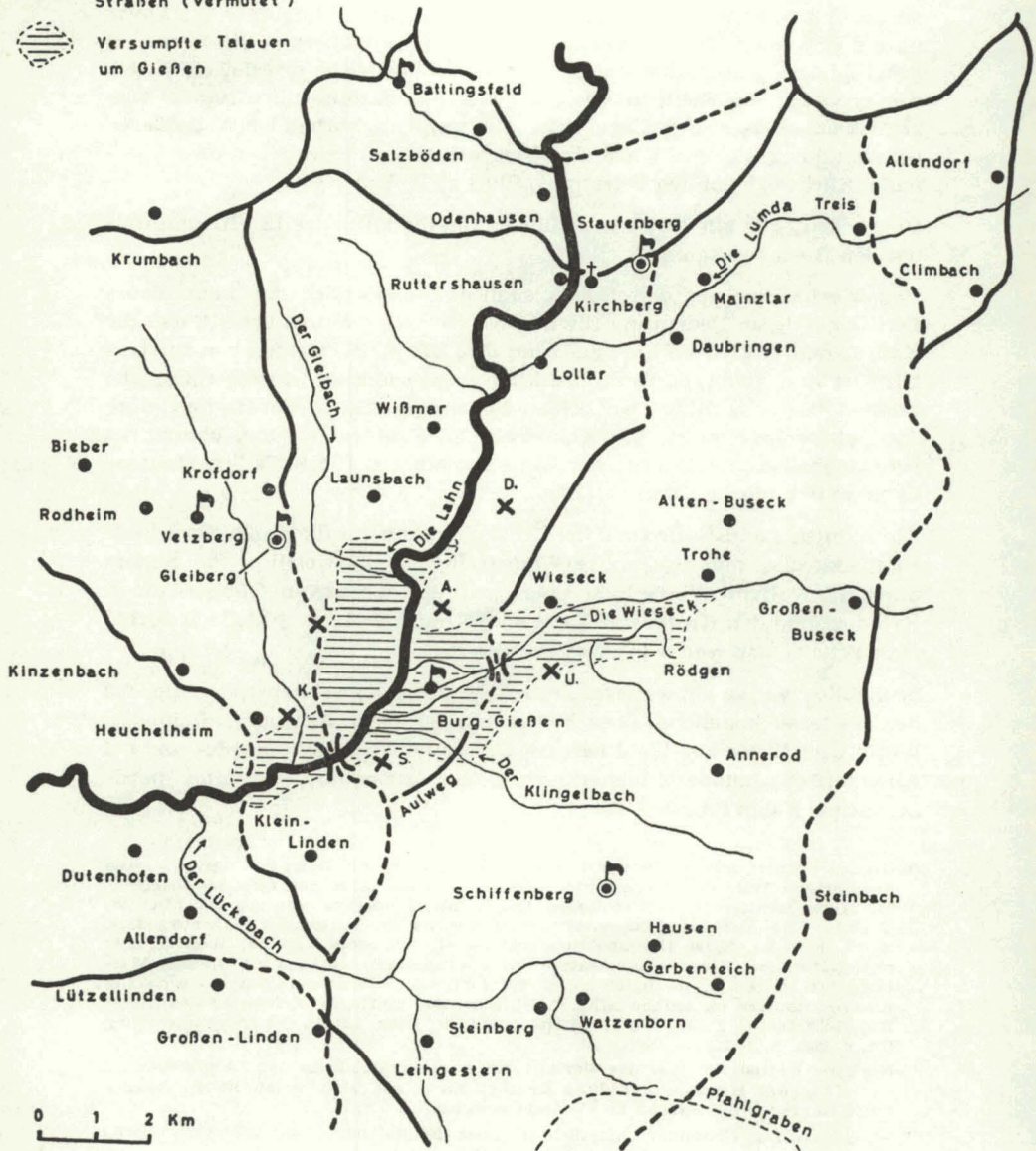
²³⁾ Noch im Herbst 1962 war der Verlauf dieser alten Straße in den Lahnwiesen in der Nähe der Kroppachmündung deutlich zu sehen. Inzwischen haben Bagger einer Baufirma die Spuren im Gelände verwischt.

²⁴⁾ W. Görich, Das Gronauer „Alte Schloß“ über der Salzböde, eine frühkarolingische Straßenfeste, in: Hess. Jb. f. Landesgeschichte, Bd. 1, 1951, S. 25—42.

Landschaftsbild der Umgebung von Gießen um 1200

(Straßen nach W. Görlich)

- Siedlungen
- ⊗ Wüstungen in der Gem. Gießen
- ⊗ Burgen
- Straßen (nachgewiesen)
- - - Straßen (vermutet)
- ▨ Versumpfte Talauen um Gießen



Karte Nr. 1

Als abkürzende Strecke ging der „Aulweg“ von Großen-Linden über die Linder Mark und Klein-Linden, auf der Lahnterrasse Selters berührend, durch das Wiesecktal über die „Plockbrücke“ nach Wieseck und weiter nach Norden ²⁵⁾.

Alle diese Straßen waren zu jener Zeit noch Höhenwege, die möglichst ausgedehnte Wasserscheiden benutzten. Nun aber ging man daran, Ortsverbindungswege, die durch die Täler führten, auszubauen, bzw. bisher unzugängliche Talstrecken dem Durchgang zu erschließen.

Welche verkehrsgeographischen Möglichkeiten sich hier für eine Neugründung ergaben, hat wohl der Bürgerbauer klar erkannt. So etwa, wenn es gelang, die bedeutungsvolle Süd-Nord-Verbindung durch Passierbarmachung der breiten Wieseckau durch den befestigten Platz zu führen und den Händlern durch den auf Gießen abzuleitenden Aulweg die recht beschwerliche Route über die Berghänge zu ersparen.

Dazu war es notwendig, dem Hochwasser nach besten Kräften entgegenzutreten und sich um die Austrocknung versumpfter Flächen zu bemühen. Dies war durch eine Regulierung der Wieseck rund um die erste befestigte Anlage zu erreichen. Daneben spielten natürlich auch politische und militärische Gründe bei der Entstehung der Burg Gießen eine Rolle. Schon Kraft hatte auf die enge Verbindung des wahrscheinlichen Erbauers der Burg, Graf Wilhelm v. Gleiberg, mit den Erzbischöfen v. Mainz hingewiesen ²⁶⁾. Glöckner bringt diese engen Beziehungen mit den politischen Absichten der Mainzer in einen Zusammenhang, indem er darauf hinweist, daß bei den beginnenden Kämpfen um den Ausbau der Landeshoheit die neue Befestigung gute Dienste leisten konnte ²⁷⁾. Außerdem konnte die Burg die Sicherheit der alten und neuen Handelswege — auch auf eine gewisse Entfernung hin — gewährleisten und diente damit der erstrebten wirtschaftlichen Entwicklung des eigenen Herrschaftsbereiches.

An dieser Stelle ist es notwendig, auf die Ausdehnung des östlichen Gleiberger Grafschaftsteils einzugehen, der urkundlich erstmals 1197 als Herrschaft Gießen genannt wird ²⁸⁾; damals erscheint Salome, „comitissa de Giezen“, als Zeugin in einem Tauschvertrag zwischen Arnsburg und Schiffenberg. Sie wohnte als Witwe des oben genannten Grafen Wilhelm in der Burg „zu den Giezen“ ²⁹⁾.

Über den Umfang dieser Herrschaft haben Kraft ³⁰⁾ und in neuerer Zeit Müller ³¹⁾ Untersuchungen durchgeführt. Der letztere stützt sich dabei vor allem auf ein um 1460/70 entstandenes Register, das neben Gießen auch Wieseck, Großen-Linden, Klein-Linden, Klein-Rechtenbach (als Exklave) und die Vogtei Schiffenberg als zur Burg gehörig bezeichnet ³²⁾.

²⁵⁾ W. Görich, Straßen und Burgen, S. 20.

²⁶⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 107.

²⁷⁾ K. Glöckner, Gießen, S. 9.

²⁸⁾ A. Wyss, UB, 3. Bd., Nr. 1344.

²⁹⁾ Über den Namen Gießen siehe u. Kap. II, b S. 27.

³⁰⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 279 ff.

³¹⁾ W. Müller, Ämter, S. 35.

³²⁾ Siehe Anm. 10.

Das seit der zweiten Hälfte des 15. Jh. landgräfliche Gericht Garbenteich/Steinbach mit den in der Mitte des 12. Jh. entstandenen Rodungsdörfern³³⁾ rechnet Kraft ebenfalls zum Zubehör der Burg Gießen. Müller aber hat meines Erachtens bewiesen, daß dieser Bezirk ebenso wie Teile des Wiesecker Waldes und des Hüttenbergs³⁴⁾ zunächst Gesamtbesitz der Gleiberger Erben geblieben war³⁵⁾. Dies gilt vor allem für die im Wiesecker Wald gelegenen Markgenossenschaften des Fernewaldes³⁶⁾ und der Linder Mark, die zu keiner Zeit der Herrschaft Gießen bzw. dem späteren landgräflichen Oberamt angehört haben. Dagegen haben alle Siedlungen, die mit der gesamten oder dem größten Teil ihrer Flur in der Gießener Gemarkung seit dem 13. Jh. aufgegangen sind, wohl schon von Anfang an zur Herrschaft Gießen gehört³⁷⁾.

Die Wüstung Kroppach will Kraft dem sogenannten „gemeinen Land“ an der Lahn zurechnen³⁸⁾, das erst 1585 zwischen Hessen und Nassau-Saarbrücken geteilt worden war. Er stützt diese Vermutung eigentlich nur auf die Lahn als ursprüngliche Grenze zwischen der Herrschaft Gießen und dem „gemeinen Land“ und auf gewisse Gerichtsbeziehungen Kroppachs zu Heuchelheim und Rodheim³⁹⁾.

Eine so starre Grenze aber hat die damalige Lahn nicht gebildet; es sind sowohl Selterser als Achstätter Felder jenseits der Lahn nachgewiesen³⁹⁾, die durch die jeweiligen Furten leicht zugänglich waren. Es stammt auch keine der in Gießen aufgegangenen Wüstungen aus dem Gleiberger Grafenschaftsteil oder dem bis 1585 bzw. 1703 gemeinsamen Besitz von Hessen und Nassau. Das Aufgehen Kroppachs in Gießen, von dem noch die Rede sein wird, wäre nicht unwidersprochen hingenommen worden. Das sogenannte „Neustätter Feld“, auf der der Burg Gießen gegenüberliegenden Lahnseite gelegen, befand sich auch schon früh im Besitz der Stadt.

Ein gewisser Hinweis auf Gießener Rechte jenseits der Lahn ist ferner der im Jahre 1380 zwischen Landgraf Hermann II. von Hessen und dem Hauptmann des Wetterauer Reichslandfriedens, Graf Wilhelm II. v. Katzenelnbogen, abgeschlossene Burgfrieden zu Gießen⁴⁰⁾.

Zur Gießener Herrschaft gehörten von Beginn an große Teile des Wiesecker Waldes, und zwar der Gießener Stadtwald mit dem Steltzenmorgenwald bis zur Wieseck und der Hangelstein nördlich der Wieseck bis zur

³³⁾ Garbenteich, Steinbach, Watzenborn-Steinberg und die Wüstungen Cothen, Erlebach und Fronebach.

³⁴⁾ Über den ursprünglichen Umfang des Hüttenbergs siehe W. Müller, Ämter, S. 16 ff. Vergl. auch die in Anm. 5 genannte Arbeit von H. Schotte. Eine Untersuchung über die Geschichte des gesamten Hüttenbergs liegt noch nicht vor.

³⁵⁾ W. Müller, Ämter, S. 49 f.

³⁶⁾ Vergl. u. Kap. IV, 2a.

³⁷⁾ Über das Aufgehen dieser Siedlungen in der Gießener Gemarkung s. u. Kap. III, b.

³⁸⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 38 u. 290.

³⁹⁾ GUB I/68 und GUB I/138.

⁴⁰⁾ GUB I/301: „... also daz der Burgfrede sal gan tzu den Gyssen in dem slosse (= Burg und Stadt) und als wyt ume daz sloß, also daz gerichte gehit, daz tzu den Gyssen lyn tzugehorit, hy dißyt der Lone (= Lahn), da dy Gyssen lyn und auch yensyt der Lone, da Wysemar lyt . . .“

Badenburg an der Lahn ⁴¹⁾. Die freien Verfügungen, die sowohl die Pfalzgrafen v. Tübingen als auch später die Landgrafen v. Hessen in diesen Waldungen trafen, deuten darauf hin, daß bei der Trennung der Grafenschaft Gleiberg auch gewisse Bezirke des bis dahin gemeinsamen Wiesecker Waldes fester Besitz der Herren v. Gießen geworden waren.

*b) Die Gründung der Stadt Gießen und ihre Entwicklung
bis zum Übergang an Hessen*

Durch Salomes Tochter Mechthild, die mit dem Pfalzgrafen Rudolf v. Tübingen verheiratet war ⁴²⁾, wurden die Tübinger Erben des Gleiberger Grafen Wilhelm in der Herrschaft Gießen. Der genaue Zeitpunkt des Übergangs ist nicht bekannt, doch dürfte er zwischen 1197 und 1203 erfolgt sein ⁴³⁾.

Pfalzgraf Rudolf, der 1219 starb ⁴⁴⁾, muß die Herrschaft schon zu seinen Lebzeiten seinem jüngsten Sohne Wilhelm überlassen haben, der 1214 in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. als Graf v. Gießen erscheint ⁴⁵⁾. Nach seinem Tode 1255 erbte sein Sohn Ulrich die Herrschaft Gießen. Während wir von Pfalzgraf Wilhelm wissen, daß er sein Gießener Grafenamt wenigstens anfänglich selbst ausübte, kümmerte sich Ulrich kaum mehr um seinen Gießener Besitz. Gießen lag zu weit von seinen eigentlichen Besitzungen in Schwaben entfernt und wurde offensichtlich als Belastung empfunden.

So überrascht es nicht, daß die Herrschaft Gießen am 29. 9. 1265 dem Landgrafen Heinrich I. v. Hessen gehörte, nachdem Pfalzgraf Ulrich noch am 15. 8. 1264 seinem Burgmann Hartrad v. Merenberg in Gießen ein Burglehen bestätigt hatte. Wahrscheinlich ist dieser Übergang durch Kauf erfolgt ⁴⁶⁾.

Über die rd. 60 Jahre dauernde Herrschaft der Pfalzgrafen v. Tübingen in Gießen haben sich Müller ⁴⁷⁾ und vor allem Kraft ⁴⁸⁾ eingehend verbreitet, so daß wir uns hier auf die wesentliche Frage beschränken können, ob die eigentliche Stadt sich noch vor 1200 unter den Gleibergern oder erst unter der Tübinger Herrschaft herausgebildet hat.

Da es uns für diesen Nachweis an sicheren urkundlichen Belegen mangelt, ist es notwendig, einige allgemein städtegeschichtliche Forschungen zu Rate zu ziehen, um sie mit den in unserem Fall vorliegenden Verhältnissen in Beziehung zu setzen.

⁴¹⁾ Siehe dazu Kap. III, a.

⁴²⁾ A. Wyss, UB, 3. Bd., Nr. 468.

⁴³⁾ W. Müller, Ämter, S. 37.

⁴⁴⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 123.

⁴⁵⁾ Ebd., UB, Nr. 10.

⁴⁶⁾ Kraft berichtete über die Neigung der Tübinger in jener Zeit, Besitztümer zu verkaufen (a. a. O., S. 193).

⁴⁷⁾ W. Müller, Ämter, S. 36 ff.

⁴⁸⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 122 ff., 129 ff., 133 ff. u. 145.

Es ist in stadthistorischen Untersuchungen immer wieder darauf hingewiesen worden, daß die große Mehrzahl der Städte im westeuropäischen Raum entweder im Anschluß an eine grundherrliche Niederlassung sich allmählich herausgebildet haben oder aber von Anfang an als Marktansiedlung durch die Herrschaft planmäßig begründet worden sind ⁴⁹⁾.

In beiden Fällen bildete die dauernde Niederlassung von Handwerkern und Kaufleuten und die Begründung eines ständigen Marktes die Voraussetzung für die Entstehung der Stadt. Zur Verwirklichung dieses Zieles aber mußte der Stadtherr nicht nur einen topographisch günstigen Platz wählen bzw. die vorhandenen Verkehrsverhältnisse berücksichtigen, sondern auch die Ansiedlungen von Menschen in der Nähe seiner Burg ermöglichen. Auch hier hat die Stadtgeschichtsforschung darauf hingewiesen, daß ein Fürst oder Grundherr Handwerker und Kaufleute bewegen mußte, auf seinem Grund und Boden die Bildung einer Siedlung vorzunehmen ⁵⁰⁾.

Über die Frage, ob dieses „Herbeirufen“ auf mehr oder weniger gelinden Druck oder auf die Einräumung von Vorteilen wirtschaftlicher und rechtlicher Natur seitens der Grundherren beruhte, ist vielfach gestritten worden ⁵¹⁾.

Im allgemeinen sind Marktsiedlung und Burgsitz nicht sofort zu einer Einheit zusammengewachsen. Sie stehen zunächst nebeneinander, obwohl natürlich von Anfang an Bindungen und Beziehungen vor allem militärischer und wirtschaftlicher Art vorhanden waren, wie das sowohl den Bedürfnissen der befestigten Anlage als auch denen des Kaufmannes auf dem Markt entsprach.

In diesem Zusammenhang sagt Edith Ennen sinngemäß ⁵²⁾: Stadtgemeinde konnte erst entstehen, nachdem neben die herrschaftliche Burg (civitas), eine vorgelagerte Siedlung von Kaufleuten (burgus) getreten war; es wurde jene allmähliche Verschmelzung der ursprünglich baulich und rechtlich getrennten Siedlungen vorbereitet, die schließlich, besonders durch die Ummauerung der gesamten Anlage, zur Stadtbildung führte ⁵³⁾.

Kehren wir zu der Frage zurück, wie die Entwicklung in Gießen verlaufen ist.

Der Zufall urkundlicher Erwähnung läßt Gießen erstmals im Mai 1248 als Stadt erschließen ⁵⁴⁾. Im vorhergehenden Abschnitt wurde nachzu-

⁴⁹⁾ So vor allem schon S. Rietschel, Markt und Stadt, S. 140. Auf eine dritte Entstehungsart hat aufmerksam gemacht: H. Fischer, Die Siedlungsverlegung im Zeitalter der Stadtbildung, Wien 1952, S. 17.

⁵⁰⁾ A. Sieveking, Die mittelalterliche Stadt, in: VSWG, Bd. 2/1904, S. 191.

⁵¹⁾ Siehe dazu: J. Lappe, Wüste Marken, Münster 1916. Gegen Lappe u. a.: K. Frölich, Städte und Wüstungen, in: VSWG, Bd. 15/1921, S. 546–558. — A. Hömberg, Siedlungsgeschichte, S. 179.

⁵²⁾ E. Ennen, Frühgeschichte, Bonn 1953, passim, insbesondere S. 149 ff., 165, 179 ff.

⁵³⁾ Siehe dazu auch: W. Schlesinger, Burg und Stadt, in: Festschr. Theodor Mayer, Bd. I, Lindau–Konstanz 1954, S. 128 ff. — H. Strahm, Verfassungstopographie d. mittelalterl. Stadt . . ., in: Zsch. f. Schweiz. Gesch., Bd. 30, 1950, S. 378: „Erst das Zusammenwirken aller geschichtsbildenden Kräfte politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Natur hat das allseitig verflochtene Gebilde entstehen lassen, das wir mit einem Begriff als die mittelalterliche Stadt bezeichnen.“

⁵⁴⁾ L. Baur, UB Arnsburg, Nr. 54.

weisen versucht, daß die erste Burganlage zu Lebzeiten des Grafen Wilhelm v. Gleiberg, also um die Mitte des 12. Jh., erfolgt sein muß. In diesem Zeitraum von rd. 100 Jahren ist daher die Herausbildung der Stadt anzunehmen. Die von Beginn an zahlreichen Burgmannenhäuser — innerhalb der alten Grafenburg und in der Vorburg nachgewiesen — mögen nicht allzu lange auf eine ständige Versorgung durch Händler und Handwerker verzichtet haben. Hinzu kam, daß es für den Burgherrn billiger und zugleich vorteilhafter war, seinen befestigten Platz auszubauen und zu verstärken, wenn er neben den Burgmannen, die meist aus der Umgebung stammten, auch andere Untertanen zur Ansiedlung ermunterte.

Ob diese Entwicklung noch unter der Gleiberger Herrschaft einsetzte, erscheint zweifelhaft, da Ansatzpunkte für eine Gleiberger Stadtgründung weder hier noch anderswo festzustellen sind. Sie wurde erst verstärkt wirksam, nachdem die bisher weglose Talaue begehbar gemacht worden war. Die neuen Wege förderten die Herausbildung eines „ständigen Marktplatzes“. An diesem Marktplatz entstand auch die erste bürgerliche Niederlassung von Kaufleuten und Handwerkern. Sie drängte sich eng zusammen, denn der normalerweise hochwasserfreie Raum auf der kleinen erhöhten Insel im verfüngungsfreien Eigenland des Burgherren zwischen den Wieseckarmen und der Lahn war überaus klein. •

Die fast gleichgroßen Parzellen ⁵⁵⁾ um den Marktplatz mit den langen, schmalen Häusern deuten auf eine Lenkung dieser Besiedlung und Zuordnung durch den Burg- und Stadtherrn ⁵⁶⁾. Mehrere Untersuchungen über die älteste Stadtanlage zeigen übereinstimmend — so verschieden sie in ihren übrigen Ergebnissen sind —, daß der Umfang der Stadt in ihrer Frühzeit außerordentlich gering war ⁵⁷⁾. Erst mit der Errichtung der weiterfassenden Stadtmauer im Zusammenhang mit der Erbauung einer zweiten Burg ⁵⁸⁾ und mehr noch mit dem Ansetzen der vor den Toren entstandenen Neustädte 1325 änderte sich dieses Bild. Doch ist diese Entwicklung hier nicht weiter zu verfolgen.

Nachdem neben die Burg Gießen eine verhältnismäßig selbständige bürgerliche Ansiedlung von Kaufleuten und Handwerkern getreten war, konnte der Burgherr darangehen, die beiden Gebilde durch eine Ummauerung zusammenzufassen und stärker zu sichern.

Glöckner hat in seiner Interpretation der ersten Urkunde die Ansicht vertreten, daß die geschilderte Entwicklung nicht sprunghaft, sondern im

⁵⁵⁾ Siehe dazu den in MOHG N. F. 46/1962, S. 87 ff. erschienenen Aufsatz von H. Schmidt, Gießens Entwicklung von der mittelalterlichen Innenstadt zum modernen Geschäftszentrum.

⁵⁶⁾ Siehe dazu MOHG N. F. 30/1932, S. 208 (Bericht über Vortrag W. Gravert), und MOHG N. F. 31/1933, S. 134 (Bericht über Vortrag K. Ebel).

⁵⁷⁾ Außer den in Anm. 56 Genannten haben Betrachtungen zur ältesten Burg- und Stadtanlage angestellt u. a.: F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 133 ff. — G. Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Alt-Gießen, in: AHG, NF, V. Bd./1907, S. 219 ff., und P. Hübener, Die Entstehung Gießens in geschichtlicher Beleuchtung, in: Heimat im Bild, Beilage zum „Gießener Anzeiger“, Jg. 1935, Nr. 25.

⁵⁸⁾ Heute „Altes Schloß“ genannt (im 2. Weltkrieg ausgebrannt).

Verlaufe mehrerer Jahrzehnte vor sich ging, die Stadt also „langsam und still aus den naturgegebenen Verhältnissen emporgewachsen ist“⁵⁹⁾.

Wenn es auch nach dem oben Gesagten naheliegt, daß die Anfänge der Besiedlung um die Burg schon in die unmittelbar auf die Burggründung folgende Zeit zu verlegen sind, so dürfte doch das Zusammenwachsen von Markt und Burg und die Umwehrung auf Betreiben des Stadtherren erst in die letzte Zeit der Tübinger Herrschaft fallen. Gewiß, ein genaues Gründungsdatum kann nicht angegeben werden, da ein eigentlicher Gründungsakt nicht nachweisbar ist. Dies ist aber wahrscheinlich der urkundenarmen Zeit bis zur Mitte des 13. Jh. zuzuschreiben⁶⁰⁾; vielleicht wurde auch die Gründung nicht schriftlich niedergelegt.

Eine planmäßige Anlage der Stadt durch die Pfalzgrafen v. Tübingen ist aus mehreren Gründen anzunehmen: Ohne die Initiative des Burgherrn hätte das siedlungsfeindliche Gebiet in der versumpften Talaue keine Stadt auf die Dauer entstehen und bestehen lassen.

Es ist weiter daran zu denken, daß der zweite Tübinger Herr über Gießen, der Pfalzgraf Wilhelm, der sich schon 1214 „comes de giezen“ nannte, anscheinend nur bis etwa 1240 in seiner Herrschaft Gießen aufgetreten ist⁶¹⁾; er mußte alles Interesse daran haben, seine weit entfernte Burg und Herrschaft zu stärken und zu sichern, zumal von einer Neigung der Tübinger, ihren nördlichen Herrschaftsbereich abzustößen, in seiner Regierungszeit noch nicht die Rede sein kann⁶²⁾.

Es ist ferner nicht unwesentlich zu wissen, daß Tübingen selbst seit 1231 als Stadt bezeugt ist; weitere Stadtgründungen im Tübinger Herrschaftsbereich lagen nahe, besonders wenn sie der Festigung und Sicherheit eines weit entlegenen Gebietes dienen konnten.

In bezug auf die Zeit der Gründung hat Glöckner auf den Text einer weiteren Urkunde von 1250 verwiesen, wo dem Siegel der „Stadt Wetzlar“ lediglich das der „Burgmannen von Gießen“ gegenübersteht⁶³⁾. Glöckners Folgerung, daß zu dieser Zeit die Siedlung als Ganzes den Namen Gießen noch nicht führte⁶³⁾, erscheint unwahrscheinlich. Vielmehr dürfte die bürgerliche Niederlassung damals so klein gewesen sein, daß sie noch kein eigenes Siegel führte⁶⁴⁾. Ob es einen Unterschied macht, daß sich die Tübinger in ihren Urkunden bis 1239 nur „comes de Giezen“ nennen, während sie sich 1263 in drei verschiedenen Urkunden als „dominus in

⁵⁹⁾ K. Glöckner, Gießen, S. 11.

⁶⁰⁾ Siehe hierzu: K. Frölich, Das verfassungstopographische Bild der mittelalterlichen Stadt im Lichte der neueren Forschung, in: Gedächtnisschrift F. Rörig, Lübeck 1953, S. 74 u. 82, und die dort angeführte Literatur.

⁶¹⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 123 ff.

⁶²⁾ F. Kraft, ebd., S. 127 ff.

⁶³⁾ F. Kraft, ebd., UB Nr. 17, und K. Glöckner, Gießen, S. 11.

⁶⁴⁾ Wenn Kraft (a. a. O., S. 121) aus der Erwähnung eines Ritters „Bernhelm de Gizen“ im Jahre 1229 folgert, die Stadt müsse also zu Anfang des 13. Jh. „als solche“ bestanden haben, so ist die Begründung unklar. Mit Bernhelm kann doch nur ein Glied der Burgmannenfamilien gemeint sein.

Giezen“ bezeichnen, sei dahingestellt⁶⁵⁾. 1264 erscheint dann erstmals die „Stadt Gießen“ in einer Urkunde als Zeuge einer Vermögensauseinandersetzung⁶⁶⁾.

Das seltene Erscheinen des Tübinger Pfalzgrafen in Gießen während der letzten Jahre seiner Herrschaft dort ist der Entwicklung Gießens zur selbständigen und weitgehend selbst verwalteten Stadt entgegengekommen.

Die nunmehr zur „civitas“ erwachsene Siedlung übernahm von der Burg den Namen Gießen⁶⁷⁾ oder richtiger „zu den Giezen“, wie sie in den deutschen Urkunden des 14.—16. Jh. meist genannt wird. Glöckner führt diesen Plural auf das altdeutsche „giesse“ (= fließende Wasser) zurück, das sich in dieser oder ähnlicher Form auch anderswo in Deutschland vorfindet⁶⁸⁾. Es bezeichnet nicht eigentlich eine Siedlung als vielmehr eine siedlungsfeindliches Gebiet, wie es sich uns zur Zeit der Burg- und Stadtgründung mit den Sumpflachen, Wasserstellen und den zahlreichen Verzweigungen der Wieseck in der Nähe ihrer Mündung vorstellt.

Das erste, noch zögernde Wachstum orientierte sich an den beiden Wegen, die von den Dörfern Selters im Süden und Achstatt im Norden herunterstiegen und sich am neueingerichteten Markt von Gießen trafen. An diesen Straßen lagen auch die beiden ersten Tore der Stadt, das Selterstor und das Waldtor. Nach der Stadterweiterung durch die Aufnahme der vor den Toren angesiedelten Neustädter⁶⁹⁾ 1325 dürfte das Neustädter Tor und durch die stärkere Nutzung des Waldes und Feldes im Osten der Stadt das Neuweger Tor im Laufe des 14. Jh. entstanden sein.

Wenn auch die fast gleichgroßen Grundstücke, die den ersten Bewohnern Gießens für Haus, Hof und Garten zur Verfügung gestellt wurden, den Einfluß des Landesherrn unverkennbar machen, so zeigt doch das weitere Wachstum der Stadt wenig Regelmäßigkeit.

Bis zu dem Übergang der Stadt an Hessen im Jahre 1265⁷⁰⁾ hatte sich die Burgverwaltung bereits zur Stadtverfassung umgestaltet⁷¹⁾, und der Landgraf konnte sich auf die vorgefundenen Verhältnisse stützen, als er in den folgenden Jahrzehnten an den Ausbau seiner Stadt Gießen ging.

⁶⁵⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, UB Nr. 10, 23, 24, 25.

⁶⁶⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, UB Nr. 26.

⁶⁷⁾ In den älteren lateinischen Urkunden meist: Giezen, Giezen, Gysen, Gyzen, Gyessen und Gisen.

⁶⁸⁾ K. Glöckner, Gießen, S. 2.

⁶⁹⁾ H. E. Scriba, Regesten II. Abt., Nr. 1167.

⁷⁰⁾ Über die territorialgeschichtliche Bedeutung des Übergangs der Stadt an Hessen haben sich eingehend geäußert: K. Ebel, Erwerbung Gießens, K. Glöckner, Gießen, S. 13 f., und W. Müller, Ämter, S. 42 f.

⁷¹⁾ W. Müller, ebd., S. 143.

III.

Die Herausbildung der Gießener Gemarkung

a) Der verfügungsfreie Raum zur Zeit der Stadtentstehung und frühe Möglichkeiten der Ausdehnung in der Herrschaft Gießen

Das Gebiet, das den ersten Bürgern Gießens für ihre Haus- und Hofstätten zur Verfügung stand, war — wie wir oben sahen — außerordentlich klein ¹⁾ und demgemäß auch die Einwohnerzahl sehr begrenzt ²⁾. Es wurde überdies für Jahrhunderte eingeengt durch die verschiedenen Umwehrungen mit Mauer bzw. Wallgraben. Während die aus der ursprünglichen Gleiberger Burg erwachsene Stadtmauer gegen Ende des 13. oder zu Beginn des 14. Jh. einer ersten größeren Erweiterung durch die Aufnahme der „Neustädter“ weichen mußte, umschloß Landgraf Philipp der Großmütige in den Jahren 1530—1533 die Stadt mit Wall und Graben und machte sie zu einer der stärksten Festungen seines aufstrebenden Territoriums. Für die folgenden drei Jahrhunderte blieb die Grenze der baulichen Ausdehnung festgelegt. Dadurch konnte auch die Bevölkerungszahl nicht wesentlich wachsen ³⁾. Erst mit dem Schleifen der Festungswerke zwischen 1805 und 1810 ergaben sich neue Möglichkeiten für die Stadt, ihr Baugebiet auszuweiten. Doch zeigen die Karten und Pläne der ersten Hälfte des 19. Jh. mit Ausnahme der Mühlen noch keine Gebäude oder Wohnsiedlungen außerhalb des jetzigen Anlagenringes, der alten Wallanlage. In diesen Bereich wendet sich nun unser Blick.

Die Stadt Gießen besitzt heute die — im Verhältnis zur Einwohnerzahl — größte Gemarkung aller kreisfreien Städte Hessens und übertrifft darin vor allem die Großstädte Wiesbaden und Frankfurt erheblich ⁴⁾. Die Gemarkung hat außerdem eine eigenartige Form und nur stellenweise natürliche Grenzen. Diese heutigen Verhältnisse lassen uns nach Entstehung und Entwicklung dieser Gemarkung fragen, zumal damit wesentliche Gesichtspunkte für die über 700jährige Geschichte der Stadt und ihrer Menschen gewonnen werden können.

Welche Ausdehnung hatte nun das Gebiet, das den Einwohnern Gießens zur Zeit der Stadtgründung zur Verfügung stand? Hier müssen wir zunächst eingrenzend feststellen, daß dieser Raum nur dem östlichen Gleiberger Grafschaftsteil, der Herrschaft Gießen, entstammen konnte. Dieses Gebiet haben wir auf Grund der urkundlichen Überlieferung und der Ergebnisse der bisherigen Forschung im vorigen Kapitel abzugrenzen versucht ⁵⁾. In ihm sind in der Mitte des 13. Jh. folgende Dörfer nachweis-

¹⁾ K. Ebel, Das historische Gießen, in: Adreßbuch für Stadt und Kreis Gießen 1931, S. 1 f., schätzte die Größe auf rd. 3½ Morgen.

²⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 142, nahm auf Grund des Zinsregisters von 1553 eine ursprüngliche Zahl von 80 Bürgern ohne Burgmannen an. Danach dürfte die Einwohnerzahl der Stadt in der ersten Zeit knapp 500 betragen haben.

³⁾ L. Zimmermann, Der ökonomische Staat, S. 170, gibt um 1580 die Einwohnerzahl mit 2722 an.

⁴⁾ Berechnet nach: Die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte, Wiesbaden 1958, S. 316.

⁵⁾ Siehe Kap. II, a S. 21 ff. und W. Wüller. Ämter, S. 16 ff. und 35 f.

bar: Wieseck, Klein-Linden, Großen-Linden und die Vogtei Schiffenberg, sowie die innerhalb der heutigen Stadtgemarkung wüst gewordenen Siedlungen Kroppach, Läufertsrod, Didolshausen und Selters ⁶⁾). Alle diese Orte hatten bereits ihre eigene Mark, konnten also von der neuen Stadt nicht in Anspruch genommen werden, wenn man davon ausgeht, daß der Stadtherr keine Siedlung zwangsweise in die Stadt Gießen umgesiedelt hat ⁷⁾).

Es darf nach der bisherigen Forschung auch für unser Gebiet als sicher angenommen werden, daß die damals bestehenden Dörfer von der Zeit der Landnahme bis ins 13. Jh. den der Bebauung zugänglichen Boden voll in Benutzung genommen hatten. Für den Landbau der damaligen Zeit aber waren versumpfte und mit Wald bedeckte Gebiete wenig geeignet; sie blieben zunächst von der Bearbeitung frei, solange keine zwingende Notwendigkeit bestand, sie durch Trockenlegung oder Rodung urbar zu machen. In jener Zeit der beginnenden Ausbildung von Herrschaftsbereichen wurden sie als herrenloses Land von den Territorialherren — oft mit Gewalt — in Anspruch genommen. Dies gilt insbesondere für einen Teil der Wälder, in denen die hergebrachten Allmendrechte der Bauern mehr und mehr eingeschränkt wurden, bis man schließlich im freien Besitz dieser Waldungen war ⁸⁾).

Bevor wir — im nächsten Abschnitt — auf die wahrscheinliche Ausdehnung der um den Stadtkern von Gießen gelegenen Gemarkungen eingehen, ist es notwendig, das zur Zeit der Stadtgründung waldfreie Gebiet dadurch zu erschließen, daß wir die Ausdehnung des großen Wiesecker Waldes innerhalb der heutigen Gemarkung zu bestimmen versuchen.

Hier können uns die überlieferten Flurbezeichnungen eine wertvolle Hilfe sein. Namen, die auf früheren Waldbestand hindeuten, finden sich an folgenden Stellen der Gießener Gemarkung ⁹⁾:

Im Norden: „an deme Rodenstruche gein Wiske under der warte“ in Flur 23 ¹⁰⁾.

„waz rodelandt und in dem Burgkartsstruche“ in Flur 24 und nördlich davon ¹¹⁾.

In den Fluren 22, 23 und 27 „Rodtberg“, „am rode biss an das Acksteder velt“ ¹²⁾, „im Rode“ ¹³⁾, „über dem Rodt auf die Rodtgärten“.

⁶⁾ Hierzu zählte auch die Exklave Klein-Rechtenbach, die aber für eine Ausweitung der Gießener Gemarkung nicht in Betracht kam. Die ebenfalls wüst gewordenen Siedlungen Achstatt und Ursenheim werden nachkarolingisch als Dörfer nicht mehr ausdrücklich genannt (s. u. Kap. III, b).

⁷⁾ Nach dem, was im nächsten Abschnitt (Kap. III, b) dargelegt wird, kann von zwangsweiser Umsiedlung nicht gesprochen werden.

⁸⁾ L. Zimmermann, a. a. O., S. 232: Meist entstand die Verfügungsgewalt der Landesherren über Wald, Weide und Wasser aus hoheitlichen Rechten.

⁹⁾ Siehe Karte Nr. 4. Von den folgenden Flurnamen ist meist die ursprüngliche Quelle zitiert.

¹⁰⁾ GUB I/140 (1379).

¹¹⁾ ZR 1495.

¹²⁾ Ebd.

¹³⁾ ZR 1553.

Nach Norden wies auch die „waltporte“, das spätere Walltor, den Weg aus der Stadt in den Wald ¹⁴⁾.

Im Osten: „dasz Eygenrott“ ¹⁵⁾, ein größerer Bezirk, der sich in den heutigen Fluren 18, 19 und 20 erstreckte.

Im 16. und 17. Jh. treten in denselben Fluren bis zur Flur 3 in Stadtnähe hinzu: „Eichgärten“, „unter den alten und neuen Eichen“, „hinter den Eichen“ und „in eigen rödern“ ¹⁶⁾.

Auf der südlichen Seite der Wieseck lag in Flur 20 das Gewann „Waldbrunnen“ und nicht weit davon hieß ein Übergang über die Wieseck „waltsteg“ ¹⁷⁾.

Im Süden: „waltland“ wahrscheinlich in Flur 6 oder 8 ¹⁸⁾.

Im gleichen Gebiet das „Schweikartsrod“, die Rodung eines Schweikart ¹⁹⁾.

In Flur 5 liegt die Straße „Rodthohl“, früher auch „uff der Rodtenhohle“ und „über der roth hohl“ genannt ²⁰⁾.

In den Fluren 11 und 12 hinter dem „Ohleberg“ hießen mehrere Gewanne „in den Rodern“ und „im rödern“ ²¹⁾.

Die angeführten Flurbezeichnungen lassen erkennen, daß der Wiesecker Wald vor der Stadtgründung eine wesentlich größere Ausdehnung hatte. Die drei Rodungsgebiete im Norden, Osten und Süden reichen bis dicht an die früh besiedelten Teile der Stadt heran: Im Norden war der Rodtberg bis zur Lahnebene von Wald bedeckt, im Osten reichte der Wald bis an das herrschaftliche Gelände hinter der neuen Burg und unmittelbar an das südliche Ufer der Wieseck, und im Süden überzog er noch große Teile des Seltersbergs.

Frei von Wald waren lediglich die von ständigen Überschwemmungen betroffenen Landstriche in der Lahnebene und im Mündungsgebiet der Wieseck sowie die von den bereits bestehenden Siedlungen in Anspruch genommenen Ländereien. Die letzteren erstreckten sich — wie wir im folgenden Abschnitt noch im einzelnen sehen werden — im Norden und Nordosten der Stadt mit den Feldfluren von Achstatt und Wieseck über die Höhen des Rodtbergs bis an die versumpfte Schwarzlach und im Süden mit der ausgedehnten Gemarkung von Selters über den gesamten Seltersberg bis in die ebenfalls versumpfte Niederung der Klingelbach, die vor 1530 etwa von der Bleichstraße dem heutigen Lauf der Wieseck zur Lahn folgte. Auf der westlichen Lahnseite reichten die Gemarkungen von Heuchelheim, Krofdorf-Gleiberg und Launsbach, sowie die der Wü-

¹⁴⁾ Siehe Anm. 10.

¹⁵⁾ ZR 1495.

¹⁶⁾ K. Ebel, Gießener Flurnamen vom Ende des 15. Jahrhunderts, in: Hess. Blätter f. Volkskunde Bd. I, Heft 2, Gießen 1902, S. 113 ff.

¹⁷⁾ H. Wilhelmi, Namen, Nr. 460 und 465.

¹⁸⁾ GUB I/52 und ZR 1495.

¹⁹⁾ GUB I/140 (1379 „swykersrotte“).

²⁰⁾ H. Wilhelmi, Namen, Nr. 347. Die genannten Flurnamen könnten allerdings auch auf rötlichen Boden bezogen sein.

²¹⁾ H. Wilhelmi, Namen, Nr. 344.

stungen Kroppach und Läuferstrod an die vom Hochwasser bedrohten Wiesen „in der Aue“ der Lahn heran.

Da die neu gegründete Stadt auf die zuletzt genannten Bezirke zunächst nicht zurückgreifen konnte, blieben in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens für die Schaffung landwirtschaftlicher Nutzfläche nur zwei Wege offen: einmal durch Entwässerung und Verlagerung der zahlreichen Wasserläufe, Lachen und Sümpfe in unmittelbarer Umgebung der ersten Stadtanlage und westlich jenseits der Lahn geeignetes Kulturland zu bereiten und im Osten durch Roden des Waldes die Anbaufläche für die Bürger zu vergrößern.

Diese beiden Möglichkeiten der Innenkolonisation konnte nur der Stadtherr gewähren, da ihm sowohl der Wald im Osten der Stadt als auch der Grund und Boden in den versumpften und oft vom Hochwasser überschwemmten Talauen von Lahn und Wieseck gehörten ²²⁾.

Die Stadtgründer und ihre Nachfolger stellten den notwendigen Grund und Boden bereitwillig zur Verfügung, da sie selbst am meisten am Aufblühen der Stadt und am Wohlstand ihrer Bürger interessiert sein mußten ²³⁾. Außerdem statteten sie das junge Gemeinwesen mit einer umfangreichen Allmende aus, die im wesentlichen aus dem großen Stadtwald bestand ²⁴⁾. Über seine vielfältige Nutzung hinaus erlaubten sie dort den Bürgern der Stadt, Rodungen vorzunehmen, da das tiefliegende Gelände um die Stadt, selbst wenn es einigermaßen entwässert war, in der Frühzeit nur als Wiesen und Weiden gebraucht werden konnte. Die Bürger aber benötigten in erster Linie Acker- und Gartenland, dessen Anlage nur auf den Terrassenhängen möglich war. Diese über dem Hochwassergebiet gelegenen Höhen waren — wie wir oben sahen — meist noch von Wald bedeckt.

Für die Haus- und Hofstätten, den überlassenen Grund und Boden und die Rodungen zahlte die Stadt der Landesherrschaft jährlich eine feste Summe, die Erbgülte, die im 16. Jh. rd. 102 fl betrug ²⁵⁾, im 18. Jh. auf rd. 132 fl angewachsen war ²⁶⁾.

Zusammenfassend dürfen wir das Gebiet, das den Bewohnern der Stadt in der ersten Zeit ihres Bestehens zur Verfügung stand, etwa folgendermaßen umschreiben ²⁷⁾:

Auf der westlichen Lahnseite das bis zur Flußregulierung immer wieder von normalem Hochwasser überschwemmte Gelände ²⁸⁾ bis zum alten

²²⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 55 und 143. K. Glöckner, Gießen, S. 12.

²³⁾ Die Trockenlegung des befestigten Platzes war dem Ausbau der Wasserburg dienlich und vermochte dazu beizutragen, daß sich immer mehr Bewohner umliegender Orte von der neuen Stadt angezogen fühlten.

²⁴⁾ Siehe u. Kap. IV, 1a.

²⁵⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 143.

²⁶⁾ St A G, Aufstellung städtischer Abgaben an die Landesherrschaft im Grundbuch „Neustädter Feld“ (um 1760).

²⁷⁾ Siehe Karten Nr. 4 und 2.

²⁸⁾ Nach Angaben älterer Anwohner des Stadtgebietes westlich der Lahn (in Gießen „Sachsenhausen“ genannt) wurde in früheren Jahren der beschriebene und auf der Karte wiedergegebene Bezirk von normalem Hochwasser stets überspült.

Landwehrgraben in den Fluren 28, 29, 30 und Teilen der Fluren 32, 33 und 38. Diesseits der Lahn die Fluren 1 (Stadt innerhalb des Anlagenrings), 2 (Schwarzlach und Gartfeld), 3, 18, 19, 20 und teilweise 21 (Herrschaftliches Land hinter der Burg), die nördlichen Teile der Fluren 4 und 13 (Nahrungsberg und Heegstrauch) und der westliche Teil der Flur 16 (Altes Feld), soweit sie schon dem Wald abgerungen waren und im übrigen weiter nach Osten der vom Stadtherrn bald nach der Gründung zur Verfügung gestellte große Wald ²⁹⁾).

In diesem Gebiet schufen sich in der Frühzeit der Stadt die ersten Bürger den notwendigen Lebensraum, ehe mit dem Aufgehen verschiedener Siedlungen und ihrer Feldmark das dem Anbau und der landwirtschaftlichen Nutzung offenstehende Gelände eine wesentliche Erweiterung erfuhr. Davon soll im nächsten Abschnitt die Rede sein.

b) Das Aufgehen von Siedlungen in der Stadt und die daraus folgende Vergrößerung der Gemarkung

Haben wir im vorhergehenden Abschnitt den Raum umgrenzt, den die neugegründete Stadt Gießen zur Verfügung hatte, als sie um die Mitte des 13. Jh. erstmals in den Urkunden erwähnt wird, so wollen wir uns nun mit der Frage beschäftigen, welche Vorgänge zur Ausweitung der Stadtgemarkung führten. Es wurde bereits angedeutet, daß das Wüstwerden verschiedener Siedlungen um Gießen und ihr Aufgehen in der Stadt dabei den wesentlichsten Einfluß ausgeübt haben. Zahlreiche historische, geographische und agrarwissenschaftliche Arbeiten beschäftigen sich mit den Ursachen der mittelalterlichen Wüstungsvorgänge¹⁾. Dem soll hier weder ein neuer Deutungsversuch noch eine grundlegende Betrachtung der Wüstungserscheinungen um Gießen hinzugefügt werden. Es kann sich im Rahmen dieser Untersuchung lediglich darum handeln, an Hand der uns überlieferten Urkunden und anderer Zeugnisse und unter Zugrundelegung der topographischen Lage das Wüstwerden von Siedlungen um die Stadt festzustellen, das Aufgehen ihrer Fluren im städtischen Bereich nachzuweisen und die daraus folgende Vergrößerung der städtischen Gemarkung aufzuzeigen.

Dabei darf allerdings nicht an der Tatsache vorbeigesehen werden, daß die Existenz der Stadt — u. U. schon ihre Gründung — die Entstehung der Wüstungen wesentlich gefördert und vielleicht sogar herbeigeführt hat; es erhebt sich in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit der Stadtgründer bzw. der spätere Stadtherr das Aufgehen der Siedlungen in seiner Stadt planmäßig betrieb.

Lappe hat vor rund einem halben Jahrhundert auf Grund von Forschungen in Westfalen die Ansicht vertreten, dem Verschwinden von Ortschaften in Stadtnähe liege ein planmäßiges Vorgehen des Landes- bzw. Stadtherrn

²⁹⁾ Siehe Karte Nr. 2.

¹⁾ Eine gute Einführung in den Stand der Forschung bietet: K. Scharlau, Ergebnisse und Ausblicke der heutigen Wüstungsforschung, in: Blätter f. deutsche Landesgeschichte 1957, S. 43—101.

zugrunde²⁾. Er stützte seine Theorie auf die Beobachtung, daß die Niederlassung der Bewohner ausgegangener Siedlungen nicht willkürlich, sondern geschlossen in den Stadtteilen erfolgte, die den verlassenen Dorfmarken am nächsten lagen.

Von dort aus seien die bisherigen Felder weiter bestellt, genossenschaftliche Bildungen aufrechterhalten, und die Nutzungen wie bisher betrieben worden. Diesem auf Synoikismus (= Zusammensiedeln mehrerer Dörfer) beruhenden Ursprung und Wachstum der Städte habe der Gedanke zugrunde gelegen, der Neugründung die erforderlichen Kräfte für den militärischen Ausbau zu verschaffen und ihr gleichzeitig durch Handwerker, Kaufleute und Bauern den notwendigen wirtschaftlichen Rückhalt zu geben. Ferner seien geschlossene Dorfmarken für die Einrichtung oder Vergrößerung einer städtischen Allmende verwandt worden.

Den Ansichten Lappes traten zuerst Frölich, später auch andere Forscher entgegen. Der erstere warnte vor unzulässigen Verallgemeinerungen, die dem Wesen des mittelalterlichen Rechtslebens widerstrebten und wies darauf hin, daß die Städte meist nicht in der Feldmark eines bereits bestehenden Dorfes gegründet wurden, der Stadtherr vielmehr seinen Grund und Boden zur Verfügung stellte und seine Gründung oft noch mit einer umfangreichen Allmende aus seinem grundherrlichen Besitz ausstattete³⁾. Mit der bloßen Zusammenfassung einer Reihe von dörflichen Siedlungen durch den Stadtherrn hätten sich auch die Ziele nicht ohne weiteres erreichen lassen, die mit der Gründung einer Stadt verfolgt wurden, nämlich einen Mittelpunkt für Handel und Gewerbe zu gewinnen⁴⁾. Hömberg machte darauf aufmerksam, daß die Fluren in der Nähe der Städte meist keine Spuren alter Bauern- oder Markgenossenschaften zeigten. Die geschlossenen Ortsfluren lagen vielmehr in den Außenbezirken der Stadtgemarkungen und wurden erst später mit ihnen vereinigt; sie überstiegen oft das wirtschaftliche Bedürfnis einer jungen Stadt⁵⁾.

Jüngere Forschungen haben ferner unterschieden zwischen den Wüstungen der städtischen Frühzeit (11.—13. Jh.) und der spätmittelalterlichen Wüstungsperiode⁶⁾. Während jene zweifellos mit dem Landesausbau und damit mit der Entstehung der Städte in einen Zusammenhang gebracht werden können und mehr einer Verlagerung der Siedlungsplätze als einem Verlust an Siedlungssubstanz gleichkamen⁷⁾, darf das Wüstwerden im späten Mittelalter nicht als eine bloße Umsiedlung angesehen werden. Hier war u. a. der Bevölkerungsrückgang zwischen 1300 und 1500 von großem Einfluß gewesen, weil sich in seinem Gefolge eine wachsende Agrarkrise bemerkbar machte, die viele Bauern veranlaßte, ihre Höfe

²⁾ J. Lappe, Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken, Münster 1916.

³⁾ K. Frölich, Städte und Wüstungen, in: VSWG Bd. 15, 1921, S. 546—558 (Besprechung der Arbeit Lappes).

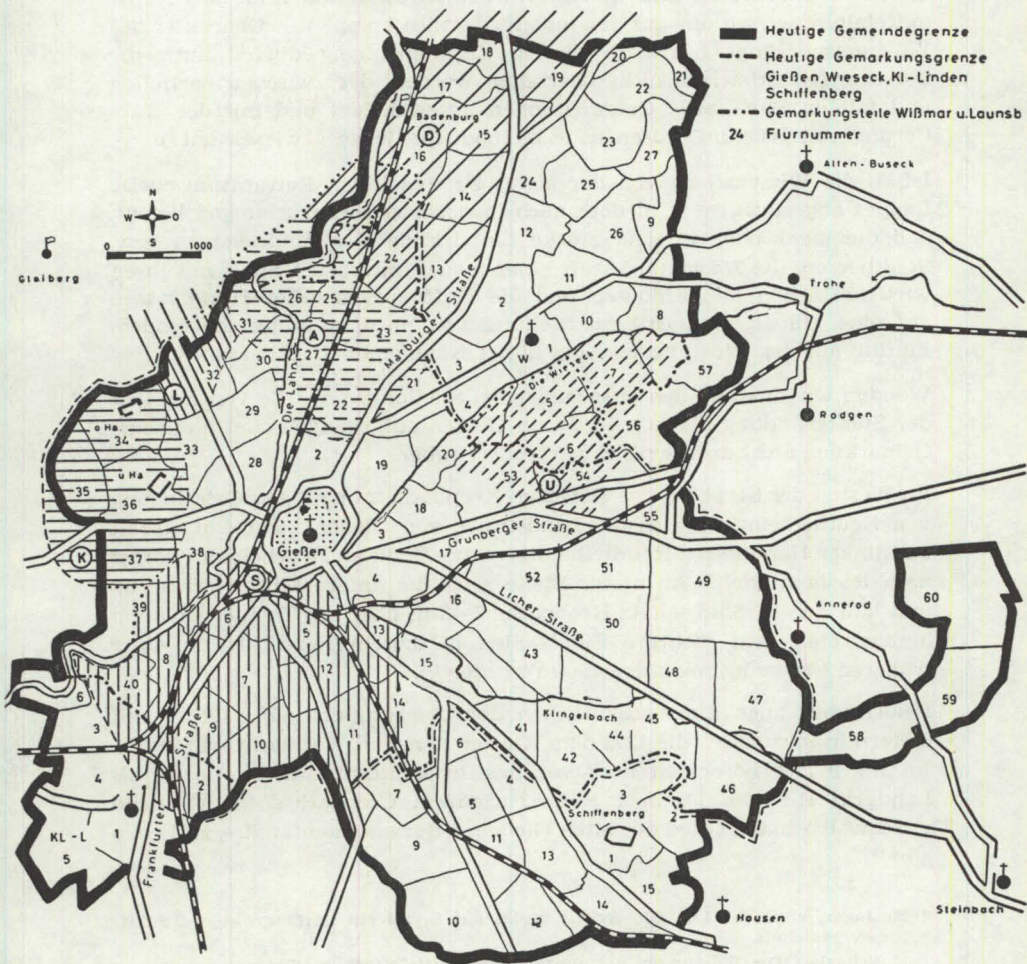
⁴⁾ K. Frölich, Rechtsgeschichtliche Probleme der Wüstungsforschung besonders im hessischen Raum, in: Nachr. d. Gießener Hochschulgesellschaft Bd. 13, 1939, S. 104.

⁵⁾ A. Hömberg, Siedlungsgeschichte, S. 154.

⁶⁾ K. Frölich, Rechtsdenkmäler, S. 30, und H. Jäger, Entwicklungsperioden, S. 19 f.

⁷⁾ H. Jäger, ebd., S. 19.

Die Ortslage der Wüstungen innerhalb der Gemarkung Gießen und ihre ungefähre Ausdehnung



Ortslagen von

A=Achstatt D=Didolshausen K=Kroppach L=Läufertsrod S=Setters U=Ursenheim Burg Gießen

Gemarkungen von



----- Grenze der Giessener Gemarkung um 1500

..... Grenze angenommen

Karte Nr. 3

aufzugeben und in eine nahe Stadt zu ziehen. Weitere Gründe wie z. B. die Fehlsiedlungs- und Kriegstheorie sowie die allgemeine Veränderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur am Ende des Hochmittelalters weisen uns auf den außerordentlich komplexen Charakter des Wüstungsvorgangs hin⁸⁾. In diesem Zusammenhang dürfen auch die Forschungen Scharlaus nicht übersehen werden, der zwischen partiellen und totalen Flur- bzw. Ortswüstungen unterscheidet und mit der Kartierung von Wüstungsfluren neue methodische Wege gewiesen hat⁹⁾.

Ist so die Wissenschaft von der etwas zu einseitigen Betrachtungsweise Lappes abgerückt, so wird doch auch in neueren Untersuchungen betont, daß die mehr oder weniger starke Einwirkung des Landesherren bzw. Stadtherren, die Anziehungskraft einer mauerumwehrten Stadt mit ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten und die Hoffnung mancher Hintersassen auf eine günstigere rechtliche Stellung von nicht zu unterschätzendem Einfluß auf den Wüstungsvorgang in der Nähe einer Stadt waren¹⁰⁾.

Wenden wir uns nun den ausgegangenen Siedlungen zu, die von der Zeit der Stadtgründung bis zum 15. Jh. in Gießen aufgegangen sind und seine Gemarkung nicht unwesentlich vergrößert haben.

Im Westen der Stadt lag das Dörfchen Kroppach am heutigen Ortseingang von Heuchelheim, wo sich die Landstraße, von Gießen kommend, gabelt und linker Hand durch Heuchelheim, rechter Hand an Heuchelheim vorbei nach Rodheim zieht. An dieser Stelle setzt die untere Mittelterrasse an und läßt den Siedlungsplatz Kroppachs 2—3 m über die Talaue der Lahn heraustreten. Auf mehrere Fundstellen in diesem Bezirk ist in einer früheren Untersuchung hingewiesen worden¹¹⁾.

Der Ort begegnet in der schriftlichen Überlieferung erstmalig 1265¹²⁾ mit Gütern in „Crupach“, die 1273 dem Kloster Arnburg vermacht wurden¹³⁾. Im Jahre 1280 hören wir auch von hessischen Rechten in Kroppach, als Landgraf Heinrich I. einen Hof, „curiam in Croppach“, an Gernand v. Schwalbach, ein Glied der alten Gießener Burgmannenfamilie, zu Lehen gibt¹⁴⁾.

⁸⁾ H. Jäger, ebd., S. 73 ff. Die Arbeit bietet auf S. 123 ein umfangreiches Schrifttumsverzeichnis.

⁹⁾ K. Scharlau, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, in: Petermanns Geogr. Mitteil. 1943, S. 271—274, u. K. Scharlau, die hessische Wüstungsforschung vor neuen Aufgaben, in: ZHG NF Bd. 65/66, 1954/55 und der in Anm. 1 genannte Aufsatz.

¹⁰⁾ So selbst K. Frölich, Rechtsdenkmäler, S. 30, und K. Frölich, Rechtsgeschichte und Wüstungskunde, in: ZRG Bd. 64, 1944, S. 244—318 (Besprechung der Arbeit von W. Abel).

K. Scharlau, Neue Probleme der Wüstungsforschung, in: Berichte z. deutschen Landeskunde 1956, S. 266—275 (Besprechung der Neuauflage von W. Abels Buch). W. Abel, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, Jena 1943, Neuauflage Stuttgart 1955.

¹¹⁾ K. Reidt, Heuchelheim, S. 20 ff. Auch der Verfasser fand hier auf Äckern in der Nähe der Kroppach mittelalterliche Keramik.

¹²⁾ L. Baur, UB Arnburg Nr. 104.

¹³⁾ L. Baur, UB Arnburg Nr. 138.

¹⁴⁾ H. E. Scriba, Regesten, II. Abt. Nr. 720.

1279 erscheint ein Schultheiß Heinrich v. „Cruppach“ als Schöffe im Heuchelheimer Gericht ¹⁵⁾.

Mehrere Urkunden aus der ersten Hälfte des 14. Jh. machen das allmähliche Aufgehen des Dorfes in der Stadt Gießen wahrscheinlich:

Im Jahre 1325 mußte der Gießener Bürger Berthold, ein Sohn des verstorbenen Berthold v. Kroppach, dem Kloster Wirberg versprechen, alle seine Verpflichtungen treulich zu erfüllen, wenn er sich auf seinem Gut in Kroppach aufhalte. Er bekam dafür die Erlaubnis, seinen Wohnsitz nach Gießen zu verlegen ¹⁶⁾.

Im Jahre 1334 kommt Ebirhard v. Croppach als Priester in Gießen vor ¹⁷⁾.

„Dythardus, Meckela, Yrmengardis et Bechta pueri quondam Eberhardi de Croppach, civis in Gyzen“ und Dythards Gattin Hedwig verkauften 1329 einem Wetzlarer Stiftsscholaster einen Malter Korn Jahresernte von ihren 3 Hufen Ackerland in der Gemarkung von Kroppach ¹⁸⁾.

1342 wird ein Gießener Schöffe „Dythardus de Croppach“ genannt ¹⁹⁾.

1347 mußte Elisabeth, die Witwe eines Baldewin, „oppidana in Gyßen“, einen jährlichen Zins von ihren Gütern zu Kroppach entrichten ²⁰⁾.

Berthold, Ebirhard, Dythard und Baldewins Witwe Elisabeth wohnten also bereits in Gießen, bewirtschafteten aber von dort aus ihre Güter in Kroppach weiter. Ein allmähliches Aufgehen des Dorfes und seiner Feldfluren in der Stadt kann danach angenommen werden. In der Folgezeit verlieren sich die urkundlichen Hinweise auf das Dorf Kroppach, weil die Siedlung wohl in der zweiten Hälfte des 14. Jh. endgültig verlassen wurde.

Die Erinnerung an diese Wüstung ist lange lebendig geblieben, zumal noch im 16. Jh. Hofstätten des ehemaligen Dorfes erkennbar gewesen sein müssen ²¹⁾. An die ausgegangene Siedlung erinnerte ferner bis zur Schwelle des 19. Jh. das Vogteigericht Kroppach ²²⁾, dessen Befugnisse sich allerdings nicht allein auf die Gemarkung Kroppachs erstreckten, sondern weit darüber hinaus reichten. Es war ein grundherrliches Hofgericht, dessen Güter in der Mehrzahl zu den Gemarkungen von Heuchelheim, Waldgirmes, Dorlar und Atzbach gehörten und dessen Vogthof in Waldgirmes lag.

¹⁵⁾ G. W. J. Wagner, Wüstungen, S. 194.

¹⁶⁾ G. W. J. Wagner, ebd., S. 195.

¹⁷⁾ K. Reidt, Heuchelheim, S. 21 (ohne Quellenangabe).

¹⁸⁾ WUB 2. Bd., Nr. 370.

¹⁹⁾ GUB I/104.

²⁰⁾ WUB 2. Bd., Nr. 508.

²¹⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 39 f.: „uf Hoiffsteden an der Landwehr zur rechten Hand, wan man uber das Stegelchen kompt“ (aus ZR von 1553).

St A G, Allmendakten, Zeugenaussage des Lorenz Stroh, Bürger und Feldschütz zu Gießen, am 10. 4. 1648: „ . . . daß uff die Kroppach, wie er von den Alten gehöret hette, vorzeiten ein Dorf gestanden, so Kroppach heißen . . .“.

²²⁾ St A M, Akten Samthofgericht Fragmenta actorum: Stellungnahme der Stadt Gießen vom 8. 1. 1751 zur Frage des Gerichts in Kroppach im Zusammenhang mit dem Streit um den „Centbann“ an der „Lindeser Hege“ (s. u. Kap. VI).

C. Schliephake, Das Kroppacher Vogteigericht, in: Heimat im Bild, Beilage zum „Gießener Anzeiger“, Jg. 1933, Nr. 3 und 4.
K. Reidt, Heuchelheim, S. 27–36.

Nach Krafts Darlegungen wurde das „Kroppacher Feld“ jenseits des alten Landwehrgrabens in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts noch besonders bewirtschaftet²³⁾. Dieses Feld dürfte im großen und ganzen der alten Kroppacher Gemarkung entsprechen, die wohl um 1400 in der Gießener Stadtmark aufgegangen war. Sie läßt sich ungefähr so umschreiben²⁴⁾:

Von der Lahnebene an der Kroppach etwa 500 m vor ihrer Mündung in die Lahn, wo die heutigen Gießener Fluren 37 und 39 aneinanderstoßen, zog die Gemarkungsgrenze ostwärts bis zum alten Landwehrgraben, folgte diesem nach Norden und Nordosten, umfaßte den gesamten Hardtberg — die Fluren 34, 35 und 36 —, griff dann südlich des Windhofes (heute Fa. Schunk & Ebe) weit in die heutige Heuchelheimer Gemarkung ein, lief am „Geiersberg“ entlang nach Süden über die Gießener Straße am ehemaligen Biebertalbahnhof bis wieder in die Lahnebene, um dann in Höhe der Gießener Flur 37 in östlicher Richtung auf den Ausgangspunkt an der Kroppach zu stoßen²⁵⁾.

Auf der rechten Lahnseite ist noch eine zweite Siedlung zu erwähnen, deren Feldfluren nur bescheidene Ausmaße gehabt haben können.

Im Jahre 1279 schenkte Hartrad v. Merenberg, der damalige Herr auf Burg Gleiberg, dem Kloster Altenberg (bei Wetzlar) seine Güter, die „Leutfridrosd“ genannt werden²⁶⁾. Es liegt nahe, in diesem Namen die Rodung eines Leutfried zu sehen. Es ist nach der Urkunde kaum anzunehmen, daß die Siedlung damals noch bestand. Späterhin erscheint nur noch der Flurname, so 1591 „im leimfortsrode“²⁷⁾, 1644 „im Leyffertsrod“²⁸⁾, um 1750 „leifertsrot“²⁹⁾, der sich in abgewandelter Form bis in unsere Tage erhalten hat. Noch heute heißen die Feldgewanne in der Nähe des Umspannwerks auf der westlichen Seite der Landstraße Gießen—Krofdorf bis unter den Hardtberg „im Läuferotsrod“ oder nur „Läuferotsrod“³⁰⁾.

Auf Flurkarten des 18. Jh. lief der „Läuferotsröder Weg“ von der Lahnfurt — wahrscheinlich der ehemaligen Achstätter Furt — über den Alten Krofdorfer Weg zur Hardt³¹⁾. Er ist nicht identisch mit der heutigen Straße „Läuferotsröder Weg“, die weiter südlich verläuft.

Dem unbefangenen Beobachter scheinen die genannten Bezirke der breiten Lahnaue anzugehören; in Wirklichkeit liegen sie einige Dezimeter über

²³⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 54.

²⁴⁾ Siehe Karte Nr. 3.

²⁵⁾ Siehe u. Kap. III, d: Die westlichen Teile der ehemaligen Gemarkung Kroppach sind erst 1905 bei einem Geländetausch an Heuchelheim gefallen.

²⁶⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 49 f.

²⁷⁾ St A W, Abt. 166/167, Nr. 1079.

²⁸⁾ H. Wilhelmi, Namen, Nr. 251.

²⁹⁾ Siehe Karte Nr. 8: Der Pronner'sche Atlas zeigt den Namen „leifertsrot“ zwischen dem Landwehrgraben und der Hardt.

³⁰⁾ Feldbegehung mit Ortslandwirt i. R. Winter, Krofdorf-Gleiberg, am 3. 10. 1962.

³¹⁾ H. Wilhelmi, Namen, Nr. 250 (nach leider verlorenen Gießener Flurkarten des 18. Jh.). Ebenso auch F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 50.

der Talstufe auf diluvialem Lößlehm und sind selbst von schwereren Hochwassern früherer Jahre nicht betroffen worden ³²⁾.

Im 16. Jh. entstanden hier Grenzirrungen zwischen Krofdorf-Gleiberg und Gießen ³³⁾ sowie Auseinandersetzungen um eine Koppelhute, die ihren Ursprung wahrscheinlich in den einst zu Läuferstrod gehörigen Gütern hatten ³⁴⁾. Die in ihrer Form eigenartige, nach Norden gerichtete Ausbuchtung der Gießener Gemarkung, auf der heute das große Umspannwerk steht, darf als der einstige Siedelplatz von Läuferstrod angenommen werden ³⁵⁾. Mit seinem Wüstwerden wurden auch Teile der zugehörigen Ländereien — meist in Flur 32 gelegen — in die Gießener Gemarkung einbezogen.

Im Norden der Stadt lag das Dorf Achstatt, in dessen Flur schon in der Karolingerzeit die Klöster Fulda ³⁶⁾ und Lorsch ³⁷⁾ begütert waren.

Während Selters und Kropbach noch im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jh. als Siedlungen genannt sind, ist von einem Dorf Achstatt in nachkarolingischer Zeit nicht mehr ausdrücklich die Rede. Es darf angenommen werden, daß es als selbständige Siedlung schon ausgegangen war, ehe die urkundliche Überlieferung reicher wurde.

Sein einstiges Vorhandensein hat sich dagegen in mehreren Flurnamen bewahrt, von denen der bekannteste der heutige Asterweg ist, der schon 1379 als „Achsteder wege“ erwähnt wird ³⁸⁾. Er führte einst durch die „achstatter porten“ aus der Stadt in die Feldmark des ausgegangenen Dorfes ³⁹⁾. Um 1450 wird ein „Fischwasser in der Lone zu Achstatt“ genannt ⁴⁰⁾.

Die leider verlorenen Zinsregister der Stadt von 1495 und 1553 erwähnen die „acksteder furth uff die Lone“, einen damals gut begehbaren Lahnübergang in Höhe des heutigen „Felsens“ ⁴¹⁾, der im wesentlichen dem Zugang der Bewohner von Achstatt zu ihren auf der rechten Lahnseite gelegenen Gütern diente.

Die Lagebezeichnungen der Zinsregister geben uns auch Auskunft über die vermutliche Ausdehnung der ehemaligen Achstätter Gemarkung. Es heißt dort 1495 „im acksteder velde den Holnweg hin biss an das leyche-

³²⁾ Mündl. Mittel. Ortslandwirt i. R. Winter, Gleiberg.

³³⁾ W. Müller, Ämter, S. 164.

³⁴⁾ Siehe u. Kap. IV, 3b S. 142 f.

³⁵⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 50, wußte noch von einem Brunnen. Auch heute finden sich zwischen dem Umspannwerk und der hier steil ansteigenden Hardt verschiedene Wasseradern.

³⁶⁾ E. E. Stengel, UB Fulda I, 470.

³⁷⁾ K. Glöckner, Codex Laurehamensis, Nr. 3115.

³⁸⁾ GUB I/140.

³⁹⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 43.

⁴⁰⁾ St A M, Ziegenhainer Repertorium IX, S. 227.

⁴¹⁾ K. Ebel, Gießener Flurnamen vom Ende des 15. Jahrhunderts, in: Hess. Blätter f. Volkskunde, Bd. I, Heft 2, Gießen 1902, S. 115. Der heutige „Felsen“ wurde früher „Steinkaute“ genannt.

nauwer landt“, „in der Ganzzweyde jhensit der Lone gein Ackstadt uber“ und „ . . . den Huchelheymer wegk uff biss an die weyde den holtzwegk uff biss an den alden Acksteder furth uff die Lone . . .“⁴²⁾.

Das Zinsregister von 1553 bezeichnete das Gebiet zwischen der Schwarzlach und „im Rode“ als „Asterfeld“, während das Zinsbuch von 1495 dasselbe Feld hinter „im Rode“ nach Norden zu anführte⁴²⁾.

Die Achstätter Gemeinweide, auf deren Gebiet wir später eine Koppelhut von Gießen und Launsbach vorfinden⁴³⁾, wird in einem Leihebrief der Commende Schiffenberg für Gießener Bürger noch im Jahre 1375 genannt; es heißt da u. a. „ . . . diese eckere sin gelegen eyn morge an deme Leichinawere wege an Johann Knollin und zwey morgen die da stoßen oben an die Leichenauwer Wesin und eyn halbin morgen gelegen hensiet der lone und stossit an daz gemeynweide zou Achstad . . .“⁴⁴⁾. Hier wird auch deutlich, daß das Achstätter Feld einst auf das rechte Lahnufer übergriff.

Auf Grund der ihm vorgelegenen Lagebeschreibungen hat schon Ebel⁴⁵⁾, im Gegensatz zu Kraft⁴⁶⁾, auf die Ortslage von Achstatt am NW-Abhang des Rodtbergs hingewiesen. Nach mehrmaligem Ablaufen der Äcker in dem betreffenden Gebiet glaube ich auf Grund zahlreicher Funde mittelalterlicher Keramik annehmen zu dürfen, daß Achstatt westlich der Main-Weser-Bahn gegenüber dem Neuen Friedhof in der heutigen Flur 27 lag. Dieser Siedelplatz liegt am Rand der älteren Talterrasse (Neuer Friedhof rd. 190 m) und am Verwerfungsrand der Grauwacke in rd. 170 m Höhe auf einer tertiären, vorwiegend sandigen Süßwasserschicht⁴⁷⁾; es ist eine typische Altsiedellage, die mit den genannten Flurbezeichnungen übereinstimmt. Heute noch heißt hier ein Gewann „über dem Schäferbrunnen“, was auf eine ehemalige Quelle hinweist.

Haben wir wie im Falle von Kroppach, Didolshausen und Selters auch keine schriftlichen Beweise des Übersiedelns von Achstätter Bewohnern nach Gießen, so dürfen wir doch auf Grund der überlieferten Flurnamen als wahrscheinlich ansehen, daß die gesamte Feldflur des sicher nur kleinen Dörfchens in der Gemarkung von Gießen aufging. Sie umfaßte den gesamten Rodtberg, begrenzt von der versumpften Schwarzlach im Süden, der Lahn im Westen und etwa der heutigen Marburger Straße im Osten und Nordosten. Im Norden und Nordwesten, wo ungefähr der verlängerte Lichtenauer Weg die Grenze bildete, griff sie in die tiefer gelegene Lahnaue über, und im Gebiet der „Gänsweide“ lagen auch Teile auf der rechten Lahnseite⁴⁸⁾. Im großen und ganzen gingen mit dem

⁴²⁾ K. Ebel, ebd. S. 115.

⁴³⁾ Siehe u. Kap. IV, 3b S. 143 ff.

⁴⁴⁾ GUB I/138.

⁴⁵⁾ K. Ebel, Flurnamen, S. 116.

⁴⁶⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 44.

⁴⁷⁾ Geologische Karte d. Großherzogtums Hessen von W. Schottler, Darmstadt 1913, Blatt Allendorf/Lumda.

⁴⁸⁾ Siehe Karten Nr. 3, 5, 6 und 13.

Wüstwerden Achstatts die heutigen Fluren 22, 23, 25, 26, 27 und Teile der Fluren 30 und 31 in der Gemarkung von Gießen auf.

Nördlich der ehemaligen Feldflur von Achstatt stoßen wir auf eine weitere Siedlung, Didolshausen, die zuerst 1323 in zwei und 1325 in einer Urkunde begegnet.

Am 21. 7. 1323 bekannten Rudolf von „Didulfrishusen“ und seine Frau Elisabeth, Bürger zu Gießen, daß sie die Güter des Klosters Wirberg im Dorfe „Didulfrishusen“ in Erbleihe erhalten hätten ⁴⁹⁾.

Im selben Jahr, am 27. 10. 1323, trug Ritter Bernard v. Göns sein festes Haus, einen „gaden“, nebst einem Hof davor im Dorf Dyduldishusen dem Hartrad v. Merenberg zu Lehen auf. Dasselbe Lehen hatte Bernard bereits vorher vom Landgrafen v. Hessen erhalten ⁵⁰⁾.

Im Jahre 1325 bezeugte Bernard, von seinem Herrn Hartrad v. Merenberg neun Morgen Land, „die gelegen sint vor dem Wysker Walde“, zu Lehen zu haben ⁵¹⁾.

Erkennen wir aus der ersten Urkunde, daß das Dorf „Didulfrishusen“ um 1323 in Auflösung begriffen ist, da der genannte Rudolf und seine Frau als ehemalige Bewohner des Dorfes nach Gießen übersiedelt waren, so müssen wir den beiden Lehen noch etwas nachgehen.

Im Jahre 1325 verließ Hartrad v. Merenberg weitere 30 Morgen „im Wiesacker Wald an der Stelle, die bei der Struth genannt wird“ ⁵²⁾, an Gerhard v. Göns zu Erbburglehen auf Gleiberg. Es liegt nahe, diese Belehnungen durch die Merenberger in einem Zusammenhang zu sehen.

In unmittelbarer Nähe des 1323 genannten festen Hauses mit Hof in Didolshausen erscheint 1356 der „Badinberg“ in einem Lehnsbrief des Grafen Johann v. Nassau für den Ritter Johann v. Weitershausen, in dem es u. a. heißt ⁵³⁾:

„Ich, Johann v. Weitershausen, Wepener, bekenne . . ., daß ich an dem Rain an deme Badinberg gegen Wysemar gelegen, von dem Greben Johann zu Nassau, Herren zu Merenberg, zu Lehen empfangen habe — und sal und mag ich und myne Erben darauf buwen — eyn Gadem und Wohnunge dy sal ich und myne Erben von demselben haben und besitzen . . . auch sal der gadem und Wohnunge adir was darof dem vorgenanten Reyn von mir und minen Erben gebuwet wird offen sein meinem Herrn Greben Johann und seinen Erben . . . bekriegen sich beide, so soll keiner sich des Gadens oder der Wohnung bedienen“ ⁵⁴⁾.

⁴⁹⁾ G. W. J. Wagner, Wüstungen, S. 183 f., und F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 45.

⁵⁰⁾ GUB I/70.

⁵¹⁾ GUB I/71.

⁵²⁾ Mit „Struth“, die Kraft (a. a. O. S. 51 Anm.) nicht zu lokalisieren wußte, ist die sog. „Förderstruth“ gemeint. Siehe u. Kap. IV, 3b S. 149 f.

⁵³⁾ Nach Akten des St A W, Abt. 166/167 Nr. 3005, Anlage 2 in einem Aufsatz von W. Schnorr, Altes und Neues von der Badenburger, in: Hessische Heimat, Beilage zur Giessener Freien Presse, Jg. 1961, Nr. 20 u. 24.

⁵⁴⁾ Wepener = Wäppner (Ritter), Grebe = Graf.

In einer weiteren Belehnung durch Nassau heißt es dann 1377 erstmals „ein halb Haus Badenbug, ein halb Tal davor gelegen . . .“⁵⁵⁾.

Auf Grund der Urkunde von 1356, die nicht klar erkennen läßt, ob „gaden und Wohnunge“ schon vorhanden waren oder erst anschließend gebaut wurden, ist zu vermuten, daß „gaden und Hof“ von 1323 mit dem an Johann v. Weitershausen 1356 verliehenen „gaden und Wohnunge“ identisch sind. Ein zweites festes Haus als Lehen in unmittelbarer Nähe unter derselben Herrschaft ist wenig wahrscheinlich. Eher wäre an eine Verlegung des festen Hauses zu denken, nachdem die alte Siedelstätte verlassen worden war.

Dieser Zusammenhang würde auch den gemeinsamen lehnherrlichen Anspruch von Hessen und Nassau auf die Badenbug verständlich machen. Müllers Erklärung, daß der nassauische Anteil daher rühre, daß die Badenbug auf einer Lahninsel stehe, ist abwegig, da sie stets hoch auf der linken Lahnseite stand⁵⁶⁾. Die oben genannten Belehnungen deuten vielmehr darauf hin, daß in diesem Teil des Wiesecker Waldes die Merenbergberger noch Rechte aus der Gleiberger Erbschaft — neben denen der hessischen Landgrafen — hatten, die 1328 an Nassau übergingen⁵⁷⁾, so daß die Nassauer Lehensrechte an der Badenbug, die bis 1679 nachweisbar sind⁵⁸⁾, doch merenbergischen Ursprungs waren. Auf die weitere Geschichte der Badenbug kann hier nicht mehr eingegangen werden⁵⁹⁾. Es ist jedoch anzunehmen, daß Teile der Feldmark von Didolshausen und ausgesonderte Bezirke des Wiesecker Waldes die Gemarkung Badenbug bildeten; von ihr hören wir erstmals 1526, als Landgraf Philipp Irrungen um „Viehtrift, Hute, Gestreusel und Gehälz“ zwischen Badenbug, Wißmar, Lollar und Wieseck schlichtete⁶⁰⁾.

In den Jahren 1532—1536 kam es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den damaligen Besitzern der Badenbug, der Familie v. Weitolshausen genannt Schrautenbach, und der Stadt Gießen um die Festsetzung der Grenze und den gegenseitigen Viehtrieb⁶¹⁾. In den Verhandlungen wurde ausdrücklich auf die Wiesecker und Lollarer Rücksicht genommen — „den von Lollar und Wisske, ob die alten gepruche durch scheide oder vertrege darüber heitten“ — d. h. die Grenzvereinbarungen zwischen Gießen und Badenbug durften vorhandene ältere Rechte nicht beschneiden, was wiederum auf eine jüngere Herausbildung der Gemarkung Badenbug hindeutet.

⁵⁵⁾ St A W, Abt. 166/167 Nr. 3005, Anlage 6.

⁵⁶⁾ Hier reicht die Terrasse unmittelbar an den Flußlauf heran, und es gab keine Möglichkeit für die Lahn, östlich um die Burg zu fließen. Die kleine Badenburger Insel unterhalb der Burg trug nie ein festes Haus.

⁵⁷⁾ W. Müller, Ämter, S. 95.

⁵⁸⁾ W. Müller, ebd., S. 96, Anm. 15.

⁵⁹⁾ Über die Geschichte der Badenbug siehe auch: C. Walbrach, Badenbug, Gießen 1930, und ders. in: MOHG N. F. 34/1937, S. 218 ff., sowie der in Anm. 53 genannte Aufsatz.

⁶⁰⁾ St A G, Kopie der Urkunde Landgraf Philipps von 1526.

⁶¹⁾ St A M, Akten Samthofgericht, Repertorium I/S. 340, und GUB II, 1/191.

Es muß in diesem Zusammenhang auf die „Förderstruth“ aufmerksam gemacht werden, eine alte Koppelhut, an der neben Lollar und Wieseck auch Gießen und Badenburger Anteil hatten und die wahrscheinlich ebenfalls auf die Wüstung Didolshausen zurückzuführen ist⁶²⁾. So wie diese Koppelhut den genannten Gemeinden offenstand, so ist wohl auch die Feldmark von Didolshausen unter sie geteilt worden: Die Beteiligung von Badenburger wird verständlich durch die Ansiedlung von Hintersassen bei der Burg⁶³⁾, den Zuzug nach Gießen erweist die Urkunde von 1323, Wieseck grenzte mit seiner Gemarkung in breiter Front an, und an den Lollarer Anteil erinnert die Flur „Dillshausen“ nördlich des heutigen Badenburger Wäldchens.

Kraft nahm den ursprünglichen Siedelplatz von Didolshausen dort an, wo die alten Gemarkungen von Wieseck, Badenburger und Gießen in der Mulde zusammenstießen⁶⁴⁾. Dieser feuchte und tiefgelegene Ort war aber als Wohnplatz ungeeignet. Mehrere Geländebegehungen lassen die Wohnstätten rd. 500 m weiter nordöstlich am Verwerfungsrand zwischen älterer und jüngerer Talterrasse in rd. 175 m Höhe vermuten. Es ist die Stelle, wo die alte Marburger Straße von Gießen und der Weg von Wieseck nach der Badenburger sich treffen. Leider wurden hier keine Scherben gefunden, die diese Vermutung bestätigen hätten.

Mit der Teilung der Didolshäuser Feldmark erhielt Gießen die heutige Flur 24 und vielleicht auch kleine Teile der Flur 25 zwischen Bahn und Wißmarer Straße. Der überwiegende Teil seiner Gemarkung⁶⁵⁾ kam zur Badenburger⁶⁶⁾ und zu Wieseck, während ein kleinerer Landstrich im Norden an Lollar fiel. Gemeinsam blieb die erwähnte „Förderstruth“ als Koppelhut. An die ehemalige Flur von Didolshausen, die seit der Eingemeindung Wiesecks mit kleinen Ausnahmen ganz zur Gießener Gemarkung zählt, erinnert heute nicht einmal mehr ein Flurname⁶⁷⁾. Die 1379 in einem Schenkungsbrief für ein zu Gießen „vor der waltporten“ gelegenes Gut genannten Wege — „an deme Dyedingshuser Wege“ und „an deme Nyedern Dyedingshuser Wege“ — sind nicht mehr zu lokalisieren. Sie dürften aber von Süden oder Südosten aus Richtung „waltporte“ und Stadt auf den alten Siedelplatz hingeführt haben.

Gleichzeitig mit Wieseck und Selters wurde schon in der Karolingerzeit Ursenheim erwähnt⁶⁸⁾.

⁶²⁾ Siehe u. Kap. IV, 3b S. 149 f.

⁶³⁾ F. Kraft, *Geschichte von Gießen*, S. 47, Anm. 8.

⁶⁴⁾ F. Kraft, *ebd.*, S. 46.

⁶⁵⁾ Die Feldfluren von Didolshausen dürften größtenteils durch Rodungen im Wiesecker Wald entstanden sein: 1356 vergab Landgraf Heinrich II. zu Mannlehen „die czwo Hube czu Dydoltshusen, die uz dem Wisinkwalde gerodet sint“ und zu Burglehen auf Gießen „eyne Hube by dem Dorfe czu Dydoltshusen gelegen“ (F. Kraft, a. a. O., S. 45, nach Ziegenhainer Repertorium Lit. K).

⁶⁶⁾ Von einem größeren Hof, genannt „zu Dillshausen“, der 1591 von einem Burgmann zu Staufenberg an Joh. Magnus Holzappel, Amtmann zu Gleiberg, verkauft wurde, heißt es „gelegen im Badenburger Feld mit allem In- und Zubehör“ (St A D, XIII, 3, Konv. 90).

⁶⁷⁾ Auf den Flurnamen „Dillshausen“ im südlichsten Teil der Lollarer Gemarkung wurde bereits hingewiesen.

⁶⁸⁾ K. Glöckner, *Codex Laurehamensis*, Nr. 1205 (775).

Glöckner hat nicht nur diese Schenkungen an das Kloster Lorsch in die frühmittelalterliche Geschichte unserer Gegend erläuternd eingereiht⁶⁹⁾, sondern auch in eigener Beobachtung festgestellt, wo der Ort einst lag⁷⁰⁾: Auf den tertiären Sanden über der Talaue der Wieseck zwischen dem Philosophenwald und dem leider verschwundenen Eulenkopf in der Nähe des von Annerod kommenden Bächleins „Oberlach“⁷¹⁾. Hier wurden fränkische Funde gemacht, die auf alte Besiedlung hindeuten. Obwohl Ursenheim zu den ältesten Siedlungen unserer Gegend zählt, muß es schon früh wüst geworden sein. Es wird nachkarolingisch als Siedlung nicht mehr genannt.

Da alle Hinweise fehlen, sind Ausdehnung und Lage seiner Flur nur schwer zu erschließen. Der hochwasserfreie Teil seiner Mark im Süden der städtischen Fluren 53 und 54 dürfte größtenteils wieder zu Wald geworden sein. Die Wiesen „in der Au“ fielen nach dem Wüstwerden der Siedlung in das gräfliche Eigentum zurück und wurden nach der Gründung der Stadt als Koppelhut von Gießen und Wieseck gemeinsam benutzt⁷²⁾. Daneben muß es aber noch einen Bezirk zwischen Wald und Talaue gegeben haben, der im Zinsregister der Stadt von 1495 mit der Bezeichnung „uff der Urssenheym“ erscheint⁷³⁾. Der Name hat sich dort für ein kleines Gebiet in der Flur 54 bis auf den heutigen Tag erhalten. Derselbe Name findet sich an dieser Stelle auch in der ehemaligen Wiesecker Gemarkung. Da es in dieser Gegend seit dem 16. Jh. zu einigen Grenzrungen zwischen Gießen und Wieseck kam, darf angenommen werden, daß die Zugehörigkeit dieses Teils der alten Ursenheimer Feldmark unsicher blieb, nachdem die Stadt gegründet worden war. Doch deuten die späteren Auseinandersetzungen um die Koppelhute „in den Auwiesen“ darauf hin, daß hier das Gebiet der Stadt nicht nur die waldfrei gebliebenen Teile der Fluren 53, 54 und 56 aus der alten Ursenheimer Mark, sondern auch nördlich davon den Raum bis zum Wiesecklauf einnahm⁷⁴⁾.

Die größte und bedeutendste der in Gießen aufgegangenen Siedlungen war Selters auf der Südseite der Stadt. Es ist ebenso wie Achstatt und Ursenheim bereits in der Karolingerzeit bezeugt⁷⁵⁾. Vom 12. bis ins 16. Jh.

⁶⁹⁾ K. Glöckner, Gießen, S. 2 f.; K. Glöckner, Das Haus Konrads I. um Gießen und im Lahntal, in: MOHG N. F. 38/1942, S. 1 ff.

⁷⁰⁾ Feldbegehungen Dr. Glöckners mit dem Verfasser in den Jahren 1961 und 1962. Zur Lage von Ursenheim siehe auch: 5. Jb. d. Oberhess. Vereins f. Lokalgeschichte 1886, S. 83 ff. (Aufsatz A. Röschen) und zu den Funden in diesem Gebiet MOHG N. F. 10/1902, S. 89 ff. (Fundberichte Hauptmann Kramer und Professor Gundermann).

⁷¹⁾ Durch die Eingriffe des Menschen ist hier die Landschaft seit den 30er Jahren unseres Jahrhunderts erheblich verändert worden. Dabei wurde nicht nur die charakteristische Höhe des „Eulenkopfs“ völlig abgetragen, sondern vorgeschichtliche und geschichtliche Denkmäler gingen für immer verloren.

⁷²⁾ Siehe u. Kap. IV, 3b S. 146 ff.

⁷³⁾ K. Ebel, Gießener Flurnamen vom Ende des 15. Jahrhunderts, in: Hess. Blätter f. Volkskunde Bd. I, Heft 2, Gießen 1902, S. 120.

⁷⁴⁾ Siehe u. Kap. III, c S. 49 und Karte Nr. 3.

⁷⁵⁾ K. Glöckner, Codex Laureshamensis, Nr. 1205 (775), 3115 (817) und 3311 (844).

erscheint es dann urkundlich sehr oft; diese Nennungen brauchen hier nicht im einzelnen wiederholt zu werden ⁷⁶⁾).

Für den Wüstungsvorgang und das Aufgehen in der Stadt ist von Bedeutung, daß Selters bis weit ins 14. Jh. als Dorf bezeugt ist, ja, daß seine Kirche St. Peter bis zur Reformation für Gießen Mutterkirche blieb ⁷⁷⁾. Sie wurde erst 1530 mit anderen Gebäuden wegen des Festungsbaues abgebrochen ⁷⁸⁾; auf ihre Fundamente stieß man in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts beim Bau der Main-Weser-Bahn ⁷⁹⁾.

Die Gemarkung von Selters war entsprechend dem Alter und der Größe des Dorfes stark genutzt und vielfach begehrt. Darauf deuten die zahlreichen Güter und Rechte, die fremde Grundherren und Klöster dort hatten ⁸⁰⁾.

Der bedeutendste Besitz war ein Hof mit umfangreichen Ländereien, der 1310 von dem Gießener Burgmann Cuno Halber v. Cleeburg dem Kloster Arnsburg geschenkt worden war ⁸¹⁾. Zu diesem Arnsburger Besitz, den Glöckner nach dem Stand des Jahres 1342 im einzelnen beschrieben hat, gehörte auch ein Hof, den 1311 Gerlach, der Sohn des Schöffens Ludwig Pistor von Gießen, von Landgraf Otto als Eigentum erhielt und dem Kloster Arnsburg verkaufte ⁸²⁾. Diese Gütergaben an Arnsburg zeigen ein zweites: Gießener Bürger und Burgmannen hatten schon früh Besitz in der Gemarkung von Selters, eine Erscheinung, die das Aufgehen von Selters in Gießen beschleunigt haben kann.

Zu Beginn des 14. Jh. ist auch bereits ein ausgebauter Steinweg von Gießen nach Selters überliefert, als 1314 Konrad „auf dem Keller“, Schöffe zu Gießen, an Dechant und Kapitel des Stifts Wetzlar Gefälle aus seiner Mühle nahe den Mauern von Gießen verkauft und dafür als Unterpand seinen Hof und Garten außerhalb der Stadttore setzt („quo itur versus villam Seltirsse iuxta viam lapideam“) ⁸³⁾. Die feste Straße erleichterte die Beziehungen zwischen beiden Orten, die schon durch die kirchliche Bindung gegeben waren ⁸⁴⁾.

⁷⁶⁾ Siehe dazu: F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 31 ff., G. W. J. Wagner, Wüstungen, S. 207 ff., und W. Müller, Ämter, an den unten in Anm. 80 genannten Stellen.

⁷⁷⁾ G. Kleinfeld und H. Weirich, Kirchenorganisation, S. 128, Anm. — GUB I/91: Papst Benedikt XII. verlieh 1336 der Kirche zu Selters und Gießen einen Ablass „Ecclesia parochialis S. Petri in Seltirse extra muros Oppidi Gyezen et capella St. Pancratii et beate Marie in Gyezen“).

⁷⁸⁾ G. W. J. Wagner, Wüstungen, S. 207 f.

⁷⁹⁾ G. W. J. Wagner, ebd., S. 208.

⁸⁰⁾ Siehe dazu: W. Müller, Ämter, S. 28, Anm. 15 (v. Buseck), S. 95, Anm. 11 (Nassau), S. 124, Anm. 5 (Erzstift Mainz), S. 125, Anm. 17 (Marienstift Wetzlar) und L. Baur, UB Arnsburg, Nr. 520. — Außer den in Anm. 76 angeführten Belegen ist hier aufmerksam zu machen auf die bisher kaum beachteten Erwähnungen von Selters im 2. Bd. des Wetzlarer Urkundenbuchs von M. Sponheimer, Marburg 1943: Nr. 88 (1269), 90 (1269), 253 (1314), 257 (1315), 408 (1333), 468 (1342).

⁸¹⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 34, 194 und 245. Dort auch über die Familie der v. Halber und die Herkunft des Besitzes.

⁸²⁾ F. Kraft, ebd., S. 35 (nach L. Baur, UB Arnsburg, Nr. 401, 404 und 407).

⁸³⁾ WUB 2. Bd., Nr. 253.

⁸⁴⁾ Bei der Austrocknung der häßlichen Sümpfe vor dem Selterstor fand man 1650 den auf Pfähle gebauten Steinweg (aus K. Justi, Hessische Denkwürdigkeiten, III. Teil, Marburg 1802, S. 244).

Noch 1342 wird ein Conrad von Selters genannt ⁸⁵⁾ und 1351 bezeugt Gerlach von Selters, daß die Baumeister der Kirchen von Gießen und Selters bekennen, daß sie das zum Bau der Kirche in Selters gegebene Land zu Landsiedelrecht weiter verliehen haben ⁸⁶⁾.

In der Folgezeit verlieren sich die Zeugnisse, daß Selters noch bewohnt ist; wir dürfen annehmen, daß Dorf und Gemarkung im Laufe der zweiten Hälfte des 14. oder zu Beginn des 15. Jh. in der Stadt aufgegangen sind. Es mögen dabei die oben erwähnten Gebäude von Selters noch gestanden haben und vielleicht sogar bewohnt worden sein ⁸⁷⁾.

Das Dorf Selters lag auf der Mittelterrasse der Lahn in rd. 175 m Höhe etwa in dem Gebiet, das sich von der heutigen Frankfurter Straße zwischen Liebig- und Wilhelmstraße zum Bahnhofsgelände hin neigt.

Seine Gemarkung reichte im Norden bis zur Talaue des Siechbaches ⁸⁸⁾.

An eine weitere Ausdehnung bis zum alten Lauf der Wieseck ist nicht zu denken, da dieses Gebiet völlig versumpft und ständig von Hochwasser bedroht war. Im Osten folgte sie wahrscheinlich dem Lauf der Klingelbach bis zum Heegstrauch, dessen Name auf eine Hege oder Landwehr hindeutet, die Selters gegen den Wiesecker Wald abgrenzte.

Im Jahre 1310 verkaufte Gerlach von Selters dem Ritter Kraft v. Rodenhäusen eine Wiese an der „stebinsmarke“, einen Acker im „lutzilfelde“ und einen weiteren Acker im „aldinfelde“ ⁸⁹⁾. Kraft war der Ansicht, daß demnach diese drei Gewanne zu Anfang des 14. Jh. noch zu Selters gehörten ⁹⁰⁾. Für die Stephansmark südlich der Klingelbach und das Lützel-feld möchte ich dem zustimmen; mit ‚alte Feld‘ aber bezeichnete man gewöhnlich den ältesten Feldbau einer Siedlung. Das ‚alte Feld‘ aber lag nördlich der Klingelbach auf der Südseite des Nahrungsbergs und mithin viel zu weit vom Dorfe Selters entfernt. Es war vielmehr seiner Lage nach das älteste Feld der Stadt Gießen — aus dem Wald angerodet —, wie Kraft auch selbst an anderer Stelle dartut ⁹¹⁾. Der genannte Gerlach von Selters hatte damals wahrscheinlich Güterbesitz in der Gießener Mark.

Im Süden war die Selterser Gemarkung durch die Lindeser Hege oder

⁸⁵⁾ GUB I/106.

⁸⁶⁾ GUB I/112.

⁸⁷⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 37, Anm. 22 erwähnt aus dem verlorenen ZR der Stadt von 1553 die Feldlage: „am Haule, bey dem Neuen Selters bis an das kleine Brücken, das Alt-Feldt.“ — Es ist möglich, daß in der Nähe der Ziegelhütte, die noch 1608 am Seltersberg stand, einige Häuser neu errichtet worden sind.

⁸⁸⁾ H. Wilhelmi, Namen, Nr. 407 und 409: Der Name leitet sich von einem Siechenhaus her, das unterhalb des Seltersbergs stand. Anlässlich des Festungsbaus 1530—1533 wurde die ursprünglich weiter nordwärts durch die Altstadt fließende Wieseck in das Bett des Siechbachs (später Klingelbach genannt) abgeleitet. Seitdem mündet die Klingelbach an der Löberstraße in die Wieseck (in neuerer Zeit vom Heegstrauchweg ab unterirdisch).

⁸⁹⁾ L. Baur, Ub Arnsburg Nr. 384.

⁹⁰⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 53.

⁹¹⁾ F. Kraft, ebd., S. 143.

Landwehr und die herrschaftliche Hege begrenzt⁹²⁾, während sie im Westen über den heutigen Lahnlauf hinausreichte.

Im Jahre 1322 verkauften Conrad Setzpfand von Linden und seine Frau an Hartrad v. Merenberg ein Gut „alz wir han und gehabet han zu Selters an Hoben, an Eckern, an Holtze und an Welden eine Syete der Lone und ander Syete und unsen Wingarten . . .⁹³⁾.

Die Selterser Ländereien auf der rechten Lahnseite lagen in den Gewannen „auf dem Wolfsfurt“ und „auf der Hohleich“⁹³⁾. Der letztere Name deutet auf den in der Urkunde erwähnten Waldbestand hin⁹⁴⁾. Um das Gelände „auf dem Wolfsfurt“ entstanden schon im 16. Jh. Grenzstreitigkeiten zwischen Gießen und Heuchelheim, die wahrscheinlich ihre Ursache in den alten Selterser Rechten in diesem Gebiet hatten⁹⁵⁾.

Mit dem Wüstwerden von Selters dürften etwa die folgenden heutigen Fluren in der Gießener Gemarkung aufgegangen sein: Die südlich der Klingelbach gelegenen Teile der Fluren 4 und 13, die Fluren 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14, im äußersten Südwesten im Lahnbogen die Flur 40 und darüber hinaus das später mit Klein-Linden umstrittene Gebiet bis zur alten Landwehr sowie auf der westlichen Lahnseite größere Teile der Fluren 38 und 39.

Die ehemaligen Gemarkungsteile des ausgegangenen Dorfes, die südlich der Klingelbach bzw. der unteren Wieseck und östlich der Lahn liegen, wurden noch bis ins 19. Jh. „Selterser Feld“ genannt⁹⁶⁾.

c) *Das Bild der Gießener Stadtmark am Ausgang des späten Mittelalters*

Wir haben die Ausweitung der Stadtmarkung bis um die Wende des 14. zum 15. Jh. im vorhergehenden Abschnitt im einzelnen verfolgt und können nun, kurz zusammenfassend, ihren Umfang am Ausgang des Mittelalters unter Zuhilfenahme der heutigen Flurnummern¹⁾ etwa folgendermaßen umschreiben²⁾:

⁹²⁾ Über die Lindeser Hege oder Landwehr s. u. Kap. IV, 1c S. 95 f. und Kap. VI. — Über die herrschaftliche Hege s. u. Kap. IV, 1c S. 96 f.

⁹³⁾ GUB I/68.

⁹⁴⁾ Es handelte sich hier meist um Auwälder in der Lahnebene, wie sie der Pronner'sche Atlas in der Mitte des 18. Jh. in dieser Gegend noch zu beiden Seiten der Lahn zeigt. Siehe Karte Nr. 8.

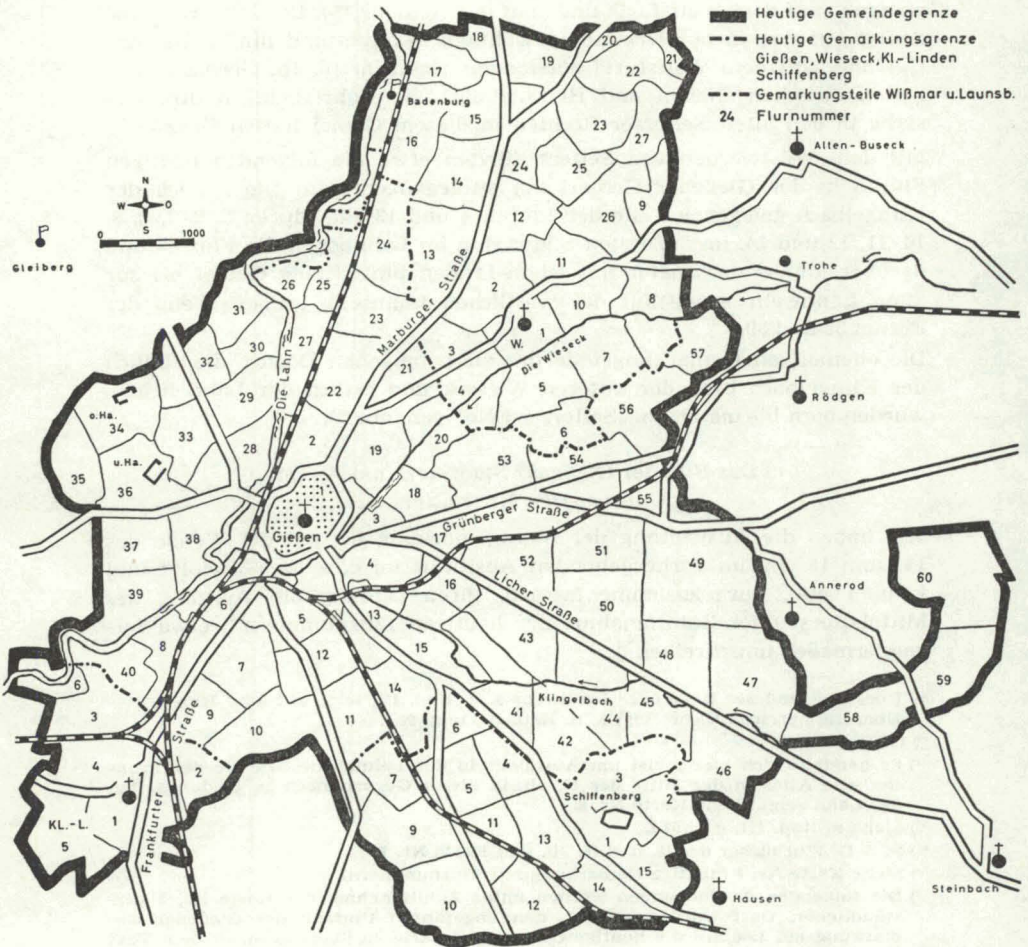
⁹⁵⁾ Siehe u. Kap. III, d S. 52 f.

⁹⁶⁾ St A G, Flurbücher des 18. und 19. Jh. und Karte Nr. 7.

¹⁾ Siehe Karte Nr. 4 (heutige Gemarkung mit Flurnummern).

²⁾ Die folgenden Ausführungen werden unter Zuhilfenahme der Karte Nr. 3 verständlicher. Dort wurde versucht, den ungefähren Umfang der Gießener Gemarkung um 1500 auf die heutige Gemarkungskarte zu übertragen. — Dem Text dieses Abschnitts diene der schon mehrfach zitierte Aufsatz von K. Ebel, Gießener Flurnamen vom Ende des 15. Jh., in: Hess. Blätter f. Volkskunde Bd. I, Heft 2, Gießen 1902, S. 113 ff. — Die von Ebel aus dem ZR der Stadt von 1495 überlieferten Flurnamen helfen nicht nur den Umfang der Gießener Gemarkung um 1500 zu bestimmen, sondern machen gleichzeitig deutlich, welche Teile der Gießener Fluren bereits dem landwirtschaftlichen Anbau offenstanden. — Das Zinsregister ist leider — ebenso wie das von Kraft oft zitierte von 1553 — nicht mehr im Stadtarchiv Gießen vorhanden. — Für die Herkunft und die Erklärung der Flurnamen verweise ich auf die Arbeit von H. Wilhelmi, Die Namen der Gemarkung Gießen, Marburg 1940.

Plan der heutigen Stadtgemarkung mit den Fluren



Karte Nr. 4

Im Norden der Stadt waren die ehemalige Gemarkung von Achstatt und kleine Teile derjenigen von Didolshausen im Stadtverband aufgegangen. In diesem Gebiet, das auf der linken Lahnseite die heutigen Fluren 2, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 umfaßt, finden sich um 1500 im städtischen Bereich die Schwarzlach (1484 Swartzelache), die Gegend um den Rodtberg (1438, 1484 am Rode), das Achstätter Feld (1495 Acksteder felde), ein Teil der Gänsweide (1495 Ganzzweyde) und die Lechenau (1347 Lechinauwe).

Im Osten der Stadt lag auf dem rechten Ufer der Wieseck der ausgedehnte landesherrliche Besitz an Wiesen; von ihrem südlichen Ufer und der Stadt entfernte sich der große Gießener Stadtwald langsam durch Anrodungen.

Das Zinsregister der Stadt von 1495 nennt nördlich der Wieseck die Gewanne „Wisckerfelt“ in Flur 21, „in dem Hamme“ und „Eygenrott“ in Flur 20 und in den Fluren 19 und 3 bis in Stadtnähe die Eselswiese (1412 Etzenwiese) und die Gänsäcker hinter der herrschaftlichen Burg (1495 hinder der Burgk). Innerhalb des großen Stadtwaldes, der außer den unten genannten Bezirken die Fluren 41—55 einnahm, wurde 1495 als östlichstes Feld der Stadt das Gewann „Urssenheym“ bzw. „uff der Urssenheym“ genannt; dieses Feld finden wir dort, wo die heutigen Fluren 53 und 54 nach der Wieseck zu aneinandergrenzen. Die Gießener Mark reichte hier aber erheblich weiter nach Norden als heute und dehnte sich bis zur Wieseck aus, die in jener Zeit — ähnlich wie die Lahn — öfter ihren Lauf veränderte. Es handelte sich hier wahrscheinlich um ehemalige Teile der Wüstung Ursenheim, insbesondere um die als Koppelhut genutzten Wiesen „in der Au“ zwischen Wieseckfluß und dem Wald.

Auf dem linken Wieseckufer erinnert der Flurname Altes Feld (1310 uf deme Aldinfelde) in den westlichen Teilen der heutigen Fluren 15 und 16 an die älteste Feldflur der Stadt. Früh gerodet waren auch der Nahrungsberg (1495 Narnbergk) in Flur 4 und der Heegstrauch (1495 Hegestruch) in Flur 13, das Gebiet zwischen Licher Straße und Klingelbach. Ferner findet sich in Flur 15 — schon weit in den Wald vorgetrieben — die Laiseheide (1495 Lysenheyde) rechts vom Steinbacher Weg, während die heutigen Fluren 16, 17 und 18 noch weitgehend von Wald bedeckt waren³⁾. Die nach der Stadt zu gelegenen Teile der Fluren 3 und 4 waren ebenfalls schon dem Feldbau erschlossen.

Im Süden der Stadt dehnte sich die verhältnismäßig große Gemarkung des ehemaligen Pfarrdorfes Selters aus, die im Laufe des 15. Jh. vollständig in den Bereich der Stadt hineingewachsen war.

Ihr ältestes als Gärten, Wiesen und Ackerland genutztes Feld lag in den heutigen Fluren 4 und 5 südlich der Wieseck (früher Klingelbach bzw. Siechbach) in den Gewannen Stephansmark (1310 stebinsmarke) und Lützelfeld (1310 lutzilfelde). Verschiedene Flurnamen (1314 waltlant, 1670 uff

³⁾ In diesen Fluren wurden später größtenteils die Trieb- und Wiesenviertel als Bürger-Allmende aus dem Wald angerodet. Siehe auch Kap. IV, 3c.

der Rodtenhohle) in Flur 5 deuten darauf hin, daß große Teile der früheren Selterser Gemarkung ebenfalls erst dem von Süden herantretenden Wald abgerungen worden waren. Zum Lützelfeld zählten um 1500 auch die in Flur 12 südlich des Aulwegs (1495 Ulnweg) und östlich des Leihgesterner Wegs liegenden Gewanne „Craffts heck“ und „Keulchens grundt“ sowie weiter südlich in Flur 11 der „Craenberg“ — nach Ebel wohl der heutige Ohleberg ⁴⁾ — und das Gebiet Rödern (1495 in den Rodern).

Da im Zinsregister von 1495 für die heutigen Fluren 7, 8, 9 und 10 noch keine bedepflichtigen Ländereien genannt wurden, darf angenommen werden, daß dort große Teile noch bewaldet waren. Andererseits darf in diesen Gebieten die Allmende des Dorfes Selters vermutet werden ⁵⁾. Die Gießener Gemarkung reichte hier jedenfalls nach dem Dazutreten von Selters bis an die lokalisierbare alte Landwehr, die schon 1531 als ihre Grenze nachgewiesen ist ⁶⁾.

Innerhalb der alten Selterser Feldmark waren auch die heutigen Fluren 6, 8 und 40 großenteils landwirtschaftlich genutzt, denn es heißt im Zinsregister von 1495 „von der guden lude bach (= Siechbach bzw. Klingelbach) under der strasze bisz gein Selters und dasz velt von Selters bisz uff den Wolffurt“. Weiter südlich sagt die Lagebeschreibung „von dem Wolffurt dasz Heseler (= Heßler, die heutige Flur 40) bisz an die lantwher“. Im südwestlichen Teil der Flur 6 lag ferner das Gewinn „Meisenborn“, das sich wahrscheinlich bis in die Flur 8 erstreckte.

Im Westen der Stadt war auf der rechten Lahnseite die Gemarkung von Kroppach im Stadtbereich aufgegangen. Sie umfaßte die Hardt (1495 uff der Hart) mit den Fluren 34, 35 und 36, griff aber westlich der Flur 35 weit in die heutige Heuchelheimer Gemarkung hinein. Zu Kroppach zählten ferner kleinere Teile der Fluren 33 und 37, soweit sie westlich der Landwehr lagen. Im Zinsregister von 1495 sind hier die Gewinnamen „uszwendig der lantwher“, „in der Swende an dem Huchelheymer velde“, „zwischen der Lachen und der Crophecher weyde“ und „Schaffstal“ überliefert.

Der übrige Teil des Gießener Gebietes westlich der Lahn gehörte größtenteils zu den Auwiesen (1495 den Crofftorffer wegk uff die Auwe bisz an die Seebach (= Gleibach) und bisz uff die Lone), die der Landgraf schon früh den Bürgern zur Trockenlegung und Kultivierung überlassen hatte. Im wesentlichen wird dieser Raum von den Fluren 28 bis 33 und dem nördlichen Teil der Flur 38 eingenommen.

Ein Teil der Flur 32 war mit der Wüstung Läuferstrod zu Gießen gekommen.

Auf die rechte Lahnseite griff auch das ehemalige Achstätter Feld über, zu dem die nach der Lahn zu gelegenen Teile der Fluren 29, 30 und 31

⁴⁾ K. Ebel, Flurnamen, S. 125.

⁵⁾ Die Allmendbezirke der in Gießen aufgegangenen Siedlungen sind in den ZR der Stadt nicht genannt, weil sie als gemeine Weide oder Koppelhuten dienten und abgabefrei waren. Siehe dazu auch u. Kap. IV, 3b.

⁶⁾ Vergl. u. Kap. VI.

gehört haben dürften⁷⁾. Doch reichte hier die Gießener Gemarkung noch über die heutige Grenze hinaus, denn im Zinsregister von 1495 wurden nördlich von Gleibachmündung und Lahnschleife (an der Gänsweide) Gewanne genannt, die zweifelsfrei außerhalb der heutigen Fluren liegen, so „uszwendig der Seebach geyn Lunspach“, „uff dem Lunspecher Hamme“ und „waz umb die Badenbug liit und in dem Clettenberge“⁸⁾.

Teile der alten Selterser Gemarkung lagen ebenfalls auf der rechten Lahnseite; diese Felder, Wiesen und Auwälder, die durch die Wolfsfurt leicht erreichbar waren, finden sich in den Gewannen Hohleiche (1495 Holdeneych) und Wolfsfort (1495 uff den Wolffurt)⁹⁾ und umfaßten große Teile der heutigen Fluren 38 und 39. Auch an dieser Stelle reichte die Gießener Stadtmark um 1500 wesentlich weiter nach Westen¹⁰⁾.

d) Veränderungen der Stadtgemarkung in den letzten vier Jahrhunderten

Eine Betrachtung der Gemarkungsentwicklung Gießens wäre unvollständig, wenn sie nicht die Veränderungen der Grenzen bis in unsere Tage berücksichtigen würde.

Es kann sich dabei im Rahmen unserer Untersuchung nicht darum handeln, jede kleinere Grenzänderung, die unzähligen Streitigkeiten um die Gemarkungsgrenze und die vielen Grenzirrungen im einzelnen zu erörtern, zumal dafür die vorhandenen Quellen nicht ausreichen, um ein auch nur annähernd vollständiges Bild zu zeichnen.

Am Beispiel des über 300jährigen Gemarkungsgrenzstreits mit Klein-Linden wird unten gezeigt werden¹¹⁾, in welcher Form sich solche Auseinandersetzungen abspielten, welche Ausmaße sie annehmen konnten und um welche Ansprüche bzw. Rechte es dabei im letzten Grunde ging¹²⁾. In ähnlicher Weise, nur mit geringerer Heftigkeit und Dauer, hat Gießen auch mit anderen Nachbargemeinden um seine Grenzen „kämpfen“ müssen.

Im allgemeinen begannen solche Grenzstreitigkeiten erst, als man im ausgehenden Mittelalter dazu überging, die Grenzlinien genauer festzulegen und durch Steine oder andere Hilfsmittel zu markieren. Das Bedürfnis nach linearer Grenzfestlegung entstand, nachdem durch den vollendeten

⁷⁾ Diese ehemaligen Gemarkungsteile Achstatts waren durch die Achstätter Furt gut begehbar (ZR von 1495: „... den Huchelheymer wegk uff bisz an die weyde, den Holtzwegk uff bisz an den alden achsteder furth uff die Lone her heymwerth ...“).

⁸⁾ Diese Lagebezeichnung weist weiter nördlich in die Gegend der Wißmarer Brücke und südlich der Badenbug.

⁹⁾ Weitere Lagebezeichnungen des ZR in diesen Fluren heißen „Langeneych“, „Sitorsz“, „Bonkam“.

¹⁰⁾ Siehe dazu den folgenden Abschnitt Kap. III, d S. 52 ff. und die Karten Nr. 5 u. 6.

¹¹⁾ Siehe u. Kap. VI.

¹²⁾ Von ähnlichen Grenzauseinandersetzungen ist im Zusammenhang mit den Koppelhutbezirken die Rede. Siehe Kap. IV, 3b.

Landesausbau, durch die Rodungen und die fortschreitende Besiedlung und Vermehrung der Bevölkerung der bisher im Überfluß vorhandene Grund und Boden rar zu werden begann und die Nutzungsrechte der einzelnen Siedlungen in Feld und Wald voneinander geschieden werden mußten.

Die frühesten Grenzbeschreibungen für unseren Raum sind uns aus der zweiten Hälfte des 15. Jh. überliefert; sie setzen aber erst im 16. Jh. in breiterem Ausmaß ein. Seit dieser Zeit kam es zu mehr oder weniger regelmäßigen Grenzumgehungen und zu ausgearbeiteten, mit den Möglichkeiten der damaligen Zeit umschriebenen Grenzverträgen. Hierbei handelte es sich primär um die Festsetzung der Grenzen von Herrschaftsbereichen; erst in zweiter Linie ging man an die Abmarkung der Siedlungen untereinander.

Für einen Teil unseres Gebietes liegen hier die sorgfältig erarbeiteten Ergebnisse vor, die Müller in seiner Untersuchung über die althessischen Ämter im Kreis Gießen vorgelegt hat³⁾. Er behandelte allerdings nur Grenzen der Gießener Stadtgemarkung, die gleichzeitig Grenzen des landgräflichen Amtes Gießen waren. Insoweit konnten Müllers Feststellungen teilweise herangezogen werden. An den übrigen Gießener Grenzen wollen wir versuchen, die bedeutsamen und ins Auge springenden Veränderungen der städtischen Gemarkung seit dem Ausgang des Mittelalters aufzuzeigen⁴⁾, soweit uns die vorhandenen Quellen darüber Auskunft geben können⁵⁾. Leider ist die älteste Gießener Grenzbeschreibung erst aus dem Jahre 1778 erhalten⁶⁾; sie hat überdies noch den Nachteil, daß sie sich kaum an Flurnamen, sondern meist an den Familiennamen der Güterbesitzer orientiert. Die folgende Betrachtung schreitet von Nachbargemarkung zu Nachbargemarkung fort und wird leichter verständlich, wenn man die beigelegten Karten heranzieht⁷⁾.

Heuchelheim:

Nach dem Aufgehen der Gemarkung Kroppach war die Grenze gegen Heuchelheim bis zur Teilung des „gemeinen Landes an der Lahn“ Amtsgrenze, seitdem nur noch Gerichtsgrenze innerhalb des Amtes Gießen.

Die erste Grenzfestsetzung, die uns überliefert ist, fand im Jahre 1571 statt⁸⁾ und betraf vor allem das Gebiet an der Lahn um die Gewanne „Wolfsfurt“ und „Hohleich“. Die Heuchelheimer Gemarkung griff damals schon weit in die heutige Stadtgemarkung bis zur Grenze der Fluren 38 und 39 vor. Ebels Vermutung, daß diese Gebiete erst zu jener Zeit der

³⁾ W. Müller, Ämter, S. 164 ff.

⁴⁾ Siehe dazu Karten Nr. 5 und 6.

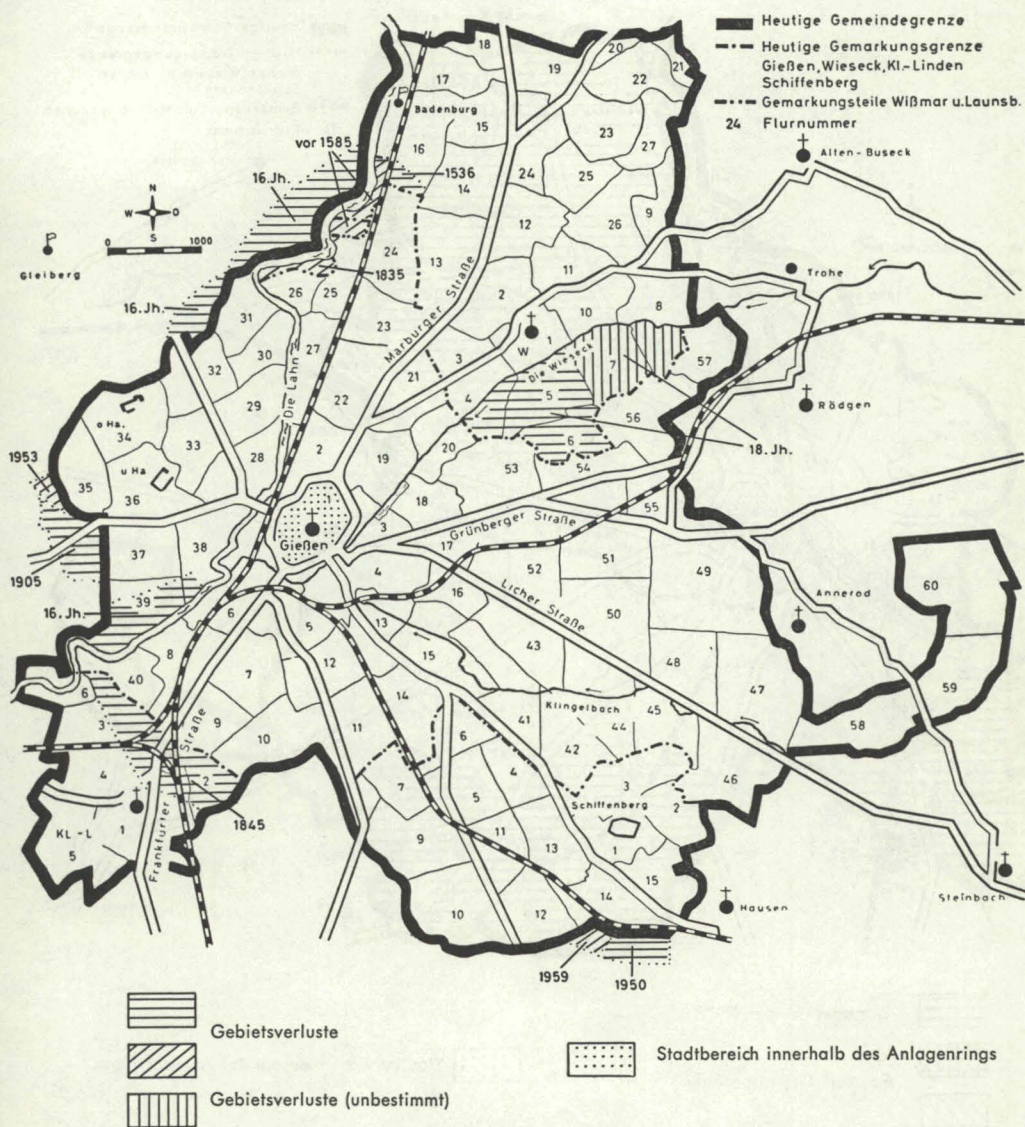
⁵⁾ Durch die Verluste des Gießener Stadtarchivs und des Staatsarchivs Darmstadt ist die Überlieferung teilweise sehr unvollständig.

⁶⁾ St A G, Flurgrenzbeschreibung von 1778. Diese Grenzbeschreibung ist ebenfalls nicht vollständig; Teile der Grenzen gegen Wißmar und Launsbach fehlen.

⁷⁾ Siehe Karten Nr. 5 und 6.

⁸⁾ GUB II, 1/373.

Gebietsverluste der Stadtmarkung seit dem 16. Jh. (mit Jahreszahlen)



Karte Nr. 5

Gemarkung Gießen entfremdet wurden⁹⁾, ist nach der vorliegenden Grenzbeschreibung und den Lagebezeichnungen von Gießener Flurteilen im Zinsregister von 1495¹⁰⁾ naheliegend. Darauf deuten auch die Anrechte, die sich Gießen vorbehielt: „...Doch haben die von Gießen die Hute und Weide allein auf der Wolfort und hohlen Eich. Die Heuchelheimer aber haben allein die Schutzseil.“

Es handelte sich augenscheinlich um eine Aufgabe von Gelände, ein Zurückweichen seitens der Stadt bzw. ihrer Bürger, da man nach dem Wüstwerden von Selters nun zu weit entfernt war, um das Gebiet zu erreichen und zu unterhalten¹¹⁾. Den für eine große Zahl der Stadtbewohner so notwendigen Viehtrieb aber hielt man aufrecht.

Als es 1610 zu neuen Grenzrungen in diesem Gebiet kam, wurde der Bezirk „Wolfsfurt“ der Stadt Gießen zugesprochen¹²⁾. Die Heuchelheimer legten gegen dieses Urteil der landgräflichen Kanzlei in Gießen Revision ein und hatten damit auch Erfolg¹³⁾. Seit dieser Zeit blieb hier die Grenze bis zum Beginn des 20. Jh. unverändert. Die Gießener wandten sich zwar 1714 dagegen, daß die Heuchelheimer die Frevler auf dem „Wolfsfurt“ rügten, da dieses Recht der Stadt allein zustehe¹⁴⁾, aber sie gaben zu, daß der Bezirk zur Heuchelheimer Gemarkung gehörte. Die Hutegerechtigkeit der Gießener wurde damals erneut betont, und noch 1778 heißt es bei der Grenzumgehung: „Hier hat die Stadt Gießen ‚auf dem Wolfurt‘ die Gerechtigkeit mit ihrem Viehe die Abhütung vor den Heuchelheimern zu genießen und bekommt der Gießener Feldschütz von dem Wolfurt vier Mesten Korn¹⁵⁾.“

Es waren koppelhutähnliche Verhältnisse, die zweifellos mit alten Selterser Rechten in diesem Gebiet zu erklären sind¹⁶⁾.

Weiter westlich am „Heßler“ und „Erlensand“ kam es 1697 zu Grenz- und Hutestreitigkeiten, die ihre Ursachen in den ständigen Lahnlaufänderungen hatten¹⁷⁾. Hier blieb es aber bei der wohl schon älteren Abmarkung, daß der „Heßler“ zu Gießen und der „Erlensand“ zu Heuchelheim zählten. Beides waren auwaldähnliche Bezirke auf dem linken Lahnufer, die gern als Viehweide benutzt wurden¹⁸⁾. Gießener Ansprüche auf

⁹⁾ K. Ebel, Gießener Flurnamen vom Ende des 15. Jahrhunderts, in: Hessische Blätter für Volkskunde Bd. I, Heft 2, Gießen 1902, S. 131.

¹⁰⁾ K. Ebel, ebd., S. 128—132.

¹¹⁾ Ähnliche Erscheinungen sehen wir weiter unten in diesem Abschnitt an den Grenzen gegen Launsbach, Wieseck und Klein-Linden (siehe auch u. Kap. VI).

¹²⁾ W. Müller, Ämter, S. 179.

¹³⁾ St A D, XIII, 3, Konv. 61a.

¹⁴⁾ St A D, Grenzakten (13. 10. 1714): Aufschlußreich ist, daß sich Heuchelheimer, die im Bezirk Wolfsfurt von ihrer Gemeinde gerügt wurden, weigerten, die Strafen zu bezahlen, da nach ihrem Vorgeben nur Gießen dazu berechtigt sei und sie bisher Rügengelder nur nach Gießen bezahlt hätten.

¹⁵⁾ St A G, Flurgrenzbeschreibung von 1778. Über die Grenzstreitigkeiten Gießens mit Heuchelheim im Bezirk Wolfsfurt siehe auch K. Reidt, Heuchelheim, S. 178 bis 182.

¹⁶⁾ Über Koppelhuten um Gießen siehe u. Kap. IV, 3b.

¹⁷⁾ St A G, Grenzakten (14. 10. 1697).

¹⁸⁾ „Erlensand“ heißt die erwähnte Flur auch auf der Heuchelheimer Lahnseite.

den „Erlensand“ wurden ebenso zurückgewiesen wie die Versuche der Heuchelheimer, ihre Viehtrift über die Lahn in den „Heßler“ auszudehnen.

Die Gießener Grenzen gegen Heuchelheim, wie sie uns die Karten des 18. Jh. zeigen¹⁹⁾, blieben im wesentlichen bis 1905 erhalten. Anlässlich der Gießener Feldbereinigung wurde das städtische Gebiet westlich der Kroppach und der Rodheimer Landstraße an Heuchelheim abgetreten; die begradigte Kroppach bildete nunmehr die neue Gemarkungsgrenze²⁰⁾. Dafür erhielt Gießen den weit nach Osten vorspringenden Zipfel der Heuchelheimer Gemarkung, d. h. wesentliche Teile der heutigen Flur 39. Das bei diesem Geländetausch an Gießen gefallene Gebiet war rd. 22 ha größer als die an Heuchelheim abgetretenen Gemarkungsteile.

Eine größere Gemarkungsveränderung fand dann noch in jüngster Zeit im Jahre 1953 statt. Hierbei erhielt die Gemeinde Heuchelheim ein kleines Gebiet von 6,85 ha aus der städtischen Flur 35 nördlich der Rodheimer Landstraße bis an die Kroppach und den alten Weg von Heuchelheim nach Gleiberg. Dafür tauschte die Stadt eine größere Fläche von 23,20 ha zu beiden Seiten der Lahn ein — den schon im 17. Jh. umstrittenen „Erlensand“ — und reicht dort jetzt bis an die Landstraße Heuchelheim-Klein-Linden und die Mündung der Bieber in die Lahn²¹⁾.

Krofdorf-Gleiberg:

Die Grenze der Stadt gegen Krofdorf-Gleiberg dürfte in groben Zügen schon bei der Teilung der Grafschaft Gleiberg im 12. Jh. entstanden sein. Sie war seit 1328 Territorialgrenze der Landgrafschaft Hessen gegen die Grafschaft Nassau. Ihre genauere Festlegung erfolgte aber erst im 16. Jh., als es um die Gewanne „Läufertsrod“ und „elf Morgen“ zu Streitigkeiten kam²²⁾.

Nach Auseinandersetzungen der Jahre 1559—1563 oder spätestens 1585 ist die Hardt einschließlich der dort befindlichen Koppelhut (Gießen, Heuchelheim und Krofdorf-Gleiberg gemeinsam) und der südliche Teil des Bezirks „Läufertsrod“ endgültig zu Gießen gekommen²³⁾, während der nördliche Teil und die sog. „elf Morgen“ zum Territorium Nassau gezogen wurden²⁴⁾.

Seit dem Staatsvertrag zwischen Hessen und Nassau von 1585 war hier die Territorialgrenze eindeutig und blieb als Gemarkungsgrenze bis in unsere Tage unverändert.

¹⁹⁾ Siehe Karten Nr. 7 und 8.

²⁰⁾ Siehe auch K. Reidt, Heuchelheim, S. 172 (mit Karte).

²¹⁾ Freundl. Mitteilung Vermessungsrat H. Schmidt, Gießen.

²²⁾ St A D, I, Verhältnisse mit Nassau, Konv. 35 und Abt. XIII, 3, Konv. 94. — GUB II, 1/289 ff. und W. Müller, Ämter, S. 164.

²³⁾ Die Karte des Oberamts (Karte 7) und der Pronner'sche Atlas (Karte Nr. 8) zeigen die Hardt und die südlichen Teile des „Läufertsrod“ in Gießener Gemarkung.

²⁴⁾ Diesem Grenzzug folgen auch die bei W. Müller, Ämter, S. 164, Anm. 11 u. 12 genannten Grenzbeschreibungen des 16., 17. und 18. Jh. aus den Staatsarchiven Wiesbaden und Darmstadt. Darum ist Müllers Ansicht (a. a. O. S. 164), daß alle umstrittenen Bezirke damals zu Nassau gezogen wurden, insoweit zu korrigieren.

Launsbach und Wißmar:

Seit 1585 bildete die Lahn von der Mündung der Gleibach nach Norden bis in den Raum Lollar die Territorialgrenze zwischen Hessen und Nassau. Während aber Krofdorf-Gleiberg keine Besitzungen auf der linken Lahnseite hatte²⁵⁾, liegen kleinere Geländestücke der Wißmarer und Launsbacher Gemarkung bis zum heutigen Tage östlich der Lahn²⁶⁾.

Andererseits aber finden wir im Zinsregister der Stadt von 1495 auch Gießener Fluren auf der rechten Lahnseite außerhalb der heutigen Gemarkungsgrenzen, so u. a. die Bezeichnungen „uszwendig der Seebach gegen Lunsbach“, „uff dem Lunspecher Hamme“ und „wasz umb die Badenburger liit und in dem Klettenberge“²⁷⁾. Im Zinsregister von 1553 heißt die Lage „uff dem Launsbacher Hamm by dem Klettenberge“ und „umb die Badenburger und Klettenberge mit seyner Zugehore“²⁸⁾.

Der Klettenberg war ein Hof in der Nähe der heutigen Wißmarer Lahnbrücke, wahrscheinlich auf der westlichen Flußseite gelegen²⁹⁾. Die genannten Fluren gehören heute nicht mehr zur Gießener Gemarkung; es ist also auch hier ein Zurückweichen der Gießener Bannrechte seit dem 16. Jh. festzustellen.

Die Launsbacher und Wißmarer Ländereien auf der linken Lahnseite wurden dagegen zäh behauptet. Als der Teilungsvertrag von 1585 die Lahn zur Territorialgrenze in diesem Gebiet machte, wurden die Launsbacher und Wißmarer Gemarkungsrechte auf der östlichen Lahnseite ausdrücklich anerkannt und vorbehalten³⁰⁾.

Mußten schon diese merkwürdigen Grenzverhältnisse Anlaß zu Irrungen und Streitigkeiten geben, so war die Gemarkungsgrenze zwischen Gießen einer- und Launsbach bzw. Wißmar andererseits vor allem deshalb jahrhundertlang unsicher und umstritten, weil die Lahn in diesem Gebiet, etwa von der Badenburger bis in Stadtnähe, ihren Lauf in früheren Jahrhunderten ständig veränderte. Darüber hinaus floß sie auch zeitweise in mehreren starken Armen dahin³¹⁾. So griff die Lahn, wie uns verschiedene Karten des vorigen Jahrhunderts zeigen³²⁾, teilweise weit nach Westen ins Launsbacher Feld aus. Geologische Karten wiederum weisen uns darauf hin, daß die Lahn in früheren Zeiten ganz im Osten am Rand der Terrasse entlang floß, wie das heute noch bei der Badenburger und am

²⁵⁾ So irrtümlich W. Müller, Ämter, S. 165.

²⁶⁾ Wißmar hat heute noch rd. 18 ha, Launsbach noch rd. 15 ha auf der Gießener Lahnseite.

²⁷⁾ K. Ebel, Flurnamen, S. 133 f.

²⁸⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 49.

²⁹⁾ Eine genaue Lagebestimmung ist infolge des in früheren Zeiten ständig wechselnden Laufes der Lahn nicht mehr möglich, zumal der Hof Klettenberg wahrscheinlich schon vor 1500 wüst geworden ist.

³⁰⁾ St A G, Kopie des Vertrags von 1585. In diesem Fall handelte es sich nicht um eine Loslösung von Gießener Gemarkungsteilen, wie Ebel (a. a. O. S. 134) meinte.

³¹⁾ St A G, Grenzakten: Wir hören dort von oft wiederholten Grenzgängen, von durch die Lahn weggeschwemmten Wiesen, von verschlammten Äckern, von versunkenen Grenzsteinen, unbegebar gewordenen Furten u. ä. m.

³²⁾ St A W, Karten Nr. 437 und 438: Karten zum Hessisch-Preußischen Grenzvertrag von 1841.

sog. „Felsen“ der Fall ist³³⁾). Daraus wird ersichtlich, daß die heute links der Lahn gelegenen Gemarkungsteile Launsbachs und Wißmars ursprünglich nicht am Flußufer lagen, sondern diesseits oder jenseits der Lahn mit der übrigen Gemarkung ihrer Dörfer verbunden waren. Die Lahn war hier früher ein seichter Fluß und hatte noch bis zum Beginn dieses Jahrhunderts mehrere gut begehbare Furten zwischen der Baden- burg und der Mündung der Gleibach³⁴⁾).

Die Grenzrungen und Streitigkeiten der Stadt mit Launsbach sind schon seit 1527 überliefert³⁵⁾. Sie dauerten in mehr oder minder heftiger Form bis ins 19. Jh. an³⁶⁾. Besonders langwierig waren die Auseinandersetzungen um die Koppelhut „auf der Gänsweide“, über die an anderer Stelle berichtet wird³⁷⁾. Bei ihrer endgültigen Teilung im Jahre 1834/35 erfuhr die Gießener Gemarkung eine kleine Erweiterung in Flur 26. Bei dem Grenzvertrag zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Königreich Preußen ist auch die Gemarkungsgrenze neu vermessen worden. Wesentliche Veränderungen gab es seitdem nicht mehr. Die Lahn hat jedoch auch im letzten Jahrhundert noch öfter ihren Lauf geändert und dabei durch An- oder Wegschwemmung manche Besitzstörung hervorge- rufen. Infolgedessen entspricht auch die Hoheitsgrenze— heute die Grenze der hessischen Regierungsbezirke Darmstadt und Wiesbaden — an eini- gen Stellen nicht mehr dem Lauf der Lahn.

Die Launsbacher Geländeteile „Gänsweide“, „Lach“ und „Klettenberg“, sowie der Wißmarer Teil „Im Biegen“³⁸⁾ liegen noch heute links der Lahn und schieben sich zwischen den Gießener Besitz. Diese Gemar- kungsrechte der „Preußen“ sind in Gießen kaum bekannt. Sie werden meist erst ernst genommen, wenn ein Wochenendgrundstück am „Gießener“ Lahnufer gekauft werden soll.

Badenburg :

Die Badenburger hatte seit ihrer Herauslösung aus dem Verband des Wie- secker Waldes eine eigene Gemarkung. Mit dem Hinzutreten von ehe- maligen Didolshäuser Fluren³⁹⁾ wurde auch Gießen Grenznachbar der Besetzung Badenburger⁴⁰⁾.

³³⁾ Aus dem Raum Badenburger lief die Erosionskante der Lahn in gerader südlicher Richtung auf den sog. „Felsen“ zu (Geologische Karte d. Großherzogtums Hessen von W. Schottler, Darmstadt 1913, Blatt Allendorf/Lumda).

³⁴⁾ Landwirt L. Bechtold, Launsbach, Lahnstraße (81 Jahre alt), konnte sich noch an 4 verschiedene Furten zwischen der Badenburger Mühle und der Mündung der Gleibach aus der Zeit um die Jahrhundertwende erinnern (Feldbegehung am 5. 10. 1962).

³⁵⁾ St A D, XIII, 3, Konv. 94.

³⁶⁾ Siehe dazu: St A W, Abt. 166/167 Nr. 1079, 1134 und 2743, St A D, Verhältnisse mit Nassau, Konv. 40, St A G, Grenzakten, GUB II, 1/497 und W. Müller, Ämter, S. 198 ff.

³⁷⁾ Siehe u. Kap. IV, 3b S. 143 ff.

³⁸⁾ Über die Koppelhut „im Biegen“ siehe u. Kap. IV, 3b S. 150 f.

³⁹⁾ Siehe o. Kap. III, b S. 43.

⁴⁰⁾ Auf dem Pronner'schen Atlas (siehe Karte Nr. 8) ist die Gemarkung von Baden- burger noch eingetragen. Für die Badenburger selbst steht dort der Name „Bade- marck“, der auch im Volksmund gebräuchlich war.

In den Jahren 1532—1536 kam es zu Grenzirrungen zwischen der Stadt und der Familie v. Weitolshausen gen. Schrautenbach, den damaligen Lehensträgern von Badenbug, die schließlich mit einem Vergleich endeten⁴¹⁾. Die damals festgelegte Grenze entspricht der Grenzbeschreibung von 1778 und blieb auch nach dem Aufgehen der Gemarkung Badenbug in Wieseck unverändert. Sie war nur rd. 500 m lang und folgte als nördliche Begrenzung der Flur 24 einem Flutgraben zwischen der alten Marburger Straße und der heutigen Main-Weser-Bahn.

Wieseck:

Mit dem wohl ältesten und bedeutendsten Dorf des Gießener Raumes, Wieseck, hatte die Stadt von Anbeginn eine weitläufige gemeinsame Grenze, die sich nach dem Wüstwerden von Achstatt, Didolshausen und Ursenheim noch wesentlich vergrößerte. Neben der eigentlichen Gemarkungsgrenze war früher noch der ganz zur Wiesecker Gemarkung zählende Hangelstein zu „umgehen“, der 1498 der Stadt vom Landgrafen geschenkt wurde⁴²⁾. Außerdem hatten Gießen und Wieseck, die ja immer der gleichen Herrschaft, demselben Amts- bzw. Gerichtsbezirk angehörten, mehrere gemeinsame Gerechtsame, so u. a. an den Markgenossenschaften Fernewald und Altenstruth⁴³⁾. Für den Viehtrieb und den Zugang zum Hangelstein-Wald war die Stadt weitgehend auf die Gunst der Wiesecker angewiesen.

Gleichwohl kam es auch hier im 16. Jh. zu „Irrungen und Gebrechen wegen Grenzen, Anwindungen, Schutz, Hute und Weidgang“, die 1579 zu einem gütlichen Grenzvertrag führten⁴⁴⁾. Die dort beschriebene Grenze entspricht im wesentlichen dem Verlauf, der bis zur Eingemeindung Wiesecks 1939 bestand⁴⁵⁾.

Allerdings gibt der uns überlieferte Grenzvertrag nicht alle Teile der Grenze wieder. Er erwähnt nicht die alte Marburger Straße an der Ostgrenze der Flur 24⁴⁶⁾ und gibt auch nicht die Grenze zwischen Wieseckfluß und Gießener Stadtwald östlich des heutigen Philosophenweges an. Die Gründe sind unschwer zu erkennen: Für die alte Marburger Straße als den gemeinsamen Koppelhutbezirk und Grenzweg war eine Lagebezeichnung nicht notwendig. Demgegenüber hatte sich die Situation im Osten der Wiesecker und gleichzeitig der Gießener Fluren wesentlich geändert, da inzwischen die Stadtgemarkung durch den Kauf des Steltzenmorgen-Waldes von den Herren v. Elkerhausen im Jahre 1502 eine bedeutende Erweiterung erfuhr⁴⁷⁾. Damals fielen etwa die heutigen Fluren

⁴¹⁾ St A M, Akten Samthofgericht I/S. 340, St A G, Grenzakten (1535) und GBU II, 1/191 ff.

⁴²⁾ Siehe u. Kap. IV, 1b S. 92.

⁴³⁾ Siehe u. Kap. IV, 2a u. b.

⁴⁴⁾ GUB II, 1/501 ff.

⁴⁵⁾ St A G, Grenzakten: 1847 fanden kleinere Begrädigungen der Gemarkungsgrenze zwischen Wieseckfluß und Philosophenwald statt.

⁴⁶⁾ Siehe u. Kap. IV, 3b S. 148 f.

⁴⁷⁾ Siehe u. Kap. IV, 1c S. 94.

56 und 57 an Gießen. Zwischen Dorf und Fluß Wieseck, dem Steltzenmorgen-Wald und dem Gießener Stadtwald in den heutigen Fluren 53 und 54 lagen nun die ausgedehnten Auwiesen, in denen schon früh die Koppelhut zwischen Gießen und Wieseck betrieben wurde. Dieser Bezirk, der — zumindest teilweise — einst zum wüst gewordenen Dorf Ursenheim gehörte, wurde zur Zeit des Grenzvertrags sicher noch vollständig zur Gießener Gemarkung gerechnet⁴⁸⁾. Der größte Teil der im Privatbesitz befindlichen Auwiesen war in Händen Gießener Bürger⁴⁹⁾. Mit dem 17. und beginnenden 18. Jh. änderte sich das Bild — ähnlich wie im umstrittenen Bezirk bei Klein-Linden⁵⁰⁾ — vollkommen. Jetzt wurden die meisten Güter in den „Auwiesen“ an Wiesecker Einwohner verkauft, und langsam begann Wieseck, in erster Linie aus steuerlichen Gründen, die Koppelhut in seinen Bann zu ziehen⁵¹⁾.

Die Karten des 18. Jh.⁵²⁾ zeigen die Koppelhut bereits im Bereich der Gemarkung Wieseck, und der dort aufgezeigte Grenzverlauf entspricht im großen und ganzen der bis 1939 gültigen Gemarkungsgrenze. Obwohl die Stadt anlässlich der Flurgrenzumgehung im Jahre 1778 einen von den Wiesecker Teilnehmern abgesonderten Grenzgang in diesem Gebiet unternahm und die Koppelhut ausdrücklich als zur Gießener Gemarkung gehörig bezeichnete, war die Entwicklung nicht mehr rückgängig zu machen. Zu Beginn des 19. Jh. wird die Koppelhut „in den Auwiesen“ allgemein als Teil der Wiesecker Gemarkung angesehen. Wenn sich auch die Gießener noch bis in die zweite Hälfte des 19. Jh. an ihre Weidrechte auf der Koppelhut klammern, so ist doch auch hier ein merkliches Zurückweichen der Stadt Gießen in der Feldmark festzustellen.

Der moderne Betrachter mag diese Entwicklung belächeln, denn am 1. 4. 1939 wurde die Gemarkung Wieseck mit dem Hangelstein der Stadt angegliedert, und das Dorf ist heute nur noch ein Ortsteil Gießens ohne eigene Verwaltung. Durch diese Eingemeindung wurde Gießen auch Grenznachbar von Lollar und Daubringen und einem wesentlich größeren Teil der Alten-Busecker Gemarkung. Frühere Auseinandersetzungen Wiesecks, vor allem mit Lollar und Alten-Buseck, um die Gemarkungsgrenze sind hier nicht zu untersuchen⁵³⁾.

Alten-Buseck :

Seit dem Kauf des Steltzenmorgen-Waldes im Jahre 1502⁵⁴⁾ grenzte Gießen auch mit einem kleinen Stück an die Gemarkung von Alten-

⁴⁸⁾ Siehe o. Kap. III, b S. 43 f.

⁴⁹⁾ St A G, Grenzakten.

⁵⁰⁾ Siehe u. Kap. VI und Anm. 78 in diesem Abschnitt.

⁵¹⁾ Siehe auch u. Kap. IV, 3b S. 147 f.

⁵²⁾ Siehe Karten Nr. 7 und 8.

⁵³⁾ Einige Unterlagen über Auseinandersetzungen um die frühere Wiesecker Gemarkungsgrenze finden sich im St A G.

⁵⁴⁾ Siehe Anm. 47.

Buseck. Da hier ausschließlich die Wieseck die Grenze bildete, ist es zu Irrungen oder Streitigkeiten an diesem Abschnitt nicht gekommen. Über die Beziehungen Gießens zu Alten-Buseck, dem alten Vorort des Adelsgerichts Busecker Tal ⁵⁵⁾, ist im Zusammenhang mit der Markgenossenschaft Altenstruth an anderer Stelle die Rede ⁵⁶⁾.

Rödgen:

Durch den großen Stadtwald hatte Gießen in den Fluren 54 und 55 schon früh eine gemeinsame Grenze mit Rödgen, das ebenso wie Alten-Buseck zum Gericht Busecker Tal zählte. Durch den Kauf des Steltzenmorgen-Waldes vergrößerte sich diese Grenze beträchtlich. Im übrigen war Rödgen Anrainer der Markgenossenschaft Fernewald bis zu deren Teilung 1776. Hier kam es auch im 16. Jh. zu Streitigkeiten zwischen den an der Markgenossenschaft beteiligten Gemeinden und Rödgen ⁵⁷⁾, hervorgehoben — wie Müller sicher richtig vermutete — durch die allmähliche Festlegung der Grenze am Ost- und Nordostrand des alten Wiesecker Waldes, in den Rödgen wohl einst vom Busecker Tal her hineingerodet worden war ⁵⁸⁾.

Der von der Stadt weit entfernte und bis auf gut 500 m an den Ortskern von Rödgen heranreichende Steltzenmorgen-Wald blieb nicht frei von Grenzauseinandersetzungen. Nachdem im Jahre 1608 die Ganerben des Busecker Tales vergeblich versucht hatten, den Gießenern das Eigentum streitig zu machen ⁵⁹⁾, kam es 1609—1627 zu Vorstößen der Gemeinde Rödgen ⁶⁰⁾. Bereits 1603 hatte hier ein Grenzgang stattgefunden, bei dem den Gießenern das Recht zuerkannt wurde, ihren Förster des Steltzenmorgen-Waldes auch auf den Wiesen nördlich bis zur Wieseck und östlich nach Rödgen zu vor dem Wald pfänden zu lassen ⁶¹⁾. Im Jahre 1609 kam es dann zu einem Grenzvertrag, der diese Rechte der Stadt Gießen bestätigte. In den folgenden Jahren versuchten die Rödgener, diese Vereinbarungen auf ihre Art zu korrigieren ⁶²⁾. Doch verfügte die Landesherrschaft 1627, daß in diesem Streit dem Gießener Anspruch stattzugeben sei. Da von späteren Auseinandersetzungen nichts mehr bekannt ist und die Karten des 18. Jh. bereits die heutige Grenzföhrung zeigen, dürfte die Gemarkungsgrenze gegen Rödgen seit dieser Zeit unverändert geblieben sein ⁶³⁾.

⁵⁵⁾ W. Müller, Ämter, S. 75.

⁵⁶⁾ Siehe u. Kap. IV, 2b.

⁵⁷⁾ Siehe u. Kap. IV, 2a S. 101 f.

⁵⁸⁾ W. Müller, Ämter, S. 19 u. 175.

⁵⁹⁾ Siehe Anm. 47.

⁶⁰⁾ St A D, XIII, 1, Konv. 21.

⁶¹⁾ St A G, Grenzakten (16. 9. 1603).

⁶²⁾ St A D, XIII, 1, Konv. 21 (Grenzriß): Es handelte sich um unbedeutende Korrekturen am südlichen Ufer der Wieseck und am Ostrand des Steltzenmorgen-Waldes.

⁶³⁾ W. Müller, Ämter, S. 175, Anm. 9.

Annerod:

Eine große gemeinsame Grenze hatte die Stadt Gießen auch mit dem schon in der Karolingerzeit durch Rodung im Wiesecker Wald entstandenen Dorfe Annerod, das zur Gemeinschaft im Hüttenberg gehörte⁶⁴⁾. Die Grenze mit Annerod vergrößerte sich beträchtlich, als 1776 mit der Teilung der Gemeinschaft Fernewald die überwiegenden Teile dieses Waldgebietes — die heutigen Fluren 58, 59 und 60 — zur Gemarkung Gießen kamen. Jetzt legte sich die Stadt im Westen, Süden und Osten um die Feldmark und das Dorf Annerod herum.

Von den Grenzirrungen im Gebiet des Fernewaldes, vor allem von den Schwierigkeiten, die die Mitmärker mit Annerod hatten, ist an anderer Stelle die Rede⁶⁵⁾.

Bis zur Teilung des Fernewaldes bildete im Westen von Annerod der Stadtwald die Grenze gegen Gießen. Da sie im großen und ganzen dem Waldrand folgte, kam es hier zu keinen Grenzstreitigkeiten, wenn man von unbedeutenden Irrungen um einen im Gießener Wald gelegenen Weg absieht, den die Anneröder widerrechtlich benutzten, um zu ihrer ‚Leimenkaute‘ zu gelangen⁶⁶⁾.

Nach der Teilung des Fernewaldes, bei der die gegenseitigen Grenzen genau festgelegt wurden, blieb die Grenze unverändert bis in unsere Tage.

Oppenrod, Steinbach, Hausen:

Durch die Teilung der Markgenossenschaft des Fernewaldes erhielt Gießen auch eine kleine gemeinsame Grenze mit der Gemeinde Oppenrod, während sich die Grenzstrecken gegen Steinbach stark, gegen Hausen nur unbedeutend verlängerten. Sowohl die Flurgrenzbeschreibung von 1778 als auch die Karten des 18. Jh.⁶⁷⁾ zeigen die Grenzen in Übereinstimmung mit den heutigen Gemarkungen. Von Grenzstreitigkeiten dieser Gemeinden mit der Stadt Gießen ist nichts überliefert.

Schiffenberg und Herrnwald:

Das Augustiner-Chorherrenstift Schiffenberg, seit 1323 die Deutschordens-Kommende Schiffenberg, hatte schon seit der Gründung im Jahre 1129 eine eigene Gemarkung⁶⁸⁾. Das wohl zu Beginn des 13. Jh. ent-

⁶⁴⁾ K. Glöckner, Das Haus Konrads I. um Gießen und im Lahntal, in: MOHG N. F. 38/1942, S. 5.

⁶⁵⁾ Siehe u. Kap. IV, 2a S. 101 u. 107 Anm.

⁶⁶⁾ St A G, Grenzakten (1774).

⁶⁷⁾ Da die erwähnten Karten (siehe Karten Nr. 7 und 8) aus der Mitte des 18. Jh. stammen, also vor der Teilung der Markgenossenschaft Fernewald entstanden sind, können sie hier nur für die Grenzstrecken außerhalb der Gemeinschaft Fernewald herangezogen werden.

⁶⁸⁾ A. Wyss, UB 3. Bd. Nr. 1328/29: Die erste Ausstattung durch die Gräfin Clementia v. Gleiberg waren 20 Mansen Rodland im Wiesecker Wald und 2 Mansen Ackerland zu Conradsrod (Wüstung nordöstlich von Hausen).

standene Nonnenkloster Celle wurde 1450 wieder mit dem Gebiet der Deutschordens-Kommende vereinigt⁶⁹⁾. Die Kommende verstand es, sowohl die Reformation als auch die Angriffe der hessischen Landgrafschaft zu überdauern⁷⁰⁾, und erhielt sich eine gewisse Unabhängigkeit bis zum Jahre 1809.

Aber auch nach der Aufhebung durch Napoleon und dem Übergang an das Großherzogtum Hessen wurde das Gebiet als besondere Gemarkung geführt, wozu dann nach dem ersten Weltkrieg der sogenannte „Herrnwald“⁷¹⁾, ein ehemals landgräfliches Waldstück zwischen der Kommende Schiffenberg, dem Gießener Stadtwald und der Linder Mark, gezogen wurde. Noch heute bilden Schiffenberg mit Herrnwald eine Sondergemarkung innerhalb der Stadtgemarkung, die allerdings verwaltungsmäßig Gießen untersteht⁷²⁾.

Mit der alten Kommende geriet die Stadt in früheren Jahrhunderten in gelegentliche Streitigkeiten, die aber weniger die Grenze als Holz- und Hutungsrechte betrafen⁷³⁾. Gegen Ende des 18. Jh. wurden Irrungen um die Grenze am „Schiedges Triesch“ und am „Brauhoßweiher“ durch einen Vergleich beigelegt, über die seit „über 100 Jahren“ ein Prozeß anhängig war⁷⁴⁾. Das „Schiedges Triesch“ lag da, wo der Herrnwald und der Stadtwald aneinanderstoßen und fast an das Gebiet der Kommende im Südzipfel der heutigen Waldflur 41 heranreichen⁷⁵⁾. Das umstrittene Waldstück wurde geteilt, und fortan bildete hier ein seit dem Dreißigjährigen Krieg befindlicher Grenzgraben die Gemarkungsgrenze Gießens gegen den Herrnwald bzw. weiter südöstlich gegen die Kommende Schiffenberg. Der „Brauhoßweiher“ lag im Gebiet der Kommende, wo die Fluren 44 und 45 aneinanderstoßen, etwas südlich des Hirtenbrünnchens. Hier wurde der nach Norden gerichtete Damm am Brauhoßweiher der Kommende zugesprochen; sein Fuß sollte in Zukunft die Grenze bilden.

Durch die verwaltungsmäßige Einverleibung der Sondergemarkung Schiffenberg mit Herrnwald erhielt Gießen eine gemeinsame Grenze mit den Dörfern Watzenborn-Steinberg⁷⁶⁾ und Leihgestern; seit der Auflösung der Linder Mark im Anfang des 19. Jh. ist auch die Gemarkung

⁶⁹⁾ W. Müller, Ämter, S. 113 ff. Siehe im übrigen über den Schiffenberg und seine Geschichte die Arbeiten von: H. Kalbfuß, Das Augustinerchorherrenstift Schiffenberg, in: MOHG N. F. 17/1909, S. 1 ff., und die Deutschordenskommende Schiffenberg, in: MOHG N. F. 18/1910, S. 8 ff.

⁷⁰⁾ W. Müller, Ämter, S. 114 f.

⁷¹⁾ Siehe u. Kap. IV, 1c S. 96 f. und Karte Nr. 9.

⁷²⁾ Die Gemarkung Schiffenberg mit Herrnwald umfaßte rd. 730 ha und wurde am 1. 4. 1939 der Stadt verwaltungsmäßig unterstellt.

⁷³⁾ GUB II, 1/568: Stadt gegen Kommende Schiffenberg „um unsere Hägestöcke in hiesigem Stadtwald“ (um 1600).
St A G, Grenzakten: 1745 Streitigkeiten um die Hütterechte der Schäfereien an der Schiffenberger Grenze.

⁷⁴⁾ St A D, XIII, 1, Konv. 21; GUB II, 2/Nachtr. 9, und W. Müller, Ämter, S. 177 (1791).

⁷⁵⁾ Siehe Karte Nr. 8.

⁷⁶⁾ Nach Watzenborn-Steinberg wurden 1950 12,7 ha und 1959 3,5 ha südlich der Bahnlinie Gießen—Gelnhausen aus der Gießener Gemarkung ausgegemeindet. Siehe Karte Nr. 5.

von Großen-Linden sehr nahe an die Stadt (in Flur 10) herangerückt. Da sowohl der Linder Markwald als auch der Herrnwald durch eine Hege seit alten Zeiten vom Stadtgebiet getrennt waren, ist es hier zu keinen Grenzirrungen oder Grenzänderungen gekommen.

Klein-Linden:

Die vom 16. bis 19. Jh. dauernden Grenzstreitigkeiten zwischen Gießen und Klein-Linden und die in diesem Zusammenhang erfolgten Gemarkungsänderungen sind unten in einem besonderen Kapitel eingehend behandelt worden ⁷⁷⁾. Zweierlei sei an dieser Stelle festgehalten: Nach dem Wüstwerden von Selters gegen Ende des Mittelalters ist auch im Gebiet nach Klein-Linden, ähnlich wie nach Heuchelheim, Launsbach und Wieseck, ein deutliches Zurückweichen der Stadt Gießen in der Neuzeit zu beobachten. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Änderungen im Güterbesitz diese Entwicklung wesentlich förderten ⁷⁸⁾.

Ebenso wie Wieseck und die Sondergemarkung Schiffenberg mit Herrnwald ist auch Klein-Linden mit seiner Gemarkung am 1. 4. 1939 der Stadt Gießen einverleibt worden. Damit wurde Gießen neuer Nachbar der Gemeinden Lützellinden und Allendorf/Lahn und vergrößerte seine Grenzen mit Großen-Linden ⁷⁹⁾ und Heuchelheim erheblich.

Die derzeitige Größe der Stadtgemarkung unter Berücksichtigung der in jüngster Zeit erfolgten Änderungen mit Einschluß der ehemaligen Gemarkungen Wieseck, Klein-Linden und Schiffenberg mit Herrnwald beträgt rd. 5 710 ha ⁸⁰⁾. Rechnen wir die hoheitlich der Stadt Gießen unterstehenden Gemarkungsteile der Gemeinden Launsbach und Wißmar hinzu, so ergibt sich die runde Zahl von 5 743 ha für den Stadtkreis Gießen. Die Flächeninhalte der einzelnen Fluren ⁸¹⁾ sind in einer besonderen Aufstellung enthalten ⁸²⁾, die wertvolle Hinweise für mehrere Abschnitte dieser Untersuchung zu geben vermag.

⁷⁷⁾ Siehe u. Kap. VI.

⁷⁸⁾ St A G, Rechnungen des Beedamtes und des Bürgermeisteramtes der Jahre 1610 und 1730 zeigen u. a. folgende Zahlen für auswärtige Besitzer von Grund und Boden in der Gießener Gemarkung (Ausmärker):

	Heuchelheim	Krofdorf/Gleib.	Launsb./Wißmar	Wieseck	Kl.-Linden
1610	16	1	3	7	13
1730	160	33	71	121	65

⁷⁹⁾ Von Großen-Linden erhielt Gießen durch Vertrag im Jahre 1952 4,6 ha östlich der Frankfurter Straße im Ortsteil Kl.-Linden; auf diesem Gebiet entstand die sog. Markwaldsiedlung. Siehe Karte Nr. 6.

⁸⁰⁾ Freundliche Mitteilung Vermessungsrat H. Schmidt, Gießen, dem ich auch die Angaben der Anm. 76 und 79 verdanke.

⁸¹⁾ Siehe Karte Nr. 4.

⁸²⁾ Siehe Anhang I (Flächengrößen d. Fluren).



IV.

Der Grundbesitz und die Allmende der Stadt Gießen

1. Die Waldungen der Stadt

Allgemeines: Von der Zeit der Stadtentstehung bis in unsere Tage¹⁾ wird ein großer Teil der Gießener Gemarkung von Wald eingenommen. Sind die Wälder heute ein wertvolles Wirtschaftsobjekt und ein natürliches Erholungsgebiet, so waren sie von der Frühzeit der Stadt bis ins 19. Jh. für das bürgerliche Gemeinwesen als Ganzes wie für die einzelnen Einwohner gleichermaßen lebensnotwendig. Der Wald lieferte der Stadtverwaltung und dem Stadtherrn das nötige Bauholz zu öffentlichen Gebäuden, den verschiedenen Befestigungsanlagen, den Brücken und Wegen u. a. m.; den einzelnen Bewohnern, die vor allem ihren Brennholzbedarf decken mußten, diente er in ähnlicher Weise.

Darüber hinaus aber mußten auch die Bedürfnisse der zahlreichen Gewerbe, die in der Stadt vertreten waren, aus dem Wald befriedigt werden. Besonders die Holzverarbeitenden Betriebe waren auf den Wald angewiesen. Eine nicht minder große Bedeutung hatten bis weit ins 18. Jh. die vielfältigen Nebennutzungen, die aus dem Wald gezogen wurden und den Einzelhaushalten der Bürger manche zusätzliche Hilfe brachten. In erster Linie war die Waldweide für die „Ackerbürger“ Gießens unentbehrlich; daneben wurden in Mastzeiten die ausgedehnten Eichen- und Buchenbestände reichlich genutzt. Waldwiesen und Blößen, Sandgruben, Steinbrüche und Tonlager („Leimenkauten“) und schließlich auch die verschiedenen Früchte des Waldes gaben den Bewohnern der Stadt weitere Möglichkeiten, ihre wirtschaftlichen und persönlichen Lebensverhältnisse zu verbessern.

Der Zustand des heutigen Waldes innerhalb der Gemarkung ist nicht mit dem ursprünglich (etwa z. Z. der Stadtentstehung oder im späten Mittelalter) vorhandenen Waldbestand zu vergleichen. Dieser unterschied sich sowohl in seiner größeren Ausdehnung als auch in seinem fast reinen Laubholzbestand wesentlich von dem derzeitigen Wald. Es wurde in dem vorangegangenen Kapitel bereits darauf hingewiesen, wie sich die Landschaft unmittelbar um die Stadt durch die Rodetätigkeit des Menschen gewandelt hat²⁾. Die forstwirtschaftliche Entwicklung und die waldbaulichen Verhältnisse in den Waldungen der Stadt sind in einer eingehenden Arbeit dargestellt worden³⁾. Diese Untersuchungen konnten an einigen Stellen ergänzend herangezogen werden.

¹⁾ Im Jahre 1956 hatte die Gemarkung Gießen noch 33,7% Wald (nach Hess. Statist. Landesamt, S. 29 u. 330).

²⁾ Noch in jüngster Zeit sind ansehnliche Waldteile, wie der vordere und hintere Stolzenmorgen, völlig von der Bildfläche verschwunden.

³⁾ A. Kuba, Die Waldungen der Stadt Gießen. Ihre forstwirtschaftsgeschichtliche Entwicklung mit besonderer Berücksichtigung der waldbaulichen Verhältnisse, Diss. Gießen 1937. Kuba hatte noch die Möglichkeit, die älteren Gießener Waldakten zu benutzen, die sowohl beim Staatlichen Forstamt als auch beim Stadtarchiv Gießen im 2. Weltkrieg verloren gingen.

Im Vordergrund unserer Betrachtung der Waldungen in der Gemarkung Gießen stehen die Rechts- und Eigentumsverhältnisse, die Frage nach dem Allmendcharakter, die Probleme, die der Wald zwischen Stadt und Landesherrn aufwarf, und die Nutzungen, die Stadt und Bürgerschaft aus ihren Wäldern gezogen haben. Heute wird der Gießener Wald in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung als ein Gesamtobjekt behandelt⁴⁾. In den folgenden Darlegungen sollen jedoch die historisch und rechtlich unterschiedlich herausgebildeten Waldgebiete der Stadt einzeln und nacheinander abgehandelt werden.

a) Der Gießener Stadtwald

Den größten und zugleich bedeutendsten Teil des Gießener Waldbesitzes nimmt der „Große Stadtwald“ ein, der sich nahezu über den gesamten Osten der Gießener Gemarkung ausdehnt. Es wurde bereits früher darauf hingewiesen, daß er als Teil des alten Wiesecker Waldes betrachtet werden darf, und wir wollen nun der Frage nachgehen, wann und auf welche Weise er in den Besitz der Stadt gelangte.

Bei der Gründung der Stadt waren ihrer räumlichen Ausdehnung und ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche zunächst sehr enge Grenzen gesetzt, da, wie wir oben nachzuweisen versuchten⁵⁾, das umliegende waldfreie Land von den bestehenden Dorfschaften bereits weitgehend beansprucht war. Lediglich die teilweise noch freien Niederungen des Lahn- und unteren Wiesecktales wären einem Anbau durch die neu angesiedelten Bürger der Stadt zugänglich gewesen, wenn nicht Sümpfe und Auewälder für die erste Zeit damals ein schwer überwindbares Hindernis dargestellt hätten.

So bot der bis fast vor die Häuser der Stadt sich erstreckende Wiesecker Wald die einzige Möglichkeit, als landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen zu werden. Er lag zumeist auf den hochwasserfreien Lahnterrassen, und über ihn verfügte der Stadtherr ebenso als unbeschränktes Eigen wie über die Talaue zwischen der Lahn und den Armen der Wieseckmündung, auf der die Stadt Gießen entstanden war⁶⁾.

Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, daß eine Erweiterung des städtischen Gebietes durch eine freiwillige oder erzwungene Ansiedlung der Bewohner umliegender Dörfer für das erste Jahrhundert des Bestehens der Stadt nicht angenommen werden kann⁷⁾.

Wollte der Stadtherr aber seine Stadt lebensfähig machen und ihr die Stellung verschaffen, die er mit ihrem Ausbau ins Auge gefaßt hatte, so

⁴⁾ Nach dem Übergang des fiskalischen Schiffenberger Waldes im Herbst 1962 ist heute der gesamte Waldbestand innerhalb der Gemarkung mit Ausnahme des ehemaligen „Herrnwaldes“ Eigentum der Stadt. Verhandlungen über weitere Walderwerbungen aus dem Besitz des Landes Hessen sind noch im Gange.

⁵⁾ Siehe o. Kap. III, a.

⁶⁾ K. Glöckner, Das Haus Konrads I. um Gießen und im Lahntal, in: MOHG N. F. 38/1942, S. 1 ff.

⁷⁾ Siehe o. Kap. III, b.

mußte er sie mit dem Grund und Boden ausstatten, der ihr den notwendigen wirtschaftlichen Rückhalt gab.

Für die Übertragung durch den Stadtherrn spricht auch der markgenossenschaftliche Charakter des Stadtwaldes⁸⁾, an dem neben der Stadt und ihren Bürgern auch die landesherrlichen Burgmannen gebührenden Anteil hatten. Beide, Burgmannen und Bürger, sollten nach dem Willen des Stadtherrn in gleicher Weise Nutzen aus dem Walde ziehen, um damit indirekt auch die Stellung der Herrschaft zu festigen.

Neben diesen wirtschaftlichen stehen zwingende politische Gründe, die den Landgrafen Anlaß geben konnten, ihrer Stadt schon in der Frühzeit ihres Bestehens einen Teil der großen Waldungen zu übergeben, die ihnen als freies Eigentum zur Verfügung standen⁹⁾.

Ich neige aus folgenden Überlegungen zu der Ansicht, daß diese Waldgabe erst in landgräflicher Zeit — Ende des 13. oder Anfang des 14. Jh. — erfolgte: Seit dem Übergang an Hessen 1265 stand die Stadt wesentlich stärker im Brennpunkt des politischen Geschehens als während der Tübinger Herrschaft. Es waren vor allem die langen Auseinandersetzungen zwischen den Landgrafen und den Mainzer Erzbischöfen um die umfassende Landeshoheit im hessischen Raum, in denen der Besitz Gießens für den Landgrafen eine entscheidende Rolle spielte¹⁰⁾.

Angedeutet sei hier nur, daß Gießen unter Landgraf Heinrich I. im Jahre 1280 von Mainz erfolglos belagert, im September 1327 unter Landgraf Otto I. von Mainz erobert worden war, aber schon 1329 unter Landgraf Heinrich II. endgültig für die Landgrafschaft gewonnen wurde. Spätere kurzfristige Verpfändungen der Stadt änderten daran grundsätzlich nichts mehr¹¹⁾.

Die Landgrafen handelten daher nur im eigenen politischen Interesse, wenn sie die Stadt mit einem Wald ausstatteten, der in jenen Zeiten in mancherlei Hinsicht eine wertvolle „Entwicklungshilfe“ für das junge landesherrliche Zentrum darstellte.

Es mag nun dahingestellt bleiben, ob der Wald schon unter dem ersten hessischen Herrn Gießens, Landgraf Heinrich I., oder unter Landgraf Otto I., der die vor der ältesten Stadtmauer angesiedelten „Neustätter“ 1325 in die Stadtrechte einsetzte, oder gar erst unter dessen Sohn, Landgraf Heinrich II., von dem andere Schenkungen an Städte überliefert sind¹²⁾, an die Stadt Gießen kam.

⁸⁾ Über den Charakter des Stadtwaldes als Markwald ist weiter unten in diesem Abschnitt noch die Rede.

⁹⁾ Zur Frage der Allmendausstattung einer Stadt durch den Stadt- bzw. Landesherrn siehe u. a.:

K. Frölich, Städte und Wüstungen, in: VSWG Bd. 15, 1921, S. 556 f.

L. Zimmermann, Der ökonomische Staat, S. 234.

H. Fischer, Zum Gebietsrecht der Stadtallmende, in: ZRG Bd. 71/1954, S. 209 ff.

K. Muster, Beuerholz, S. 27 ff.

¹⁰⁾ W. Müller, Ämter, S. 44 ff., und K. Demandt, Land Hessen, S. 153.

¹¹⁾ W. Müller, a. a. O., S. 45.

¹²⁾ K. Muster, Beuerholz, S. 27 ff.

Glöckner vertrat die Ansicht, daß sich das Eigentumsrecht Gießens am Stadtwald erst aus anfänglichen Nutzungsbefugnissen der Bürger entwickelt habe.

Aus der Tatsache, daß das älteste Feld Gießens, das sogenannte „Altefeld“, auf dem Südhang des Nahrungsbergs, der wie die übrigen Teile dieser Lahnterrasse (Alter Friedhof, Lutherberg, Kasernengelände und Trieb) zur Stadtgründungszeit noch mit Wald bedeckt war, schon 1310 in einer Arnsburger Urkunde genannt wird¹³⁾, darf angenommen werden, daß der Stadtwald schon in der langen Regierungszeit des Landgrafen Heinrich I. (1265—1308) an die Stadt mit Nutzungs- und Rodungsrechten übergeben wurde. Vor 1310 hatte also die Stadt bereits Ackerland im angrenzenden Wald gerodet, und es ist wenig wahrscheinlich, daß der Landgraf der Stadt nur allmählich und in einzelnen Teilstücken das benötigte Land zur Verfügung stellte.

Aus all den angeführten Gründen liegt es vielmehr nahe, daß der Stadtherr — nach unserer Ansicht Landgraf Heinrich I. — die Bürger der Stadt und seine eigenen Vasallen, die Burgmannen, mit einem größeren Waldbezirk ausstattete, den sie gemeinsam verwalten und nutzen sollten. Gleichzeitig gab er ihnen das Recht, den für ihre landwirtschaftlichen Bedürfnisse notwendigen Boden aus diesem Wald durch Rodungen zu schaffen¹⁴⁾.

Fortan ist die Geschichte dieses Waldes untrennbar verknüpft mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung der Stadt und ihrem Verhältnis zum Landesherrn.

In der schriftlichen Überlieferung erscheint der Stadtwald erst im 16. Jh. Im landgräflichen Salbuch von Oberhessen von 1587 heißt es „einer aus den Burgmännern, einer aus den Schöffen, der dritte aus dem gemeinen Rat sollen den Stadtwald in solcher Märkerei verwalten“¹⁵⁾.

Die Markwaldeigenschaft des Stadtwaldes auf eine frühe markgenossenschaftliche Verfassung zurückzuführen, wie das Kraft und — von ihm übernommen — Kuba versucht haben, ist meines Erachtens nicht gerechtfertigt¹⁶⁾. Es ist oben darauf hingewiesen worden¹⁷⁾, daß sich schon vor 1200 gewisse Teile aus dem alten Verband des großen Wiesecker Waldes herausgelöst hatten, in denen herrschaftliches Eigentum gebildet worden war. Dazu zählte auch der spätere Gießener Stadtwald. In ihm hatten über Burgmannen und Bürger hinaus keine anderen Siedlungen besondere Rechte. Die restlichen Dörfer der Herrschaft Gießen — abgesehen von den Wüstungen¹⁸⁾ — Großen-Linden, Klein-Linden und Wieseck

¹³⁾ L. Baur, UB Arnsburg Nr. 384 und GUB I/Nachtr. 16.

¹⁴⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 143 hatte auf eine solche Entwicklung bereits früher hingewiesen.

¹⁵⁾ St A D, Salbuch Oberhessen von 1587.

¹⁶⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 163, u. A. Kuba, Waldungen, S. 22 u. 29.

¹⁷⁾ Siehe o. Kap. II, a S. 17 f.

¹⁸⁾ Mit der Übersiedlung nach Gießen und der Aufnahme in die Bürgerschaft erhielten die Bewohner der verlassenen Dörfer Mitnutzungsrechte am Stadtwald wie die übrigen Bürger der Stadt.

hatten Anteil an der mindestens 100 Jahre älteren Markgenossenschaft des Fernewaldes¹⁹⁾. Ihre dortigen Rechte haben sie bis um das Jahr 1700 zäh behauptet. Hätten sie irgendwelche alten Rechte am Gießener Stadtwald gehabt, so wären diese ebenfalls später geltend gemacht worden. Als der Waldherr seine Verfügungen traf, waren ältere markgenossenschaftliche Anrechte, selbst wenn sie bestanden haben sollten, längst untergegangen.

Der für die Stützung der erwähnten Ansicht herangezogene Vertrag zwischen Gießen und Wieseck aus dem Jahre 1542²⁰⁾ kann nicht als Beweis für altes Recht gelten. Hier heißt es deutlich: „Wiesecker, die bauen wollen, können sich wegen Holz an die verordneten Märker halten.“ Weiter wird ausdrücklich betont, daß die Wiesecker andere Rechte im Stadtwald nicht zu beanspruchen haben, auch nicht mit denen von Gießen gemeinsam, vor allem keine Weide, Hute, Viehtrieb und kein Brennholz. Es handelte sich hier also um eine neue vertragliche Vereinbarung, in denen Gießen den Wieseckern ein Zugeständnis machte, weil diese, wie es in dem Vertrag heißt, einen erhöhten Bauholzbedarf hatten, den sie aus ihrem Fernewaldsanteil und aus anderen Waldungen²¹⁾ nicht decken konnten. Im übrigen hatte Gießen allen Grund, mit den Wieseckern gute Nachbarschaft zu halten, weil der Zugang der Stadt zu ihrem Waldgebiet Hangelstein und der Viehtrieb zur Markgenossenschaft Altenstruth nur durch die Wiesecker Gemarkung möglich war²²⁾. Wahrscheinlich hat auch der Landgraf auf die Stadt eingewirkt und den Vertrag inspiriert; die Mitwirkung des landgräflichen Beamten deutet darauf hin. Brennholzsuche und Waldweide, zwei ursprüngliche Rechte eines Markgenossen, sind den Wieseckern jedenfalls verboten. Im Jahre 1481 wurden schon Wiesecker im Stadtwald bei unberechtigtem Weiden gestellt, dort gefändet und die Pfänder nach Gießen ins Rathaus gebracht²³⁾.

Bis zur Mitte des 16. Jh. hören wir weder von irgendwelchen Streitigkeiten über die Rechtsverhältnisse im Stadtwald noch von besonderen Maßnahmen der Landesherren.

Die allgemeine Geschichte Gießens weiß zu berichten, daß sowohl Bürger und Burgmannen als auch Stadt und Landgrafen im späten Mittelalter wie in der frühen Neuzeit ein außerordentlich gutes Einvernehmen hatten. Es könnten hier viele Beispiele angeführt werden. Erinnerung sei nur an die großzügige Unterstützung, die Burgmannen und Bürger dem Landgrafen Heinrich II. im „Sternkrieg“²⁴⁾ gewährten. Im Jahre 1370 schlossen Burgmannen und Bürger einen Vergleich, in dem sie sich in die

¹⁹⁾ Siehe u. Kap. IV, 2a.

²⁰⁾ GUB II, 1/205 ff.

²¹⁾ Der in Wiesecker Gemarkung liegende Hangelstein-Wald gehörte seit 1498 der Stadt Gießen. Siehe u. Kap. IV, 1b.

²²⁾ Die Markgenossenschaft Altenstruth, an der Wieseck ebenfalls teilhatte, diente in der Hauptsache dem Viehtrieb und trug nur wenig Wald. Siehe u. Kap. IV, 2b.

²³⁾ GUB II, 1/S. 69 u. 71: Zeugenaussagen von Licher und Großen-Lindener Schöffen. GUB II, 1/74: Zeugenaussage des Henne v. Trohe, Schultheiß im Busecker Tal.

²⁴⁾ K. Demandt, Land Hessen, S. 156 ff.

Kosten und Schäden teilten, die sie in diesem Krieg erlitten hatten²⁵⁾. Jeder neue Landgraf bestätigte der Stadt ihre „althergebrachten Rechte“, 1400 erhielt die Stadt von Landgraf Hermann II. das Recht, für ihre Forderungen zu pfänden²⁶⁾, und 1442 verlieh ihr Landgraf Ludwig I. 2 Märkte²⁷⁾. Besonders gut war auch das Verhältnis der Stadt zu Landgraf Wilhelm II.²⁸⁾ und seinem Sohn Landgraf Philipp dem Großmütigen, der Gießen zur Landesfestung ausbaute.

Zu keiner Zeit sind Versuche der Stadt festzustellen, aus dem landgräflichen Machtbereich auszubrechen. Andererseits war der Landesherr bestrebt, über seine obrigkeitlichen Rechte hinaus die Stadt nicht einzuzengen²⁹⁾.

In den ersten 3 Jahrhunderten seiner Existenz dürfte der Stadtwald im allgemeinen ohne besondere Ordnung genutzt und von den Märkern verwaltet worden sein. Maßgebend für die Nutzungen war der persönliche Bedarf der Einwohner bzw. der öffentlichen Hand. Erst als die Waldfläche durch die verschiedenen Anordnungen merklich verkleinert worden war und der verhältnismäßig willkürliche Gebrauch des Holzes und der verschiedenen Nebennutzungen den Waldbestand als Ganzes erheblich gefährdeten, ging man dazu über, Waldordnungen zu erlassen bzw. die Rechtsverhältnisse an gemeinsamen Markwäldern zu regeln. Diese Maßnahmen, die meist vom Landesherrn ausgingen, begannen im hessischen Raum im allgemeinen gegen Ende des 15. Jh. und verstärkten sich dann im 16. Jh. unter Landgraf Philipp³⁰⁾. Neben seiner Jagdleidenschaft war es vor allem die Sorge um die Finanzen seiner Landgrafschaft, die ihn dazu trieb, den Waldungen seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Beschränkte sich die Forst- und Jagdordnung vom 3. 4. 1532 noch auf die landgräflichen Eigenwaldungen, so bezog sich die Landesforstordnung von 1541 und die Holzordnung von 1553 auf alle Wälder seines Landes³¹⁾.

Von einer unmittelbaren Anwendung dieser hessischen Forstgesetze auf den Gießener Stadtwald ist uns nichts bekannt; jedenfalls wurden keine Abgaben erhoben³²⁾, und auch die Markwaldeigenschaft wurde nicht angetastet³³⁾. Dazu war Gießen dem Landgrafen als von ihm erweiterte Festungsstadt zu sehr ans Herz gewachsen.

In Gießen ist uns die früheste Waldordnung aus dem Jahre 1574 überliefert³⁴⁾. Der oben erwähnte Vertrag Gießens mit Wieseck von 1542³⁵⁾

²⁵⁾ GUB I/129.

²⁶⁾ GUB I/157.

²⁷⁾ W. Müller, Ämter, S. 46 (dort irrtümlich 1402).

²⁸⁾ Siehe u. Kap. IV, 1b S. 92 f.

²⁹⁾ Siehe Anm. 27.

³⁰⁾ L. Zimmermann, Der ökonomische Staat, S. 237, 243 und 267 f.

³¹⁾ L. Zimmermann, Der ökonomische Staat, S. 268 ff.

³²⁾ L. Zimmermann, ebd., S. 254: Wenn Gemeinden oder Städte den Besitz ihrer Eigenwaldungen seit 300 Jahren nachweisen konnten, brauchten sie keinen Forsthafer zu zahlen.

³³⁾ Gießen hat aus seinem Gebiet des Stadtwaldes nie Abgaben (Forsthafer) bezahlen müssen, solange es mit Bäumen bestanden war.

³⁴⁾ GUB II, 1/427 ff., und St A D XIV, E 2, Konv. 83.

³⁵⁾ GUB II, 1/205 ff.

nimmt allerdings auf ältere Waldbestimmungen Bezug, so daß eine Gießener Waldordnung schon für das frühe 16. Jh. vermutet werden darf.

Die Waldordnung von 1574 bestätigte die Funktionen der Märker bei der Verwaltung und Beaufsichtigung des Stadtwaldes. Da diese Ordnung in erster Linie beabsichtigte, der wachsenden Waldverwüstung Einhalt zu gebieten, dürfen wir annehmen, daß diese Märkerverwaltung eine ursprüngliche Einrichtung im Gießener Stadtwald war.

In der Ordnung wird aber auch der Einfluß der Obrigkeit spürbar, da der landgräfliche Hauptmann Caspar Schutzbar gen. Milchling und sein Rentmeister Klotz maßgeblich an ihrer Abfassung beteiligt waren.

Die Abgabe von Holz aus dem Stadtwald oblag den Märkern, die um Michaelis (29. 9.) den Zustand des Waldes zu prüfen hatten und entscheiden mußten, ob und wieviel Holz gehauen werden sollte. Die zu schlagenden Bäume wurden mit dem sogenannten „Gießener Waldhammer“ gekennzeichnet.

Besonders strenge Vorschriften wurden für das Fällen von Bauholz erlassen: Holz für Scheunen und Ställe durfte überhaupt nicht mehr abgegeben werden. Wer ein Wohnhaus bauen wollte, hatte zuerst eine Besichtigung seines Bauplatzes durch die Märker vornehmen zu lassen. Erst wenn sich die Märker über die Notwendigkeit des Bauens einig waren, wiesen sie das Holz — 10 Stämme für ein neues Haus — an, welches dann mit Hilfe der 2 Stadtwaldförster geschlagen werden konnte. Die Baulustigen waren aber verpflichtet, unverzüglich nach Heimholung ihres Bauholzes „2 junge fruchtbare Bäume“ neu zu pflanzen ³⁶⁾.

Für Ausbesserung von schadhafte älteren Gebäuden konnte ebenfalls Holz beantragt werden, allerdings auch erst nach Besichtigung und Genehmigung durch die Märker ³⁷⁾.

Noch einschneidender waren die Vorschriften wegen des Brennholzes, das bis dahin je nach Bedarf der einzelnen berechtigten Bürger an bestimmten „Waldtagen“ geholt werden konnte.

In Zukunft sollte jedes willkürliche Abschlagen von Stämmen oder Ästen verboten sein; selbst das Abfallholz (Urholz) von gefälltten Bäumen durfte nicht mehr mitgenommen werden, sondern sollte entweder der städtischen Ziegelhütte oder „den Feuerwerkern aufs Rathaus“ zufallen. Nur wenn dann noch „Urholz“ übrigbliebe, könnte es vor der Kirche öffentlich und meistbietend versteigert werden. Ein bedeutendes Allmendrecht, der Bezug von Brennholz aus dem Markwald, war damit weitgehend aufgehoben worden.

Es verblieb den Bürgern lediglich eine auf gewisse Tage beschränkte Möglichkeit, faules und dürres Holz zu lesen; doch durfte jeweils an einem

³⁶⁾ Dem Rat der Stadt wurde überdies aufgegeben, jedes Jahr im Herbst 500 junge Stämme — Eichen oder Buchen — zu setzen. Die Märker hatten die Einhaltung dieser Anordnung zu beaufsichtigen.

³⁷⁾ Sogar die Stadt durfte Bauholz nur mit Erlaubnis der Märker fällen. — Die Märker hatten ihrerseits die Holzrechnungen der Stadt zu führen und sie jährlich dem Stadtrat vorzulegen.

Tag nur eine Person aus einem Haushalt in den Wald gehen ohne Wagen, Gerät oder andere „Waffen“. Es sollte damit gewährleistet sein, daß jemand wirklich nur Holz für seinen eigenen Bedarf auf seinen Schultern zur Stadt heimtragen konnte.

Die Brennholzabgaben an einen gewissen Kreis von Amtspersonen blieben dagegen in verhältnismäßig weitem Umfang bestehen. Diese „Amtsge-rechtigkeiten“ verteilten sich wie folgt:

3	Wagen Holz	für jeden der 3 Märker; dazu jeder ³⁸⁾
1	„ Stockholz	
1	„ Urholz	für jeden der 2 Förster
2	„ „	dem Ratsschreiber
3	„ „	den Torhütern
2	„ „	dem Opfermann
2	„ „	dem Müller in der neuen oder Untermühlen
	m. Stöcken	
4	„ Urholz	dem Obermüller in der Obermühlen
2	„ Stöcke	
1	„ „	dem Knecht des Schultheißen
1	„ „	Zu dem Hospital, doch soll es der Spitalmeister
1	„ Urholz	auf seine Kosten machen lassen
2	„ Holz	jeder der 2 Hebammen
1	„ „	jedem der 4 „Hofeute“

Für das Feuer auf dem Rathaus sollte nach Bedarf entschieden werden ³⁹⁾. Die Besitzer und Bewohner ⁴⁰⁾ der Burgmannenhäuser konnten sich an die Märker wenden, die ihnen dann das Holz durch die Försterknechte anwiesen. Dies sollten sie „zu jederzeit, wann ihnen das vonnöten“, tun können.

Die Strafen für Forstfrevel waren hart. Wer Brennholz, das im Walde auf der Erde lag, mitnahm, zahlte 2 fl, wenn er es vorher abschlug, sogar 4 fl Strafe. Wer mit Hacken, Wagen oder anderem Gerät im Wald angetroffen wurde, sollte 1/2 fl zahlen oder 3 Tage ins „Narnhauß“ ⁴¹⁾ gehen; anderer Forstfrevel wurde mit 1 fl oder 3 Tagen „Narnhauß“ bestraft. Personen, die bei Waldverbot oder während eines Märkerdings im Walde erwischt wurden, zahlten 10 fl Strafe.

Im übrigen sollten Strafen für schweren Waldfrevel, wie willkürliches Abschlagen von Bauholz, von Fall zu Fall durch Burgmannen, Schöffen und Rat gemeinsam festgelegt werden. Es gab keinen Unterschied in der

³⁸⁾ Vor 1673 erhielten die Märker auch den gesamten Windfall im Stadtwald. Später wurden sie für dieses Recht in Geld abgefunden (St A G, Reglement . . . von 1721).

³⁹⁾ Es heißt wörtlich: „ . . . und nachdem man ein Feuer auf dem Rathaus täglich halten muß . . .“

⁴⁰⁾ Die Burgmanneneigenschaft und der Besitz eines Burgmannenhauses allein genügten nicht; sie mußten auch darin wohnen.

⁴¹⁾ St A G, Bürgermeister-Rechnung von 1610: Das „Narnhauß“ auf dem Nahrungsberg (ursprünglich wohl „Narnnberg“) war eine Art Gefängnis.

Bestrafung von (markberechtigten) Bürgern der Stadt und Fremden, wie das in vielen alten Markgenossenschaften der Fall war ⁴²⁾.

Schon 5 Jahre später wurde diese Ordnung durch einen Beschluß von Burgmannen, Bürgermeister und Rat zu Gießen erweitert: „ . . . dieweil nunmehr der Stadtwald gar verhauen und in Abfall kommen, man hinfürters nunmehr niemand zu neuen Bauen Holz geben soll, es seien gleich Häuser oder Scheuern, sondern nur allein notwendige Schwellen und was sich nach der Ordnung gebühret zu den alten Bauen dieselben zu erhalten . . .“ ⁴³⁾ Jetzt war also Bauholzentnahme nur noch zu Reparaturzwecken möglich und bedurfte außerdem der Genehmigung der Märker, die vorher die Notwendigkeit feststellen mußten.

1583 griff Hauptmann Schutzbar gen. Milchling auf Befehl des Landgrafen unmittelbar in die Markrechte ein und ordnete harte Strafen an für Sammler von Leseholz außerhalb der Waldtage und für Personen, die mit schneidenden Waffen im Wald angetroffen wurden. Der Rat der Stadt wurde im Namen des Fürsten für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich gemacht ⁴⁴⁾.

Erstaunlicherweise waren in der Waldordnung von 1574 und 1579 noch keine besonderen Bestimmungen über die Nebennutzungen, vor allem über die Waldweide und die Schweinemast, enthalten. Dieses alte und für die meisten Bürger lebenswichtige Allmendrecht wurde anscheinend noch nicht angetastet, obwohl es nicht gerade zur Besserung und Erhaltung des Waldes beitrug. Eine neue „Märker-Ordnung“ aus dem Jahre 1605 ⁴⁵⁾ wiederholte im wesentlichen die Bestimmungen von 1574. Ergänzend wurde verfügt, daß in Zukunft nur noch an 2 Tagen in der Woche — dienstags und freitags — „dürr und faul Holz“ gelesen werden konnte ⁴⁶⁾. Das Leseholz durfte nur noch durch das Neuweger Tor in die Stadt gebracht werden, um die Kontrolle zu erleichtern. Wer Holz, das ihm im Stadtwald rechtmäßig zugewiesen worden war, später weiter verkaufte oder nicht zum eigenen Bedarf verwandte ⁴⁷⁾, hatte ebenso wie der Käufer schwere Strafen zu erwarten.

Im großen und ganzen machen diese ersten uns überlieferten Waldordnungen zweierlei deutlich:

Der Gießener Stadtwald war seit seiner Übergabe durch den Landesherrn ein von Burgmannen, Stadtregierung und Bürgerschaft gemeinsam verwalteter Markwald, der aber nicht als eigentliche Markgenossenschaft bezeichnet werden kann ⁴⁸⁾.

⁴²⁾ Fr. Varrentrapp, *Gemeine Marken*, S. 237 ff.: Das alte Märkerrecht kannte kein Stehlen des Märkers im Markwald. Der Ausmärker wurde bei Waldfrevel meist ungleich härter bestraft.

⁴³⁾ St A D, XIV, E 2, Konv. 83 (18. 6. 1579).

⁴⁴⁾ GUB II, 1/519.

⁴⁵⁾ St A D, XIV, E 2, Konv. 83.

⁴⁶⁾ GUB II, 1/787. — Im Jahre 1626 war nur noch ein Lesetag erlaubt.

⁴⁷⁾ Die Märker waren gehalten, bis Michaelis (29. 9.) die rechte Verwendung des Holzes zu kontrollieren.

⁴⁸⁾ Siehe dazu vor allem Fr. Varrentrapp, *Gemeine Marken*, über die Erfordernisse einer Markgenossenschaft und unten Kap. IV, 2c.

Die ursprünglich wohl kaum begrenzten Nutzungsrechte der Bürger an diesem Wald wurden im Verlaufe des 16. Jh. weitgehend eingeschränkt. Außer dem erwähnten „Bestallungsholz“ für bestimmte städtische Bedienstete verblieb ihnen in gewissem Umfange nur die Waldweide und die Schweinemast, sowie eine auf gewisse Tage in der Woche beschränkte Berechtigung, Leseholz im Wald zu sammeln. Es darf als sicher angesehen werden, daß alle diese Nutzungsrechte ebenfalls auf die Zeit der Waldgabe zurückzuführen sind.

In den Jahren 1617—1631 hören wir erstmalig seit dem Bestehen des Stadtwaldes von ernsthaften Auseinandersetzungen der Märker untereinander ⁴⁹⁾.

Damals beklagte sich der Vorsteher und Märker der Burgmannen Melchior v. Schwalbach ⁵⁰⁾ über das Vorgehen der beiden städtischen Märker, die in seiner Abwesenheit einen 3. Förster angestellt und ohne ihn den Märkertag gehalten und die Waldbußen eingetrieben hätten. Dieses Vorgehen sei unrechtmäßig, da „die Burgmannen von Gießen die Märkerei seit undenklichen Zeiten innegehabt haben“.

Die Stellungnahme der Stadt zu diesen Anwürfen läßt vermuten, daß man von seiten der Stadtverwaltung damals die Zeit für gekommen hielt, die Märkerrechte der Burgmannen einzuengen oder gar zu verdrängen. Man argumentierte, daß die Stadt nicht verantwortlich gemacht werden könnte, wenn der Märker der Burgmannen abwesend sei. Die 4 Märkertage im Jahr müßten im Interesse aller Beteiligten gehalten werden, auch ohne Vorwissen oder Anwesenheit des Burgmannes. Bürgermeister und Rat seien allein „bemächtigt“, im Stadtwald die Mastbesichtigung vorzunehmen, die Schweine zu brennen ⁵¹⁾, einen „Holzhaug“ anzustellen und das Holz den berechtigten Personen anzuweisen. Da man auf Stadtkosten die Viehtränke zu unterhalten und zu reinigen hätte und „alles, was auf die Mark gehet, allein auszahlen müßte“, dürfte sie auch die Strafen aussprechen: „ . . . item alle Holzfrevel in den Hegen wie auch im Holzhaug und Schweinemast begangen, item die Gras-, Schäfer-, Pferd-, und Viehrügen und andere mehr . . . im ganzen Wald zu strafen und die Straf einzunehmen . . .“

Im übrigen hätten alle in Gießen wohnenden Burgmannen die Nutzungen im Stadtwald, wie Schweinemast, Holzausgabe u. a. „mehr nicht als ein anderer Gefreiter auch zu genießen“; sie müßten auch ihr Holzgeld und Brenngeld (für die Schweinemast) gleich anderen entrichten. Burgmannen, die nicht in Gießen wohnten, könnten gar nichts beanspruchen ⁵²⁾.

⁴⁹⁾ St A D, XIV, E 2, Konv. 83: Der Rechtsstreit nimmt verschiedentlich auf die Verfassung des Stadtwaldes Bezug und läßt gewisse Rückschlüsse auf frühere Verhältnisse zu, so daß er hier des näheren dargestellt werden soll.

⁵⁰⁾ Dorf rd. 8 km südlich Wetzlar.

⁵¹⁾ Vor jeder Mast wurde der Eichel- und Bucheckernanfall im Stadtwald geprüft und dann entschieden, ob ganze, halbe oder viertel Mast stattfinden sollte; die Schweine, die in den Wald getrieben werden durften, wurden vorher durch Brandmale gekennzeichnet.

⁵²⁾ Die Stadt bestand sogar darauf, daß die Burgmannen verheiratet sein mußten, wenn sie an den Nutzungen im Stadtwald teilhaben wollten.

Wenn die Stadt abschließend verlangte, der Landgraf möge die Klage der Herren v. Schwalbach ablehnen und sie in ihre Schranken weisen, so war dies recht eindeutig.

Auf eine weitere Klageschrift der Burgmannen erwartete man den Entscheid des Landgrafen, für den diese Streitsache — das spürt man zwischen den Zeilen — nicht leicht zu handhaben war, weil er es mit keiner Seite verderben, andererseits aber auch keine der Parteien unverhältnismäßig stark machen wollte.

Seine Entscheidung vom 6. 12. 1617 erging daher vorsichtig und versuchte, niemand allein recht zu geben. Die Stadt sollte sich mit den Burgmannen einigen, ob man den Förster, der ohne Vorwissen des adeligen Mitmärkers angestellt wurde, behalten wolle. In Zukunft sollten Bedienstete im Markwald nur mit Zustimmung aller Märker angenommen werden. Eine Vertretung des Burgmanns durch seinen Diener beim Märkertag sei nicht möglich. Voraussetzung für die Märkerrechte eines Burgmanns sei natürlich, daß er in Gießen „Feuer und Rauch“ habe, dagegen brauche er nicht verhehlicht zu sein.

Die Märker in ihrer Gesamtheit wurden vom Landgrafen verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen und dafür zu sorgen, daß „sie rathlich und wol hauß halten, uff daß nicht alles durchbracht sondern zu der Märker gemeinen Kosten etwa ein vorrath erspart werde“⁵³⁾.

Der Bescheid des Landgrafen ging an den entscheidenden Streitfragen — Ausmaß der Nutzungen und Rechte im Stadtwald — vorbei und war so unbestimmt abgefaßt, daß die Sache damit nicht erledigt sein konnte.

Im folgenden Jahr wandte sich Melchior v. Schwalbach erneut an seinen Herrn, weil die Stadt die Vereinbarungen des landgräflichen Befehls von 1617 unbeachtet ließ.

Er schien sich bestärkt zu fühlen durch ein Schreiben des Landgrafen, der ihn darin am 12. 3. 1618 „Märkermeister“ nannte⁵⁴⁾, denn er behauptete jetzt, daß er und seine Vorfahren als alteingesessene Burgmänner der Stadt Gießen an Stelle des Landgrafen die „ortsverordneten inspectores“ über die Mark seien und des Landgrafen Rechte ausübten. Er folge nicht den Märkern auf das Rathaus, sondern die Märker folgten ihm auf das Burghaus, wo auch das Märkergericht stattfindet und der Märker der Burgmannen das „Direktorium“ habe. Er sei also befugt, den Titel Märkermeister zu führen, wolle aber im Interesse des gemeinsamen Wohls auf ihn verzichten und sich Mitmärker nennen.

Neben dem beanstandeten Titel war durch die oben erwähnten, sehr weitgehenden Behauptungen der Stadt von 1617 eine andere Streitfrage in den Mittelpunkt gerückt worden⁵⁵⁾:

⁵³⁾ St A G, Originalurkunde vom 6. 12. 1617.

⁵⁴⁾ Es ist zu vermuten, daß der Landgraf tatsächlich versuchte, über seinen Burgmann die Obermärkerschaft über den Stadtwald vollends in die Hand zu bekommen.

⁵⁵⁾ Über andere Streitpunkte, wie z. B. gemeinsame Rechnungslegung der Mitmärker und Ausgabe von Bauholz, hatte man sich inzwischen geeinigt.

Melchior v. Schwalbach bestand auf seinem Recht, bei der Anweisung bzw. Ausgabe des Brennholzes sowie bei der Festsetzung der Waldbußen mitzuentcheiden. Unter Hinweis auf die Ordnung von 1574 sagte er, die Mitmärkereigenschaft bedeute Teilnahme an allen Rechten, die der Mark innewohnen⁵⁶⁾.

Er verwies dabei in geschickter Form auf den ungeheuren Schaden, den die Stadt im Hangelstein-Wald durch schlechte Wirtschaft — „sinnlosen Haug von jungem Holz im Frühjahr 1617“ — erlitten habe; allein dafür wäre er als Märker nicht verantwortlich zu machen, da das der Rat allein zu entscheiden gehabt habe. Ferner gelobte er, die Waldbußen „nicht im geringsten für sich, sondern nur für den allgemeinen Nutzen zu erheben.“ Die Stadt wandte sich entschieden gegen den Anspruch des Burgmannenvertreter, als „Märkermeister“ zu gelten: Nicht „Burgmannen-, sondern Stadtwald“ werde der Markwald genannt. Man gestand jedoch zu, daß die drei verordneten Märker genaue Abrechnung halten, die Waldfrevel gemeinsam richten und die Strafen festsetzen sollten. Wenn die Rüggelder die Ausgaben für den Markwald nicht deckten, mußten Stadt und Burgmannen das Restliche drauflegen.

Inzwischen hatte eine vom Landgrafen eingeleitete Untersuchung und Zeugenbefragung folgende wesentliche Feststellungen ergeben:

Die Burgmannen waren seit alten Zeiten mit der Stadt in gleichen Rechten, und daher nannte man sie alle „Mitmärker“. Märkertage durften nicht ohne Vorwissen der Burgmannen abgehalten werden; sie fanden aber auch statt, wenn der adelige Märker von Gießen abwesend war. Ein Diener durfte ihn nicht vertreten.

Von einer besonderen Märkerpflicht der Burgmannen im Dienste des Landgrafen war nichts bekannt.

Die Burgmannen wurden bei Waldfreveln und Mastbesichtigung, aber nicht bei der Austeilung des Brennholzes zugezogen⁵⁷⁾. Am 28. 7. 1618 entschied der Landgraf auf Grund dieser Recherchen, daß der Stadt die Ausgabe des Brennholzes allein zustehen sollte und der Märker der Burgmannen dabei nicht mitzuwirken habe. War die Stadt damit in einem wesentlichen, sicher althergebrachten Rechte am Stadtwald bestätigt worden, so ging es ihr in den folgenden Jahren noch um das Pfandrecht und die Mast der Schweine. Hierbei war man allerdings weniger erfolgreich.

Im Jahre 1626 sahen sich Bürgermeister und Rat zu einer Erklärung veranlaßt, die dem Landgrafen zugestellt wurde⁵⁸⁾. In diesem Schreiben wurde besonders auf das schon 1400 der Stadt verliehene Recht hingewiesen, in ihren Angelegenheiten pfänden zu dürfen. Es erging die

⁵⁶⁾ St A D, XIV, E 2, Konv. 83: „... quam facultas simultanea disponendi de silvis vel agris in marca sitis . . .“

⁵⁷⁾ Dem entspricht auch die Aufteilung der Nutzungen: Während Waldweide und Schweinemast sowohl den Bürgern als auch den Burgmannen in differenziertem Maße zur Verfügung standen, waren die oben erwähnten „Amtsgerechtigkeiten“ an Brennholz in erster Linie den Bürgern vorbehalten.

⁵⁸⁾ GUB II, 1/793.

Bitte an den Landgrafen, die „unrechtliche Anmaßung derer v. Schwalbach zu unterbinden, sie zur Einhaltung der Märkerordnung anzuhalten ⁵⁹⁾ und die Stadt in „ihren althergebrachten Rechten“ zu schützen.

Der Landgraf — es war inzwischen Georg II. von Hessen-Darmstadt (1626—1661) — hat sich anscheinend nicht genötigt gefühlt, auf dieses Schreiben einzugehen. Er hatte andere Sorgen um diese Zeit ⁶⁰⁾ und auch an Gießen ein wenig das Interesse verloren, seit die Kanzlei für Oberhessen 1624 nach Marburg und ebenso die Universität wieder dorthin verlegt worden waren.

Aber noch einmal flammte der Streit um die Jahreswende 1630/31 auf, als die Stadt den Burgmannen die Schweinemast im Wald streitig zu machen versuchte.

Jetzt entschied der Landgraf zugunsten der adeligen Mitmärker: Denen v. Schwalbach wären seit alters doppelt soviel Schweine zum Waldeintrieb freigegeben worden als den übrigen Burgmannen und Bürgern der Stadt. Wegen des Brennholzes wurde verfügt, daß den Burgmannen kein jährliches Holz wie zahlreichen Stadtbediensteten gegeben werden könne, es sei denn, „es geschehe ein allgemeiner Hau und Austeilung“. In diesem Falle erhalte der in Gießen wohnhafte Burgmann die doppelte Menge, d. h. wenn einem Bürger ein Haufen zugewiesen werde, bekomme der Burgmann 2 Haufen Brennholz. Auch diese landgräfliche Entscheidung scheint ein altes Rechtsverhältnis zwischen Burgmannen und Bürgern am Gießener Stadtwald bestätigt zu haben.

Im weiteren Verlauf des 17. Jh. mehrten sich die Verfügungen und Eingriffe seitens der Landesherrschaft; aber weniger, weil der Landgraf die Märkerei an sich ziehen wollte als vielmehr auf dringende Bitten der Stadt (Bürgermeister, Schöffen und Rat) und der Märker selbst, die sich allein der Angriffe und Übergriffe auf ihr wertvolles Gut nicht mehr erwehren konnten. Während des 30jährigen Krieges und auch danach waren es vor allem die Soldaten mit ihren Familien, die im Stadtwald wahllos und ohne Rücksicht auf die Interessen der Bürger plünderten und frevelten ⁶¹⁾.

Die Bitten der Stadt an den Landesherren gehen denn auch vor allem dahin, „solchem hochstrafbaren Beginnen und eigensinnigen Tätlichkeiten“ Einhalt zu gebieten.

Sonst blieb es im wesentlichen bei den alten Bestimmungen. Der Waldordnung vom 23. 4. 1634 ⁶²⁾, die vom landgräflichen Hauptmann Ulrich Eberhardt v. Buseck unterzeichnet und publiziert wurde ⁶³⁾, folgte das

⁵⁹⁾ 1625 hatte der Diener derer v. Schwalbach 23 Schweine — also 19 mehr als erlaubt — in den Stadtwald getrieben.

⁶⁰⁾ K. E. Demandt, Land Hessen, S. 222 ff.

⁶¹⁾ GUB II, 1/879 (1632); GUB II, 1/973 (1648); St A D, XIII, Konv. 5 (1662).

⁶²⁾ GUB II, 1/895: Es wurden wieder zwei Leseholztage erlaubt, weil sich herausgestellt hatte, daß der Bedarf eines Bürgerhaushaltes an einem Wochentag nicht gedeckt werden konnte.

⁶³⁾ Die Publikation erfolgte unter Trommelschlag und Glockenklang an drei Tagen.

vom Landgrafen Georg verfaßte Walddekret vom 13. 2. 1640, welches den Wünschen der Stadt weitgehend entsprach ⁶⁴⁾. Der Landgraf muß selbst den schlechten Zustand des Gießener Stadtwaldes erkannt haben, denn er schenkte der Stadt bzw. ihren armen Bürgern Holz aus seinen Waldungen. Dazu verordnete er, daß „wegen der grimmigen Kälte alle Bauern- und Bürgerfuhren zur Verfügung stehen sollten, um das Holz in die Stadt zu fahren“ ⁶⁵⁾. Wahrscheinlich ist dieses großzügige Geschenk einer Eingabe der Stadt zu verdanken, die ebenfalls Anfang Februar 1640 beim Landesherrn vorgetragen wurde ⁶⁶⁾. In ihr macht die Stadt zunächst darauf aufmerksam, daß „nach altem Herkommen“ ⁶⁷⁾ die Gerichte Lollar, Heuchelheim, Steinbach und Hüttenberg die 4 „Thorwachten“ (Stadtttore) mit der notwendigen Beholzung zu versorgen hätten. Über den Zustand des Stadtwaldes hören wir, daß durch jährliches Bestallungs-, Wacht- und Bauholz über 500 Stämme gefällt werden müßten und die Bürger infolgedessen kaum noch Schweine zur Mast in den Wald treiben könnten. Man brachte von seiten der Stadt dem Landgrafen ferner nahe, daß der Schifftenberger Wald so reich an Holz sei, daß „etliche 1000 Wagen“ dort geschlagen werden könnten, ohne daß Mangel an Holz oder Mast auftrete. Man könne dort und außerdem auch in der Lindermark an den „Rehecken“ eine starke und große Anzahl Stämme hauen und fällen lassen. Kurz nach der Beendigung des großen Krieges und dem Ende der hessischen Bruderfehde ⁶⁸⁾ verfaßten die landgräflichen Beamten gemeinsam mit Burgmannen und Bürgern eine weitere Waldordnung am 26. 1. 1652, die in Kürze die bisherigen Bestimmungen zusammenfaßt ⁶⁹⁾.

Aber auch diese Ordnung wurde nicht eingehalten; ihr mangelte es an wirklich tiefgreifenden Maßnahmen, die den Zustand des Waldes hätten verbessern können. Solche brachte erst die landesherrliche Anordnung von 1661, die zum erstenmal Hegung des Waldes vorsah und außerdem eine vollständige Sperre des Waldes für Holzabgaben anordnete ⁷⁰⁾. Lediglich der landgräfliche Oberamtmann, der Lehens- und Burgmann v. Schwalbach als Mitmärker, und die Geistlichen sollten ihr Bestallungsholz noch „in natura“ erhalten. Allen übrigen städtischen Amtsträgern und anderen

⁶⁴⁾ GUB II, 1/951 ff.

⁶⁵⁾ Ebd. Der Landgraf führte dazu aus: „Die ganze Gemeinde Gießen soll meine Fürsorge für den Stadtwald spüren.“ — St A D, XIII, 3, Konv. 94; Landgraf Ludwig III. v. Hessen-Marburg hatte bereits 1590 einmal Holz aus seinem Eigenwald — gemeint ist wahrscheinlich der sog. „Herrnwald“ (siehe Karte Nr. 9) — für die Reparatur eines Burgmannenhauses in Gießen geschenkt, um den Stadtwald zu entlasten.

⁶⁶⁾ St A D, XIV, E 2, Konv. 83.

⁶⁷⁾ Dieses „alte Herkommen“ wird kaum vor 1585 — Teilung des sog. „Gemeinen Landes an der Lahn“ zwischen Hessen und Nassau-Saarbrücken (Heuchelheim und Lollar kamen damals ganz zu Hessen) — entstanden sein.

⁶⁸⁾ K. E. Demandt, Land Hessen, S. 196 f.: Der Einigungs- und Friedensvertrag zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt wurde am 14. 4. 1648 abgeschlossen. — In dem sog. „Hessenkrieg“, der sich seit dem Anfall der Marburger Erbschaft (1604) mehr oder weniger offen dahinzog und besonders blutig noch einmal von 1645—1648 tobte, wurden auch die Burgen Gleiberg (1646) und Staufenberg (1647) zerstört.

⁶⁹⁾ GUB II, 2/1005.

⁷⁰⁾ GUB II, 2/1049.

berechtigten Beamten sollte vom Bürgermeister für „ihre hergebrachte Holz-Kompetenz“ in benachbarten Wäldern Holz gekauft werden, „damit einem jeden Lieferung getan werden könnte“.

In die neu angelegten Hegen durfte kein Vieh mehr getrieben werden; im übrigen war der Bürgerschaft aufgegeben, „in zukünftiger, zugehöriger Zeit nach und nach eine gute Anzahl junger Bäume zu setzen“.

Inzwischen mußten die Beschwerneisse durch die Soldaten und deren Familien für die Gießener Bürger immer drückender geworden sein, denn die Bürgerschaft wandte sich 1664 mit einer großen Bittschrift an den Landgrafen, in der es u. a. heißt ⁷¹⁾:

Gießener Bürger haben „guten Teils“ ihre Wiesen und Äcker an die umliegenden Dorfschaften aus Armut verkauft ⁷²⁾, reiche Obstgärten um die Stadt(mauer) mußten wegen der Festungsbauten und dem Schußfeld weichen, und überdies macht es die Teuerung den Familien schwer, das nötige Holz zu kaufen, vor allem wenn sie Soldatenfamilien im Quartier hatten ⁷³⁾.

Die Bittschrift hatte Erfolg. Landgraf Ludwig VI. gab im selben Jahr der Bürgerschaft 1000 fl für die Unterhaltung der Soldaten (= rd. 250 Mann) und erkannte an, daß der Sold der Soldaten wie auch die Mißhelligkeiten, die durch sie im Stadtwald entstünden, nicht von der Stadt und Festung Gießen allein getragen werden könnten, sondern auf alle Ämter im Land verteilt werden mußten.

Eine weitere Waldordnung des Jahres 1676 brachte nichts wesentlich Neues ⁷⁴⁾. Sie zeigte lediglich, daß den „holzbedürftigen“ Bürgern, Soldaten und Beisassen jedes Mittel recht war, ihr Brennholz im Wald zu holen. So mußte jetzt das „Steigen auf Bäume“ ebenso verboten werden wie das heimliche Heimtragen von Holz bis in die Gärten vor die Stadt, von wo man es an den erlaubten Holztagen durch das Neuweger Tor unauffällig hereinholen konnte.

Im Jahre 1680 wandten sich Bürgermeister und Rat noch einmal in einer großen Resolution an die Regentin (als Vormünderin) Elisabeth Dorothea, die ein bezeichnendes Licht sowohl auf den Zustand des Stadtwaldes als auch auf die damals herrschenden allgemeinen Verhältnisse wirft ⁷⁵⁾. Sie sei daher im folgenden sinngemäß wiedergegeben ⁷⁶⁾:

Die Stadt hatte in den beiden vorangegangenen Jahrzehnten Bauholz zu Brücken, Mühlen u. a. öffentlichen Vorhaben in benachbarten Wäldern gekauft. Sie bat nun die Landgräfin, dafür Sorge zu tragen, daß der Stadtwald geschont würde und brachte vor:

⁷¹⁾ GUB II, 2/1083 ff.

⁷²⁾ Siehe o. Kap. III, d Anm. 78 und u. Kap. IV, 3c Anm. 22.

⁷³⁾ Ein kleiner „Karch“ Holz kostete damals 13—18 albus.

⁷⁴⁾ GUB II, 2/1123 ff.

⁷⁵⁾ K. E. Demandt, Land Hessen, S. 225, über die Militärpolitik Hessen-Darmstadts und seine wirtschaftliche Lage in der damaligen Zeit.

⁷⁶⁾ GUB II, 2/1131 ff.

1. Der Bürger fast einzige Nahrung sei die Viehzucht, und es sei sonst keine Weide außer im Stadtwald. Wenn nun diese Weide nicht besser gehegt würde, könne wegen „Mangel des Schattens kein Gras wachsen“ und das Vieh habe keine Nahrung. Früher wären es in fruchtbaren Jahren wohl 1500 und mehr Schweine gewesen, die im Stadtwald gemästet worden seien.
2. Die große Garnison — „wohl fast 1000 Soldaten, Weiber und Kinder“ — und die vielen Beisassen — „die sich fast ausnahmslos wegen des Waldes hier aufhielten“ — holten alle Holz im Wald, so daß an Waldtagen bis zu 600 Lasten herausgetragen würden.
3. Soldaten und Beisassen sollten sich des Waldes enthalten und sich von ihrem Sold Holz kaufen. Zu diesem Zweck müsse der Sold erhöht werden.
4. Da die Soldaten mit ihren Familien an Zahl die Bürger weit überragen⁷⁷⁾, werde die Garnison für jedes Bürgerhaus eine große Belastung, „so daß man sich kaum vor ihnen regen kann, zumal beim Sterben von Soldaten ihre Familien uns überm Hals sitzen bleiben“. Die landgräfliche Verwaltung solle ledige Soldaten anwerben und die verheirateten Soldaten ab danken, damit sie samt ihren Familien aus der Stadt verschwänden.
5. Da das Holz für die Festung als Bau- und Brennholz lebensnotwendig sei, solle der Wald geschützt und mit jungen Bäumen bepflanzt werden, um ihn wieder in besseren Stand zu setzen. Der Wald könne, wenn er einmal „ruiniert und verötet“ wäre, kaum in einem Jahrhundert wieder aufgebaut werden. „Er sei fast ganz licht und nichts dann alte Stümpfe seien zu sehen.“
6. Die für Gießen als Festung entstehende Belastung dürfe nicht allein die Stadt tragen, „da doch diese Festung für des ganzen Landes Securität angelegt ist“.
7. Auch das Holz sei viel teurer geworden; während bisher der Karch rd. 10 alb. kostete, müßten die Bürger jetzt 15—20 alb. dafür zahlen. Das Klafter, das früher für 1½ Reichstaler gekauft wurde, koste nun 2½—3 Reichstaler⁷⁸⁾.

Man solle in einer guten „republic“ nicht nur an die Gegenwart denken, sondern auch an die Zukunft, in welcher die Nachkommen auch noch Genuß vom Wald haben wollen.

8. Die „Bauernwälder“ um Gießen, wie die Lindermark, würden so stark gehegt, daß sich kein Soldat darin sehen lassen dürfe. Ebenso müßte den Soldaten auch im Gießener Stadtwald der Zutritt verboten werden.

⁷⁷⁾ Die Zahl der vollberechtigten Bürger betrug um 1680 rd. 900 (nach Beed- und Bürgermeister-Rechnungen im St A G). Wenn die Garnison mit Familienangehörigen auf rd. 1000 Personen geschätzt wird, dürfte die oben angeführte Behauptung ungefähr stimmen.

⁷⁸⁾ 1 Reichstaler = 1½ fl (Gulden), 1 fl = 30 albus (bis 1690 1 fl = 26 alb.).

Nicht Gießen allein, sondern das ganze Land sollte das Soldatenholz stellen.

9. Die Stadt möchte an der Lahn eine Schneidemühle einrichten, um billigeres Bauholz herstellen zu lassen, zumal sie auch verpflichtet war, das landgräfliche Schloß in „Bau und Besserung“ zu halten.

Es ist uns nicht überliefert, ob und inwieweit die Landesherrschaft diesen Wünschen und Vorschlägen der Stadt entgegenkam. Dem trostlosen Zustand des Markwaldes war indessen mit Einzelmaßnahmen nicht abzuhelfen, zumal allzuvielen Interessenten (Landesherr, landgräfliche Beamte, Stadtregierung, Bürger, bevorrechtigte Beamte der Stadt, Burgmannen, die Märker selbst u. a. m.) ihre Vorstellungen, Wünsche und Vorrechte in Einklang zu bringen hatten.

Es darf daher für die Stadt als ein glücklicher Umstand angesehen werden, daß sich die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt auf Grund ihrer außerordentlich ungünstigen Finanzlage⁷⁹⁾ gegen Ende des 17. Jh. gezwungen sah, die Verwaltung und wirtschaftliche Nutzung im ganzen Land durch eine staatliche Oberaufsicht zu steuern. Man scheute jetzt auch vor weitergehenden Eingriffen in die Selbstverwaltung der Städte und die Verfassung von Markwäldern nicht zurück.

Nach Gießen, dessen Finanzwesen durch Miß- und Vetterwirtschaft und durch die Aufspaltung in 4 getrennte Rechnungsämter in völliger Unordnung war und in tiefen Schulden stak, schickte der Landgraf Ernst Ludwig 1714 eine Untersuchungskommission. Deren Berichte führten 1721 zu einem „Reglement“⁸⁰⁾, das auch in bezug auf den Stadtwald einige neue Anordnungen brachte.

Der vom Landgrafen zur Oberaufsicht über die Stadtfinanzen bestellte Rentmeister wurde auch den Märkern des Stadtwaldes beigeordnet und hatte die Pflicht, den Märkern des Stadtwaldes beizuwohnen. Er mußte darauf sehen, daß die Wald- und Feldbußen richtig verrechnet wurden, und sollte vor allem kontrollieren, daß „ . . . außer dem verordneten Brenn- und Bestallungs- oder auch dem nöthigen Bau-Holtz nichts aus dem Statt-Walde geführt, auch das Ober-Holtz dieses letzteren ordentlich verkaufft werde . . . “⁸¹⁾. Wir hatten bereits gehört, daß das Bestallungsholz nur noch dem Oberamtmann, dem Mitmärker von Schwalbach und den Geistlichen „in natura“ verabfolgt werden durfte⁸²⁾.

Für die übrigen berechtigten Bürger wurde in benachbarten Wäldern Holz gekauft⁸³⁾, oder sie wurden in Geld ausgezahlt: Nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1703 erhielten⁸⁴⁾:

⁷⁹⁾ K. E. Demandt, Land Hessen, S. 226.

⁸⁰⁾ St A G, Reglement . . . von 1721. Siehe auch u. Kap. IV, 3c Anm. 40 u. 41.

⁸¹⁾ St A G, Reglement . . . von 1721, p. 46 § 16.

⁸²⁾ GUB II, 2/1049.

⁸³⁾ Siehe o. S. 80 f. und Anm. 70.

⁸⁴⁾ St A G, Bürgermeister-Rechnung von 1703.

Syndikus	2	Wagen Holz	=	2 fl
Bürgermeister	3	" "	=	3 fl
Stadtschreiber	4	" "	=	4 fl
Jedem der beiden Märker der Stadt	3	" "	=	3 fl
Übrige 10 Schöffen je	2	" "	=	20 fl
Übrige 6 Siebener je	1	" "	=	6 fl
Türmer ⁸⁵⁾	4	" "	=	4 fl
Opfermann	2	" "	=	2 fl
Stadtdiener	1	" "	=	1 fl
Jeder der beiden Stadtwaldförster	1	" "	=	2 fl ⁸⁶⁾
Jede der 3 Kindsammen	1	" "	=	3 fl

Im Reglement wurde auch die Schweinemast einer Neuregelung unterworfen, einmal um den Wald vor einem unbegrenzten Eintrieb zu schützen, zum andern, um die Einnahme des „Mastgeldes“ zu erhöhen ⁸⁷⁾. Der Ausfall der Mast wurde jedes Jahr von einem größeren Personenkreis aus dem Schöffen- und gemeinen Rat der Stadt, den Märkern, dem Stadtschreiber und dem Rentmeister „besichtigt“; je nach der Menge der Bucheckern bzw. Eicheln wurde dann $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ ⁸⁸⁾ oder $\frac{1}{4}$ Mast angeordnet. Danach sollten im Beisein des Stadrentmeisters, einiger vom Rat und ein paar aus der Bürgerschaft (Vertreter der Zünfte) die Mastschweine vor dem Eintrieb in den Stadtwald „umbgezehlet“ werden. Nach Ablauf der Hälfte der Mastzeit etwa sollte eine Kontrolle stattfinden, damit nicht heimlich Schweine zugetrieben würden, die vorher nicht erlaubt waren. Diese Kontrolle, von der der Schweinehirt nichts wissen durfte, sollte vom Rentmeister, den Märkern, dem Unterbürgermeister, 2 Sechzehnern und ein paar von den Bürgern durchgeführt werden.

Im einzelnen durften eintreiben („bei einer völligen Mast“) ⁸⁹⁾:

Der Ober-Rat der Stadt, einschließlich des Syndikus und des Stadtschreibers	2 Schweine
Jeder contributionsfreie Einwohner	2 Schweine
Der landgräfliche Oberamtmann	4 Schweine
Die „Ratsverwandten“ des Siebener-Rats und alle berechtigten Bürger	1 Schwein
Der Rektor, die Professores Academici ordinarii und die Praeceptores classici	1 Schwein

⁸⁵⁾ Mit Türmer dürften hier die 4 Torwächter gemeint sein. Im übrigen zeigt die Aufstellung von 1703 nur unwesentliche Änderungen gegenüber den „Amtsgerechtigkeiten“ aus der Waldordnung von 1574.

⁸⁶⁾ St A G, Reglement . . . von 1721, p. 9 § 3: Die beiden Stadtwaldförster erhielten außerdem noch 10 Malter Frucht als „Besoldungs-addition“.

⁸⁷⁾ Mastgeld konnte meist nur bei Vollmast erzielt werden, da $\frac{1}{2}$ bzw. $\frac{1}{4}$ Mast kaum für die berechtigten Bürger und die bevorrechtigten Einwohner ausreichte.

⁸⁸⁾ St A G, Bürgermeister-Rechnung von 1722: Bei $\frac{1}{2}$ Mast wurden 546 Schweine nur von berechtigten Einwohnern eingetrieben. Diese brauchten kein Mastgeld zu zahlen.

⁸⁹⁾ St A G, Reglement . . . von 1721, p. 21 § 7.

Zu den contributionsfreien Einwohnern, den sogenannten Befreiten, zählte das Reglement außer dem Oberamtmann: die Geistlichen, den Kanzleidirektor und die übrigen Regierungsräte, Sekretäre und Registratoren, die Burgmannen und den adeligen Mitmärker, den landgräflichen Rentmeister und den Ober-Schultheiß in Gießen. Alle nicht genannten Gelehrten, Militär- oder andere Bedienstete konnten in Zukunft nur noch dann an der Mast teilhaben, wenn sie „eigentümliche unfreie Güter“ in der Gießener Gemarkung hatten und diese mit den gemeinen Nutzungen versteuern mußten. Ausmärker und Beisassen aber blieben nach wie vor ausgeschlossen ⁹⁰⁾.

Gegenüber einer früheren Mastordnung sind erhebliche Einschränkungen festzustellen ⁹¹⁾: Danach hatten auch die Ratsverwandten des Siebener-Rats und verschiedene städtische Bedienstete, wie Steinsetzer, Türmer, Stadtbender, Förster und Scharfrichter, doppelte Mast zu genießen.

Die landgräfliche Forstordnung von 1692 ⁹²⁾, die eine staatliche Oberaufsicht über alle Waldungen im Lande vorsah, wurde auch für Gießen wirksam, als 1722 der Oberförster Bindewald gemeinsam mit seinem Vorgesetzten, dem Forstmeister v. Minnigerode, im Auftrage des Landesherrn daranging, die Verhältnisse des Gießener Stadtwaldes zu ordnen ⁹³⁾. Seine Aufgabe war nicht leicht, da ihm die Stadt alle erdenklichen Schwierigkeiten bereitete. Es wird berichtet, daß man ihn sogar ohne stichhaltige Gründe bei dem vorgesetzten Oberforstamt am Hof in Darmstadt schlecht zu machen versuchte, um seine, wie man damals glaubte, unnütze und für die Stadt nachteilige Tätigkeit zu unterbinden ⁹⁴⁾.

In erster Linie ging es bei den Auseinandersetzungen um die Forststrafen und Bußgelder, von denen es im Reglement von 1721 heißt ⁹⁵⁾, daß bis zu diesem Zeitpunkt keine Einnahmen in die Stadtkasse flossen, da diese Gelder bisher der Abhaltung der Märkertage, der Verköstigung der Märker und Förster und anderer Teilnehmer dieser Veranstaltungen gedient hätten. Aus diesen Gründen wären diese Strafgebühren oft viel zu hoch angesetzt worden.

In Zukunft durfte nichts mehr ohne Vorwissen des landgräflich bestellten Försters vorgenommen werden; infolgedessen wurden nun auch die Forst-

⁹⁰⁾ Dieser Personenkreis durfte bei voller Mast natürlich auch Schweine in den Wald treiben; doch mußte dann Mastgeld entrichtet werden, während die Berechtigten für die ihnen erlaubte Anzahl von Schweinen kein Mastgeld zu zahlen hatten.

⁹¹⁾ St A G, „Aufgesetzte Ordnung, wie es bei Mastzeiten wegen Eintreibung der Mastschweine mit ein und andern Personen gehalten werden soll“ (17. Jh. o. Jahreszahl).

⁹²⁾ Der genaue Titel lautet: „Fürstlich Hessen-Darmstattische Forst- und Wald- auch Weydwerks- und Ficherey-Ordnung“, Darmstadt 1692 (nach A. Kuba, Waldungen, S. 39, Anm.).

⁹³⁾ St A D, XIV, E 2, Konv. 83.

⁹⁴⁾ A. Kuba, Waldungen, S. 43 (nach verlorenen Stadtwaldakten).

⁹⁵⁾ St A G, Reglement . . . von 1721, p. 26 § 18: Es erhielten von den übrigbleibenden Forstbußen $\frac{1}{4}$ der Mitmärker v. Schwalbach, $\frac{1}{4}$ die Stadtwaldförster und $\frac{1}{4}$ die Stadt.

strafen unter seiner Mitwirkung festgesetzt. In der Verwaltung des Stadtwaldes standen jetzt neben der Stadtverwaltung und den Burgmannen der landgräfliche Rentmeister und der Oberförster, die in allen Angelegenheiten zugezogen werden mußten. Dies zeigte sich auch äußerlich dadurch, daß zuerst die fürstliche Waldaxt, danach das städtische Zeichen bei der Holzanweisung angeschlagen wurde ⁹⁶⁾.

Bereits zu dieser Zeit muß die Eigenverwaltung des Stadtwaldes durch Märker als beendet angesehen werden. Wohl hielt man noch fast 40 Jahre an dem jährlich wechselnden Märkeramte fest; doch war sein Einfluß gering geworden, nachdem durch das Reglement v. 1721 und die Instruktion v. 1724 Rentmeister und Oberförster maßgebliche Befugnisse übernommen hatten. Mit dem Tode des letzten Gießener Burgmannen v. Schwalbach, des adeligen Mitmärkers, im Jahre 1769 ⁹⁷⁾ war die alte Märkerverfassung des Stadtwaldes ohnehin gegenstandslos geworden. Die beiden verbliebenen städtischen Märker wurden von 1728 bis 1779 Obermärker und Untermärker genannt ⁹⁸⁾. Der erstere entstammte dem sogenannten Ober-Rat (früher Schöffenrat), der letztere dem sogenannten Unter-Rat (früher gemeiner Rat). Beide sollten sich gegenseitig kontrollieren. Aber die Verwaltung ihrer Ämter für jeweils nur ein Jahr bedeutete jetzt eine größere Gefahr und Versuchung als früher im Dreierkolleg, die Zügel schleifen zu lassen und zuweilen sogar in die eigene Tasche zu wirtschaften. Es standen sich nicht mehr Bürger und Burgmannen, die beide in der Stadt wohnten, auf gleicher Stufe gegenüber, sondern die Stadt war eindeutig unter landgräfliche Bevormundung gestellt worden, und das wurde sehr schmerzlich empfunden. Daneben hatte auch die Bestechlichkeit der Förster (durch Viehhändler für Weide im Wald) zugenommen. Der Waldzustand war seit 1722 zusehends besser geworden, erlitt aber durch den 7jährigen Krieg einen argen Rückschlag ⁹⁹⁾ und verschlechterte sich durch die angedeutete unsaubere Verwaltung der Märker und Förster noch weiter. Abermals mußte die Landesherrschaft eingreifen, um den städtischen Wald vor dem endgültigen Untergang zu retten.

Ein Bericht des landgräflichen Jägermeisters v. Baumbach vom 28. 9. 1778 ¹⁰⁰⁾ verlangte, das Märkeramt in einer Person zu vereinigen und auf Dauer ausüben zu lassen. Darüber hinaus schlug v. Baumbach u. a. vor, die Bewirtschaftung aller städtischen Waldungen zusammenzufassen und einen einheitlichen Haushaltsplan über alle Einnahmen und Ausgaben zu führen. Dies bedeutete auch die faktische Auflösung des Stadtwaldes als Märkerverband, obwohl sich der städtische Vertreter noch bis ins 19. Jh. Obermärker nannte.

⁹⁶⁾ A. Kuba, Waldungen, S. 45: Die Instruktion für den Oberförster Bindewald von 1724 regelte das Verhältnis des Oberförsters zu den städtischen Beamten und zu dem Rentmeister, der seit 1721 vom Landgrafen mit der städtischen Vermögensverwaltung beauftragt war.

⁹⁷⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 250.

⁹⁸⁾ St A G, Waldakten (27. 10. 1778).

⁹⁹⁾ A. Kuba, Waldungen, S. 46.

¹⁰⁰⁾ St A G, Waldakten.

Am 16. 4. 1779 übernahm der Ratsschöffe J. Seipp dieses Amt; man gab ihm eine 25 Punkte umfassende Dienstanweisung mit auf den Weg.

Bis in unsere Tage wird der gesamte städtische Wald unter staatlicher Oberaufsicht verwaltet. Seine weitere Entwicklung ist in der Untersuchung von Kuba eingehend dargestellt. Für die letzten 30 Jahre sei kurz angefügt:

Gewaltige Lücken in den einstigen städtischen Markwald schlugen die Wiederaufrüstung seit 1935 und der 2. Weltkrieg durch Kasernenbauten, Anlage von Übungsplätzen und Munitionslagern. Zahlreiche Bombentrichter taten das übrige, um ein jammervolles Bild der Zerstörung nach 1945 zu geben. Das Ausmaß der Verwüstung wurde in den folgenden Jahren durch Borkenkäferfraß, Windbrüche und die Brennholzarzmut vor der Währungsreform noch wesentlich vergrößert.

Seit 1950 bemühen sich die staatlichen und städtischen Dienststellen um einen allmählichen Wiederaufbau; sie haben trotz erweiterter militärischer Inanspruchnahme durch Amerikaner und Deutsche große Teile wieder aufforsten können. Leider hat die Stadt weite Gebiete ihres Waldes am Ostrand der Stadt zur Bebauung freigegeben, so daß die Waldgrenze heute fast 2,5 km vom Stadtkern entfernt liegt ¹⁰¹⁾.

Andererseits gelang es der Stadtverwaltung, in einem außerordentlich günstigen Tauschvertrag mit dem Lande Hessen den größten Teil des ehemaligen Schifftenberger Domanielwaldes in ihren Besitz zu bringen ¹⁰²⁾ und damit für die Verluste im ehemaligen Markwald einen gewissen Ausgleich zu schaffen.

Die Aufhebung der Märkerverfassung im Stadtwald und die vereinheitlichte Bewirtschaftung aller städtischen Waldungen bedeutete noch nicht die gleichzeitige Beendigung aller bisher bestandenen Nutzungen der berechtigten Bürger. Durch die seit 1779 straff geführte und nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführte Verwaltung erhöhten sich die Hiebsätze beträchtlich. So konnte nach 1780 das früher ausgegebene „Bestallungsholz“ eine Zeitlang wieder „in natura“ verabfolgt werden.

In dem Bericht des landgräflichen Försters Fabricius vom 18. 8. 1802 werden jährlich 95½ Klafter Buchen- und 40½ Klafter Eichenholz als Besoldungsholz angegeben ¹⁰³⁾. Aus dem Hangelstein, der im 7jährigen Krieg am wenigsten gelitten hatte, erhielten alljährlich 100 Bürger der Reihe nach ½ Klafter Buchenholz zum Brennen, wofür sie allerdings den normalen Kaufpreis von 3 fl 30 kr + 1 fl 30 kr für Fuhrlohn, im ganzen also 5 fl zu entrichten hatten ¹⁰⁴⁾. Losholz für Bürger wurde also jetzt nicht

¹⁰¹⁾ Vor rd. 300 Jahren reichte der Wald noch bis etwa 800 m an den Stadtkern (alte Gleiberger Burg) heran.

¹⁰²⁾ Der Tauschvertrag wurde im Herbst 1962 in Gießen unterzeichnet.

¹⁰³⁾ St A G, Waldakten (18. 8. 1802).

¹⁰⁴⁾ Eine kostenlose Abgabe von Nutz- oder Brennholz hatte es seit dem 16. Jh. nicht mehr gegeben. Eine Ausnahme bildete das Lesen von faulem und dürrer Holz an bestimmten Waldtagen, das den Bürgern bis 1821 erlaubt war.

mehr wie früher nur aus dem städtischen Markwald, sondern auch aus den anderen Waldteilen der Stadt verabfolgt ¹⁰⁵⁾).

In dem erwähnten Bericht wird ausdrücklich empfohlen, das Holz aus den Stadtwaldungen nicht zu verkaufen oder zu versteigern, um „mittelmäßige und arme Bürger“ nicht zu „ruinieren“. Die Holznutzungen sowohl für bevorrechtigte städtische Bedienstete als auch für berechtigte Bürger endeten bald nach 1821, nachdem sich die Gemeindeordnung von 1821, die die Gleichberechtigung aller Bürger verfügte, allmählich durchgesetzt hatte ¹⁰⁶⁾.

Länger hielten sich die Weideberechtigungen für Kühe und Schweine im Stadtwald, an denen die Viehbesitzer ebenso zäh festhielten wie die Schäffereigesellschaften an ihrem Hüterecht in der Gesamtgemarkung ¹⁰⁷⁾. Nur waren die Viehbesitzer nicht corporiert und hatten keine tauglichen Beweismittel für ihre alten Waldweiderechte.

Schon bei den durch den landgräflichen Oberförster Bindewald nach 1722 eingeleiteten Kulturmaßnahmen im Stadtwald wurde darauf gesehen, die Hegung im Einvernehmen mit dem Stadtrat und Rentmeister so einzu-richten, daß „dem hergebrachten Viehtrieb nichts abgehen möchte“ ¹⁰⁸⁾. So sollte der 6. oder 4. Teil des Waldes in Hege gelegt werden, und sobald der „Anwuchs eines Distrikts dem Maule des Viehs entwachsen sei, könne dieser wieder aufgetan und dafür ein anderer gesperrt werden . . .“. Nach 1779 wurden wüste Flächen des Waldes in Stadtnähe in der Weise mit Eichen bepflanzt, daß der Viehtrieb möglich blieb. Man schützte die jungen Bäumchen vor dem Vieh mit einem Pfahl und Umwicklungen mit Dornen und sorgte dafür, daß der Hutewald wieder aufkam.

Die Hutweide, eines der ältesten Allmendrechte der Bürger, wurde noch bis in die 20er Jahre des 19. Jh. auf großen Ödlandflächen und Hutungen in und am Stadtwald sehr intensiv betrieben. Im Jahre 1802 gab es in den inzwischen einheitlich bewirtschafteten Stadtwaldungen rd. 1200 Morgen große Flächen, die mit etwa 2000 starken Eichen und etwas Unterwuchs (Wacholder und Heide) bestanden waren ¹⁰⁹⁾.

Erst als der bedeutende Forstmann Karl Heyer, dem die Gießener Waldungen unendlich viel zu danken haben ¹¹⁰⁾, im Jahre 1824 die Verwaltung des Gießener Reviers übernommen hatte, war auch das Ende der Waldweidenutzung nahe. Er betrieb mit Energie und Ausdauer die Aufforstung aller Ödländereien, die nach seiner Ansicht selbst als Viehweide zu

¹⁰⁵⁾ Holz aus den der Stadt uneingeschränkt zustehenden Waldungen war bisher immer verkauft oder versteigert worden.

¹⁰⁶⁾ Siehe u. Kap. IV, 3d.

¹⁰⁷⁾ Siehe u. Kap. IV, 3a.

¹⁰⁸⁾ A. Kuba, Waldungen, S. 47.

¹⁰⁹⁾ A. Kuba, ebd., S. 59, und St A G, Bericht Fabricius in den Waldakten von 1802. — Ein Teil dieser Landschaft mit Heide, Wacholder, Kiefer und Birke hatte sich bis in die 30er Jahre unseres Jh. zwischen Philosophenwald und Stolzenmorgen erhalten.

¹¹⁰⁾ A. Kuba, Waldungen, S. 57 ff.

schlecht waren und der „Stadt keinen andern Nutzen brächten, als daß sie einer Herde Rindvieh schlechtesten Rasse und 4 starken Schafherden ähnlicher Qualität weniger zur Weide als vielmehr zur Hungerstelle dienten“. Er hielt es deswegen für „eine wahre Versündigung an der jetzigen wie an der zukünftigen Generation“, wenn man diese Ödlandflächen noch weiter der Viehhute offenhielte ¹¹¹⁾.

Im übrigen bestehe das unbedingte Bedürfnis, in der Nähe einer Stadt eine ausreichende Holzkultur zu entwickeln, damit die Stadt ihren Bedarf selbst decken könne und nicht 20 000 fl im Jahr für Holzkäufe im „Ausland“ ausgeben müsse.

Mit Unterstützung der Stadtverwaltung ¹¹²⁾, aber gegen den energischen Widerstand der Viehbesitzer ¹¹³⁾, setzte Heyer seinen Aufforstungsplan von 1824 bis 1829 in die Tat um. Damit war der Rindviehweide ein großer Teil ihrer Hutungen genommen, und die bereits seit längerer Zeit begonnene Umstellung auf die Stallfütterung mußte nun Ersatz schaffen. Der große Distrikt „Waldshuthe“ inmitten des Stadtwaldes zwischen Anneröder Weg und Licher Chaussee erinnert uns heute noch an die einstige Waldweide.

Schlimmer erging es den Schäfereien; der eigentliche Wald war ihnen seit langem verboten, aber nach Wegfall der kahlen Flächen waren sie nun allein auf die Feldmark angewiesen, wo Ödlandflächen auch immer seltener wurden ¹¹⁴⁾. Lediglich die Schweine trieb man noch bis in die 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts zu Mastzeiten in den Wald. Dann wurde auch dieses Allmendrecht aufgegeben, ohne daß es eines besonderen Verbots bedurft hätte: Die Schweinehaltung ging allgemein zurück, die Stallfütterung wurde auch hier übernommen, der Schweinehirt gab seinen Dienst auf, und wegen der Hegemaßnahmen lohnte sich auch der Waldbetrieb nicht mehr. Schließlich brach man auch die „Sauhütte“ im Wald ab; sie stand gegenüber der Landesheil- und Pflegeanstalt nördlich der Licher Straße, wo heute noch der Waldflurname an sie erinnert.

Abschließend seien noch einige Zahlen über die Einnahmen der Stadt aus dem ehemaligen Markwald und über seine Größenverhältnisse genannt. Bis zum Beginn des 18. Jh. dürften wegen des schlechten Waldzustandes Forststrafen und Mastgelder die einzigen, freilich sehr unterschiedlichen Einnahmen aus dem Wald geblieben sein ¹¹⁵⁾.

Im folgenden einige Beträge aus der Zeit von 1685 bis 1770. Es ließ sich dabei aus den Rechnungen nicht erkennen, ob es sich um Holzgeld, Mastgelder oder Forststrafen handelte. Die genannten Summen enthalten alle

¹¹¹⁾ A. Kuba, ebd., S. 59 f.

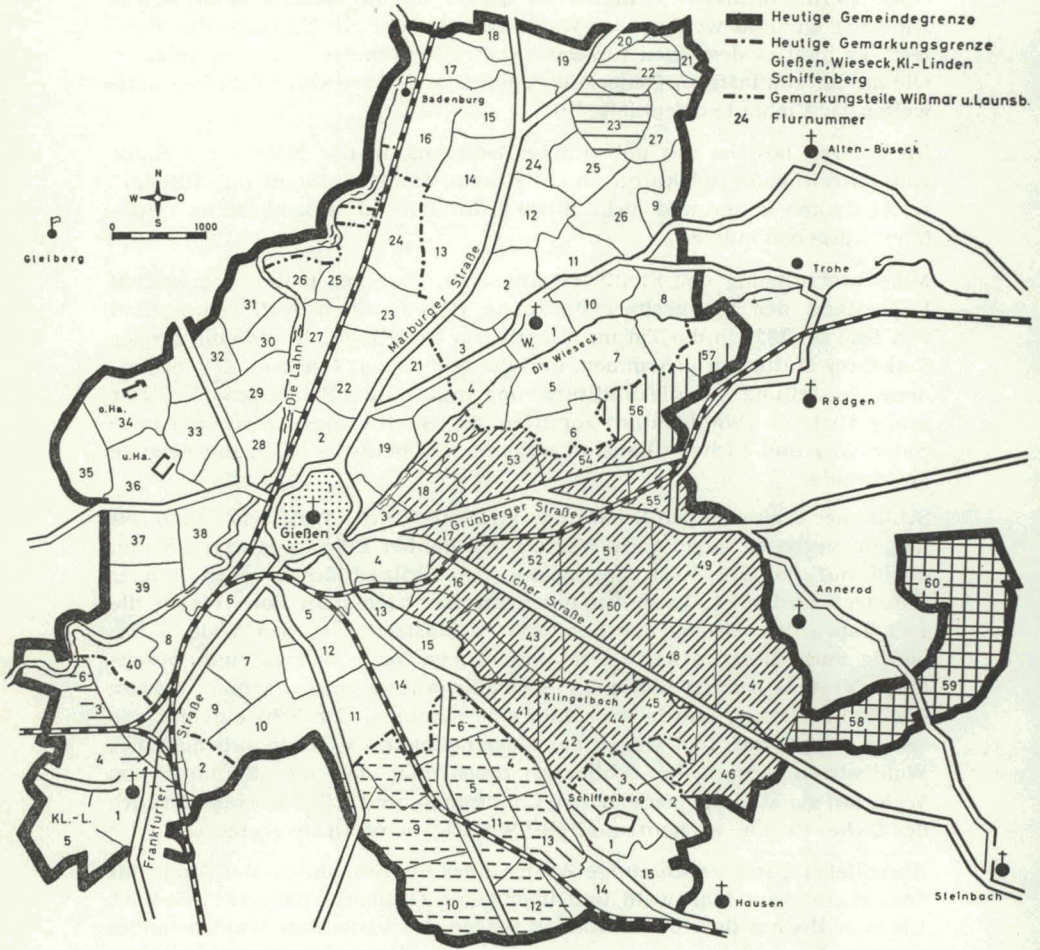
¹¹²⁾ Es erging ihm also besser als seinem Kollegen Bindewald rd. 100 Jahre vorher vergl. o. S. 85.

¹¹³⁾ A. Kuba, Waldungen, S. 60 (aus „Allgemeine Forst- und Jagdzeitung“, Sept. 1856: Nekrolog Karl Heyer).



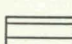


¹¹⁴⁾ Siehe u. Kap. IV, 3a S. 133, Anm. 30.

¹¹⁵⁾ Infolge des Verlustes der älteren Waldakten läßt sich hierüber nichts mehr feststellen.


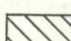
Die Waldungen innerhalb der heutigen Stadtgemerkung im 18. Jh.



Die Waldungen der Stadt Gießen

-  Großer Stadtwald einschl. der bis 1720 gerodeten Trieb- u. Wiesenviertel
-  Fernwald 1776 an Gießen
-  Hangelstein 1498 an Gießen
-  Steltzenmorgen 1502 an Gießen
-  Lindeser Hege 1710 verkauft

Die übrigen Waldungen

-  Herrwald (Landgräflicher Besitz)
-  Wald der Deutschordenskommende Schiffenberg

Karte Nr. 9

drei Arten dieser Einkünfte. Die Zahlen beziehen sich nur auf den einst von Märkern verwalteten Teil der städtischen Wälder ¹¹⁶⁾:

1685	21 fl	1730	283 fl
1691	24 fl	1740	272 fl
1698	194 fl	1750	1181 fl
1699	250 fl	1763	338 fl
1700	76 fl	1770	860 fl

Nach 1770 sind Einnahmen aus dem Stadtwald mit allen anderen städtischen Waldungen gemeinsam verrechnet worden. 1779 wurde der 10jährige Durchschnitt aller Waldeinnahmen mit 1100 fl ¹¹⁷⁾, im Jahre 1802 aber bereits mit 2148 fl angegeben ¹¹⁸⁾.

Im gleichen Jahre bedeckte der ehemalige städtische Markwald eine Fläche von rd. 1000 ha; etwa die gleiche Größe hatte er auch nach einer anderen Aufstellung des städtischen Waldbesitzes aus der zweiten Hälfte des 18. Jh. ¹¹⁹⁾.

Da die letzten größeren Anordnungen, die Anlage der Triebviertel ¹²⁰⁾, rd. 100 Jahre zurücklagen, dürfen wir annehmen, daß der Wald schon um 1700 dieses Ausmaß hatte, das er mit kleinen Ausnahmen bis etwa 1935 behalten hat ¹²¹⁾. Dann begann der bereits oben kurz geschilderte Eingriff des Menschen, der die Waldbodenfläche des ehemaligen städtischen Märkerwaldes erheblich dezimierte ¹²²⁾.

b) Der Hangelstein

Das Waldgebiet der bis zu 305 m ansteigenden Basaltkuppe des Hangelsteins — ursprünglich „hangender Stein“ — mit seinen steilen Hängen, zerklüfteten Felsgruppen und dem langen Westvorsprung, der eine frühgeschichtliche Befestigung trägt, liegt rd. 4—5 km nordöstlich vom Stadtkern Gießens entfernt. Der Hangelstein gehörte einst zum großen Wie-secker Wald, und zwar zu dem Teil, der nach unseren obigen Darlegungen ¹⁾ von der Zeit der Aussonderung aus dem Gleiberger Erbe zur Herrschaft Gießen zählte und schon damals dem Eigengut des Landesherrn zugerechnet werden darf.

Als bei den Vorverhandlungen zu dem Teilungsvertrag zwischen Hessen und Nassau um 1580 über die Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und

¹¹⁶⁾ St A G, Bürgermeister-Rechnungen der betr. Jahre.

¹¹⁷⁾ St A G, Allmendakten 1779.

¹¹⁸⁾ St A G, Bericht Fabricius in den Waldakten von 1802.

¹¹⁹⁾ St A G, Grundbuch „Neustädter Feld“ (2. Hälfte d. 18. Jh.) und unten Kap. IV, 4 S. 172 f.

¹²⁰⁾ Siehe u. Kap. IV, 3c S. 156 f.

¹²¹⁾ Bis dahin waren nur relativ wenig Rodungen erfolgt, wie u. a. die Militär-Übungsplätze auf dem Trieb im 19. Jh. oder die Landesheilanstalt und der Flughafen im 20. Jh.

¹²²⁾ A. Kuba, Waldungen, S. 106—110, gibt die Waldbodenfläche im städtischen Eigentum für die Jahre 1800, 1846, 1889 u. 1931 an. Die Stadt hat heute 1223 ha Eigenwald.

¹⁾ Siehe o. Kap. II, a S. 17 f.

Pflichten gesprochen wurde, hieß es, daß „der Hangenstein von uralten Jahren den Fürsten zu Hessen eigentümlich zuständig gewesen . . . den Fürsten zu Hessen ihre fürstliche Obrigkeit ausdrücklich zu vorbehalten sei worden . . . die Fürsten zu Hessen auch alle Gebot, Verbot und andere hohe, mittlere und niedere Obrigkeit im Hangenstein . . . von unvordenklichen Zeiten geruhig herbracht und . . . ohne weniglichs Intrag exerziert haben“ ²⁾. Im Jahre 1498 schenkte Landgraf Wilhelm II. einen großen Teil des „Hangensteinwaldes“ seiner Stadt Gießen. In der Urkunde wird auf die große Not in der Stadt Bezug genommen, die anscheinend einem größeren Brande folgte ³⁾.

Da die Stadt „ire welde im widerbuwen hochlich verhuwen habe“, wollte der Landgraf dem Mangel an Bauholz abhelfen und gab den Bürgern der Stadt seinen Wald „aus besonderen Gnaden“ in einem von ihm festgesetzten Ausmaß und befahl, um diesen Bezirk eine Hecke zu legen. Er behielt sich dabei alle Rechte aus seiner landesherrlichen Obrigkeit vor. In den oben erwähnten Vorverhandlungen werden die Gießener Besitz- und Nutzungsrechte bestätigt, denn es heißt dort, daß „Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Gießen den Hangenstein hegen, verhuten und beforsten, denselben mit Hute, Beholzung und Mast gebrauchen und solchs alles 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70 und unvordenkliche Jahre geruhig herbracht und als noch in Besitz haben“ ²⁾.

Diese Waldabgabe des Landesherrn am Ausgang des Mittelalters ist ziemlich einmalig und sicher nicht allein durch das Brandunglück und den Holz-mangel zu erklären. Gewiß heißt es in der erwähnten Urkunde ³⁾, daß die Eigenwälder der Stadt stark ausgehauen waren, aber der Stadtwald hatte doch eine solche Größe, daß er auch einen außergewöhnlichen Bedarf der Stadt hätte decken müssen. Es mag die Entscheidung des Landgrafen beeinflußt haben, daß der Eigenwald der Stadt unter einer Märkerverwaltung stand und somit den Erfordernissen der Stadtverwaltung nicht ohne weiteres zugänglich war ⁴⁾.

Wichtiger aber dürfte meines Erachtens die Überlegung gewesen sein, der Stadt nicht nur zu einem schnellen Wiederaufbau zu verhelfen, sondern sie zu einem Vorposten gegen den bis 1500 getrennten südlichen Landesteil und zu einem Stützpunkt im Kampf um die Erbschaft Katzenelnbogen auszubauen.

Möglicherweise hat der Landgraf den Hangensteinwald als begehrtes Jagdgebiet in den Händen seiner Stadt sicherer und gepflegter geglaubt, zumal die Anrainer-Gemeinden Lollar, Daubringen und Alten-Buseck um diese Zeit noch nicht endgültig zu seinem Herrschaftsbereich gehörten.

Schließlich darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Stadt im Jahre 1489 für 2 Schuldverschreibungen des Landgrafen Wilhelm II. mit jährlich 80 fl

²⁾ St A D, I, Verhältnisse mit Nassau, Konv. 35.

³⁾ Die Originalurkunde wurde von K. Ebel wortgetreu überliefert in: MOHG N. F. 7/1898, S. 99 ff.

⁴⁾ Siehe o. Kap. IV, 1a.

eingetreten war ⁵⁾) und der Landgraf ihr dafür im gleichen Jahr alle altergebrachten Rechte und Freiheiten bestätigte ⁶⁾). Die Beziehungen der Stadt zu ihrem Landesherrn waren zu jener Zeit denkbar gut und lassen unter Berücksichtigung der angeführten Gründe die Schenkung des Hangelsteins an die Stadt verständlicher erscheinen. Gießen hat seit dieser Zeit den Hangelstein in unbestrittenem, freiem Besitz. Nutzung und Hege waren weder von Märkern noch von angrenzenden Nachbargemeinden eingeengt.

In dem Vertrag zwischen Gießen und Wieseck vom Jahre 1542 ⁷⁾), der den Wieseckern gewisse Holzrechte im großen Stadtwald einräumte, heißt es ausdrücklich, daß der Hangelstein und Steltzenmorgen den Einwohnern Gießens allein zustehe, „darin die von Wissig gantz und zumale keinen Gebrauch haben“ ⁸⁾). Dies ist bedeutsam, weil Gießen von seiner damaligen Gemarkung keinen direkten Zugang zum Hangelstein hatte und auf eine Durchfahrt durch die Wiesecker Gemarkung angewiesen war ⁹⁾). Die Stadt mußte aus diesen Gründen wohl oder übel gewisse Zugeständnisse machen und war um der guten Nachbarschaft willen zuweilen auch bereit, den Wiesecker Einwohnern bei Holzwünschen entgegenzukommen. So gewährte 1578 der Rat der Stadt dem Müller der Wiesecker Mühle „aus freundlichem gutem Willen und nicht auf Gebühr und Gerechtigkeit für den Bau seines Wohnhauses gleich anderen Einwohnern zu Wieseck etliche 4 Stämme Holz aus dem Hangelstein“ ¹⁰⁾).

Im Waldbuch des Oberfürstentums von 1603 erscheint der Hangelstein — „Eichwäldchen mit Reiser und Buchholz gemengt“ — als Zubehör der Stadt Gießen ¹¹⁾).

Im Verlaufe des 17. Jh. blieb auch der Hangelstein infolge langer Kriegswirren wie alle anderen Waldungen der Stadt von schweren Schäden nicht verschont. 1639 wurde der städtische Unterbürgermeister Conrad Löber für schwere Schäden und Verwüstungen im Hangelstein und Steltzenmorgen verantwortlich gemacht ¹²⁾). Erst gegen Ende des 17. Jh. erscheinen in den städtischen Rechnungen Einnahmen aus Holzverkauf im Hangelstein — so 1685 10 fl, 1695 sogar 150 fl, 1699 nur 6 fl ¹⁴⁾ —, so daß sich der Zustand des Hangelsteins anscheinend wieder etwas gebessert hatte.

Im Jahre 1698 tauschte Gießen einen kleinen Waldbezirk am Südrand des Hangelsteins gegen den Wiesecker Anteil am Fernewald, ohne daß dieser Vertrag einer landesherrlichen Genehmigung unterworfen worden wäre ¹³⁾). Auch im 18. Jh. besserte sich der Waldzustand im Hangelstein nur wenig.

⁵⁾ GUB I/235.

⁶⁾ GUB I/236.

⁷⁾ Siehe o. Kap. IV, 1a S. 71.

⁸⁾ GUB II, 1/205 ff.

⁹⁾ Um zur Markgenossenschaft Altenstruth (siehe u. Kap. IV, 2b) zu gelangen, mußte Gießen ebenfalls die Wiesecker Gemarkung durchqueren.

¹⁰⁾ GUB II, 1/493.

¹¹⁾ St A D, XIV, E 2, Konv. 62.

¹²⁾ GUB II, 1/947.

¹³⁾ Siehe u. Kap. IV, 2a S. 105.

In den städtischen Rechnungen erschienen nur geringe Einnahmen aus Holzverkauf: 1750 10 fl, 1763 19 fl und 1770 12 fl im Jahr¹⁴⁾. Ab und zu wird auch für die Mast im Hangelstein eine kleine Summe gelöst, doch werden Zugang und Nutzungen immer beschwerlicher, weil die Übergriffe und Frevel vor allem von seiten der Wiesecker stärker überhandnehmen. Es kam der Stadt daher sehr gelegen, daß der Landgraf 1779 mit der Einsetzung eines ständigen Märkers, des Ratsschöffen Joh. Seipp, neben den anderen Waldungen der Stadt auch den Hangelstein in oberforstliche Betreuung nahm, um ihn vor völliger Verwüstung zu bewahren.

In dem landgräflichen Forstbericht von 1802 erfahren wir, daß der Hangelstein noch in Hege liege, weil er verdorben war¹⁵⁾.

Die Stadt verstand es, ihren „exterritorialen“ Besitz zu erhalten. Heute gehört das Naturschutzgebiet Hangelstein mit seinen bizarren Felsen, seinen Wanderwegen und seinem dichten Waldbestand zu den schönsten und erholsamsten Teilen der Gießener Gemarkung, die seit der Eingemeindung Wiesecks am 1. 4. 1939 nun auch direkte Verbindung mit ihm hat.

c) Übrige Waldteile

Nur 4 Jahre nach dem Erwerb des Hangelsteins gelang es der Stadt, einen anderen bedeutenden Teil des alten Wiesecker Waldes, den sogenannten *Steltzenmorgen*¹⁶⁾, in ihren Besitz zu bringen.

1502 verkauften die Gebrüder Kurt und Kraft v. Elkerhausen¹⁷⁾ ihren Wald „gen Trohe der Steltzemorge genannt“ für 131 fl Frankfurter Währung an die Stadt Gießen, nicht ohne vorher die Genehmigung des Landgrafen für diesen Verkauf eingeholt zu haben¹⁸⁾. Die Besitzrechte der Familie v. Elkerhausen an diesem Waldbezirk lassen sich vermutlich auf alte Isenburger Anteile — aus dem Cleeberger Erbe — am Wiesecker Wald zurückführen¹⁹⁾. Die v. Elkerhausen waren vom 13.—16. Jh. Gießener Burgmannen²⁰⁾ und Vasallen der Isenburger, von denen sie seit 1467 im benachbarten Gericht Steinbach Gefälle zu Lehen trugen²¹⁾. Später wurden sie Lehensträger der Landgrafen von Hessen, die darum auch dem Verkauf ihre Zustimmung geben mußten. Es war also eigentlich landesherrliches Eigentum, das die Stadt mit dem Erwerb des Steltzenmorgens — ebenfalls unter der Regierung des Landgrafen Wilhelms II. — in ihren Besitz brachte.

Der Steltzenmorgen-Wald galt in der Folgezeit ebenso wie der Hangelstein²²⁾ als unbeschränktes Eigentum der Stadt und wurde zunächst nicht in den Verband des großen Gießener Stadtwaldes einbezogen.

¹⁴⁾ St A G, Bürgermeister-Rechnungen der betr. Jahre.

¹⁵⁾ St A G, Waldbericht Fabricius vom 18. 8. 1802.

¹⁶⁾ Über die Namenerklärung siehe H. Wilhelmi, *Namen*, Nr. 431.

¹⁷⁾ Dorf zwischen Limburg und Weilburg im Tal der Weinbach.

¹⁸⁾ GUB II, 1/133.

¹⁹⁾ W. Müller, *Ämter*, S. 39.

²⁰⁾ F. Kraft, *Geschichte von Gießen*, S. 252.

²¹⁾ F. Kraft, *ebd.*, S. 91, und G. W. J. Wagner, *Wüstungen*, S. 182 u. 190.

²²⁾ GUB II, 1/205 ff. und o. Kap. IV, 1b S. 93.

Der Gießener Besitz blieb allerdings nicht unbestritten. Im Jahre 1608 behaupteten die Vierer und Ganerben des Busecker Tals, daß ihnen die Hoheit über den Wald zustehe²³⁾. Es ist unerfindlich, worauf die Busecker Herren ihre angeblichen Rechte stützen, vielleicht nur auf die noch ungeklärte Grenze zwischen dem Herrschaftsbereich Gießen und den zum Busecker Tal gehörenden Feldmarken von Trohe und Rödgen²⁴⁾.

Das Waldbuch des Oberamts spricht 1603 von einem „kleinen Eichwald genannt Metzenloch und Steltzenmorgen, stößt an die Troher und Rödger Feldmark und gehört der Stadt Gießen“²⁵⁾. Der Anspruch der Adligen vom Busecker Tal wurde nach einem entschiedenen Widerspruch der Gießener nicht weiter verfolgt.

Von 1650 bis 1770 erscheinen in den Stadtrechnungen beinahe jedes Jahr kleinere Beträge aus dem Holzverkauf im Steltzenmorgen²⁶⁾. Dann wurde dieser Waldbezirk im Zuge der vom Landesherrn befohlenen Umorganisation der gesamten Forstwirtschaft zum großen Stadtwald gezogen, mit dem er an der Rödgener Straße kurz vor dem heutigen Bahnübergang schon immer eine kleine Verbindung hatte.

Im Waldbericht des landgräflichen Forstmeisters Fabricius von 1802 wird der Steltzenmorgen mit 2 Teilen erwähnt: der vorderste Steltzenmorgen (170 Morgen) nach Gießen zu und der hinterste Steltzenmorgen (74 Morgen) bis zur Grenze nach Rödgen; von letzterem heißt es, er sei im 7jährigen Krieg völlig zerstört worden²⁷⁾.

Kubas Forstkarte aus dem Jahre 1846 zeigt diesen Teil noch als Blöße²⁸⁾, aber in der 2. Hälfte des 19. Jh. ist der gesamte Steltzenmorgen — inzwischen hatte sich im Volksmund der Name Stolzenmorgen eingebürgert — aufgeforstet worden und stellte bis in die 20er Jahre unseres Jahrhunderts ein verhältnismäßig geschlossenes Waldgebiet dar.

Dann begannen mit der Anlegung des Zivilflughafens die Rodungen, die sich mit dem Ausbau des Fliegerhorstes nach 1935 verstärkt fortsetzten. Der vollständige Abtrieb dieses einst „stolzen“ Waldes erfolgte nach 1945 durch die Anlage eines großen amerikanischen Depots²⁹⁾.

Die sogenannte Lindeser Hege, eine bewaldete alte Landwehr, trennte jahrhundertlang die Gemarkungen von Gießen und Klein-Linden und spielte in dem Grenzstreit dieser Orte eine gewisse Rolle³⁰⁾.

Sie zog von der Lahn am „Heßler“ nördlich des alten Ortskerns von Klein-Linden vorbei über die Frankfurter Straße und dem heutigen

²³⁾ GUB II, 1/601.

²⁴⁾ Siehe o. Kap. III, d S. 61.

²⁵⁾ St A D, XIV, E 2, Konv. 62.

²⁶⁾ St A G, Bürgermeister-Rechnungen 1650—1770 (nicht lückenlos vorhanden).

²⁷⁾ St A G, Waldbericht Fabricius vom 18. 8. 1802.

²⁸⁾ A. Kuba, Waldungen, S. 118.

²⁹⁾ Einige Bäume des früheren Stolzenmorgens stehen heute noch um verschiedene Gebäude des amerikanischen Depots.

³⁰⁾ Siehe u. Kap. VI (Exkurs).

Hegweg entlang bis zum Linder Markwald in etwa 1200 m Länge³¹⁾. In rd. 25 m Breite muß sie bewaldet gewesen sein, denn ihre gesamte Ausdehnung wurde beim Verkauf im Jahre 1710 mit 8³/₄ Morgen angegeben, was ungefähr 300 Ar heutigen Maßes entspricht³²⁾.

Damals sollen 216 Bäume dort gestanden haben³³⁾; dies würde bedeuten, daß es sich nicht um einen dichten Wald, sondern um eine mit Bäumen bestandene Hutung handelte.

Irgendwelche Einkünfte aus der Lindeser Hege, die gelegentlich als „Stadt-Aliment“ bezeichnet wird³⁴⁾, sind nicht überliefert. Da die Lindeser Hege von Lindes (= früherer Name für Klein-Linden) weidlich genutzt wurde, Gießen aber kaum einen Vorteil aus seinem Besitz ziehen konnte, versuchte die Stadtverwaltung, die Dinge zu ändern, und richtete 1704 die Bitte an den Landgrafen, den Verkauf des Holzes zu erlauben, damit Gießen aus dem Bezirk Wiesen und Äcker machen könne³⁵⁾.

Obwohl die Erlaubnis noch im gleichen Jahre erteilt wurde, verkaufte die Stadt ohne Vorwissen des Landgrafen ihr Eigentum für 850 fl an den Obristen v. Wrede, der in Klein-Linden einen Herrenhof hatte³⁶⁾. Der Vertrag wurde wohlweislich erst am 7. 8. 1710 ausgefertigt³⁶⁾.

11 Jahre später kam es über diesen Verkauf noch einmal zu Auseinandersetzungen mit der Landesherrschaft, die den Verkauf für ungültig erklären wollte. Zur Entschuldigung wiesen die angegriffenen Lindeser darauf hin, sie seien in gutem Glauben gewesen, zumal das landgräfliche Oberamt den Vertrag mit abgeschlossen habe. Die Gießener ihrerseits schoben die Schuld auf ihre schon verstorbenen Vorfahren im Rat, nachdem der Landgraf einen Verweis für alle Ratsmitglieder befohlen hatte, die an dem Kontrakt beteiligt gewesen waren.

Erst als Bürgermeister und Rat der Stadt glaubhaft dargelegt hatten, daß die Hege zu weit von Gießen entfernt war, um recht genutzt zu werden, und die Lindeser durch ihre Übergriffe zu dauernden Streitigkeiten Anlaß gaben, war der Landgraf geneigt, den Verkauf nachträglich zu sanktionieren, nicht ohne nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß in Zukunft alle „alienationes alimentorum civitatis“ unbedingt dem „consensu speciali“ des Landesherrn zu unterstellen seien³⁷⁾.

Bald nach dem Verkauf wurde die Lindeser Hege abgeholzt und teils als Acker- (nach dem Linder Markwald zu) und teils als Weideland (nach der Lahn zu) angelegt.

Abschließend mag an dieser Stelle noch Erwähnung finden, daß vor dem sogenannten Herrnwald, der zwischen Stadtwald, dem Gebiet der Kom-

³¹⁾ Zur Lage der Lindeser Hege siehe Karte Nr. 18.

³²⁾ Größe des Gießener Lokalmorgens vor 1819 = 3388 qm.

³³⁾ St A D, XIV, E 2, Konv. 83.

³⁴⁾ St A G, Reglement . . . von 1721, p. 26/27 § 19 und Anm. 33.

³⁵⁾ Siehe Anm. 33.

³⁶⁾ GUB II, 2/Nachtrag 5.

³⁷⁾ St A G, Reglement . . . von 1721, p. 26/27 § 19.

mende Schiffenberg, den Feldmarken von Watzenborn-Steinberg und Leihgestern, dem Linder Markwald und dem Gießener (Selterser) Feld lag, eine Hege her zog, die ebenso wie der Herrnwald dem Landgrafen gehörte³⁸⁾.

Das Salbuch von Oberhessen (1587) sagt von dieser Hege: „Wenn jemand in der Hege vor dem Stadtwald Holz frevelt, so gehört $\frac{1}{3}$ der Buße dem Landgrafen, $\frac{1}{3}$ dem Bürgermeister von Gießen und $\frac{1}{3}$ der Stadt Gießen Waldförster nach altem Herkommen³⁹⁾.

Bei Grenzgängen des 18. Jh. wurde dieses alte Recht ebenfalls erwähnt: „Als wir in der Hege, wo der Herrschaftliche und Stadt Wald an ein ander stoßen, herzogen, ist dabey angezeigt worden, daß Vermoge des alten Herrkommens und fürstlichen Saalbuchs de ao 1629 die Heege zwar Gnädigster Herrschaft zustehe, wenn aber etwas darinne gefrevelt würde, als dann von der Strafe $\frac{1}{3}$ der Stadt und $\frac{1}{3}$ denen Waldförstern zukommen⁴⁰⁾.“

Die Landesherrschaft bestritt dieses Recht bei verschiedenen Gelegenheiten, und die Stadt hat es später nicht mehr weiter verfolgt.

2. Markgenossenschaften, an denen die Stadt beteiligt war

a) Fernewald

Es wurde bereits kurz darauf hingewiesen¹⁾, daß der sogenannte Fernewald als ein Teil des alten Wiesecker Waldes angesehen werden darf²⁾. Über seine Herausbildung als Markgenossenschaft geben uns die vorhandenen Quellen keine direkte Auskunft, doch läßt sich seine Entstehung aus den späteren Verhältnissen ableiten.

Das Waldbuch von 1603 zählt die Orte auf, die an ihm beteiligt waren³⁾: Die Stadt Gießen, Lindes (früherer Name für Klein-Linden), Großen-Linden, Wieseck, Garbenteich, Steinbach, Watzenborn-Steinberg sowie Leihgestern, Annerod, Hausen, Lützellinden, Hörnsheim und Allendorf (Lahn)⁴⁾.

Die genannten Orte gehörten um 1600 zu 2 verschiedenen Herrschaftsbereichen, dem der Landgrafen (Hessen-Marburg) — in sich geschieden in das Stadtgericht Gießen und das Gericht Steinbach — und dem der Gemeinschaft (von Hessen und Nassau-Saarbrücken) des Hüttenbergs.

³⁸⁾ Der „Herrenwald“ (siehe Karte Nr. 9) war als Eigengut des Landesherrn wohl schon im 12. oder 13. Jh. aus dem Bereich des Wiesecker Waldes ausgesondert worden.

³⁹⁾ St A D, Salbuch Oberhessen von 1587.

⁴⁰⁾ St A G, Flurgrenzbeschreibung mit Grenzbegehungsprotokoll von 1778.

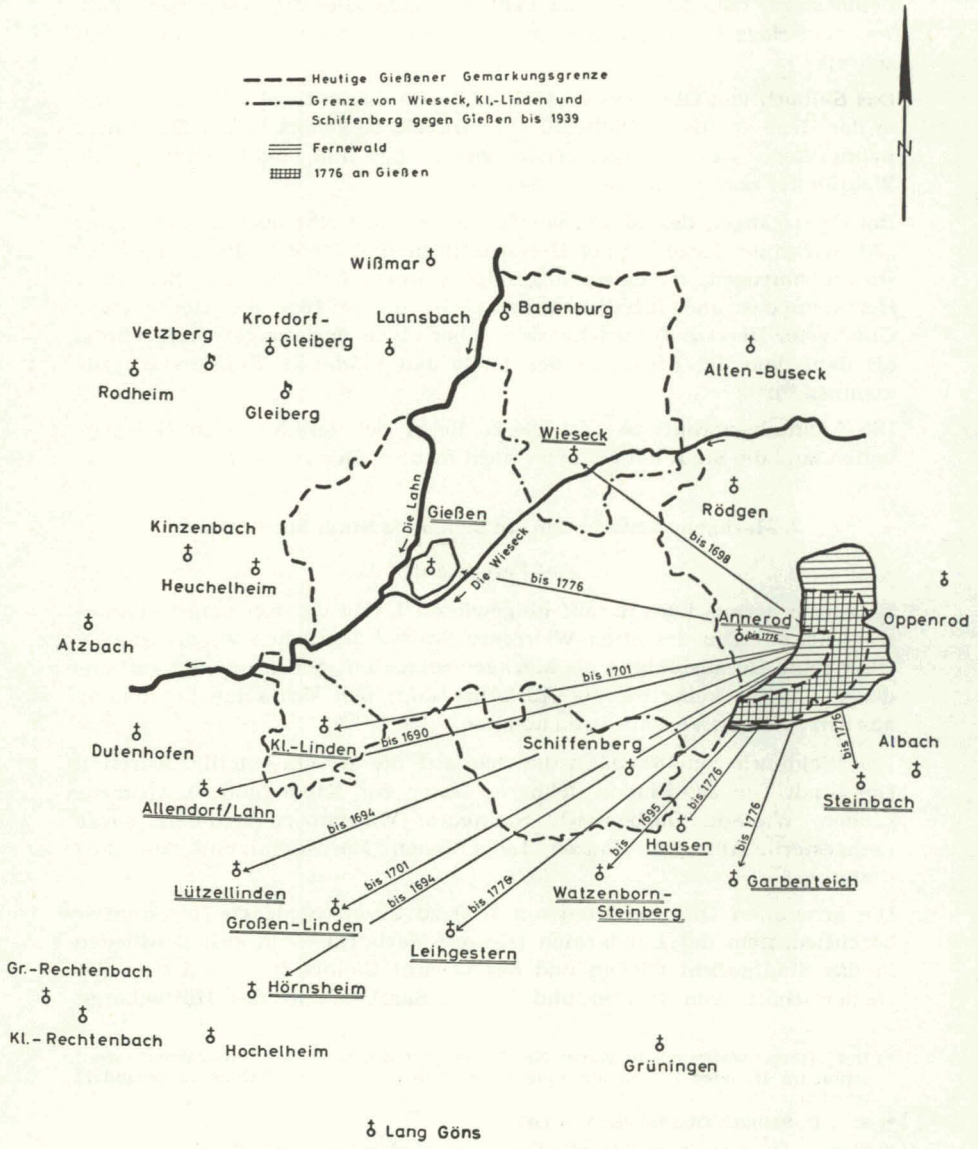
¹⁾ Siehe o. Kap. II, a S. 17.

²⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 294, Anm. 36. Siehe auch u. in diesem Abschnitt S. 111.

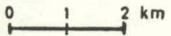
³⁾ St A D, XIV, E 2, Konv. 62—64.

⁴⁾ Der Försterlohn im Fernewald betrug 14 fl jährlich; zu ihm hatte jede der beteiligten Gemeinden 1 fl beizutragen (Watzenborn-Steinberg zählte ursprünglich als zwei Gemeinden).

Die Markgenossenschaft Fernewald und die an ihr beteiligten Gemeinden



Karte Nr. 10



Die Entstehungszeit der Dörfer des Gerichts Steinbach/Garbenteich durch die Rodungen im Wiesecker Wald um 1150 ⁵⁾, die Herausbildung der Herrschaft Gießen aus dem Gleiberger Erbe um dieselbe Zeit ⁶⁾ und der Hinweis im erwähnten Waldbuch, daß der Fernewald in der Gemeinschaft des Hüttenbergs liege, machen es wahrscheinlich, daß die Markgenossenschaft des Fernewalds zur Zeit der Gleiberger Teilung im 12. Jh. oder wenig später durch herrschaftliche Einwirkung entstanden ist. Gegen ein höheres Alter der Markgenossenschaft spricht vor allem, daß nicht alle Hüttenberggemeinden anteilsberechtigt waren ⁷⁾.

Die außergewöhnlich große Zahl von 14 am Fernewald beteiligten Ortschaften, wozu in der Frühzeit sicher noch die ausgegangenen Siedlungen gerechnet werden müssen, läßt uns die Frage aufwerfen, wie es zu dieser auch räumlich weitverzweigten Verteilung kommen konnte.

Im Vordergrund stand sicher das Bestreben der Landesherren, den Dörfern auch in den geteilten Herrschaftsbereichen den für sie notwendigen Anteil an der Waldnutzung zu verschaffen. Solche Nutzungsrechte hatten die älteren Dörfer schon seit dem frühen Mittelalter in benachbarten Wäldern ausüben können; aber die Zeit war weiterschritten. Immer mehr alte Rechte der Bauern am umliegenden Wald waren von den Grund- und Landesherren aufgesogen worden, und die ersten Urkunden, die über den Wiesecker Wald berichten, zeigen keine Spuren mehr von älteren markgenossenschaftlichen Rechten an diesem Wald.

Für die älteren ⁸⁾ und jüngeren ⁹⁾ Rodungsdörfer, die an den Fernewald mit ihren Dorfmarken heranreichten, ist die Anteilsberechtigung nahelegend. Wie aber steht es mit den teilweise bis zu 10 km entfernten Hüttenbergdörfern oder mit den Orten der Herrschaft Gießen?

Auch für diese Siedlungen war meines Erachtens der wesentlichste Grund ihrer Beteiligung am Fernewald, daß die Waldherren ihren Untertanen Möglichkeiten der Waldnutzung verschaffen wollten. Eine so weitverzweigte Gemeinschaft wie die des Fernewaldes, die überdies noch angrenzende Gemeinden ausschloß ¹⁰⁾ — Rödgen und Oppenrod ¹¹⁾ — konnte kaum auf freiwilliger Basis entstehen, sondern geht zweifellos auf herrschaftliche Einwirkung zurück ¹²⁾.

⁵⁾ A. Wyss, UB 3. Bd., Nr. 1331.

⁶⁾ Siehe o. Kap. II, a S. 16 ff.

⁷⁾ M. Wellmer, Entstehungsgeschichte, S. 19 ff.

⁸⁾ Annerod, Hausen und die Wüstung Konradsrode (siehe auch K. Glöckner, Das Haus Konrads I. um Gießen und im Lahntal, in: MOHG N. F. 38/1942, S. 4 f.).

⁹⁾ Garbenteich, Steinbach, Steinberg und Watzborn sowie die Wüstungen Cothen, Erlebach und Fronebach.

¹⁰⁾ M. Wellmer, Entstehungsgeschichte, sieht in der Herausarbeitung des Unterschieds von berechtigten und nichtberechtigten Anrainergemeinden einer Marktgenossenschaft methodisch die Möglichkeit, frühere Verhältnisse der Entstehung und Entwicklung einer Markgenossenschaft zu erkennen.

¹¹⁾ W. Müller, Ämter, S. 19.

¹²⁾ Zur relativ großen räumlichen Entfernung der überwiegenden Zahl der am Fernewald beteiligten Orte siehe Karte Nr. 10.

Es wäre hier einzuwenden, daß Lützellinden, Hörnsheim, Großen-Linden und Leihgestern als Anteiler des Linder Markwaldes ¹³⁾ und Gießen als Besitzer des Stadtwaldes mit genügend Holz und anderen Waldnutzungen ausgestattet waren ¹⁴⁾. Diese Waldrechte sind aber wahrscheinlich erst später im 13. oder beginnenden 14. Jh. entstanden, was wir oben am Beispiel des Gießener Stadtwaldes nachweisen konnten ¹⁵⁾. So löst sich der scheinbare Widerspruch: Wohl hatten Gießen und die 4 erwähnten Dörfer der Linder Mark jetzt auf längere Zeit genügend Wald zur Nutzung, aber an den alten Teilhaberrechten im Fernewald hielt man natürlich fest.

Bei der Behandlung der Auseinandersetzungen um die endgültige Teilung und Auflösung der Waldgemeinschaft Fernewald im ausgehenden 18. Jh., in die auch der Landesherr eingriff, werden wir noch einmal auf jene frühen Verhältnisse stoßen.

In der schriftlichen Überlieferung erscheint der Fernewald zuerst 1485 ¹⁶⁾, als Hessen und Nassau eine Waldordnung vereinbarten, „uff daß derselbe nit freverlicher verwüst und verhauen werde“. In diesem Vertrag bestätigen sich die beiden Landesherrn zunächst ihre „Gerechtigkeit und Obrigkeit“, sprechen dann aber auch deutlich von den Märkern und ihrem „Gebrauch, den diese bisher gehabt haben“.

Im einzelnen sah diese frühe Waldordnung für die Dauer von 10 Jahren wöchentlich 3 Tage vor, an denen der Wald befahren werden durfte und „zu hauen“ zugelassen war. Während die Einwohner des Hüttenbergs alle drei Tage dieses Recht hatten, war es denen von Gießen nur an zwei Tagen erlaubt. Die Märker durften aber nur das nutzen, was ihrem Hausbedarf entsprach. Die Nutzungen sollten nur vom Michaelstag bis Ostern in Anspruch genommen werden; den Sommer über sollte der Wald geschlossen sein „und weder darin geholt noch gehauen“ werden. Wer diese Vorschrift übertrat, mußte es den Försterknechten mit 5 Tornussen verbüßen.

Jegliche Veränderung des Waldes in den vorgesehenen 10 Jahren aber mußte den Herrschaften bzw. ihren Amtleuten zu Gleiberg und Gießen „gefallen“ und deren Entscheid und „Handhabung“ von allen Beteiligten hingenommen werden.

Ferner wurde ein „Umrirt und Grenzgang“ beschlossen. Abgesehen von den für diese Zeit recht weitgehenden Waldschutzmaßnahmen, sehen wir in dieser Ordnung eine gewisse Einschränkung der Märkerrechte durch die Landesherrn Nassau-Saarbrücken und Hessen. Eine völlig freie Verfügung der beteiligten Gemeinden über die Nutzung des Waldes ist nicht gegeben ¹⁷⁾. Ferner ist für diese Zeit bedeutsam, daß man den Dörfern des

¹³⁾ Großer Waldbezirk südlich Gießen. Siehe o. Kap. II, Anm. 15.

¹⁴⁾ Dagegen verfügten Allendorf/Lahn, Klein-Linden und auch Wieseck zu jener Zeit kaum über eigenen Wald.

¹⁵⁾ Siehe o. Kap. IV. 1a.

¹⁶⁾ St A W, Abt. 166/167 Nr. 2267.

¹⁷⁾ Ob sie ursprünglich vorhanden war, ist nach dem oben Gesagten wenig wahrscheinlich.

gemeinsamen Hüttenbergs ein gewisses Vorrecht in der Nutzung des Waldes einräumt. Der Beschluß des Grenzgangs weist uns auf die gegen Ende des 15. Jh. beginnenden Grenzirrungen und Grenzstreitigkeiten hin. Die Aufzählung dieser Auseinandersetzungen mit Nachbargemeinden würde hier im einzelnen zu weit führen. Die meisten Schwierigkeiten bereitete Annerod der Markgenossenschaft. Dieses Dorf wurde vom Fernewald von 3 Seiten umschlossen und hatte das natürliche Bestreben, seine Mark auf Kosten der Gemeinschaft zu vergrößern. Bei diesen Versuchen stießen die Anneröder auf die geschlossene Front der übrigen Markgemeinden, die unter Führung Gießens erreichten, daß die Oberherren das Anroden von Wald verboten¹⁸⁾. Ebenso wenig gelang es den Annerödern zunächst, wüste Plätze im Fernewald zu Äckern und Wiesen anzulegen, obwohl — wie die Anneröder richtig sagten — der Landesherr dann doch einen Rodzins einnehmen würde. Sie klagten darüber hinaus, die Bevölkerung in ihrem Dorf habe sich so vermehrt, daß der zur Verfügung stehende Boden nicht mehr ausreiche, um alle Einwohner zu „erhalten“¹⁹⁾.

Rund 100 Jahre später erzielten die Anneröder dann bei erneuten Versuchen, im Fernewald gewisse Eigenrechte zu erwerben, einige Erfolge: 1689 verkauften ihnen sämtliche Mitmärker ein Stück Wüstung für 250 fl²⁰⁾. Diesen Verkaufserlös durfte die Stadt Gießen durch Genehmigung des Märkertags zu einem Prozeß verwenden, den die Markgenossenschaft in ihrer Gesamtheit gegen Annerod im Jahre 1690 anstrebte(!). Dabei ging es um die „Haar- und die Strangwiese“, die „zu aller Centgenossen besten“ neu angelegt worden waren und um andere Hegebezirke zur Besserung des Waldes. Beide Maßnahmen wollte Annerod verhindern. Ein Vergleich von 1695 bestätigte im wesentlichen die Rechte der Markgenossenschaft, gab aber die genannten Wiesen an Steinbach und Annerod je zur Hälfte für einen Jahreszins zur Nutzung aus²¹⁾.

Daneben gab es Auseinandersetzungen mit der Gemeinde Rödgen in dem nördlich der Grünberger Landstraße gelegenen Teil des Fernewaldes um Hutegerechtigkeiten „am Wege, der nach Annerod gehet“. Sie wurden 1540 verglichen und eine Abgrenzung vorgenommen²²⁾.

Spätere Streitigkeiten um die Nutzung der „Köppel“ wurden 1567/68 zugunsten der Gemeinde Rödgen entschieden²³⁾. Es handelte sich hierbei aber nicht um Anteilsrechte an der Waldgemeinschaft des Fernewaldes, sondern um Hutungsrechte, wie sie in jener Zeit immer wieder geltend gemacht wurden. Der Bezirk zählte später eindeutig zur Anneröder Gemarkung und damit zur Gemeinschaft des Hüttenbergs.

¹⁸⁾ St A W, Abt. 166/167 Nr. 2267 (1591).

¹⁹⁾ St A W, Abt. 166/167 Nr. 2282 (1589).

²⁰⁾ Siehe Anm. 18.

²¹⁾ GUB II, 2/1181 ff. und GUB II, 2/1229 ff.

²²⁾ GUB II, 1/199 und W. Müller, Ämter, S. 175 f.

²³⁾ W. Müller, ebd., S. 176.

Im Bezirk „Haar“ hatten die Einwohner des Dorfes Trohe durch Belehnung seitens der Obermärker Hessen und Nassau ein Hut- und Weiderecht, für das sie 1571 je 5 fl und 1605 je 4 fl nach Gießen bzw. Gleiberg zahlten²⁴⁾.

An dieser Weide waren auch die Anneröder und Gießener beteiligt. Die ersteren baten den Landgrafen, er möge verhindern, daß sich neben den Trohern auch die Rödgener und Busecker in den Fernewald „einkauften“, weil sonst eine Verwüstung des Waldes und eine Beeinträchtigung des Hütens zu befürchten sei²⁵⁾.

Die Grenzzirungen und die ohne Befragung der Markgenossen vorgenommenen Eingriffe durch die Landesherren bzw. Obermärker mögen der Grund gewesen sein, daß die am Fernewald beteiligten Gemeinden als Samtmärker auf dem Amtstag des Hüttenbergs in Kleen im Jahre 1604 eine Petition an den Landgrafen von Hessen und den Grafen von Nassau-Saarbrücken richteten, den Fernewald auszusteinen²⁶⁾.

Im Verlaufe des 16. Jh. hatte es nun die Stadt Gießen verstanden, immer stärkeren Einfluß auf die Markgenossenschaft zu nehmen. Dadurch wuchsen auch die Gegensätze unter den gemeinsamen Oberherren Hessen und Nassau.

In den Vorverhandlungen über den Teilungsvertrag von 1585 ging es vor allem um zwei Punkte: Einmal befürchtete Nassau, daß die hessischen Untertanen, vor allem die Gießener, sich immer mehr Markrechte durch unbefugtes Brennholzsuchen und unbegrenztes Viehhüten anmaßen würden, wie es die Ereignisse der letzten Jahre gezeigt hatten, zum andern wollte Nassau seine Hoheitsrechte über den Fernewald, insbesondere das Jagdrecht behaupten, obwohl es in den hessischen Berichten heißt, daß sich im Fernewald kein Wildbret halten und somit keine Jagd stattfinden könne, weil er durch starkes Behauen und tägliche Hut kein hohes Holz, sondern nur Gesträuch habe²⁷⁾.

Der Staatsvertrag selbst brachte 1585 noch einmal eine gewisse Verzögerung dieser Entwicklung: Hessen und Nassau kamen überein, das Märkerding des Fernewaldes abwechselnd im gemeinsam verbliebenen Hüttenberg und im hessischen Gebiet abzuhalten. In geraden Jahren sollte Gießen, in ungeraden Leihgestern Treffpunkt der Markgemeinden sein²⁸⁾. Vor 1585 hatten die Markrügengerichte bereits eine Zeitlang allein in Gießen stattgefunden.

Die ausdrückliche Feststellung in jenem Vertrag von 1585, das Märkerding solle „allein zu der Gemärker nützlichem Gebrauch des Waldes und zu keiner Bedeutung einiger anderer Gerechtigkeit gemeint, zu keinem Praejudizieren und Nachteil der Hüttenbergischen Gemeinden und derselben über genannten Wald hergebrachten Gerechtigkeit gezogen und

²⁴⁾ St A G, Allmendakten 1571 und GUB II, 1/583 ff.

²⁵⁾ St A W, Abt. 166/167 Nr. 2267.

²⁶⁾ GUB II, 1/570 ff.

²⁷⁾ St A D, I, Verhältnisse mit Nassau, Konv. 35 (um 1580).

²⁸⁾ Fr. K. Abicht, Kreis Wetzlar, S. 216 f.

gedeutet werden“, bestätigt die Entwicklung, nach der sich die hessischen Orte, vor allem Gießen, in der Zwischenzeit auf Kosten des Hüttenbergs mehr Rechte am Fernewald angeeignet hatten.

Zu Beginn des 17. Jh. befand sich der Wald in einem stark verwüsteten Zustand, weil das allgemeine Behüten und Befahren des gesamten Bezirks überhand genommen hatte²⁹⁾. Um 1580 heißt es dazu in einem Bericht, der Fernewald habe tägliche Hut, sei stark behauen und trage kein hohes Holz, sondern nur Gesträuch. Daher könne sich dort kein Wildbret halten, und eine Jagd wäre unmöglich³⁰⁾. Wenn auch die hessische Seite damit die Nassauer von der Jagd im Fernewald abhalten wollte und insofern ein wenig übertrieb, so ist doch auf Grund der wenig begrenzten Hutweide anzunehmen, daß die Schäden sehr groß geworden waren.

Damals bildete sich die Gewohnheit heraus, daß jede der markberechtigten Gemeinden ein „Eigenstück“ des Waldes zu ihrem alleinigen Weidgang erhielt, das vor allem dem Kleinvieh vorbehalten war. Die Rindviehhute blieb allen „Centgenossen“ gemeinsam im ganzen Wald. Über die Größe bzw. die Abgrenzung jener Eigenstücke bestanden keine festen Abmachungen³¹⁾. In Streitigkeiten der Jahre 1668/69 behauptete der Gießener Stadtsyndikus, es sei nicht so genau bekannt, wieviel die einzelnen Dörfer an partes hätten, Gießen aber besitze über die Hälfte³²⁾. Als „neulich“ ein Stück vom Wald verkauft worden sei, hätte die Stadt $\frac{1}{3}$ des Kaufgeldes von den Mitmärkern erhalten. Nassau dagegen behauptete, daß Gießen mit den anderen hessischen Gemeinden nur genau die Hälfte am Fernewald zustehe³³⁾.

1679 heißt es in den Ratsprotokollen der Stadt: „Obgleich die Centtage wegen des Fernewaldes alternieren, daß sie im geraden Jahr zu Gießen und im ungeraden Jahr zu Leihgestern . . . gehalten werden, so hat doch die Stadt Gießen alle Zeit den Obersitz und eröffnet den Centtag, colligiert die vota etc. . . . auch da um Holz jemand anhielte, muß dennoch derselbe auch im ungeraden Jahr zuvor beim Bürgermeister der Stadt nachfragen und dessen Consensus erhalten, nachher erst sich bei der Bürgermeisterei in Leihgestern auch anmelden und so ist es jederzeit alten Herkommens gemäß gehalten worden“³⁴⁾. Dem wurde von seiten der übrigen Gemeinden nicht mehr widersprochen.

Die außerordentlich starke Waldverwüstung und die sich mehrenden Streitigkeiten unter den Mitmärkern führten dann 1695 zu einer neuen

²⁹⁾ GUB II, 1/109.

³⁰⁾ Siehe Anm. 27.

³¹⁾ Im Gemarkungsstreit mit Gießen behaupteten die Klein-Lindener einmal, ihnen sei kaum der 82. (!) Teil des Fernewaldes zuständig gewesen. Siehe auch u. Kap. VI.

³²⁾ St A W, Abt. 166/167 Nr. 2267: Gemeint sind hier Gießen und die hessischen Dörfer, die am Fernewald beteiligt waren.

³³⁾ St A W, Abt. 166/167 Nr. 2267 und Fr. Varrentrapp, Gemeine Marken, S. 54 u. 68 f. über Markgenossenschaften, wo zwei Herren als Obermärker sich gegenseitig kontrollieren.

³⁴⁾ St A G, Ratsprotokolle 1679.

Waldordnung³⁵). Ihre wichtigste Bestimmung besagt, daß in Zukunft jeweils $\frac{1}{3}$ des Fernewaldes für 10 Jahre in Hege gelegt werden soll, „damit das junge Gehölz . . . in die Höhe wachsen könne“. Ferner wurden erhebliche Strafen für Waldfrevel angesetzt³⁶). Auch die bisher willkürlich vorgehenden Förster wurden angewiesen, sich streng an diese Ordnung zu halten. Im übrigen wurde die Anweisung über das zu fällende Holz sowie die Bestimmung über die Verwendung des Bruch- und Astholzes den Vorstehern der Cent verantwortlich übertragen. Diese kamen aus Gießen (Hessen) und aus Leihgestern (Hüttenberg) und führten je eine Waldaxt, die mit G und L gezeichnet waren und gleichzeitig angeschlagen werden mußten³⁷).

Hand in Hand mit dem wachsenden Interesse und dem steigenden Einfluß der Stadt Gießen ging das Desinteresse der Gemeinden, für die der Fernewald infolge der räumlichen Entfernung im Laufe der Zeit mehr Nachteile als Vorteile brachte oder die längst anderweitig Möglichkeiten genügender Waldnutzung gefunden hatten.

Diese Gemeinden zeigten jetzt die Bereitschaft, ihre Fernewald-Anteile zu verkaufen. Die Stadt Gießen kam diesen Wünschen entgegen, weil es ihr Ziel war, größere Teile des Fernewaldes zu besitzen und für die Bürger nutzbar zu machen. Dies hatte verschiedene Gründe: Wald war für die Stadt und die Bedürfnisse der Einwohner das wertvollste Gut, so daß man jede Gelegenheit wahrnahm, dieses Gut zu vermehren. Der Fernewald war auch trotz der relativ großen Entfernung von den Mauern der Stadt (rd. 6 km) im Zuge des Viehtriebs durch den Stadtwald gut zu erreichen, ohne daß eine andere Gemarkung überschritten zu werden brauchte³⁸). Schließlich war der eigentliche Stadtwald durch die Kriegszeiten und die Frevel der starken Gießener Garnison zu einem Sorgenkind geworden, ganz abgesehen davon, daß durch die Mitmärkerschaft der Burgmannen dem Rat der Stadt die Hände weitgehend gebunden waren³⁹). Außerdem hatte man gegen Ende des 17. Jh. damit begonnen, weitere Flächen des Stadtwaldes zu roden und als Triebviertel an die Bürger gegen Zins auszugeben⁴⁰). Der Kauf von Fernewalds-Anteilen war also ein willkommenener Gegenwert.

Zuerst verkaufte die Gemeinde Allendorf (Lahn) im Jahre 1690 ihren Fernewalds-Anteil an die Stadt Gießen für 96 Reichstaler⁴¹). Von seiten des nassauischen Rentmeisters wurde bereits anläßlich dieses Verkaufs darauf hingewiesen, daß Gießen den maßgeblichen wirtschaftlichen Ein-

³⁵) St A W, Abt. 166/167 Nr. 2267 und GUB II, 1/1235 und A. Kuba, Waldungen, S. 33.

³⁶) Beispielsweise erhielten Hirten und Schäfer bei verbotenen Hüten oder Einfahren in die Hegen 5 fl Strafe.

³⁷) Die Funktion dieser Vorsteher entsprach der eines Märkers.

³⁸) Zum Hangelstein-Wald und zur Markgenossenschaft Altenstruth konnten die Gießener nur durch die Gemarkung Wieseck gelangen (siehe o. Kap. IV, 1b und u. Kap. IV, 2b).

³⁹) Siehe o. Kap. IV, 1a.

⁴⁰) Siehe u. Kap. IV, 3c S. 155 ff.

⁴¹) GUB II, 2/1167 ff.

fluß auf den Fernewald gewinnen wolle, weil „vor wenig Jahren“ einige Gemeinden ihren Waldanteil umsonst hätten abgeben wollen, jetzt aber Gießen dafür viel Geld ausbehalte⁴²⁾.

Am 26. 2. 1694 folgte die Gemeinde Lützellinden, deren Anteil von der Stadt für 130 Reichstaler erworben wurde⁴³⁾. Hier ging der Verkauf allerdings schon nicht mehr reibungslos vonstatten. Der naussaaische Rentmeister riet seiner Herrschaft, den Verkauf zu verbieten, weil zu befürchten wäre, daß noch weitere Hüttenberg-Gemeinden verkaufen wollten, und so der Einfluß der Stadt Gießen althergebrachte Hüttenberger Rechte auslöschen müßte⁴⁴⁾. Die Lützellinder erklärten daraufhin, daß ihnen der Anteil am Fernewald nur noch Belastungen bringe; die weite Entfernung mache keinen Weidgang möglich, „sie könnten mit Nutzen auch kein Gehölz daraus entnehmen“, weil der Transport zu teuer sei. Sie hätten auch seit Jahren keinen Erlös an Mastgeld und Rügen mehr aus dem Fernewald erhalten, obwohl sie jährlich 1 fl zum Försterlohn bezahlten. Jetzt aber erhielten sie aus dem Verkaufserlös eine jährliche Rente von 6½ Reichstalern und wollten dieses Geld „zum Nutzen aller Gemeindsleute“ verwenden⁴⁵⁾.

Aber erst nachdem der Gießener Syndikus Dr. Orth verbindlich erklärt hatte, daß die Stadt kein „Praedominium“, sondern nur ein „Condominium“ im Fernewald „pro rata“ zu genießen habe und Gießen im übrigen die Märkerordnung einhalten, die Märkertage wechseln, die Hegen nicht betreten und das übliche Holz für Kirche und Schule liefern wolle, stimmte Nassau dem Verkaufe zu⁴⁶⁾.

Ähnliche Schwierigkeiten waren bei dem Ankauf des Hörnsheimer Anteils am 17. 8. 1694 zu überwinden⁴⁷⁾. Hier wurde ein 10jähriges Wiederkaufsrecht für Hörnsheim festgesetzt, das erst am 23. 5. 1703 erlosch⁴⁸⁾. Den endgültigen Ausschlag für die Genehmigung des Verkaufs seitens Nassau gab hier die Versicherung der Hörnsheimer, daß sie das gelöste Geld — 45 Reichstaler im Jahre 1694 und 36 Reichstaler im Jahre 1703 — zum Bau ihres Gotteshauses verwenden wollten. Wesentlich einfacher hatte es Gießen, die Anteile hessischer Gemeinden an sich zu bringen:

Im Jahre 1695 erwarb die Stadt den Fernewalds-Anteil von Watzenborn-Steinberg für die Übernahme einer Schuld von 200 Reichstalern, die diese Gemeinde dem Dr. Clotz in Butzbach schuldete.

1698 tauschte dann Gießen mit Wieseck einen Bezirk seines Waldes am Hangelstein gegen den Wiesecker Anteil am Fernewald⁴⁹⁾.

⁴²⁾ St A W, Abt. 166/167 Nr. 2267 (1691).

⁴³⁾ GUB II, 2/1223 ff.

⁴⁴⁾ Siehe Anm. 42.

⁴⁵⁾ Siehe Anm. 42.

⁴⁶⁾ Siehe Anm. 42.

⁴⁷⁾ GUB II, 2/1213.

⁴⁸⁾ GUB II, 2/1387 f.

⁴⁹⁾ GUB II, 2/1295.

Durch den umstrittenen Vergleich vom 21. 6. 1701 trat Klein-Linden seine Mitmärkerrechte am Fernewald an Gießen ab ⁵⁰⁾.

Am 5. 10. 1701 schließlich kaufte Gießen auch den Großen-Lindener Anteil für 220 Reichstaler ⁵¹⁾.

Im Jahre 1703 kam es dann zu dem Hauptteilungsvertrag zwischen Nassau und Hessen ⁵²⁾, der insofern keine große Bedeutung für die Rechtsverhältnisse am Fernewald mehr hatte, als die jetzt an Nassau-Saarbrücken gefallenen Mitmärker-Gemeinden Lützellinden und Hörnsheim ihre Rechte bereits vorher an Gießen verkauft hatten. Es wurde lediglich bestimmt, daß die Landeshoheit über den Fernewald nunmehr mit allen Konsequenzen Hessen-Darmstadt zustehe und die bisherigen Hüttenbergdörfer Leihgestern, Hausen und Annerod ihre Mitmärkerrechte am Fernewald wie bisher behalten sollten.

Nach 1703 verblieben also noch folgende Gemeinden als Markgenossen des Fernewaldes: Stadt Gießen, Annerod, Garbenteich, Hausen, Steinbach und Leihgestern. Mit Ausnahme des letzteren handelte es sich jetzt nur noch um unmittelbare Nachbarn dieses Waldgebietes, so daß weiteren Ausdehnungsbestrebungen der Stadt zunächst kein Erfolg beschieden war.

Infolge der Gießener Erwerbungen und der nach wie vor andauernden Grenzrungen mit angrenzenden Dorfmarken sowie Streitigkeiten der Märker untereinander um ihre Anteile, drängten die Verhältnisse zu einer durchgreifenden Regelung, die unter der tatkräftigen Mithilfe des Landgrafen Ernst Ludwig im Jahre 1707 zustande kam. U. a. setzte man folgende Anteile an der Markgenossenschaft fest, die sich nicht nur auf die Verwaltung und Nutznießung, sondern jetzt auch auf das Eigentum für die Gemeinden bezogen ⁵³⁾:

Gießen	12 Teile = $\frac{24}{33}$
Leihgestern	1 Teil = $\frac{2}{33}$
Steinbach	1 Teil = $\frac{2}{33}$
Garbenteich	1 Teil = $\frac{2}{33}$
Annerod	1 Teil = $\frac{2}{33}$
Hausen	$\frac{1}{2}$ Teil = $\frac{1}{33}$

Eine Teilung der Markgenossenschaft sollte nicht erfolgen, es sei denn, jede Gemeinde würde zustimmen. Dagegen solle es einem Mitmärker freistehen, seinen Anteil zu verkaufen. Die Gemeinde durfte aber nicht — wie das in ähnlichen Gemeinschaften öfter der Fall war — die Abteilung ihres Anteils zu Eigentum betreiben.

Der seit 1585 eingeführte Wechsel mit den Märkertagen blieb bestehen. Der gesamte Cent-Bezirk gehörte den Märkergemeinden als „dominium privatum“ gemeinschaftlich und zählte nicht zur Gemarkung von Annerod.

⁵⁰⁾ Siehe unten Kap. VI (Exkurs), S. 194.

⁵¹⁾ GUB II, 2/1365 ff.

⁵²⁾ Fr. K. Abicht, Kreis Wetzlar, S. 226 ff.

⁵³⁾ GUB II, 2/Nachtr. 4 (vom Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt am 7. 2. 1708 beurkundet).

Alle Centgenossen, d. h. die vollberechtigten Einwohner der Markgemeinden, hatten gleiches Recht und Macht „wie vor alters“. Alle Entscheidungen, die die Verwaltung und Nutzung der Markgenossenschaft betrafen, sollten in Zukunft nur von der Gesamtheit der Märker beschlossen werden. Nur wenn alle Centgenossen es für gut und richtig hielten, durften Ausgaben gemacht werden. Den Abschluß bildete das Bekenntnis der Märkergemeinden, die geschlossenen Vereinbarungen „unverbrüchlich“ zu halten und damit alle Irrungen und Prozesse zu beenden.

Trotz dieses sehr ausführlich gehaltenen und bis in Einzelheiten gehenden Vertrags blieben die Streitigkeiten untereinander auch in der Folgezeit nicht aus.

Leihgestern und Gießen, die im Vertrag von 1708 auf eigenen Viehtrieb wegen der räumlichen Entfernung verzichtet und auf Bitten der übrigen Centgenossen ihre Mithutegerechtigkeit an Annerod, Steinbach, Garbenreich und Hausen verliehen hatten, mußten sich jetzt wiederholt gegen die Übergriffe dieser Anrainer-Gemeinden zur Wehr setzen. Dies führte zu ständigen Reibereien und erneut zu langwierigen Prozessen.

In einem Gerichtsentscheid v. 21. 10. 1726 wurden beispielsweise die beklagten Gemeinden verurteilt, für unrechtmäßig angerodete Ländereien im Fernewald entweder an die Kläger (Gießen und Leihgestern) die Pacht und an die Herrschaft den Novalzins (Rodzins) zu zahlen, oder aber die Kläger sollten befugt sein, diese Äcker an meistbietende Ausmärker oder private Anrainer zu „verleihen“⁵⁴⁾.

Aus diesem Entscheid und anderen Vorfällen läßt sich erkennen⁵⁵⁾, daß die unmittelbar an den Fernewald angrenzenden Markgemeinden recht freimütig und willkürlich mit dem gemeinsamen Gut verfahren: Sie rodeten Wald und machten ihn zu Wiesen- oder Ackerland, sie ließen Frevler — meist die eigenen Centgenossen — weitgehend straffrei, sie hüteten und holzten nach Belieben und brachen den Vertrag von 1707/08, indem sie nicht einmal die vereinbarten Pachtzinsen zahlten⁵⁶⁾. Bei diesen Verhältnissen nimmt es nicht wunder, daß Gießen jetzt energisch auf eine Teilung hinarbeitete. Es bediente sich dabei des etwas eigenartig klingenden Arguments, eine Auflösung der Markgenossenschaft läge besonders im Interesse der Landesherrschaft. Doch ist diese Stellungnahme verständlich, wenn wir hören, daß auf einem Märkertag, der am 26. 1. 1725 in Gießen stattfand⁵⁷⁾, der landgräfliche Oberförster Bindewald mitberaten und mitentscheiden wollte. Gegen ihn, der in erster Linie für die fachgerechte Durchforstung und Waldwirtschaft vom Landgrafen eingesetzt war und mithin auch die gemeinschaftlichen Markwäldungen zu beaufsichtigen hatte, wandten sich bezeichnenderweise nur Annerod, Garben-

⁵⁴⁾ St A G, Aktenstück Fernewald (1726).

⁵⁵⁾ Vor allem Annerod hintertrieb die Einziehung von Waldbußen, obwohl es selbst noch dem Markgericht 24 fl Wiesenins und der fürstlichen Renterei 6½ fl Heuzehnten schuldete.

⁵⁶⁾ A. Kuba, Wäldungen, S. 25.

⁵⁷⁾ St A D, XIV, E 2, Konv. 83.

teich, Hausen und Steinbach⁵⁸⁾. Sie befürchteten, daß ihre wilde, unökonomische Waldnutzung im Fernewald bald unterbunden würde. Zwar blieb ihre Beschwerde beim Landgrafen erfolglos, aber die endgültige Auflösung der Markgemeinschaft ließ noch bis 1776 auf sich warten.

Bevor es zur Einleitung der Teilungsverhandlungen unter den Markgenossen kam, versuchte der Landesherr, sein Eigentums- und Beholzungsrecht an diesem Wald geltend zu machen. Das war ein überraschender und ungewöhnlicher Schritt. Weil die Argumentation des Landgrafen neben der aktuellen Veranlassung auch ein Streiflicht auf frühere Verhältnisse wirft, sei sie hier aus einer anderen Untersuchung wörtlich zitiert⁵⁹⁾:

„Aus der Geschichte der Mittlern Zeiten ist eine unläugbare Wahrheit, daß vor etlichen Hundert Jahren die größeren Waldungen derer Landes-Herrn Eigenthum war, und von den Herrschafften des Landes denen untersässigen Gemeinden, nachdem es dieser ihre Umstände erfordert, etlichen die Trifft und Beholtzigung, etlichen aber ohne Trifft nur eine gewisse Beholtzigung eingegeben worden. Daß dieses Verhältnis bey dem Firnen-Waldt eintrette, ist so zuverlässiger, als derselbe der ostliche Theil des Grossen Wisecker Waldts war. Viele durch den Druck bekandt gewordene Urkunden aus dem 12., 13. und 14. Jahrhundert bewähren das damalige denen Gesamt Herrschafften des Hüttenbergischen Giessischen- und Gemeinden Land-Districts zugestandene Eigenthum des gesamten Wisecker Waldes, und wie damahlen verschiedene Holtz Fällungs-Concessionen von denen Landes-Herrn ertheilt worden.“

„Für die Richtigkeit der Behauptung, daß die Landesherrschaft die ‚Ober Märkerey oder Mit Beholtzung im gantzen Firnewaldt‘ innehabe, spräche dann auch noch die Tatsache, daß Landgraf Ludwig VI. für die Ausbesserung der Festung Gießen die erforderlichen Eichenstämmen im Fernewald habe schlagen lassen und daß das Holz an den herrschaftlichen Gebäuden zu Langgöns zum größten Teil ebenfalls dort geholt worden sei. Eine derartige ‚Landes Herrliche Ober Märkerey oder Mit Beholtzigung‘ bestehe in den Markwaldungen hiesiger Gegend allgemein. So liefere z. B. die Ostheimer und Hochweiseler Mark Bau- und Brennholz für die herrschaftlichen Gebäude in Butzbach, desgleichen die Großenlindener Mark sämtliches Artillerieholz nach Gießen⁶⁰⁾.“

Die Stadt Gießen wie die übrigen Mitmärker widersprachen natürlich dieser Auffassung energisch und bestritten vor allem, daß der Grund und Boden dem Landesherrn gehöre. Holz, das er habe schlagen lassen, sei ihm von der Markgenossenschaft geschenkt worden, und wenn Triftgelder an

⁵⁸⁾ Wie Gießen aber gegenüber den Anordnungen des landgräflichen Oberförstern Bindewald in seinem Markwald ganz anders reagierte, siehe o. Kap. IV, 1a S. 85.

⁵⁹⁾ A. Kuba, Waldungen, S. 25 f.: Die beiden folgenden Absätze sind der Arbeit von Kuba wörtlich entnommen; sie wurden von Kuba aus den im 2. Weltkrieg untergegangenen älteren Waldakten der Stadt Gießen überliefert.

⁶⁰⁾ Ebd., S. 25 f.

ihn abgeliefert würden, so sage diese nichts über sein Eigentumsrecht aus ⁶¹⁾.

Wahrscheinlich um prozessuale Auseinandersetzungen mit den 6 Märkergemeinden zu vermeiden und im Interesse der von ihm schon 1770 gewünschten und befohlenen Abteilung des Waldes, verzichtete dann der Landesherr doch auf eine weitere Verfolgung seiner Ansprüche auf das Grundeigentum, das Beholzigungsrecht und andere Forderungen. Er bestand lediglich auf den aus der Landeshoheit hergeleiteten Gerechtsamen, wie dem Jagdrecht, den Rodzinsen, der Kontribution und der Jurisdiktion. Da der Vorstoß des Landgrafen zu keinen neuen Rechtsverhältnissen führte, ist es überflüssig, an dieser Stelle seine Rechtllichkeit zu erörtern. Die Darlegungen des Landgrafen gewinnen aber an der Stelle für unsere Fragestellung nach dem Alter und der Herkunft des Fernewaldes an Relevanz, wo gesagt wird, daß der Fernewald der östliche Teil des alten Wiesecker Waldes ist, und daß dieser Wald einst Gleiberger Gesamteigentum gewesen war, aus dem sich später die Teilbereiche herauschälten.

Am 1. 6. 1776 einigten sich die Markgemeinden dann auf einen Vertrag über die endgültige Teilung des Fernewaldes zu freiem Eigentum, der am 13. 2. 1777 von der Landesregierung in Darmstadt beurkundet und bestätigt wurde ⁶²⁾.

Recht aufschlußreich sind die Vorbemerkungen, die den Einzelbestimmungen des Vergleichs vorangestellt wurden ⁶³⁾.

„Nachdem unser gnädigster Landesherr, Hochfürstliche Durchlaucht, der Landgraf nach eingezogener genugsamen der Sachen Erkenntnis bereits mittels Höchst dero Befehl Schreibens vom 10. 1. 1770 gnädigst zu verordnen geruhet, daß der bei Annerod gelegene, in Wald und Wüstung bestehende und nach Abzug der Landstraße und Wege, mit Einschluß der ‚Strangs-Tempel-Haar- und Försterwiese‘ 1363 Morgen haltende, zwischen der Stadt Gießen, sodann denen Dorfschaften Annerod, Steinbach, Leihgestern, Garbenteich und Hausen zu gewissen ungleichen Anteilen gemeinschaftliche Firnewald pro ratis geteilet.“

Die Verteilung wurde wie folgt vorgenommen ⁶³⁾:

1. Die den Gemeinden zufallenden Teile des Fernewaldes werden der Gemarkung der betreffenden Gemeinden zugeschlagen. Alle Abgaben, Zehnten usw. fallen somit dem jeweiligen Oberamt zu.
2. Äcker und Wiesen, die im Fernewald liegen und Privateigentum geworden waren, werden ebenfalls der Gemarkung zugeschlagen, in der sie liegen oder an die sie stoßen.
3. Der Landesherr verzichtet auf Ansprüche aus Grundeigentum des ganzen Fernewaldes, dessen Beholzigung und andere Gerechtsame, obwohl er darauf „gegründete Ansprüche“ hätte.

⁶¹⁾ Ebd., S. 26.

⁶²⁾ GUB II, 2/Nachtr. 8.

⁶³⁾ Die folgenden 12 Punkte wurden aus dem Teilungsvertrag kurz zusammengefaßt.

Doch behält er sich vor: Landeshoheit, Oberforstei und alle aus der „Territorial-iurisdiction“ herfließenden Befugnisse, sodann, was an „Contribution, Rodzehnten, Zinsen und sonst von diesem ganzen Distrikt bisher entrichtet worden oder ferner zu entrichten steht“. Jede Gemeinde übernimmt nun allein den in ihre Gemarkung fallenden Teil.

4. Die Stadt Gießen erhält $\frac{22}{33}$ des Waldes und überläßt $\frac{2}{33}$ käuflich an Annerod. Es wird dafür an Holz entschädigt und bekommt von Steinbach noch einen Ausgleich von 530 fl
5. Leihgestern übergibt seinen Anteil an Grund und Boden ($\frac{2}{33}$) für 2000 fl an Annerod.
6. Annerod erhält also zusätzlich zu seinem Anteil ($\frac{2}{33}$) noch je $\frac{2}{33}$ von Gießen und Leihgestern. Diese zusätzlichen Anteile stellen eine Entschädigung dar für das „Recht des dritten Astes“⁶⁴⁾ und „für die Förderung der Teilung“.
7. Steinbach, das mehr Grund und Boden sowie Holz erhalten hat, zahlt 1000 fl an Gießen und Hausen.
8. Hausen, das gar kein Holz erhält, aber mit Grund und Boden einigermaßen entschädigt wird, bekommt noch 470 fl von Steinbach.
9. Die seit 1707 an Gießen und Leihgestern gezahlten Weidezinsen fallen in Zukunft weg.
10. Die Gemeinden des Busecker Tals Rödgen und Trohe behalten ihre Koppelhut in dem bisherigen Distrikt, der in die Gemarkung Annerod fällt, und zahlen gleich Annerod und Steinbach die darauf haftenden Herrschaftszinsen.
11. Es wird von allen Beteiligten bestätigt, daß alle bisherige Gemeinschaft gänzlich aufgehoben ist.
12. Die Teilungskosten (33 Teile) werden auf jeden bisherigen Mitmärker proportional seinem Anteil umgelegt.

Für die Teilung des Fernewaldes waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

- a) Was eine Gemeinde nach dem „Herkommen“, „vieljährigem Besitzstand“ und „älteren Verträgen“ bisher als Berechtigung gehabt hatte.
- b) Nutzungen, die jede Gemeinde nach ihrer Lage bisher bezogen hatte.
- c) Was der „Nahrungs- und Wohlstand“ der Gemeinden erforderte.

Die $\frac{2}{3}$ des Fernewaldes, die durch diesen Vertrag in den Besitz und die Gemarkung der Stadt Gießen fielen, entsprachen nach heutigen Maßen einer Größe von rd. 300 ha. Der Umfang und die Begrenzung haben sich mit geringfügigen Ausnahmen bis auf den heutigen Tag erhalten. Die eigenartige Form der Gießener Gemarkung, die sich hier in einem Halb-

⁶⁴⁾ Das Recht auf den „dritten Ast“ hatte sich Annerod dadurch erworben, daß es einst für die Grafen v. Nassau-Saarbrücken, die Condominatsherren über den bis 1703 gemeinsamen Hüttenberg, Bauholzfällungen ausführte, wobei auch das Astholz anfiel (nach A. Kuba, Waldungen, S. 24).

kreis um das Dorf Annerod herumlegt, ist also erst vor knapp 200 Jahren durch die Aufteilung einer früheren Markgenossenschaft zustande gekommen ⁶⁵⁾.

Im März des Jahres 1777 kam es wegen eines im Fernewald gelegenen Ackers noch zu einem Sondervertrag zwischen Gießen und Annerod, auf den deshalb hingewiesen werden soll, weil dieses Ackerstück mit seinem seltsamen Namen „Bruder Winters Acker“ schon 1338 urkundlich erwähnt wird. Damals stimmte Graf Johann I. von Nassau zu, daß der Bruder Winter, der Einsiedel, das Haus und die Äcker, die er im „wyskerwald“ gekauft hat, dem Nonnenkloster Schiffenberg überläßt ⁶⁶⁾.

Der genannte Acker war zu Beginn des 18. Jh. von 6 Bauern aus Annerod käuflich von der Markgenossenschaft erworben worden, lag aber nun in dem Teil des Fernewaldes, der an die Stadt fiel. Die Eigentümer übergaben den „Bruder Winters Acker“ — 3 Morgen 142 Ruthen groß — an die Stadt Gießen, die ihnen dafür 10 Morgen 32 Ruthen aus dem städtischen Anteil „vorne an der Grünberger Straße an der Anneröder Anteil am Fernewald stoßend“ überließ.

Da der „Bruder Winters Acker“ aber im Gegensatz zum Fernewald in seiner Gesamtheit der Kontribution unterworfen und zehntbar war ⁶⁷⁾, mußten diese an Annerod übergebenen 10 Morgen die Abgaben des „Bruder Winters Acker“ übernehmen ⁶⁸⁾.

Sein Name hat sich bis heute im städtischen Fernewald erhalten ⁶⁹⁾, ebenso wie die „Strangwiese“ ⁷⁰⁾ — heute auch Wald —, die einst so „umworben“ war.

Im übrigen aber wissen selbst die ältesten Einwohner der ehemals beteiligten Dörfer nichts mehr von den alten markgenossenschaftlichen Verhältnissen im Fernewald, obwohl seit seiner Teilung ‚erst‘ 185 Jahre vergangen sind ⁷¹⁾.

⁶⁵⁾ Siehe Karten Nr. 6 und 10.

⁶⁶⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 294, Anm. 36.

⁶⁷⁾ In den Jahren 1828/29 kam es zu einem Prozeß der Stadt gegen den Fiskus wegen der „Sohlwiese“ im Fernewald, die 1822 zu Wald angelegt worden war, worauf der Staat den Holzzehnten verlangte.

Die Stadt Gießen wies den Anspruch des Staates mit dem Bemerken zurück, daß die „Sohlwiese“ immer zum zehntfreien Fernewald gehört habe und stützte sich auch auf Ziffer 3 des Teilungsvertrages vom 1. 6. 1776, wo der Landgraf auf alle fiskalischen Ansprüche im Distrikt des Fernewaldes verzichtete.

In einem Vergleich vom 1. 5. 1829 entsagte denn auch der großherzogliche Fiskus dem Anspruch auf Zehntpflichtigkeit der „Sohlwiese“ und erkannte deren Zehntfreiheit an.

⁶⁸⁾ GUB II, 2/Nachr. 8.

⁶⁹⁾ „Bruder Winter“ heißt heute das Stück des städtischen Fernewaldes, das zwischen der Straße Annerod—Steinbach und dem alten, von Annerod kommenden Garbenteicher Weg liegt. Dort gibt es auch noch eine „Winterschneise“, deren Name sicher nicht auf die Jahreszeit, sondern auf den erwähnten „Bruder Winters Acker“ zurückzuführen ist.

⁷⁰⁾ Siehe o. S. 101 u. Anm. 21. — „Strangwiese“ heißt es im städtischen Fernewald heute östlich der Straße Annerod—Steinbach.

⁷¹⁾ Gespräche mit alten Bauern aus Annerod, Hausen und Steinbach.

b) Altenstruth

Auch die Entstehung der Markgenossenschaft Altenstruth, der anderen größeren Gemeinschaft, an der die Stadt Gießen als Mitmärker beteiligt war, läßt sich aus der schriftlichen Überlieferung nicht unmittelbar belegen.

Als sie in der ersten Hälfte des 16. Jh. in das Licht der Geschichte tritt, finden wir die Städte Gießen und Staufenberg, sowie die Dörfer Wieseck und Alten-Buseck als Teilhaber vor¹⁾. Da diese Orte vor 1450 drei verschiedenen Herrschaftsbereichen angehörten²⁾ und auch in den davor liegenden Jahrhunderten nicht unter ein und derselben Oberhoheit gestanden haben, läßt sich die Bildung der Markgenossenschaft Altenstruth wohl kaum auf herrschaftliche Einwirkung schon im 12. oder 13. Jh. wie beim Fernewald zurückführen.

Die Entstehung des Bezirkes Altenstruth ist vielmehr dem Wüstwerden dreier Dorfsiedlungen zuzuschreiben: Eckelshausen, Weigandshausen und Altenstruth. Der dem Namen nach älteste Ort dürfte Altenstruth gewesen sein. Er wird neben Weigandshausen noch um die Mitte des 14. Jh. als selbständige Siedlung genannt³⁾. Dies läßt den Schluß zu, daß die spätere Markgenossenschaft Altenstruth nicht sehr lange vor dem endgültigen Wüstwerden der genannten Siedlungen entstanden ist. Eine relativ späte Herausbildung der Mark ist auch deshalb anzunehmen, weil der größte Teil des Gebietes von der Feldmark der ausgegangenen Siedlungen eingenommen wurde und nicht wie der Fernewald ein geschlossenes Waldgebiet gewesen war.

Wie aber kam es zur Bildung der Markgenossenschaft und zu den Anrechten der 4 beteiligten Ortschaften? Sehen wir uns zunächst die Lage des Bezirkes Altenstruth im Gelände an. Er erstreckt sich in einer Größe von knapp 250 ha über den gesamten Nordteil der Gemarkung von Alten-Buseck. Nach Süden zum Dorf und weiter zum Busecker Tal ist die Altenstruth durch einen schmalen, von W nach O sanft ansteigenden, bewaldeten Höhenrücken deutlich getrennt, was wahrscheinlich macht, daß dieser Raum nicht ursprünglich zu Alten-Buseck und damit zur Gemeinschaft des Busecker Tals zählte.

Aber auch mit dem östlichen Gleiberger Grafschaftsteil, der Herrschaft Gießen, besteht kaum eine landschaftliche Verbindung, weil hier die steile Basalkuppe des Hangelsteins nach W als eine natürliche Begrenzung der Markgenossenschaft Altenstruth noch Teil des großen Wiesecker Waldes und mithin im unbestrittenen Besitz der Landesherren, der Landgrafen von Hessen, war. Erst mit der Übertragung dieses Waldes an die Stadt

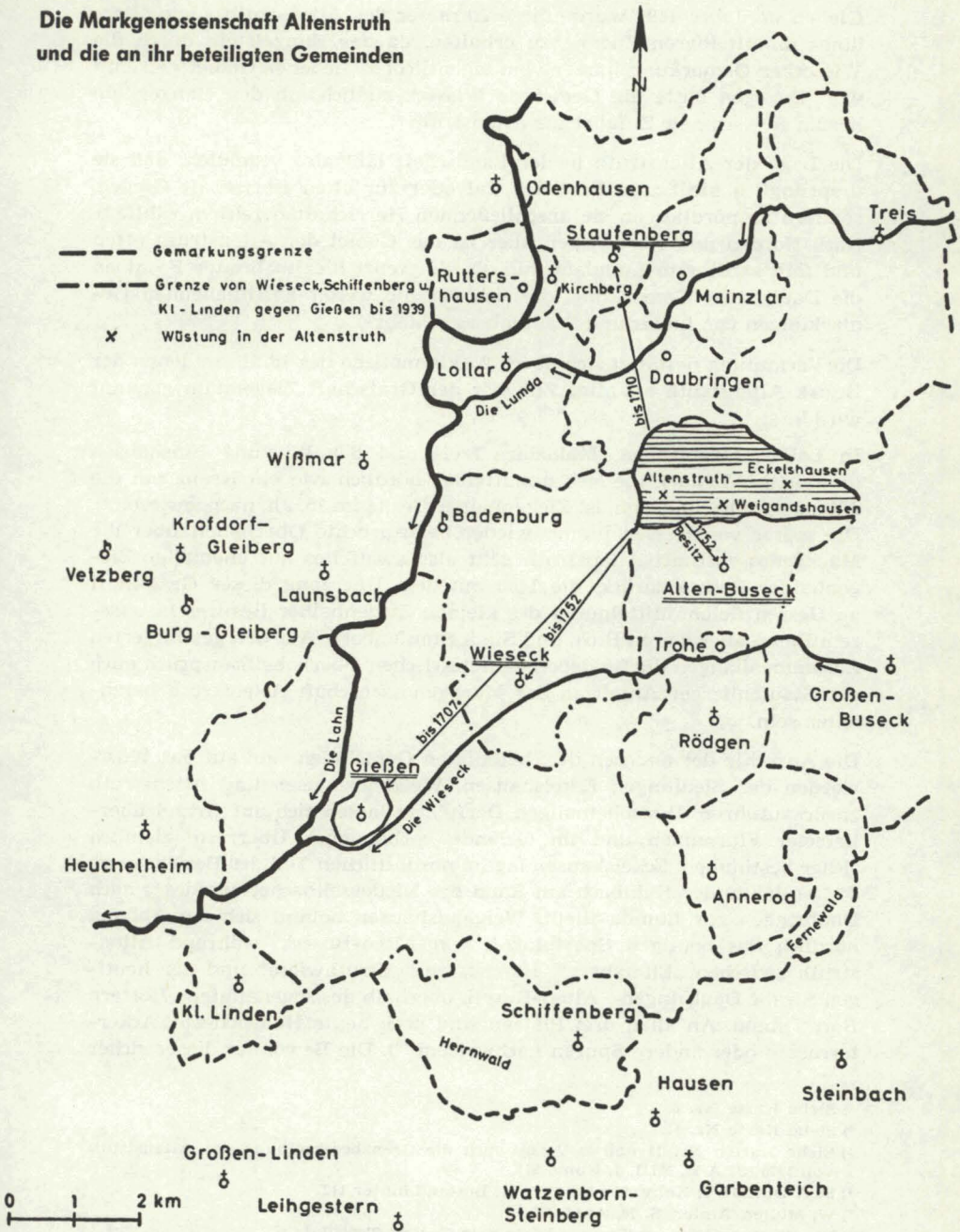
¹⁾ St A D, XIII, 1, Konv. 21 und XIII, 3, Konv. 94.

²⁾ Herrschaft Gießen bzw. Landgrafschaft Hessen, Grafschaft Ziegenhain und Adelsgericht Busecker Tal.

³⁾ G. W. J. Wagner, Wüstungen, S. 174 ff.
G. Landau, Wüste Ortschaften, S. 187 f.

St. A. Würdtwein, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta . . . III. Teil, p. 286 (1769—1777).

**Die Markgenossenschaft Altenstruth
und die an ihr beteiligten Gemeinden**



Karte Nr. 11

Gießen im Jahre 1498 wurde diese Anrainer der Altenstruth, ohne allerdings unmittelbaren Zugang zu erhalten, da der Hangelstein durch die Wiesecker Gemarkung immer vom eigentlichen Gießener Gebiet getrennt war. Dagegen hatte die Gemeinde Wieseck südlich um den Hangelstein herum eine schmale Zufahrt zur Altenstruth ⁴⁾.

Die Lage der Altenstruth in der Landschaft läßt also vermuten, daß sie ursprünglich nicht zum Busecker Tal oder zur alten Herrschaft Gießen, sondern zu nördlich an sie anschließenden Herrschaftsbereichen zählte ⁵⁾. Nach Norden und Nordwesten aber ist das Gebiet der Altenstruth offen und fällt sanft zum Lumdatal hin ab. Es grenzt hier in breiter Front an die Daubringer Gemarkung, die sich vor die weiter anschließenden Gemarkungen von Lollar und Staufenberg schiebt ⁶⁾.

Die Vermutung bestätigt sich durch 2 Aktennotizen des 16. Jh., in denen der Bezirk Altenstruth als altes Zubehör der Grafschaft Ziegenhain genannt wird ⁷⁾.

In Lollar, Daubringen, Mainzlar, Treis und der Wüstung Einshausen (nordöstlich Lollar), die sich unmittelbar nördlich wie ein Kranz um die Altenstruth herumlegen, ist Ziegenhainer Besitz im 15. Jh. nachgewiesen ⁸⁾. Die später von Hessen immer wieder beanspruchte Oberhoheit über die Markgenossenschaft Altenstruth geht also zweifellos auf ehemalige Ziegenhainer Rechte zurück, die 1450 mit dem Übergang dieser Grafschaft an Hessen fielen. Mittelpunkt des kleinen Ziegenhainer Besitzes in unserem Raum aber waren Burg und Stadt Staufenberg. Aus den geschilderten Zusammenhängen dürfte neben dem hessischen Oberhoheitsanspruch auch der Staufenberger Anteil an der Markgenossenschaft Altenstruth herzu-
leiten sein.

Die Anrechte der anderen drei beteiligten Gemeinden sind auf das Wüstwerden der Siedlungen Eckelshausen, Weigandshausen und Altenstruth zurückzuführen. Ihre ehemaligen Dorfplätze lassen sich auf Grund überlieferter Flurnamen und im Gelände vorhandener Überreste ziemlich sicher bestimmen. Eckelshausen lag im nordöstlichen Teil des Bezirks etwa da, wo heute der Hainbach am Rand des Niederseilbacher Waldes ⁹⁾ nach Daubringen zur Lumda fließt. Weigandshausen befand sich am Abhang nördlich des heutigen Sportplatzes von Alten-Buseck, während Altenstruth zwischen „Eltersberg“, Hangelstein, „Struthwiese“ und der heutigen Straße Daubringen—Alten-Buseck oberhalb des sogenannten „Hölzern Born“ stand. An allen drei Plätzen sind noch heute Hauspodeste, Ackerterrassen oder andere Spuren nachweisbar ¹⁰⁾. Die Bewohner dieser sicher

⁴⁾ Siehe Karte Nr. 8.

⁵⁾ Siehe Karte Nr. 11.

⁶⁾ Siehe Karten Nr. 11 und 8. Vergl. auch die Grenzbeschreibung der Altenstruth von 1575 (St A D, XIII, 1, Konv. 21).

⁷⁾ St A D, XIII, 1, Konv. 21 und St A M, Bestand hinter 112.

⁸⁾ W. Müller, Ämter, S. 70, Anm. 5.

⁹⁾ Die Wüstung Niederseilbach gehörte zum Gericht Treis/Lda.

¹⁰⁾ Bei Geländebegehungen fand der Verfasser auch mittelalterliche Keramik an den vermutlichen Dorfplätzen von Altenstruth und Weigandshausen.

kleinen Siedlungen haben wahrscheinlich im Verlaufe des 13. bzw. 14. Jh. ihre alten Dorfplätze verlassen. Zuerst wird Eckelshausen wüst geworden sein, da es im Gegensatz zu Weigandshausen und Altenstruth im Mainzer Diözesanregister nicht mehr genannt ist¹¹⁾.

Weigandshausen erscheint 1337 als Wigandishusen, 1344 wird Happel v. Wygandishusen erwähnt, und 1347 heißt es ebenfalls Wygandishusen. Noch 1457 verkaufte Emmerich v. Trohe an Conrad v. Buseck 6 Morgen Acker und eine Wiese, nämlich . . . „Acker stößt an dem Wygandishusser pade . . . eyn Wehse gelegen zu Wigandhusen in dem Dorf¹²⁾.“

1453 verkaufte Gerhard v. Buseck eine Wiese zu Altenstruth an Conrad v. Buseck¹³⁾. Landgraf Heinrich belehnte 1465 Gert v. Buseck mit seinem Teil der Badenburg und Burglehen zu Gießen und dazu . . . „alle die Güter zu Altenstruth, darauf er Thomas Zinse fallende hat . . .“¹⁴⁾.

Landgraf Philipp d. Großmütige belehnte 1531 nach dem Tode der Witwe Lise v. Buseck den Heinz v. Ehringshausen und Adolf Rau v. Holzhausen, Statthalter zu Gießen, zu Mannlehen u. a. 8. fl, 3 tornos als Burglehen zu Gießen und den Gütern zu Altenstruth¹⁵⁾.

Am längsten dürfte die Siedlung Altenstruth bestanden haben, und wir können uns die Entstehung des gesamten Bezirkes so erklären, daß Altenstruth die beiden vor ihm wüst gewordenen Siedlungen mit ihren Marken aufgesogen hat¹⁶⁾ und dem größeren Gebiet den Namen gab, ehe es dann selbst von seinen Bewohnern verlassen wurde. Um einer Aufteilung der ehemaligen Dorfmarken vorzubeugen und die Nutzungsrechte zu sichern, hat dann der Grund- bzw. Landesherr im Zusammenwirken mit den betroffenen Bauern die Markgenossenschaft geschaffen. Die Rechte an der ehemaligen Feldflur ihres Dorfes und die Nutzungen in der gemeinsamen Allmende konnten so von den neuen Wohnsitzen aus aufrechterhalten werden. Wenn dieser Prozeß, was naheliegend ist, vor 1450 abgeschlossen war, ist eine herrschaftliche Ein- oder Mitwirkung schon deshalb wahrscheinlich, weil Ziegenhain bestrebt sein mußte, die Rechte seiner Hintersassen und damit seine eigenen Vorteile in diesem entlegenen Bezirk zu sichern. Hieraus wäre auch die später immer wieder beanspruchte Obermärkerschaft des Landgrafen, des Rechtsnachfolgers von Ziegenhain, zu erklären.

Überliefert ist ein Zuzug nach Gießen, wo 1337 Heinrich v. Altenstruth, Bürger zu Gießen, und Adelheida, seine Ehefrau, bekennen, daß ihnen das Stift Wetzlar Güter zu Wigandshusen zur Erbleihe gegeben hat¹⁷⁾.

¹¹⁾ St. A. Würdtwein, a. a. O., III. Teil, p. 286.

¹²⁾ St A D, Urkunden Alten-Buseck. Im letzten Falle ist sicher nur der ehemalige Dorfplatz von Weigandshausen gemeint, da die Siedlung um diese Zeit schon verlassen gewesen sein muß.

¹³⁾ GUB I/178.

¹⁴⁾ GUB I/190.

¹⁵⁾ St A D, Lehensakten v. Schrautenbach.

¹⁶⁾ In dem Vertrag von 1575 (siehe S. 118 f.) heißt es: „Altenstruth und zugehörige Wüstungen Weigandshausen und Eckelshausen“ (St A D, XIII, 1, Konv. 21).

¹⁷⁾ GUB I/93.

Wahrscheinlich sind andere Bewohner aus dem Bezirk Altenstruth, vor allem aus Eckelshausen und Weigandshausen nach dem unmittelbar benachbarten Alten-Buseck gezogen, das als alter Burgsitz der Herren im Busecker Tal ¹⁸⁾ in der damaligen Zeit sicher ähnlich anziehend wirkte wie die weiter entfernten Städte Gießen und Staufenberg. Schließlich werden auch einige Markgenossen in die alte, bedeutende Nachbargemeinde Wieseck gezogen sein. Von den Gemarkungen Wiesecks und Alten-Busecks war die Nutzung der Güter und Wiesen in der Altenstruth und der Viehtrieb dorthin unmittelbar möglich.

Zu Beginn des 16. Jh. erscheint die Altenstruth in der schriftlichen Überlieferung. Wir hören von zahlreichen Streitigkeiten der beteiligten Gemeinden untereinander und von Auseinandersetzungen mit nicht an der Mark berechtigten Nachbargemeinden, die im Rahmen dieser Untersuchung nicht in allen Einzelheiten behandelt werden können. Wir müssen uns darauf beschränken, die Stellung und Rolle Gießens innerhalb der Gemeinschaft und die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Markgenossenschaft darzustellen.

Im Vordergrund der Auseinandersetzungen stehen die Versuche Alten-Busecks und der Ganerben des Busecker Tals, die Mitmärkergemeinden Gießen, Staufenberg und Wieseck aus ihren Rechten zu verdrängen. So bitten die Wiesecker 1508 den Landgrafen Wilhelm um sein Eingreifen gegen Alten-Buseck und seine adelige Herrschaft, die ihnen das Weiderecht und die Viehtrift in der Altenstruth bestreiten. Das Hofgericht zu Hessen verurteilt die Adelligen des Busecker Tals zu 4 fl Gerichtskosten und Schaden „darob und nicht darunter“, welche Wieseck im Streit um die Altenstruth erlitten hat. Der Landgraf betont nachdrücklich seine Oberhoheit über die Altenstruth und will den Ganerben keine Rechte zugestehen ¹⁹⁾.

Die hessische Hoheit wird auch 1532 bekräftigt in Streitigkeiten mit dem damals noch mit Nassau gemeinsamen Dorf Lollar, das u. a. Huterechte in der Altenstruth beanspruchte, denen durch einen Entscheid des Samthofgerichts teilweise entsprochen wurde ²⁰⁾. Die Sache wurde durch dieses Urteil keineswegs beendet. In der Folgezeit sehen wir Gießen eng mit Wieseck zusammenstehen. 1557 erheben die Lollarer erneute Klage und beschweren sich, daß die Wiesecker „mit Hilfe der Gießener“ ihren althergebrachten Gebrauch der Hute an drei Plätzen „unterm Hangelstein“, „in der Altenstruth“ und „Lollarer Wäldgen“ stören. Sie behaupten, sie seien auf die Hute unbedingt angewiesen und müßten ihr Dorf verlassen ²¹⁾, wenn die Bedrängung durch die Gießener und Wiesecker anhalte, die mit 10 Herden mit Schafen und anderm Vieh die Hute betreiben . . . ²²⁾.

¹⁸⁾ W. Müller, Ämter, S. 75.

¹⁹⁾ St A D, XIII, 3, Konv. 94.

²⁰⁾ St A M, Akten Samthofgericht, Fragmenta actorum 257, XXXI.

²¹⁾ Um 1590 drohten auch die Daubringer dem Landgrafen mit Auswanderung wegen einer Hute am Hainberg in der Altenstruth, die ihnen vorenthalten wurde (St A D, XIII, 1, Konv. 90).

²²⁾ Siehe Anm. 20.

Die Wiesecker wenden sich entschieden gegen diese Lollarer Ansprüche und sagen, der Landgraf habe ihnen und den Gießenern die umstrittenen Hutebezirke zur Hege aufgegeben; in der Zeit der Gefangenschaft des Landgrafen Philipp hätten sich die Lollarer diese Rechte angemäht. 1580 versuchten die Lollarer nochmals Eingang in die Altenstruth dadurch zu gewinnen, daß sie unter Hinweis auf den Entscheid von 1532 das Pfandungsrecht verlangten. Die Gießener und ihre Mitmärker gestanden ihnen aber nur ein Mithuterecht zu²³⁾. Damals wurde erneut festgestellt, daß die Obrigkeit über die Altenstruth allein Hessen zustehe und nur die Mitmärker dort zu holzen und Schützen darauf zu bestellen befugt seien²⁴⁾. Sollten die Lollarer irgendwelche Frevler pfänden, dann hätten sie die Gelder nach Gießen oder Staufenberg abzuliefern, heißt es im Vergleich von 1580²⁵⁾. Nachdem Lollar und sein Gerichtsbezirk 1585 ganz an Hessen gefallen waren, gaben sich die Lollarer und Daubringer mit den zugestandenen Huterechten in der Altenstruth zufrieden²⁶⁾. Die Auseinandersetzungen mit Alten-Buseck und den Herren des Busecker Tals aber zogen sich über das gesamte 16. und 17. Jh. hin. Immer wieder muß Hessen seine Oberhoheit betonen, müssen die hessischen Mitmärkergemeinden die Alten-Busecker und die Ganerben in ihre Schranken weisen bzw. um die Rechte an der Altenstruth kämpfen²⁷⁾.

Erst 1584 — inzwischen war zwischen den Ganerben des Busecker Tals und dem Landgrafen Ludwig IV. ein gütlicher Vergleich geschlossen worden, der Hessen endgültig die Landeshoheit über das adelige Gericht sicherte²⁸⁾ — standen die Gerichtsherren von der Forderung nach Oberhoheit über die Altenstruth ab und erkannten an, daß Hessen von alters her als Obermärker anzusehen sei. Die Ganerben behielten das Recht auf Niederjagd; die Hochwildjagd aber betrachteten die Landgrafen als ihr hoheitliches Regal. Die Rechte aller vier Mitmärkergemeinden auf Rodung, Hege, Hute, Trift, Weide, Beholzung und Pfandung wurden ausdrücklich anerkannt und bestätigt²⁹⁾.

Dieses Verfügungsrecht der Märker war sehr weitgehend und wurde vom Landgrafen als Obermärker vor allem dann nicht eingeengt, wenn es sich eindeutig gegen das Busecker Adelsgericht wandte³⁰⁾. So wurden 1609 die Ganerben abschlägig beschieden, als sie von der Stadt Gießen Gehölz aus der Altenstruth zur Errichtung einer „Sauhecke“ gegen die Wild-

²³⁾ St A D, XIII, 1, Konv. 21 und St A D, Urkunden Lollar.

²⁴⁾ St A M, Bestand hinter 112.

²⁵⁾ GUB I/293a.

²⁶⁾ St A G, Akten Altenstruth: 1614 entschied der Landgraf zugunsten der Daubringer, daß Weidgang und Viehhut am Hainberg mit allen Mitmärkern der Altenstruth gemeinsam bleibe, wie es schon 1582 bestimmt worden sei.

²⁷⁾ St A D, XIII, 1, Konv. 21 und XIII, 3, Konv. 94.

²⁸⁾ W. Müller, Ämter, S. 82.

²⁹⁾ St A D, XIII, 1, Konv. 21.

³⁰⁾ Fr. Varrentrapp, Gemeine Marken, S. 68 f. bringt Beispiele aus anderen Gebieten, wo zwei Herren Oberhoheit über eine Markgenossenschaft beanspruchen und daraus Zugeständnisse an die Märkergemeinden erwachsen. Siehe dazu auch o. Kap. IV, 2a, Anm. 33.

schweinplage erhalten wollten³¹⁾. 1610 müssen die Ganerben die sämtlichen Mitmärker der Altenstruth um Zuweisung einiger Wagen Gehölz bitten, was ihnen diesmal genehmigt wird³²⁾. In der Zwischenzeit hatte die Stadt Gießen versucht, ihren Einfluß und ihre Nutzungsrechte als Mitmärker in der Altenstruth zu erweitern. Schon 1563 hatten die Märkergemeinden Wieseck, Alten-Buseck und Staufenberg das Hofgericht zu Marburg angerufen und dort den Bescheid erwirkt, „daß sie von allen theilen in besitz und geprauch der Altenstruth sindt; so sollen sie auch hinfurter der Huedt, triefft und geprauchs darin von allen theilen in Besitz bleiben, nachbarlich miteinander haben undt wies ein Jeder herpracht unverhindert des andern geprauchen . . .“³³⁾.

Im Jahre 1574 bestellten Rat und Bürgermeister der Stadt Gießen ohne Vorwissen der Mitmärker einen eigenen Förster in der Altenstruth. Auf den Einspruch der anderen beteiligten Gemeinden entschied der Statthalter zu Marburg, daß „ein gemeiner Förster“ nur von sämtlichen Märkern angestellt werden könne³⁴⁾.

Im folgenden Jahr kam es zu Streitigkeiten um die Beholzung, die schließlich in einem Vertrag geregelt wurden, der 1575 vor der Marburger Kanzlei zum Abschluß kam. Aus den Vorverhandlungen zu diesem Vertrag geht hervor, daß es im wesentlichen darum ging, die hergebrachten Rechte an der Markgenossenschaft, die durch die Gießener Bestrebungen gefährdet waren, auf die Dauer gültig zu regeln. So brachte Wieseck vor, es habe „die von Gießen gutwillig (durch seine Gemarkung) in solchen Strauch einkommen lassen“; die Gießener aber hätten versucht, die Wiesecker und Staufenberger von dort zu vertreiben. Außerdem betrieben die Gießener eine Verteilung des Holzes in der Mark „auf den Mann“, während die Mitmärker „auf die Stämme“ verteilen wollten³⁵⁾.

Wegen der zukünftigen Verteilung des Holzes machte der Hauptmann Caspar Milchling für die Stadt Gießen den Vorschlag, den vorhandenen Waldbestand so zu teilen, daß Gießen $\frac{3}{5}$, die anderen Mitmärker zusammen $\frac{2}{5}$ erhalten sollten; der Obrist v. Rollshausen als Vertreter Staufenbergs wollte der Stadt Gießen nur $\frac{4}{7}$, den übrigen Gemeinden $\frac{3}{7}$ zugestehen. Dieser letzte Vorschlag, der die Stadt um 30% schlechter stellte, wurde dann im Vertrag von 1575 angenommen. Ferner wurde bestimmt: Die Altenstruth bleibt eine gemeine Mark der vier bisher beteiligten Orte. Das Märkerding soll jährlich abgehalten werden, und zwar abwechselnd in Gießen und Staufenberg. Alle Rechte der Markgemeinden sollen „wie von altersher“ bestehen bleiben. Der Fürst zu Hessen wurde als Obermärker anerkannt³⁶⁾. In diesem Zusammenhang wurde noch einmal betont, daß die Altenstruth als Zubehör der alten Grafschaft Ziegenhain

³¹⁾ GUB II, 1/607.

³²⁾ St A G, Akten Altenstruth.

³³⁾ GUB I/290.

³⁴⁾ St A M, Bestand hinter 112.

³⁵⁾ GUB I/292.

³⁶⁾ St A D, XIII, 1, Konv. 21 und GUB I/293.

zu betrachten sei, wahrscheinlich, um die hessische Oberhoheit zu bekräftigen ³⁷⁾.

Im Verlaufe des 17. Jh. hielt man sich im allgemeinen an die Bestimmungen dieses Vertrags. Das Märkerding von 1607 verteilte den Erlös aus der Altenstruth in Höhe von 300 fl an die Märkergemeinden, wobei Gießen 163 fl erhielt. Im gleichen Jahr schloß Gießen mit Daubringen einen Pachtvertrag auf 8 Jahre, nach welchem die $\frac{4}{7}$ Anteile Gießens mit Weide und Hutung übergeben werden ³⁸⁾. In den Stadtrechnungen tauchen jetzt öfter kleinere Beträge auf — zwischen 5 und 15 fl jährlich —, die aus dem Holzverkauf in der Altenstruth in die Kassen Gießens flossen ³⁹⁾.

Auch in der Verfügungsgewalt über die inneren Angelegenheiten blieben die Märkergemeinden weitgehend frei und unbehelligt. Auf dem Märkerding von 1608 wurde beispielsweise über folgende Fragen verhandelt bzw. beschlossen:

Das Verhalten eines von der Markgenossenschaft angestellten Försters wurde besprochen.

Ein Bauer aus Alten-Buseck wollte sein Stück Land in der Altenstruth liegen lassen, dafür aber bei „Weigandshausen“ ein neues Stück Land anroden.

Ein anderes Stück Land, das ein Alten-Busecker 3 Jahre lang besessen hatte, soll zum Nutzen der Mark wieder eingezogen werden.

Ein weiteres Grundstück in der Mark wird nach Augenscheinnahme einem Staufenberger Bauern überlassen ⁴⁰⁾.

Obwohl ein neuer Vergleich vom 21. 7. 1688 noch einmal die alten Abmachungen aus dem Jahre 1575 bestätigte, mehrten sich gegen Ende des 17. Jh. die Versuche Gießens, eine Verteilung der Mark nach dem bisherigen Beholzigungsrecht zu erreichen. Die Stadt machte vor allem geltend, daß sie wegen der Entfernung und dem beschwerlichen Zugang die Weide und anderen Nutzen in der Altenstruth nicht wahrnehmen könne ⁴⁰⁾. Ähnliche Schwierigkeiten hatte auch Staufenberg und in geringerem Maße Wieseck, während Alten-Buseck als direkter Anrainer immer stärkeren Einfluß auf die Mark nahm und öfter als früher seinen Anteil und seine Nutzungen unrechtmäßig zu erweitern versuchte.

Bevor man jedoch die endgültige Auseinandersetzung beschloß, versuchte man die Erträge aus der Altenstruth auf andere Weise zu verbessern. 1687 waren sich Staufenberg und Gießen einig, einen Teil der Altenstruth, „die Heide“, zu Eichenwald zu „heben“. Das scheiterte aber am Widerstand der Alten-Busecker, die dieses Stück als Hute nicht entbehren wollten. 1695 verkauften dann Gießen, Wieseck und Staufenberg „erb-

³⁷⁾ St A G, Akten Altenstruth.

³⁸⁾ Siehe Anm. 37.

³⁹⁾ St A G, Bürgermeister-Rechnungen: Die Rechnungsbücher des Bürgermeisters sind von 1543 bis 1650 in einzelnen Exemplaren, von 1650 bis 1810 nahezu vollständig im Stadtarchiv Gießen vorhanden.

⁴⁰⁾ St A G, Akten Altenstruth.

und eigentümlich“ eine große Anzahl von Wüstungsstücken in der Altenstruth an Bauern aus Alten-Buseck. Der Erlös von 320 fl wurde unter die Mitmärker verteilt. Dieser Verkauf brachte den Märkergemeinden wenigstens einen gewissen Ausgleich für den Teil der Nutzungen, den sie wegen der Schwierigkeiten der Zugänge schon seit Jahren nicht mehr wahrnehmen konnten. Aus diesem Grunde wurde auch den Käufern aus Alten-Buseck die Auflage gemacht, aus dem Ertrag der erworbenen Stücke in Zukunft die Försterbesoldung zu tragen, die von den verkauften Gemeinden als besonders unnötige Ausgabe empfunden wurde. Der Verkauf blieb jedoch ein einmaliger Schritt und vermochte die wirtschaftliche Frage, die das Mitbesitzrecht an der Altenstruth aufwarf, nicht auf die Dauer zu lösen.

Zu Beginn des 18. Jh. drängten die Verhältnisse auf eine endgültige Lösung. Die Städte Gießen und Staufenberg betrieben nun die Verteilung der gesamten Markgenossenschaft zu unbeschränktem Eigentum. Ein Rechtsgutachten, das nicht nur Beholzigungs- und Weidgangsrechte, sondern auch „dominium proprietatum“ für Gießen „seit alters praetendierte“, wurde zur Untermauerung der Gießener Wünsche herangezogen. Es war nun die Sorge von Wieseck und Alten-Buseck, daß Gießen die Teilung nach dem Beholzigungsrecht erreichen könnte und damit ihren Weidgang erschweren und teilweise unmöglich machen würde. Außerdem hatten Einwohner der beiden Gemeinden einen großen Teil der Äcker und Wiesen in der Altenstruth als Streubesitz inne, die bei einer Abteilung der Mark verloren zu gehen drohten. Diese Güter wurden nach einem Übereinkommen des 16. Jh. immer gesondert abgegangen und ausgesteint und durften erst behütet und beweidet werden, wenn sie abgerntet waren. Die von der Teilung bedrohten Gemeinden bemühten 1705 die Juristenfakultät der Universität Marburg, die ihnen in einem Gutachten bestätigte, daß Gießen kein Recht habe, solche „uralte Märkerei“ aufteilen zu lassen⁴¹⁾.

Als sich der Streit im folgenden Jahre zuspitzte und dem Landgrafen zur Entscheidung vorgetragen wurde, faßten Wieseck und Alten-Buseck ihren Rechtsstandpunkt noch einmal wie folgt zusammen:

1. Die Altenstruth ist eine Märkerei und zwischen allen Interessenten und Mitgebräuchern gemein und gleich.
2. Kein Teil könne zeigen oder sagen, was zu seiner Gemarkung oder Grenze gehöre oder ihm erbeigentlich zustehe.
3. Niemand hat darin einen besonderen Bezirk.
4. Jährlich wird lt. Vertrag von 1575 ein Märkerding oder Gericht gehalten.
5. Kein Teil darf von sich aus die Mark zerreißen oder sich Bezirke der Altenstruth aneignen, die ihm durchs Los zugefallen sind.
6. Auch dürfen solche Bezirke nicht in die eigene Gemarkung einverleibt werden.
7. Es ist auch keine Spur einer Grenze zu finden.

⁴¹⁾ St A G, Akten Altenstruth.

8. Man könne daher auch nicht die Grenzausscheidung verlangen, zumal vor 100 und mehr Jahren immer wieder beschlossen wurde, nie eine Teilung vorzunehmen. Man habe zwar in bezug auf die Beholzigung festgelegt, daß Gießen $\frac{4}{7}$, Wieseck, Alten-Buseck und Staufenberg je $\frac{1}{7}$ haben sollen, aber
9. mit der Hute und Viehtrift wird es beim alten Herkommen gelassen.
10. Alle Teile gehen die Grenze gemeinsam ab und stellen einen Gemeinschaftsförster an. Hute und Viehtrift werden immer gemeinsam abgeredet ⁴¹⁾.

Darüber hinaus drohten Wieseck und Alten-Buseck, sie würden Weidgang und Viehtrift auch dann weiter beanspruchen und ausüben, wenn Staufenberg und Gießen die Teilung erreichen sollten, weil sie diese Rechte seit mehr als 100 Jahren hergebracht hätten. Im übrigen müßten teure Streitigkeiten im Falle einer Abteilung entstehen, weil die Steuer-Contribution bisher von allen Mitmärkern gemeinsam entrichtet worden wäre. Gießen beugte sich anscheinend diesen auf alten Verträgen basierenden Rechtsgründen und ließ das Verlangen auf Teilung zu Eigentum fallen. Diesen Entschluß hatte auch die Finanznot der Stadt Gießen beeinflußt, die durch die Ankäufe der Fernewaldanteile ⁴²⁾ erheblich gestiegen war. Der Verkauf von Rechten, die doch nur unter Schwierigkeiten für die Stadt nutzbar zu machen waren und daher als Belastung empfunden wurden, konnte hier eine fühlbare Erleichterung bringen. Diese Gründe bewogen auch den Landesherrn 15 Jahre später, seiner Stadt die Freigabe der Rechte an der Altenstruth nachträglich zu genehmigen, obwohl er als Obermärker befugt gewesen wäre, den Verkauf rückgängig zu machen ⁴³⁾. Es kam also zu keinem Prozeß, sondern schon im Jahre 1707 zu einem Kaufvertrag, demzufolge die Stadt Gießen ihre $\frac{4}{7}$ Anteile an der Altenstruth für 1200 fl an die Gemeinden Wieseck und Alten-Buseck verkaufte ⁴⁴⁾.

Im Vorwort zu diesem Vertrag heißt es, daß sowohl die Regierung als andere Mittelspersonen es sich angelegen sein ließen, diese Streitigkeiten in Güte beizulegen ⁴⁵⁾.

Gießen behielt sich lediglich vor, den „Hölzernborn“ — wahrscheinlich der ehemalige Dorfbrunnen der Wüstung Altenstruth —, der unmittelbar am städtischen Hangelstein-Wald liegt, als Tränke für das Vieh mitzubedenutzen ⁴⁵⁾.

Ferner stellte die Stadt ausdrücklich fest, daß sich der Kaufvertrag nicht auf die „Förderstruth“ (=vordere Struth) beziehe, weil dort Alten-Buseck nie „irgendeine Gerechtigkeit gehabt habe und auch keinen Grenzgang mitgetan hätte“ ⁴⁶⁾.

⁴²⁾ Siehe o. Kap. IV, 2a.

⁴³⁾ St A G, Reglement . . . von 1721, p. 26 § 19.

⁴⁴⁾ St A G, Akten Altenstruth und GUB II, 2/1411.

⁴⁵⁾ GUB II, 2/1411.

⁴⁶⁾ Dieser Bezirk lag nördlich und nordwestlich des Hangelsteins und war als Koppelhutbezirk für Wieseck, Lollar, Badenbug und Gießen gemeinsam. Siehe auch Kap. IV, 3b S. 149 f.

Im Jahre 1710 verkaufte auch Staufenberg seinen $\frac{1}{7}$ -Anteil an Wieseck und Alten-Buseck für 500 fl, eine Summe, die im Verhältnis zu den 1200 fl an Gießen als sehr hoch zu bezeichnen ist.

Wieseck und Alten-Buseck hielten die alte Markgemeinschaft noch rd. ein halbes Jahrhundert schlecht und recht am Leben. Dann verzichtete auch Wieseck und übertrug seinen Anteil im Jahre 1752 an Alten-Buseck.

Seit dieser Zeit gehört die Altenstruth zur Gemarkung dieses Dorfes. Von ihrer einstigen Existenz ist im Volke nichts mehr bekannt. Ihre letzten Zeugen sind die „Struthwiese“ und der „Hölzernborn“ sowie einige alte Grenzsteine — wahrscheinlich von 1707 oder 1710 — am nördlichsten Rande des Hangelsteins, wo der alte Weg von Wieseck nach Treis zog, die mit A St (= Altenstruth) und W (= Wieseck) gezeichnet sind ⁴⁷⁾.

c) Zusammenfassende Betrachtung der Markgenossenschaften

Ohne auf die brennenden Fragen der Forschung über Alter, Entstehung und Wesen der Markgenossenschaften allgemein einzugehen, sollen im folgenden noch einmal die hervorstechenden Merkmale der beiden Markgenossenschaften, an denen die Stadt Gießen beteiligt war, in zusammenfassendem Vergleich betrachtet werden.

Fernewald und Altenstruth zeigten sich als Gemeinschaften, in denen nicht eine gewisse Zahl von nutzungsberechtigten Personen die Genossenschaft bildet, sondern zwischen den einzelnen Berechtigten und die Allmende die Dorfgemeinde bzw. die Stadt als Ganzes tritt. Der einzelne hatte also kein persönliches, sondern nur ein von der Zugehörigkeit zur Allmendgemeinde abgeleitetes Recht. Aus diesen Gründen waren hier auch keine Sonderrechte oder erhöhte Nutzungen für gewisse Bevölkerungskreise wie im Stadtwald gegeben ¹⁾.

In Anlehnung an Wellmer ²⁾ stellen wir uns die Frage, ob die beteiligten Gemeinden ursprünglich freibäuerliche Gemeinden waren und als solche die Markrechte begründeten oder ob das Recht der Teilnahme an der Mark aus der Gnade eines Herrn oder aus einem anderen Rechtstitel hergeleitet wurde.

Die Erfordernisse einer freien Markgenossenschaft im Sinne Wellmers glaubten wir in beiden Fällen ausschließen zu können, wenn auch im Falle der Altenstruth eine Mitwirkung der Hintersassen wahrscheinlich ist ³⁾. Die bestimmende Einwirkung der Grundherren auf die Gründung der Markgenossenschaft ist vielmehr sowohl beim Fernewald als auch bei der Altenstruth naheliegend. Zeigen uns die überschaubaren späteren

⁴⁷⁾ Feststellungen bei Geländebegehung am 25. 9. 1962.

¹⁾ Siehe o. Kap. IV, 1a S. 74 u. 83 ff.

²⁾ M. Wellmer, Zur Entstehungsgeschichte der Markgenossenschaften, Freiburg 1938.

³⁾ M. Wellmer, ebd., S. 177. Wellmers Methode, die frühen Besitz- und Herrschaftsverhältnisse in den an einer Markgenossenschaft beteiligten Orten im einzelnen zu untersuchen, um daraus Rückschlüsse auf Alter und Wesen der Markgenossenschaft zu ziehen, kann in unseren Fällen wegen der mangelnden Überlieferung nicht nachvollzogen werden.

Verhältnisse deutlich, daß ein freies Verfügungsrecht der beteiligten Gemeinden nicht gegeben war, so haben wir keine Hinweise dafür, daß es in der frühen Zeit vorhanden gewesen wäre.

Wie die jüngere Forschung die Entstehung der Markgenossenschaften in eine Zeit verlegt, in der das Land infolge fortschreitender Kolonisierung rar geworden war und bisherige Nutzungsrechte gefährdet wurden — was eine Abgrenzung und Sicherung der Nutzungssphären notwendig machte⁴⁾ — so konnten wir auch in unseren Beispielen wahrscheinlich machen, daß Fernewald und Altenstruth in relativ später Zeit entstanden sind.

Beim ersten Auftreten in der schriftlichen Überlieferung finden wir in beiden Markgenossenschaften die jeweiligen Landesherren in der Rolle der Obermärker, die sie wohl von Anfang an innehatten. Sie machen aber im wesentlichen nur oberhoheitliche Rechte geltend⁵⁾, treten als Schiedsrichter in Streitigkeiten der Märker auf und schützen die Markgemeinden gegen unrechtmäßige Eingriffe von außen. Sie sichern natürlich auch den Bestand der Mark, indem sie jede Änderung (Kauf, Verkauf, Tausch usw.) verhindern oder von ihrer Genehmigung abhängig machen. Sie sorgen schließlich durch Waldordnung, Hegung und Regelung der Nutzungen für den rechten Gebrauch der Mark und erhalten damit ihren Wert. Weder im Fernewald noch in der Altenstruth kann daher in früherer oder späterer Zeit von einer vollen Autonomie der Mark gesprochen werden. Das Märkerding bzw. Markgericht regelte lediglich die innere Verwaltung der Mark und beschränkte sich darauf, Frevel in der Mark zu bestrafen. In diesen internen Angelegenheiten blieben gleichwohl die beiden Gemeinschaften verhältnismäßig frei und unabhängig. Märkerding und Markkrügentage wurden im allgemeinen in eigener Verantwortung der Markgemeinden einberufen und durchgeführt. Abgesehen von der Auflösungsphase im beginnenden 18. Jh.⁶⁾ sind keine willkürlichen Übergriffe oder Rechtsanmaßungen der Obermärker festzustellen. Versuche, sich irgendwelche Nutzungsrechte in der Mark anzueignen, die über das hinausgingen, was ihnen als Landesherr bzw. Obermärker zustand,

⁴⁾ Siehe u. a. zum Thema Markgenossenschaft:

Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. Bd., Freiburg 1957, S. 258 f. (Artikel Constantin v. Dietze).

Fr. Lütge, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum, Jena 1937, S. 314 f.

Fr. Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Berlin 1960, S. 72 f.

H. Bechtel, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Bd. I, Münster 1951, S. 184 ff.

A. Dopsch, Die freien Marken in Deutschland, Leipzig 1933, S. 96 ff.

M. Wellmer, a. a. O., S. 181 ff. und passim.

⁵⁾ Siehe zum Verhältnis Landesherr—Allmende:

L. Zimmermann, Der ökonomische Staat, S. 230 ff.

K. Weimann, Landesherr und Allmend, in: Festschrift E. Brandenburg, Leipzig 1928, S. 48 ff.

⁶⁾ Siehe o. Kap. IV, 2a S. 108 f.: Versuch des Landgrafen von Hessen-Darmstadt im Jahre 1770, sein Eigentumsrecht an der Markgenossenschaft Fernewald durchzusetzen.

wurden nicht unternommen⁷⁾. Sie sind vielmehr bestrebt, die althergebrachten Rechte und Nutzungen der Märkergemeinden zu sichern und zu bestätigen. Dies mag in unseren Fällen dadurch gefördert worden sein, daß wir im Fernewald bis 1703 zwei Obermärker vorfinden, während in der Altenstruth bis zum Ende des 16. Jh. die hessische Oberhoheit nicht unbestritten war. Die Markgemeinden nutzten diese Verhältnisse von Fall zu Fall für ihre Zwecke aus, doch unternahmen sie darüber hinaus von sich aus auch keine Versuche, die Oberherren aus ihrer Stellung zu verdrängen. Sie beteiligten die Obermärker sogar an manchen gemeinsamen Schritten oder baten sie um Rat in Angelegenheiten, mit denen sie allein nicht zurechtkamen; wie umgekehrt die Herren ihre Verfügungen meist nicht ohne Zustimmung der Märker trafen, was besonders in Hinsicht auf die Teilhaberschaft der landesherrlichen Stadt Gießen verständlich wird. Diese Rücksichtnahme des Landesherrn auf seine Stadt wird besonders deutlich, als zu Beginn des 18. Jh. schließlich die Auflösung der beiden Markgenossenschaften heransteht. Der Landgraf von Hessen-Darmstadt — nunmehr sowohl alleiniger und unbestrittener Oberherr der Marken als auch Territorialherr aller an ihr beteiligten Ortschaften⁸⁾ — kam den Wünschen und Erfordernissen Gießens hinsichtlich der Aufhebung der Markverhältnisse entgegen⁹⁾, indem er im Falle der Altenstruth den Gießener Verkauf nachträglich sanktionierte¹⁰⁾ und im Falle des Fernewaldes die Aufteilung auf Bitten Gießens betrieb.

3. Die Allmende an Ackerland, Wiesen und Weiden

a) Die Schäfferei-Gesellschaften als Beispiel jahrhundertelanger Allmendnutzung

Die für uns überschaubaren Gegebenheiten in der Gießener Gemarkung seit dem Ende des Mittelalters lassen vermuten, daß der bedeutendste Zweig der in der Stadt betriebenen umfangreichen Viehzucht schon seit der Gründungszeit die Schafhaltung gewesen ist.

Darauf deuten die in Gießen im späten Mittelalter stark vertretenen Gewerbe der Leinen- und Tuchmacher, der Wollenweber und in deren Gefolge auch der Färber und Walker hin¹⁾, wie es die leider nur spärlich erhaltenen Gewerbebücher und Zunftakten überliefern²⁾. Die Wollen-

⁷⁾ Auch die Abgaben an die Oberherren hielten sich in den üblichen Grenzen. Vom Fernewald wurde der Forsthafer nach Gießen und Gleiberg (Nassau) geliefert; von Waldwiesen und Äckern wurde ein Rodzins erhoben. Im übrigen war der Bezirk kontributionsfrei. Ähnlich lagen die Verhältnisse in der Markgenossenschaft Altenstruth. Die zahlreichen Privatgüter in dieser Mark waren allerdings der Herrschaft steuerpflichtig.

⁸⁾ Dies gilt für Fernewald und Altenstruth ab 1703.

⁹⁾ Die Aufhebung der Markgenossenschaften entsprach natürlich auch weitgehend den Wünschen und Absichten des Landgrafen selbst.

¹⁰⁾ Hier schaltete sich der Landgraf schon in die Vorverhandlungen ein und unterstützte dabei neben Gießen auch die Stadt Staufenberg.

¹⁾ H. Wilhelmi, Namen, Nr. 500 (Wolkengasse = Gasse der Walker).

²⁾ St A G, Zunftakten.

weber und Tuchmacher besuchten regelmäßig die Frankfurter Messe; im Jahre 1494 wurde für sie ein Geleitsbrief bei der Stadt Frankfurt erbeten ³⁾. Sie müssen es auch zu einem guten Ruf weit über die Grenzen der Stadt hinaus gebracht haben, denn Landgraf Philipp schrieb 1563 an einen Gießener Prediger: „Ihr wisset, das zu Gießen ein arbeitsam Volk ist, als wolnweber, fuhrleut, ackerleuth und andere ⁴⁾“.

Es ist anzunehmen, daß die genannten Handwerkszweige in Gießen deshalb so intensiv betrieben worden sind, weil ihnen der Rohstoff Schafwolle an Ort und Stelle in ausreichendem Maße zur Verfügung stand.

Diese Annahme wird durch einige Flurnamen bestätigt, die sich in der Feldmark Gießens erhalten haben: „Schafmütz“ an der Wiesecker Grenze auf der Ursulum, „Schafstall“ unter der Hardt, „Schäferbrunnen“ am Rodtberg in der ehemaligen Achstätter Flur ⁵⁾, „bei dem Schafdoktor“ zwischen Bachweg und Lindeser Hege im ehemaligen Selterser Feld ⁶⁾ und „vor der Waldpforte bei dem herrschaftlichen Schafstall“ ⁷⁾. Leider fehlen für die Zeit vor 1500 konkrete Belege für die Schafzucht in Gießen; aber eine Notiz von 1537 weist auf ihre Bedeutung in jener Zeit hin: Der Bürger Jürgen Swalenberg zu Brakel (Kr. Höxter) verkaufte an den Bürger Jakob v. Nuheem zu Gießen 300 Hämmel und übernahm die Bürgerschaft dafür ⁸⁾. Die früheste Nachricht aus den städtischen Akten ist aus dem Jahre 1572 überliefert ⁹⁾. Dem Schriftstück, das von „alter Gewohnheit“ und „hergebrachtem Gebrauch“ spricht, ist zu entnehmen, daß die Schafweide im städtischen Wald eine Allmendnutzung war, für die die Stadt von jedem Bürger („Schäferherrn“), der Schafe hielt, eine Gegengabe verlangte. Der Wald stand den Schafen nur im Winter offen; während des Sommers war man allein auf die Weideberechtigung in der Feldmark und hier besonders auf die Koppelhuten angewiesen, wozu im Winter natürlich noch die abgerenteten Felder kamen.

Der Abschluß des spätmittelalterlichen Wüstungsvorgangs, der Beginn der linearen Grenzfestlegung gegenüber Nachbargemarkungen und die Vermehrung der Stadtbevölkerung führten im Laufe des 16. Jh. zu Verhältnissen, die eine Ordnung der Schafhaltung notwendig machten. So wurde im Grenzvertrag mit Wieseck 1579 auch das „Pferchen und Schaflager“ auf den angrenzenden Flurstücken geregelt ¹⁰⁾.

Im Jahre 1581 kam es zu einer Schäferei-Ordnung, die vom Stadthauptmann Caspar Schutzbar gen. Milchling erlassen und von Bürgermeister und Rat verkündigt und vorgelesen wurde ¹¹⁾. Die maßgebliche Mitwir-

³⁾ Wegweiser . . . , S. 48.

⁴⁾ K. Glöckner, Gießen, S. 152.

⁵⁾ H. Wilhelmi, Namen, Nr. 355, 356 und 357.

⁶⁾ St A G, Kartenskizzen des mit Klein-Linden umstrittenen „Centbannbezirks“ (siehe u. Kap. VI) aus dem Anfang des 19. Jh.

⁷⁾ GUB I/225.

⁸⁾ St A M, Extradenda Darmstadt.

⁹⁾ St A G, Schäfereiakten.

¹⁰⁾ GUB II, 1/501 ff.

¹¹⁾ St A G, Schäfereiakten.

kung des landgräflichen Beamten macht wahrscheinlich, daß auch die Herrschaft in Gießen Schafhaltung betrieb ¹²⁾; das Oberfürstentum besaß um 1610 145 Morgen Wiesen in Gießen ¹³⁾, und Zimmermann berichtet, daß die landgräfliche Finanzverwaltung schon im 15. Jh. zahlreiche Schäfereien unterhielt ¹⁴⁾.

Im einzelnen bestimmte die Schäferei-Ordnung, die von sämtlichen Schäferherren „verglichen, abgeredt und beschlossen“ worden war, daß für den Eintritt in eine der 4 bestehenden Schäfereien verschiedene Bedingungen zu erfüllen waren. Neben dem üblichen Eintrittsgeld — 1 Taler à 31 alb., $\frac{1}{2}$ Viertel Wein oder dessen Geldwert, 2 neue Schafhorten und dem Anteil am Weinkauf bei der Schäferverpflichtung — mußte ein bestimmter Besitz an Grund und Boden nachgewiesen werden. Wer weniger als 5 Morgen Land besaß, durfte überhaupt keine Schafe halten. Darüber hinaus war die Schafhaltung auf folgende Besitzgröße beschränkt:

Wer	5 Morgen hatte,	durfte	6 Schafe halten		
„	8	„	„	„	$\frac{1}{2}$ Viertel Schafe und nicht mehr halten
„	15	„	„	„	25 Schafe (= ein Viertel) und nicht mehr halten
„	30	„	„	„	50 Schafe und nicht mehr halten

Bei 15 Morgen durften nicht mehr als 2—3 Morgen gepachtetes Land sein; bei den anderen Größen galt Entsprechendes. Der Besitz konnte Äcker, Wiesen, Gärten und Wingerte ¹⁵⁾ umfassen. Auf ein Viertel Schafe (25) mußten 2 Morgen Ackerland brach liegen bleiben. Die vorgeschriebene Morgenzahl durfte sich nicht auf die gesamte Gemarkung verteilen, sondern mußte in dem Gebiet (Quartier) liegen, in dem die Schäferei Hute-rechte hatte. Kein Schäferherr sollte Tiere zur Herde bringen, die einem anderen gehörten; Schafe von Ausmärkern waren überhaupt nicht zugelassen. Der Tausch von Schafen von einer zur anderen Herde war ebenso untersagt wie das Hüten auf fremdem Gebiet.

Besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge widmete man den Schäfern, ihren Knechten und Jungen. So durfte ein Pachtschäfer $\frac{1}{2}$ Viertel, ein Schäferhauptknecht 1 Viertel und ein Schäferjunge $\frac{1}{2}$ Viertel eigene Schafe halten, auch wenn sie selbst kein Land besaßen. Jedem Schäfer mußte der Lohn rechtzeitig gezahlt werden, sonst konnte er ein Pfandrecht an den Schafen in Höhe des Lohnes geltend machen.

Aus dieser Schäferordnung können wir Verhältnisse und Formen herauslesen, wie sie seit langer Zeit bestanden haben müssen bzw. sich im Zusammenhang mit der Stadtentwicklung herausgebildet hatten.

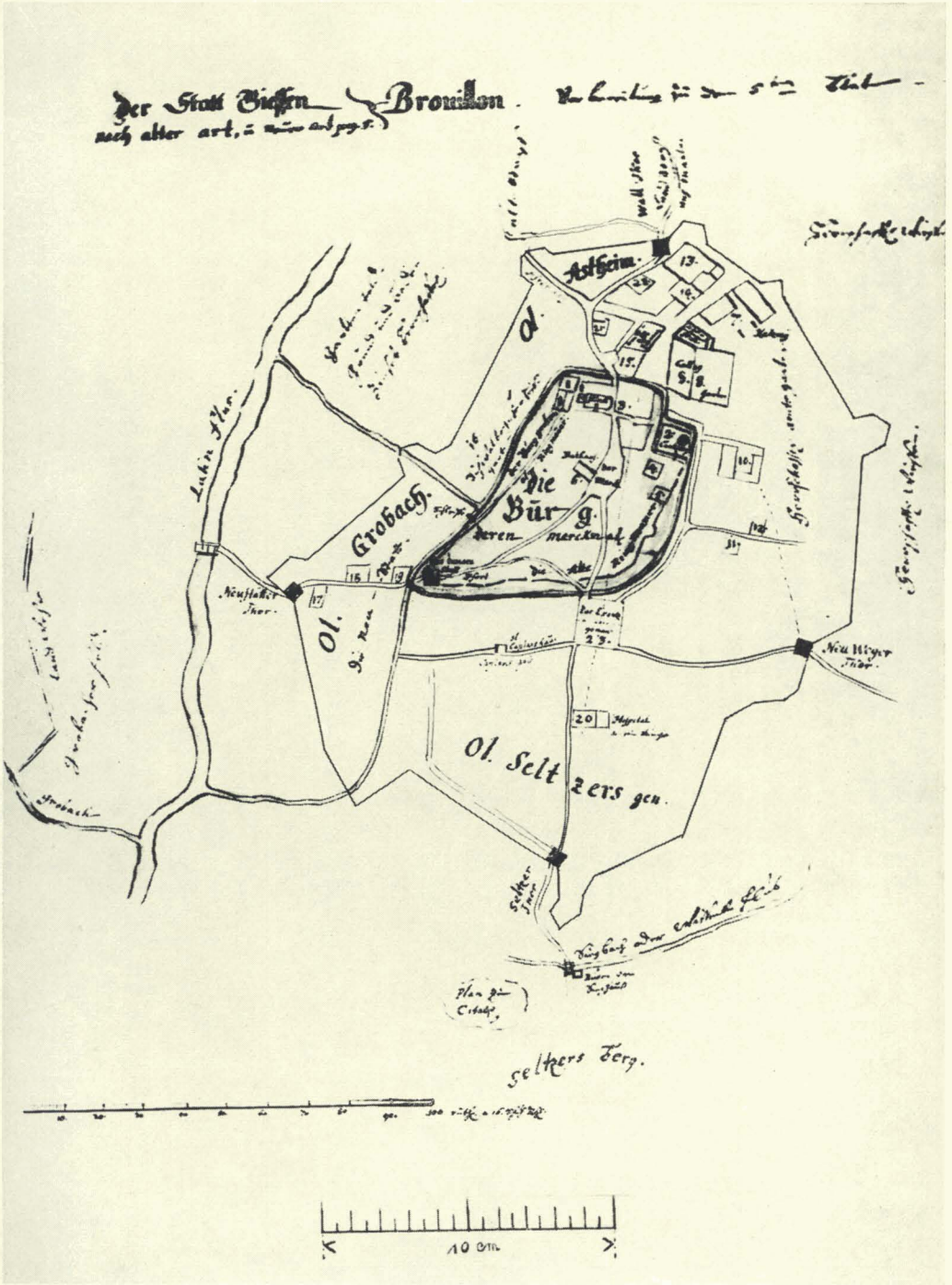
¹²⁾ GUB I/225.

¹³⁾ St A M, S 72. — Ein genaues Verzeichnis dieser Wiesen bringt das Salbuch von Oberhessen von 1587 (St A D, Salbuch Oberhessen von 1587, fol. 26).

¹⁴⁾ L. Zimmermann, Der ökonomische Staat, S. 242.

¹⁵⁾ Weinbau ist in Gießen vor allem auf den Terrassen diesseits und jenseits der Lahn (Seltersberg, Rodtberg und Hardt) bis weit ins 18. Jh. nachzuweisen.

Plan des Stadtkerns aus dem Atlas v. Chr. M. Pronner (Mitte 18. Jh.) mit den Umrissen der Festung, den „Stadtquartieren“ und der Lage des alten Burgbezirks



Karte Nr. 12

Die als Höchstgrenze für die Bemessung der Schafe festgesetzte Zahl von 30 Morgen deutet auf das alte Allmendrecht der einzelnen Hufe hin; durch die späteren Teilungen wurden auch geringere Morgenzahlen zugelassen. Doch mußte ein Mindestbesitz nachgewiesen werden. Der Landbesitz mußte im Gebiet der Schäferei liegen, durfte sich also nicht auf die größere Stadtmark verteilen. Diese Bestimmung läßt sich auf die Zeit zurückführen, wo jede Schäferei nur einer Gemarkung zugehörte.

Sehen wir einmal von den kleineren, hofähnlichen Siedlungen Läuferstrod und Didolshausen und dem wahrscheinlich lang vor der Stadtgründung verschwundenen Ursenheim ab, so ist die Stadtgemarkung im wesentlichen aus folgenden Teilen entstanden ¹⁶⁾:

Gemarkung von Selters, Gemarkung von Kroppach, Gemarkung von Achstatt und dem ehemalig (grund-)herrschaftlichen Feld- und Waldbesitz.

Jede dieser Gemarkungen hatte ursprünglich eine eigene Schafherde, die von den Gemeindebürgern bzw. der Herrschaft beschiedt wurde. Die 4 genannten Bezirke aber entsprechen ziemlich genau den 4 späteren Quartieren der Stadt, wie sie sich in mancherlei rechtlicher und wirtschaftlicher Funktion bis ins 19. Jh. erhalten haben:

Selterser Gemarkung entspricht dem Seltersporter Feld

Kroppacher Gemarkung entspricht dem Neustätter Feld ¹⁷⁾

Achstätter Gemarkung entspricht dem Wallporter Feld

Herrschaftliche Besitzungen entsprechen in großen Teilen dem späteren Neuweger Feld.

Auf einer Karte aus der Mitte des 18. Jh. werden diese Bezirke noch „olim Astheim, olim Selters und olim Grobach“ genannt ¹⁸⁾. Da sich die Bewohner dieser Dörfer im allgemeinen in den Gebieten der Stadt niederließen, die ihrem verlassenen Siedelplatz und ihren Feldern am nächsten lagen, bildeten sich auf diese Weise zunächst 3 verschiedene Stadtviertel heraus ¹⁹⁾, die auch in der Feldmark eine gewisse Trennung aufrechterhielten. Wenn diese Trennung auch im Laufe der Zeit weniger scharf wurde, so war sie doch so lange notwendig, als das Bewußtsein der ehemaligen Herkunft und überkommenen Rechte aus der alten Dorfmark innerhalb der Stadtgemeinde lebendig blieb.

Eines der wichtigsten dieser alten Rechte war das, auf der ehemaligen Dorfallmende bzw. den Koppelhutbezirken zu hüten und zu weiden. Dieser Allmendgenuß sollte neben den eingewanderten Bauern auch den Bürgern der Stadt zugänglich gemacht werden. In diesem Zusammenhang kommt es zur Ausbildung besonderer Personenkreise innerhalb der größeren Einwohnergemeinde. Später entwickelten sich daraus die einzelnen Stadt-

¹⁶⁾ Siehe dazu im einzelnen o. Kap. III, b.

¹⁷⁾ Der nach der Lahn und Stadt zu gelegene Teil des Neustädter Feldes war ehemals herrschaftlicher Grund und Boden, vor allem, soweit er von den Hochwassern der Lahn ständig betroffen wurde (siehe o. Kap. III, a S. 18 u. 22).

¹⁸⁾ Siehe Karte Nr. 12.

¹⁹⁾ Die bauliche Ausdehnung innerhalb der alten Stadt bestätigt das.

bezirke — in Gießen innerhalb der Mauern Quartiere, außerhalb Felder genannt —, deren Bewohner auf der gleichen Allmende weiden durften, die einst dem ausgegangenen Dorf gehörte.

Hier schließt sich der Kreis unserer Betrachtungen, der über das Wüstwerden der Siedelplätze, der Koppelhutverhältnisse mit Nachbargemeinden, der städtischen Allmende in Wald und Feld ein zusammenhängendes und voneinander abhängiges Bild der Ausbildung und Entwicklung der Gemarkung zu geben versuchte und dabei zeigen wollte, welche Rechte und Nutzungen die Stadt und ihre Einwohner am gemeinsamen Grund und Boden hatten.

Die Schäfergesellschaften bieten uns, obwohl sie erst im späten 16. Jh. ins Licht der Überlieferung treten, die Möglichkeit, Rechtsverhältnisse der Allmende und ihre Nutzung in der Frühzeit der Stadt zu erkennen.

Selters, Kroppach und Achstatt hörten allmählich auf zu bestehen. Ihre Bewohner zogen zum überwiegenden Teile nach Gießen; von dort aus wurden die Äcker weiter bebaut, die Wiesen gemäht, die Weiden behütet.

Von hier wurden auch die Schafe weiter auf die seit alters allen gemeinsamen Hutungen getrieben. Die später zu „Schäferherren avancierten“ früheren Dorfbewohner fühlten sich nach geraumer Zeit ganz der Stadt Gießen oder besser dem Stadtviertel in der Nähe ihres ehemaligen Siedelplatzes zugehörig. Nach und nach verlor sich dann auch das Bewußtsein der besonderen Gemarkung, die ohnehin in jener Wüstungsperiode noch nicht als starre Grenze ausgebildet war. An den alten nutzbaren Rechten, vor allem, wenn sie wie der Schaftrieb lebenswichtig waren, wurde natürlich zäh festgehalten; ebenso an dem genossenschaftlichen Verband, der durch Landbesitz zusammengewachsen war und die Schafzucht gemeinsam betrieb.

Im Zuge dieser Entwicklung sind die alten Dorfmarken bald zu Gießen gerechnet worden; aber es ist erstaunlich, daß die Allmendbezirke der ausgegangenen Dörfer nicht in städtischen Besitz übergegangen sind. Wo wir Grundbesitz der Stadt vor 1800 außerhalb des großen Stadtwaldes und seiner Rodungen in der übrigen Feldmark, d. h. im Seltersporter, Wallporter und Neustätter Feld feststellen und nachweisen können, handelt es sich nur um relativ kleinen, unzusammenhängenden Streubesitz, der sich nicht auf ehemalige Dorfallmende einer Ortswüstung zurückführen läßt. Diese Dorfallmenden sind vielmehr als Koppelhutbezirke in der nun vergrößerten Stadtgemarkung weitergenutzt worden. Es muß dabei die Frage offenbleiben, ob sie als solche schon vorher bestanden oder erst aus der Allmend nach dem Aufgehen der Dörfer in der Stadt sich gebildet haben, weil einige mitberechtigte Einwohner auch in die Nachbarländer abgewandert sind ²⁰⁾.

Die Koppelhuten blieben bis ins 19. Jh. die wichtigsten und größten Weidegebiete der Schäfergesellschaften. So hütete die Seltersporter Gesell-

²⁰⁾ Über die Rechte an den verschiedenen Koppelhutbezirken um die Stadt und ihre Lage siehe u. Kap. IV, 3b und Karte Nr. 13.

schaft im Gebiet zwischen der Lindeser Hege und den Bachwegen, die Neustätter Gesellschaft auf den Koppelhuten der Hardt und an der Kropfack und die Wallporter Gesellschaft vornehmlich auf der Gänswende an der Lahn ²⁰⁾. Die 4. Schäferei, die sich später Neuweger Gesellschaft nannte, war ursprünglich — wie bereits erwähnt — in herrschaftlicher Hand und somit auch auf den landesherrlichen Besitz um die Stadt angewiesen ²¹⁾. Mit der Vergabe des größten Teils seines Grund und Bodens an die Bürger seiner Stadt und dem Rückgang der landgräflichen Eigenwirtschaft ist denn auch diese Schäferei in den Besitz einer Personengemeinschaft übergegangen, deren Glieder sich im sogenannten Neuweger Quartier (früher „in der Ringmauer“) angesiedelt hatten. Das Gebiet des Neuweger Feldes im Osten der Stadt, auf dem diese Schäferei ihr Weiderecht hatte, war der Bezirk mit dem größten zusammenhängenden landgräflichen Besitz in Gießen bis in die neueste Zeit ²¹⁾.

Hier lag auch der große Stadtwald, einst landesherrlicher Besitz, der dieser Schäferei sicher schon seit ihrer Entstehung zur Verfügung stand. Nach dem Aufgehen der Wüstungsfluren um Gießen in der vergrößerten Feldmark hat ihn die Stadt auch den anderen 3 Schäfereien geöffnet, worauf uns die oben erwähnte Notiz von 1572 hinweist ⁹⁾.

Die Schäferei-Ordnung von 1581 muß für eineinhalb Jahrhunderte von der Stadt und den Gesellschaften beachtet worden sein. In diesem Zeitraum hören wir nichts von irgendwelchen Auseinandersetzungen. Lediglich im Jahre 1695 kommt es zu einem Streit der Metzgerzunft mit den Schäfereien, der uns wichtige Rückschlüsse auf die früheren Verhältnisse ermöglicht. Die Metzger berufen sich darin auf einen Brief von 1578, nach dem jeder Metzger 50 Schafe auf die gemeinsame Weide treiben dürfe. Es ging ihnen dabei in erster Linie um genügenden Vorrat an Hammelfleisch. Die Schäfereien entgegneten, damals habe es 5 oder 6 Metzger gegeben, jetzt aber seien es bis zu 50 Metzger. Dies könne das Feld unmöglich ertragen. Um beiden Teilen zu helfen, kam man schließlich überein, für die Metzger einen Nebenperch einzurichten, in den dann unter der Aufsicht der Gesellschaften soviel Hämmel zu treiben wären, als das Feld ertragen könne ²²⁾. Diese Hämmel sollten nicht an Fremde verkauft, sondern den einheimischen Metzgern durch die Gesellschaften billig überlassen werden ²³⁾. Wir sehen an diesem Fall, daß die Gesellschaften im 16. und 17. Jh. als Verhandlungspartner in Schäferiefragen selbständig aufgetreten sind und Verfügungsgewalt über gemeinsame Schafweidebezirke hatten. Dieses freie und zweifellos althergebrachte Recht der Gesellschaften wurde auch durch das umfassende und wirtschaftlich einschneidende Reglement des Landgrafen von 1721 nicht eingeengt; ja die Schäferiegesellschaften und die Schafhaltung werden darin nicht einmal erwähnt.

²⁰⁾ St A M, 7ee: 1503 erhielt der Landgraf in Gießen 9 fl, 1 Tornus, 6 Heller Gartenzins. Dieser Zins bezieht sich wahrscheinlich auf das sog. „Gartfeld“, wo 1701 noch Zinsen für den Landgrafen erhoben wurden (GUB II, 2/1361). Siehe dazu auch Anm. 13 und Karte Nr. 12.

²²⁾ Solche Bezirke wurden auf der „Hardt“, in der „Lechinauwe“ und an anderen Orten eingerichtet.

²³⁾ St A G, Schäfereiakten.

Die alte, bis dahin anscheinend bewährte Ordnung von 1581 wurde 1733 noch einmal allen Schafhaltern und den Salzmeistern der Gesellschaften ²⁴⁾ im besonderen eingeschärft, weil sich Ausmärker und Fremde als „Mit-Schäferherren“ allzuviel Rechte angemäßt hatten, die ihnen nach der Ordnung nicht zustanden, und die alten Aufnahmebedingungen wie Landbesitz und Bürgerrecht vielfach übergangen wurden.

Im Jahre 1737 richteten sämtliche Zünfte der Stadt — also die Bürger mit allgemein wenig Grundbesitz — eine große Eingabe an den Landgrafen und baten ihn, er möge „das Schäfereiunwesen“ in Gießen eindämmen. Alle ihre eigenen Versuche, beim Rat der Stadt eine bessere Aufsicht und Ordnung der Schafhaltung zu erreichen, wären bisher fehlgeschlagen, weil die Mitglieder des Rates selbst viele Schafe hielten und die Feldhüter aus Angst vor Entlassung Anzeigen und Strafen unterließen. Die „4 groß angewachsene Herden beinahe 4000 Stück“ würden der ganzen Stadt und Bürgerschaft größten Schaden tun, „daß ein jeder, wann er das Seine erhalten wollte, beständig auf der Hut sein müßte und wann . . . dieser oder jener vermeint, auf seinem Acker ein wenig Früchte zu ziehen und die herrschaftliche onera abzutragen, er sehen muß, daß die Menge des Schafviehs solches verderben . . . auch an denen Gärten die Hecken und Zäune vertreten und zerreißen . . . auch fahren sie mit den Herden beständig in den Wald, da doch die Schafe hier nicht darin gehören, weil dem Rindvieh, da wir keine andere Weide vor solches haben die Nahrung entzogen und um der Schafe willen auch kein junger Baum aufkommen kann, welches mehrmalen verboten worden . . .“. Der Landgraf solle vor allem einmal „Grund und Ursache zwischen der Stadt und den Schäfereien untersuchen“ ²⁵⁾. Die Eingabe hatte keinen unmittelbaren Erfolg, doch wurde damit die Landesherrschaft auf die inzwischen eingerissenen Mißstände aufmerksam gemacht, die im Reglement von 1721 noch unberücksichtigt geblieben waren. Deutet sich hier schon an, daß die bisherige recht weitgehende Eigenständigkeit der Gesellschaften von staatlicher Seite eingeengt und einer Oberaufsicht unterworfen werden könnte, so wird das fürstliche Oberamt 1764 erstmals aktiv, als es die Salzmeister und Schäferherren an die strikte Einhaltung der Schäferei-Ordnungen von 1581 und 1733 erinnert. Diese versprechen ihrerseits, die Ordnungen zu halten und nichts geschehen zu lassen, was ihnen zuwiderhandelt. Übertreter sollen der Mit-Schäferei ganz oder teilweise verlustig gehen.

In der Folgezeit war es die Stadt selbst, die versuchte, die Schäfereiessellschaften aus ihren hergebrachten Rechten zu verdrängen. Zunächst standen in diesem Streit finanzpolitische Erwägungen im Vordergrund: Die stark verschuldete Stadt wollte jede sich ihr bietende Möglichkeit nutzen, um ihre Einnahmen zu vermehren. Dazu konnten einerseits ihr Vermögen an Grundbesitz, andererseits aber Rechtsansprüche dienen, die realisierbar schienen.

²⁴⁾ Die Leiter der Schäfereiessellschaften nannte man Salzmeister.

²⁵⁾ St A G, Schäfereiakten.

Den Anstoß gab im Jahre 1770 ein landgräfliches Gutachten, in dem u. a. vorgeschlagen wurde, die Schafweide seitens der Stadt zu verpachten und die „4 starken Schafherden“ mit ihren Pferchen zu versteigern, um die Schuldenlast von 60 000 fl senken zu können²⁶⁾. Aber erst 1779 wurde die Stadt aktiver und verlangte von den Schäfereigesellschaften, ihren Pferch im Spätjahr „auf die mageren städtischen Wiesen“ zu stellen. Außerdem sollten für jedes zur Herde getriebene Stück Schafvieh jährlich 6 Kreuzer an die Stadt gezahlt werden²⁷⁾.

Als die Gesellschaften diesem Ansuchen der Stadt in den nächsten Jahren nur zögernd und unvollkommen entsprachen, war es klar, daß die Stadt nun bestrebt sein würde, die Schäferereien selbst zu übernehmen. Ein echter Erfolg, die Rechte der Schäfereigesellschaften zu beschneiden, gelang der Stadt jedoch vor der napoleonischen Zeit nicht mehr. Die Regierung verfügte lediglich 1805, daß in Zukunft für jedes zur Weide gehende Schaf eine jährliche Abgabe von 12 kr.²⁸⁾ gezahlt werden mußte. Das erhöhte die Einnahme der Stadt nicht unbeträchtlich, denn 1806 hatten die einzelnen Schäferereien immer noch folgende Bestände:

Wallporter	Schäferei	31	Berechtigte	562	Schafe
Neuweger	„	34	„	575	„
Selzerporter	„	34	„	575	„
Neustätter	„	32	„	600	„

Die rd. 2300 Schafe²⁹⁾ brachten der Stadt jährlich etwa 460 fl ein. Mit diesem finanziellen Fortschritt gab sich die Stadt bald nicht mehr zufrieden.

Die geänderten staatlichen Verhältnisse und die neue Gemeindeordnung von 1821 veranlaßten sie, die grundsätzliche Frage aufzuwerfen, wem das Schafweiderecht überhaupt zustehe: den Schäfereigesellschaften oder der Stadt? Es ist dieselbe Frage, die jeden Streit um Allmendrechte im 19. Jh. durchzieht: Steht die Nutznießung an der Allmende der engeren Genossenschaft (Realgemeinde) oder der gesamten Einwohnerschaft, d. h. der politischen Gemeinde zu?

Inzwischen war die Zahl der Schafe infolge der unsicheren Kriegszeiten, der erhöhten Unkosten für die Schafhalter und durch das strikte Verbot, Schafe in den Wald zu treiben, erheblich zurückgegangen. 1828 waren es noch rd. 1800, aber 1833 nur noch rd. 1300 Schafe, die in Gießen gehalten wurden³⁰⁾. Gegen Ende der 20er Jahre drängte die Stadt auf eine Entscheidung der Regierung. Sie wies darauf hin, daß das Nutzungsrecht an

²⁶⁾ St A D, XIII, 1, Konv. 5.

²⁷⁾ St A G, Schäfereiakten.

²⁸⁾ 1 fl (Gulden) = 60 Kreuzer.

²⁹⁾ K. Glöckner, Gießen, S. 151: 1792 zählte man in Gießen nur 1575 Schafe.

³⁰⁾ In den dazwischenliegenden 5 Jahren war es zu den geschilderten größeren Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Gesellschaften gekommen. — Außerdem hatte die Stadt einige größere Weideplätze, so u. a. die alte Koppelhut „Gänseweide“ (siehe u. Kap. IV, 3b S. 143 ff.) und den Bezirk des damals niedergerissenen Galgens an der Kasseler Landstraße an Bürger der Stadt zu privatem Eigentum verkauft.

der Weide allein ihr zustehe und daß sie im Interesse aller Bürger auf eine allgemeinere und bessere Nutzung achten müsse. Die bisherige Ordnung habe einen Teil der Einwohner privilegiert, die anderen aber leer ausgehen lassen. Das Pachtgeld werde nicht für bestimmte städtische Weideplätze, sondern für das Schafweidrecht in der gesamten Gemarkung entrichtet; es sei außerdem viel zu gering, und die Stadt könne aus einer Verpachtung größere finanzielle Vorteile ziehen. Der Landesherr erkannte den Rechtsanspruch der Stadt an und forderte sie auf, eine Änderung im Sinne der Gemeindeordnung anzustreben.

Zunächst versuchte man von seiten der Stadt, mit den Gesellschaften zu einer gütlichen Einigung zu kommen, indem man eine neue, den veränderten Verhältnissen angepaßte Schäferei-Ordnung aufrichten wollte. Als dieses Vorhaben am Widerstand der Schäferherren scheiterte, erklärte die Stadt 1830 die Schäferereien zu ihrem Eigentum, kündigte den Schäferereien für das kommende Jahr und beabsichtigte, eigene Schäfereien zu begründen ³¹⁾.

Sie hatte jedoch die beharrliche Kraft der 4 Gesellschaften unterschätzt, die jetzt nicht nur mit einem Prozeß, sondern sogar mit offener Gewalt drohten, um ihre Rechte zu verteidigen. Im Falle die Stadt ihren Grundbesitz den Gesellschaften versperren würde, wollte man auf den eigenen Güterstücken der Schäferherren die Schafzucht weiterbetreiben.

Trotz öffentlicher Aufforderung meldete sich überraschenderweise niemand zur geplanten städtischen Schäferei an. In diesem entscheidenden Stadium versagte auch die Regierung der Stadt die notwendige Unterstützung: Sie könne wohl das landesherrliche Privileg für die bisherigen Schäferereigesellschaften zurückziehen und damit gleiches Recht für alle Bürger herstellen, sie habe aber nach eingehender Prüfung der Akten feststellen müssen, daß eine Weideberechtigung der Stadt nicht nachgewiesen sei. Wenn sich die Stadt also jetzt ein Recht gegenüber den Gesellschaften anmaße, das sie nicht beweisen könne, so dürfte der Ausgang eines Prozesses sehr ungewiß sein. Die Regierung empfahl daher der Stadt, mit der Anschaffung von Schäferereigerätschaften zunächst zu warten, einen Prozeß tunlichst zu vermeiden und im Einvernehmen mit den Gesellschaften zu einer tragfähigen Lösung zu gelangen.

Die Gesellschaften ihrerseits blieben nicht untätig und bemühten — ebenso wie die Stadt — die Juristen, um ihre Rechte darzulegen und zu beweisen. Sie fußten vor allem auf der nur schwer widerlegbaren Behauptung, daß „die Schäferereicorporationen seit undenklichen Zeiten berechtigt wären, Äcker, Wiesen und Triften der Gemarkung Gießen mit ihren Schafen zu behüten“. In diesen Auseinandersetzungen wird deutlich, daß allen Beteiligten die historische Entwicklung nicht mehr bewußt war und infolge Fehlens schriftlicher Beweisstücke ³²⁾ niemand sicher sein

³¹⁾ Dies und das Folgende — wenn ohne Quellenangabe — stets St A G, Schäferereiakten.

³²⁾ St A G, Schäferereiakten: In allen Schriftsätzen heißt es, man wisse erst seit 1581 etwas von den Schäferereien.

konnte, einen Prozeß erfolgreich zu beenden. So einigte man sich 1837 auf eine neue Schäferei-Ordnung, die aber nach gewissen Modifikationen erst am 3. 12. 1844 wirksam wurde. In ihr reduzierte man die Zahl der Schafe in den 4 Gesellschaften auf 1080 ³³⁾. Ferner wurde u. a. bestimmt, daß in Zukunft jeder Bürger zum Eintritt in eine oder mehrere Gesellschaften berechtigt sei, der folgenden Grundbesitz nachweisen könne:

Für 1 Teil	3 Morgen	im Feld, wo er eintritt, oder
	5	„ in der Gesamtgemarkung
Für 2 Teile	6	„ im Feld, wo er eintritt, oder
	10	„ in der Gesamtgemarkung
Für 3 Teile	12	„ im Feld, wo er eintritt, oder
	20	„ in der Gesamtgemarkung
Für 4 Teile	24	„ im Feld, wo er eintritt, oder
	40	„ in der Gesamtgemarkung
Für 5 Teile	48	„ im Feld, wo er eintritt, oder
	60	„ in der Gesamtgemarkung
Für 6 Teile	96	„ im Feld, wo er eintritt, oder
	160	„ in der Gesamtgemarkung

Ein Teil (Schafe) bedeutete im Neuweger und Seltersporter Feld 4, im Wallporter und Neustätter Feld 5 Schafe. Es durften jedoch in ein Feld nicht mehr als 20 Schafe von einem Teilnehmer getrieben werden. Das Eintrittsgeld für einen Teil betrug 2 fl.

Sämtliche Schäfereien zahlten jährlich 300 fl an die Stadt, selbst wenn sie weniger als 1080 Schafe insgesamt hielten. Jeder Berechtigte hatte jährlich 1 fl Futtergeld und $\frac{1}{2}$ Malter Frucht an seine Schäferei zu zahlen. Das Pferchrecht wurde nach der Anzahl der Anteile vergeben (1 Teil = 3 Nächte, 2 Teile = 6 Nächte usw.). Die Schäfer durften keine eigenen Schafe mehr halten. Ihren Lohn trugen die Mitglieder der Gesellschaft zu gleichen Teilen. Alle Anordnungen innerhalb der Gesellschaften sollten die 4 Salzmeister treffen; ihnen stand ein Direktor vor. Änderungen dieser Ordnung mußten von der Stadt genehmigt werden.

Es läßt sich erkennen, daß mit dieser neuen Ordnung nicht viel gewonnen war. Die Schafweide blieb ein Vorrecht der größeren Grundbesitzer, denn die Möglichkeiten der Teilnahme waren nicht wesentlich erweitert worden. Auch die Wünsche der Stadt wurden kaum genügend befriedigt; vor allem empfand man die 300 fl Pachtgeld als viel zu gering, weil man sich leicht errechnen konnte, daß man bei Schäferei in eigener Regie mehr als das Vierfache dieses Betrages für die Stadt erlösen würde.

Es ist daher verständlich, daß die Stadt weiter sehr bemüht war, sich den Besitz der Schäfereien zu sichern.

Ein Gutachten von 1848 riet noch einmal dazu, bei der Landesregierung die Aufhebung des Privilegs für die Schäfereigesellschaften zu erwirken ³⁴⁾.

³³⁾ In der Zwischenzeit war die Zahl der Schafe bereits merklich gesunken. Die verminderte Weidefläche verlangte die Reduzierung der Schafe.

³⁴⁾ Damals hatten rd. 170 Berechtigte 220 Teile inne. Daraus errechnete sich die Stadt einen jährlichen Nutzen von 1320 fl.

Das hessen-darmstädtische Gesetz vom 7. 5. 1849 betr. die Aufhebung der Schafweideberechtigung auf landwirtschaftlichen Böden schien den Wünschen der Stadt entgegenzukommen. Auf Grund dieses Gesetzes entzog der Staat 1851 den Gesellschaften das Huterecht auf den fiskalischen Wiesen; 1853 verbot die Stadt nach der Waldweide auch das Behüten der Triebviertel durch die Schäfereien.

Aber alle diese Maßnahmen erreichten nicht ihr Ziel. In zwei umfangreichen Rechtsgutachten³⁵⁾ wurden 1852/53 die entgegengesetzten Standpunkte der beiden Parteien an höchster Stelle vorgetragen. Vergebliche Versuche im Jahre 1857, den Gesellschaften ihr Recht durch einseitige Kündigung zu entziehen, führten schließlich 1860 zu einer unbefristeten Verlängerung des Pachtverhältnisses der Gesellschaften mit der Stadt auf der Basis der Ordnung von 1844.

Es waren dann zu Beginn der 80er Jahre wohl eher zwingende äußere Bedingungen als rechtliche oder finanzielle Erwägungen, welche die endgültige Auflösung der Schäfereigesellschaften und den Wegfall ihrer Weidrechte brachten. Hierzu zählten die Aufhebung aller bisherigen Koppelhuten, die Nutzbarmachung anderer wüster Plätze, das stürmische Wachstum der Stadt, der Rückgang der Landwirtschaft innerhalb der Gemarkung, die Zunahme der Stalldüngung, das Sinken der Wollpreise und die damit im Zusammenhang stehende Neigung zahlreicher Schäferherren, ihre Schafe abzuschaffen. Noch bevor die Stadt den Gesellschaften auf den 1. 3. 1883 gekündigt hatte, löste sich die Seltersporter Schäferei freiwillig auf. Die 3 restlichen Gesellschaften baten aus wirtschaftlichen Gründen um einen 5jährigen Aufschub, ohne dabei mit einem Wort auf ihre früher vorgebrachten Weidrechte hinzuweisen. Der Aufschub wurde ihnen gewährt.

1887 traten die Gesellschaften noch einmal an die Stadt heran und ersuchten, ihre Schäfereien fortsetzen zu dürfen. Zahlreiche Klein-Grundbesitzer, denen ca. $\frac{3}{5}$ der Gemarkung gehörten, wandten sich energisch gegen das Verlangen der Schäferherren. Ihr Protest und ein neues Gutachten veranlaßten die Stadt, das Gesuch der Schäfereigesellschaften abzulehnen.

Die endgültige Kündigung seitens der Stadt zum 1. 4. 1888 und die Anweisung an die Polizei, jede weitere Hütetätigkeit von diesem Zeitpunkt an notfalls mit Gewalt zu unterbinden, brachte dann doch noch den lange drohenden, aber bis dahin vermiedenen Prozeß.

In einer großen Protestversammlung beauftragten die Schäferherren am 1. 2. 1888 ihren Direktor Louis Flett und die Salzmeister K. Rinn (Neuweger Schäferei), Chr. Haubach I. (Neustätter Schäferei) und Fr. Stooß (Wallporter Schäferei), den Prozeß gegen die Stadt zu führen.

Ihr Antrag, die Stadt zur Zurücknahme der Kündigung und aller anderen Maßnahmen gegen die Gesellschaften zu verurteilen und sie zu veran-

³⁵⁾ Das von Hofgerichtsrat Rosenthal für die Stadt verfaßte Gutachten umfaßt 110 (!) handgeschriebene Seiten (St A G).

lassen, den Besitz und die Rechte der Schäfereien anzuerkennen, wurde am 1. 5. 1888 vom Landgericht Gießen abgelehnt. Am 28. 5. 1888 wurde auch die Berufung vom Oberlandesgericht verworfen. Es sollte eine erneute Verhandlung vor dem Landgericht in Gießen stattfinden, die aber nicht mehr zustande kam, weil man inzwischen in Vergleichsverhandlungen eingetreten war, die am 1. 11. 1888 zu folgenden Vereinbarungen führten:

1. Die Schäfergesellschaften erkennen an, daß das von ihnen angesprochene und in einem Besitzprozesse bei großherzogl. Landgericht hieselbst geltend gemachte Weiderecht mit dem 1. 12. 1889 sein definitives Ende finden soll.
2. Mit diesem Tage werden sich die Gesellschaften auflösen und, bei Meidung der gesetzlichen Strafe und einer Konventionalstrafe von 100 Mark für jeden Übertretungsfall, sich fernerer Ausübung ihrer erloschenen Befugnisse für sich und ihre Mitglieder enthalten.
3. Die Schäfergesellschaften zahlen für die Zeit bis zum 1. 12. 1889 noch ein einjähriges Weidgeld im seitherigen Betrag. Es steht jedoch den Gesellschaften frei, auch bereits am 31. 12. 1888 aufzuhören, in welchem Fall sie ein Weidgeld überhaupt nicht zu zahlen brauchen.
4. Die Schäfergesellschaften übernehmen die Kosten des schwebenden Prozesses einschließlich der Kosten des Vergleiches.
5. Dieser Vergleich wird am 1. 11. 1888 zu gerichtlichem Protokoll gegeben. Der Vertreter der Stadt behält sich die Genehmigung des Vergleichs durch den Stadtvorstand vor.
6. Die Stadt Gießen ist damit einverstanden, daß alle Strafen und Rügen, die seit dem 1. 4. 1888 wegen unbefugter Fortsetzung des Weidrechts für die Gesellschaften bzw. deren Mitglieder entstanden sind, niedergeschlagen und laufende Anzeigen nicht mehr verfolgt werden.

Dieser Vergleich, der nicht nur dem Rechtsstandpunkt der Stadt, sondern auch ihren finanziellen Wünschen weitgehend entsprach, beendete eine Allmendnutzung der Bürger, die, wie wir gesehen haben, sicher in die Frühzeit der Stadt zurückreichte und ihre Daseinsberechtigung zäh bis in die jüngste Vergangenheit verteidigte.

Von nun an verpachtete die Stadt die Schafweide in der Gießener Gemarkung an Privatschäfer. Wenn auch die Zeit einen merklichen Rückgang der Schafhaltung mit sich brachte, so weiden doch noch in unseren Tagen 2 größere Schafherden in der weitläufigen Gießener Gemarkung, die mit ihren vielen Feldwegen, Triften auf steinigen Lahnterrassen und manchen Ödländereien den Schafen noch genügend Nahrung läßt ⁸⁶⁾.

b) Koppelhutverhältnisse mit Nachbargemeinden und ihr Zusammenhang mit ausgegangenen Siedlungen

Neben der Teilhabe an den zwei größeren Markgenossenschaften Fernewald ¹⁾ und Altenstruth ²⁾ hatte Gießen auch Partnerschaft mit einigen

⁸⁶⁾ Das Hinzutreten der Gemarkungen von Klein-Linden und Wieseck am 1. 4. 1939 hat die Möglichkeiten der Schafweide in der Gießener Gemarkung verbessert.

¹⁾ Siehe o. Kap. IV, 2a.

²⁾ Siehe o. Kap. IV, 2b.

Nachbardörfern in mehreren Koppelhutbezirken. Diese gemeinsamen Weiden waren jahrhundertlang von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für die „Ackerbürger“ von Gießen. Abgesehen von der Waldweide, die ja nicht immer und überall zugänglich war, dürften sie die umfanglichsten Weidegebiete in der freien Feldmark gewesen sein, obwohl ihre Größen, auch annähernd, nur schwer angegeben werden können. Bei seiner Gründung kann Gießen diese Koppelweidrechte noch nicht gehabt haben; sie liegen allesamt weit außerhalb jenes Raumes, den wir als die früheste Ausdehnung der Stadtmark herausgearbeitet haben³⁾. Die Koppelhutbezirke waren unzweifelhaft zur Zeit der Stadtgründung bereits von den in der Nachbarschaft Gießens bestehenden Dorfsiedlungen in Anspruch genommen.

Wann hat also Gießen diese Rechte an den Koppelweiden erworben, und welche Entwicklung haben sie bis zu ihrer Auflösung durchgemacht?

Wir hatten bereits bei der Betrachtung der in Gießen aufgegangenen Siedlungen feststellen können, daß es sich dabei im wesentlichen nur um Ortswüstungen handelte, während die Fluren dieser ehemaligen Dörfer von den neuen Wohnsitzen in der Stadt aus weiter bebaut und genutzt wurden.

Bei einem Blick auf die Lage der Koppelhuten läßt sich ersehen, daß sie jeweils an der Gemarkungsgrenze Gießens zu einer benachbarten Ortschaft lagen und insofern also in irgendeiner Beziehung zu den Feldfluren der Wüstungen um Gießen gestanden haben müssen.

Auf ursprünglich genossenschaftlichen Zusammenhang der Rechte an Koppelweiden haben frühere Forschungen hingewiesen⁴⁾.

Solche gemeinsamen Weidebezirke unterscheiden sich von den Markgenossenschaften im allgemeinen dadurch, daß sie keine rechtlich eigenständigen Gebilde sind, sondern lediglich als Hutungen mehrerer Siedlungen auf Ödland, Trieschern und Wiesen bzw. auf abgeerntetem Ackerland dienten. Darüber hinausgehende Nutzungsrechte waren in solchen Bezirken in der Regel nicht gegeben, vor allem weil der Wald fehlte.

Allerdings können solche Koppelhuten auch als Reste alter Markgemeinschaften übernommen worden sein. Dies müßte in jedem einzelnen Fall nachgewiesen werden und darf nicht zu der vereinfachenden Annahme führen, daß ursprünglich alles nutzbare Land Allmende der Markgenossen einer größeren Mark gewesen sei und daß im Laufe der Zeit die weiter entfernt liegenden Gemeinden auf ihre Weidrechte an diesen Plätzen verzichtet hätten. Dagegen spricht in unseren Fällen vor allem die Lage der Koppelhuten auf oder unmittelbar an der Grenze der Gemarkungen, wie sie sich im späten Mittelalter herausgebildet haben. Doch

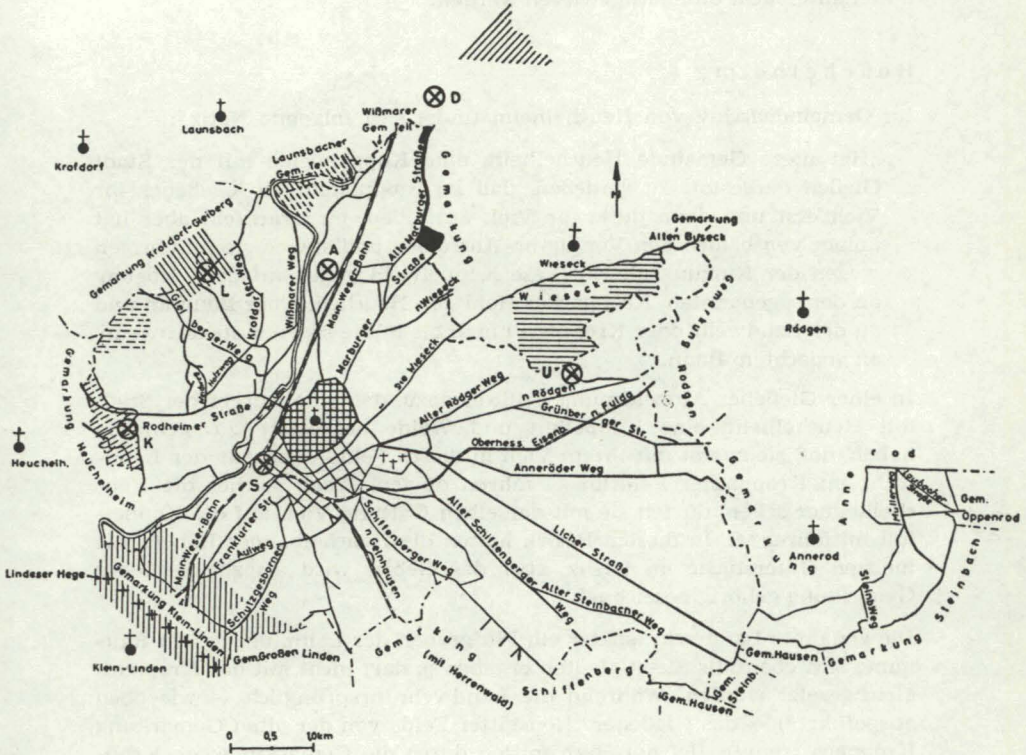
³⁾ Siehe o. Kap. III, a S. 31 f.

⁴⁾ G. L. v. Maurer, Einleitung, S. 22 f.

Fr. Thudichum, Gau- und Markverfassung, S. 132.

Fr. Varrentrapp, Gemeine Marken, S. 88, Anm. 8 und S. 98.

Die Koppelhutbezirke, an denen die Stadt beteiligt war



- | | | | |
|--|--|--|--|
| | mit Launsbach (G&nsweide) | | Teil der Koppelhut "Förderstruth" mit Badenbug, Wieseck und Lollar |
| | mit Krodorf-Giesberg (Lüfertrod) | | mit Wieseck ("Alte Marburger Straße" und "Gemeinfeldchen") |
| | mit Heuchelheim und Krodorf-Giesberg ("Koppelhut auf der Hardt") | | mit Heuchelheim ("in der Schwende, jenseits der Kroppech") |
| | mit Klein-Linden ("Centbenn") | | mit Wieseck ("Auwieser") |

Karte Nr. 13

kann die Grenzlage allein die Entstehung von Koppelhutbezirken nicht erklären, weil Geländebeschaffenheit, Bodenbedeckung, Besitzverhältnisse und — wie schon angedeutet — Rechte ausgegangener Dörfer und deren Einwohner von ähnlich großem Einfluß waren.

Im folgenden soll das am Beispiel der mit Gießen gemeinsamen Koppelhuten untersucht und nachgewiesen werden:

Heuchelheim:

Im Gemeindearchiv von Heuchelheim findet sich folgende Notiz ⁵⁾:

„Hat diese Gemeinde Heuchelheim eine Koppelweide mit der Stadt Gießen dergestalt zu genießen, daß im Stoppelfeld die Gießener ihr Vieh erst und dann diese ihr Vieh antreiben, im Brachfeld aber hat keiner von beiden den Vorzug im Antreiben und stehen sie im übrigen wegen der Nutzung gleich. Diese Koppelweide geht auf dem ‚Högum‘ an der sogenannten ‚Kroppacher Hohl‘ am Heuchelheimer Bann an und an der Landwehr oder Kroppach hinab bis in die sogenannte ‚Schwenn‘ an gedachtem Bann.“

In einer Gießener Aufzeichnung heißt es dazu, daß „die Bürger der Stadt mit Heuchelheim eine Koppelhut und Weide dergestalt zu genießen haben, daß sie zuerst mit ihrem Vieh in dieses Feld — jenseits der Landwehr im Kroppacher Feldtlin — fahren dürfen. Wenn solches die Heuchelheimer sehen, dürfen sie mit derselben Gattung Vieh auf die Koppelhut mitfahren“ ⁶⁾. In diesem Bezirk hatten die Heuchelheimer Bauern die meisten Güterstücke im Besitz, aber das Gebiet wird als zur Gießener Gemarkung gehörig bezeichnet ⁷⁾.

Die genannte Landwehr, später ein Flutgraben der Lahn, um dessen Räumung sich ebenfalls Streitigkeiten ergaben ⁸⁾, darf nicht mit der Kroppach gleichgesetzt werden. Während die Landwehr ursprünglich — wie oben ausgeführt ⁹⁾ — das Gießener „Neustätter Feld“ von der alten Gemarkung Kroppach trennte, lief der Bach mitten durch die Gemarkung von Kroppach hindurch. Die Koppelhut lag aber eindeutig westlich der Kroppach an der Gemarkungsgrenze nach Heuchelheim zu ¹⁰⁾, und ihre Entstehung kann nur mit dem Aufgehen des Dörfchens Kroppach in Gießen in Zusammenhang gebracht werden.

Die Lage der Koppelhut läßt vermuten, daß hier einst zwischen Heuchelheim und Kroppach gemeinsame Weiderechte bestanden haben. Im Gegensatz zu den uns überlieferten Abwanderungen ehemaliger Kroppacher Einwohner nach Gießen ist ein Zuzug von Kroppach nach Heuchelheim

⁵⁾ Gemeindearchiv Heuchelheim, Geschoßbuch von 1728.

⁶⁾ St A G, Allmendakten 1714.

⁷⁾ St A D, XIII, 3, Konv. 94.

⁸⁾ GUB II, 1/991

⁹⁾ Siehe o. Kap. III, b S. 38.

¹⁰⁾ Gemeint ist hier die Gemarkungsgrenze bis 1905.

nicht bekannt¹¹⁾. Da wir oben wahrscheinlich machten, daß die gesamte Feldmark von Kroppach in der Gießener Gemarkung aufgegangen ist, liegt die Annahme nahe, daß die Stadt auf dieser Koppelhut alte Kroppacher Weiderechte ausübte¹²⁾.

Die Streitigkeiten zwischen Gießen und Heuchelheim um das Gewann „Wolfsfurt“ lassen nicht auf das Bestehen einer Koppelhut schließen, doch dürften auch dort ehemalige Selterser Rechte von Gießen geltend gemacht worden sein¹³⁾.

Heuchelheim und Krofdorf-Gleiberg:

Doch hatte Gießen noch an einer anderen Stelle mit Heuchelheim eine Koppelhut, an der auch die Einwohner von Krofdorf-Gleiberg mitberechtigigt waren¹⁴⁾.

Darüber findet sich im erwähnten Heuchelheimer Geschoßbuch folgende Bemerkung:

„Hat diese Gemeind eine Koppelweide mit der Stadt Gießen und Gleiberg in allem gleich ohne Unterschied zu genießen und ist gedachte Weide auf der sogenannten ‚Harth‘ gelegen, auch mit Steinen abgesteint¹⁵⁾“.

Dieser Bezirk erstreckte sich zwischen dem Bächlein Kroppach und dem oberen Hardthof in den Fluren 34 und 35 der Gießener Gemarkung, wo sich noch heute der Flurname „über der Kroppach auf der Koppelhut“ erhalten hat¹⁶⁾.

Auch dieser Weidebezirk gehörte einst zur Kroppacher Gemarkung, was aus einer alten Grenzbeschreibung von 1591 deutlich wird, wo es heißt¹⁷⁾:

„Gleiberg und Krofdorf haben mit denen von Gießen und Heuchelheim außerhalb ihres Feldlandes und Gemarkung jenseits der Grenzstein auf der Hardt nach Gießen zu eine sämtliche gemeine Koppelhute, in maßen solche in anno 1586 durch die Stadt, Bürgerschaft zu Gleiberg und die von Heuchelheim ausgesteint worden ist.“

Müller verlegte diese Koppelhut irrtümlicherweise auf die linke Lahnseite und wußte sie daher nicht abzugrenzen¹⁸⁾. In der ältesten uns erhaltenen Bürgermeisterei-Rechnung der Stadt Gießen von 1543 werden Aus-

¹¹⁾ Die vielfältigen Beziehungen Kroppachs zu Heuchelheim in Verbindung mit seinem Vogteigericht im 13. und 14. Jh. lassen es möglich erscheinen, daß einige Kroppacher auch nach Heuchelheim gezogen sind und von dort ihre Allmendrechte weiter ausgeübt haben.

¹²⁾ St A G, Allmendakten: Im Jahre 1648 sagte der Gießener Bürger Conrad Vox als Zeuge: „Kroppacher Koppelhut gehe vom Geiersberg bis an Grasweg und von dannen über den Weg hinauf uf die ‚Schwenn‘.“

¹³⁾ Siehe o. Kap. III, b und III, d S. 52 u. 55.

¹⁴⁾ Grenzbeschreibung dieser Koppelhut: St A W, Abt. 166/167 Nr. 1134.

¹⁵⁾ Gemeindearchiv Heuchelheim, Geschoßbuch v. 1728.

¹⁶⁾ St A W, Abt. 166/167 Nr. 1079 (Amtsbuch Gleiberger Grenz- und Bannbeschreibungen von 1591).

¹⁷⁾ Siehe Anm. 16.

¹⁸⁾ W. Müller, Ämter, S. 164.

gaben überliefert, die durch das Roden von Bäumen und den Wegebau in der sogenannten „Croppacher Weide“ entstanden waren¹⁹⁾. Im Zinsregister der Stadt von 1495 heißt es „Zwischen der Lachen, der Croppecher Weyde bisz an den Gliberger path und den Holtzwegk“²⁰⁾. Wir gehen sicher nicht fehl in der Annahme, daß es sich hier um einen alten Weidebezirk handelte, der von den Bewohnern von Heuchelheim, Krofdorf-Gleiberg und Kroppach gemeinsam betrieben wurde. Da er schon damals zur Gemarkung Kroppachs zählte, wurden die Weidrechte nach dem Aufgehen dieser Siedlung in der Stadt von Gießen übernommen; das Land konnte aber lediglich in die Gemarkung, nicht in den Besitz der Stadt aufgenommen werden, da Heuchelheim und Krofdorf ihre alten Rechte an der Weide nicht aufgaben.

In der Gießener Flurgrenzbeschreibung von 1778 wird die Koppelhut ebenfalls noch erwähnt; es heißt dort: „welche Koppelhut in der Stadt Gießener Gemarkung lieget“²¹⁾.

Der Hutebezirk muß auch im 19. Jh. noch bestanden haben, denn in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts fanden Grenzumgehungen statt²²⁾. Später hat man anscheinend die Koppelhut auf den Grenzweg beschränkt, der entlang der Fluren 34 und 35 die Gießener Gemarkung von Krofdorf-Gleiberg und Heuchelheim trennt. Noch 1910 verhandelte man über die Ablösung einer alten Berechtigung der Krofdorfer auf diesen Weg, und erst 1913 verzichtete Krofdorf endgültig darauf²³⁾.

Die Auflösung der beiden Koppelhutbezirke mit Heuchelheim bzw. mit Heuchelheim und Krofdorf-Gleiberg hatte keine Grenzänderungen zur Folge, da ihre Zugehörigkeit zur Gießener Stadtgemarkung zu keiner Zeit in Zweifel stand²⁴⁾.

Krofdorf-Gleiberg:

Mit Krofdorf-Gleiberg hatte die Stadt noch eine weitere Koppelhut, deren Vorhandensein auf einem alten Grenzriß des 16. Jh. folgendermaßen beschrieben wird²⁵⁾:

„Hier zwischen haben von alters Gießen und Gleiberg ihre gemeine Gebräuche und gehören diese Plätze ins gemeine Land, nunmehr aber unterstehen sich die Gleiberger diese Orte bis auf die unterste Linie

¹⁹⁾ St A G, Bürgermeister-Rechnung von 1543.

²⁰⁾ K. Ebel, Gießener Flurnamen vom Ende des 15. Jahrhunderts, in: Hess. Blätter f. Volkskunde I. Bd., Heft 2, Gießen 1902, S. 132 f.

²¹⁾ St A G, Flurgrenzbeschreibung von 1778.

²²⁾ St A G, Allmendakten.

²³⁾ St A G, Akten der Abt. XV (1910—1913).

²⁴⁾ St A G, Allmendakten: Im Jahre 1735 kam es in der Koppelhut mit Heuchelheim in der Nähe der Kroppach am „Silberberg“ zu Grenzrungen. Damals wurden 6 Morgen der Gemarkung Heuchelheim zugesprochen mit der Einschränkung, „daß die Hutgerechtigkeit von beiden Teilen nach dem Herkommen exerziert werden soll“.

²⁵⁾ St A D, Karte Nr. 662 (um 1560).

ihnen allein anzunehmen und als Ende aus dem gemeinen Land und denen von Gießen zu entziehen.“

Die Lage dieses Bezirks darf nach dem erwähnten Grenzriß zwischen Gleibach im Osten und dem alten Weg von der Hardt nach Rodheim im Westen angenommen werden. Im Süden bildete die Hochfläche der Hardt die Grenze, die nicht linear nachzuverfolgen ist.

Die Bemerkungen des Grenzrisses deuten an, daß es hier nicht nur um die Weiderechte, sondern auch um die Grenze zu Streitigkeiten kam. Aus den Jahren 1558—1562 ist uns überliefert, daß es im wesentlichen „um Anwendung, Hute und Trifft“ im „Leyffers Rode“ und bei den „elf Morgen“ ging ²⁶⁾. Beide Fluren zeigt der Grenzriß von 1560 in der Gießener Gemarkung. Auf Bitten des Nassauer Grafen stimmte Landgraf Philipp 1559 einem Vergleich zu ²⁷⁾.

Die Lage der Koppelhut zwischen Krofdorf-Gleiberg und Gießen läßt die Vermutung zu, daß die Weiderechte und auch die Grenzstreitigkeiten mit der ausgegangenen Siedlung Läuferstrod zusammenhängen ²⁸⁾.

1558/62 oder spätestens nach dem nassauisch-hessischen Teilungsvertrag von 1585 dürfte sich hier die Grenze in dem heutigen Verlauf herausgebildet haben.

Von einer ausgesprochenen Koppelhut ist danach keine Rede mehr; es blieb bis in die Gegenwart zwischen der Landstraße nach Krofdorf und dem „Alten Krofdorfer Weg“ an den „elf Morgen“ ein Grenzgraben zwischen Gießen und Krofdorf-Gleiberg gemeinschaftlich „zu bauen und zu unterhalten“ ²⁹⁾. Ebenso wurden die Kosten für die Grenzbrücke am „Alten Krofdorfer Weg“ geteilt ³⁰⁾. 1814—1835 wurden über den gemeinschaftlichen Neubau dieser Brücke Verhandlungen geführt, die schließlich erfolgreich waren.

Launsbach:

Von einer Koppelhut zwischen Gießen und Launsbach hören wir erstmalig im Jahre 1527, als in einer Streitsache um Viehtrift im „wüsten Heiligen Acker“ die beiderseitigen Zeugen übereinstimmend bestätigen, daß sowohl die Launsbacher als auch die Gießener mit ihrem Vieh zu beiden Seiten der Lahn gehütet und gefahren hätten ³¹⁾.

Im Jahre 1578 gab es Auseinandersetzungen „wegen Hute mit dem Vieh, Gerechtigkeit, Schutz und Altherkommens im „Römersloch““ ³²⁾.

²⁶⁾ St A G, Allmendakten 1558—1562.

²⁷⁾ GUB II, 1/298 f.

²⁸⁾ Siehe o. Kap. III, b S. 38 f. — Weitere Hinweise auf diese Koppelhut fehlen.

²⁹⁾ St A G, Allmendakten 19. Jh.

³⁰⁾ St A G, Flurgrenzbeschreibung von 1778: „Gießen muß die Unterhaltung tun, Krofdorf stellt das Holz.“

³¹⁾ St A D, XIII, 3, Konv. 94.

³²⁾ GUB II, 1/497.

Im Gleiberger Amtsbuch der Grenz- und Bannbeschreibungen von 1591 heißt es ³³⁾:

„... wird der Anfang genommen in der Lohne zwischen Keller Henchens Erben und dem Lahn Placken; von dannen hinuf uf den scheidtstein welcher den Lahn Placken oder Koppelhude von denen von Gießen abscheidet; von bemeldtem scheidtstein zwischen den Keller Henchens Erben undt dem Lahn Placken hinaus uf die Heyligen Lachen von dannen bis in die Lohne, in der Lohne hinab biß uf den Anfang bey Keller Henchens Erben guth. In diesem Ort haben die von Launsbach mit der statt Gießen eine gemeine Koppelhude.“

1596 hatten Launsbach und Gießen eine „gemeine Koppelhut und Graserei uf dem Placken auf der Gießener Lahnseite underm Gänsfurt“ ³⁴⁾.

Die vier Flurnamen „Heiligen Acker“, „Römersloch“, „Lahn Placken“ und „Helgen bzw. Heyligen Lachen“ lassen sich nach den vorhandenen Grenzbeschreibungen auf denselben Bezirk beziehen, der in den heutigen Fluren 25 und 26 zwischen dem sogenannten Felsen, der Wißmarer Landstraße, der Lahnbrücke nach Wißmar und dem Lahnlauf selbst lag.

In diesem Gebiet wurde die Lahn durch den Teilungsvertrag von 1585 zur Territorialgrenze zwischen Hessen und Nassau. Alle zu den Dorfgemarkungen von Wißmar und Launsbach gehörigen Ländereien auf der linken Lahnseite aber blieben diesen Orten erhalten.

In einem Teil dieser Ländereien — 1591 „uf dem Lahn Placken“, 1596 „uf dem Placken“, im 17. und 18. Jh. „Gänsweide“ genannt — bestand die gemeinsame Hute- und Weideberechtigung zwischen Gießen und Launsbach ³⁵⁾.

Ebenso wie die Gemarkungsstreitigkeiten dürften auch die Auseinandersetzungen um die Koppelweidrechte ihre Hauptursache in den ständigen Änderungen des Lahnlaufes gehabt haben; sie sind bis in die jüngste Zeit so zahlreich gewesen, daß nicht mehr zu verfolgen ist, wann die Lahn diesen oder jenen Lauf genommen hat.

Wir hatten oben nachgewiesen, daß die Feldfluren des ausgegangenen Dorfes Achstatt im Gebiet der „Gänsweide“ und des „Lahnplackens“ über den Fluß auf das rechte Ufer übergegriffen haben ³⁶⁾. Die 1375 ³⁷⁾, 1495 ³⁸⁾ und 1553 ³⁹⁾ genannten Lagebezeichnungen machen deutlich, daß das Gebiet der Koppelhut „Gänsweide“ ursprünglich die Gemeinweide des Dorfes Achstatt gewesen ist. Es war ein Weidebezirk, der einst, vor allem auf Grund der ständigen Lahnlaufänderungen, von Achstatt und Launsbach

³³⁾ St A W, Abt. 166/167 Nr. 1079.

³⁴⁾ St A W, Abt. 166/167 Nr. 3403.

³⁵⁾ Siehe Karten Nr. 5, 6 und 13.

³⁶⁾ Siehe o. Kap. III, b S. 40 und Karte Nr. 3.

³⁷⁾ GUB I/295.

³⁸⁾ K. Ebel, Flurnamen, S. 117.

³⁹⁾ F. Kraft, Geschichte von Gießen, S. 43.

gemeinsam genutzt wurde und später mit dem Aufgehen Achstatts in Gießen zur städtischen Gemarkung gezogen wurde. Die Launsbacher aber hielten an ihren Koppelhutrechten fest, zumal sie die alte Achstatter Furt und die Gänsweide selbst als Trift für ihr Vieh und als Anfahrt für ihre übrigen auf der linken Lahnseite gelegenen Güter dringend brauchten. Die Koppelweidrechte der ehemaligen Bewohner von Achstatt wurden von der Stadt Gießen übernommen; sie konnte aber das Gebiet zunächst nicht in ihr Gemeindegut aufnehmen. Gegen Ende des 18. Jh., als man von seiten der Stadt der ständigen Auseinandersetzungen müde war und eine Teilung der Koppelhut anstrebte, behaupteten die Launsbacher, die Gänsweide gehöre ganz zu ihrer Gemarkung, wenn sie auch zugestanden, daß die Gießener dort Koppelhutrechte hätten ⁴⁰⁾.

Gießen wiederum bestand darauf, daß Gänsweide und Lahnplacken — der nach Westen veränderte Lahnlauf hatte damals beide Bezirke auf der linken Flußseite zusammenwachsen lassen — ganz zu seinem Bann gehörten.

Da der Streit nicht beizulegen war, machte Gießen 1776 den Vorschlag, die vergrößerte Gänsweide zu teilen: Von 12³/₄ Morgen sollte Launsbach 3 Morgen erhalten. Das sei für Launsbach ein relativ großer und günstiger Teil der Koppelhut, wenn man die Einwohnerzahl und die Viehhaltung berücksichtige.

Launsbach aber lehnte dieses Angebot mit dem Bemerken ab, daß es die Gänsweide unbedingt ganz für den Viehtrieb benötige.

Im folgenden Jahr machte Gießen einen erneuten Versuch, indem es darauf hinwies, daß die Gänsweide vor 30 Jahren nur 4, vor 20 Jahren nur 5 Morgen groß gewesen sei ⁴¹⁾. Launsbach aber könne unmöglich mehr als 3 bis 4 Morgen verlangen, wenn das Gebiet erst seit kürzerer Zeit durch „Alluvion“ (= Anschwemmung) vergrößert worden sei. Obwohl sogar die gräflich nassauische Regierung den Launsbachern einen Vergleich nahelegte, lehnte Launsbach erneut ab, weil die Lahn die Anschwemmung der Gänsweide auf der anderen Seite von ihren Äckern bei der „Proßbrücke“ ⁴²⁾ weggeschwemmt hätte. Es bestand weiter auf der Koppelhut „als steuerfreiem, gemeinsamem Weideland“ ⁴³⁾ und ließ sich auch nicht von seinem Standpunkt abbringen, als Gießen 1780 noch einmal 4 Morgen der Gänsweide anbot ⁴⁴⁾. Die Gänsweide blieb somit noch Koppelhut bis weit ins 19. Jh. Vom Jahre 1818 ab fanden neue Teilungsverhandlungen statt, nachdem die Lahn inzwischen ihren Lauf wieder erheblich weiter

⁴⁰⁾ St A W, Abt. 166/167 Nr. 1134.

⁴¹⁾ Danach muß die Lahn zu jener Zeit etwa den heutigen Lauf genommen haben; wahrscheinlich hat sie damals erst den großen Bogen gebildet, während sie bis dahin in südlicher Richtung durch die Gänsweide auf den sog. Felsen zufließt. Siehe auch K. Ebel, Flurnamen, S. 117.

⁴²⁾ Eine Brücke über die Gleibach auf der rechten Lahnseite, heute Gemarkungsgrenze Gießen/Launsbach.

⁴³⁾ Die Steuerfreiheit deutet auf althergebrachte Allmendrechte. Ein Zuzug von ehemaligen Bewohnern Achstatts nach Launsbach ist auch wenig wahrscheinlich.

⁴⁴⁾ St A D, I, Verhältnisse mit Nassau, Konv. 40.

nach Osten verlegt hatte und große Teile der Koppelhut nun auf der rechten Lahnseite lagen, wo die Gießener schlechter hinfahren konnten⁴⁵⁾.

Es dauerte jedoch noch bis in die 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts, ehe die Gänsweide endgültig geteilt wurde. Die Regulierung vom 24. 5. 1834 entspricht der heutigen Gemarkungsgrenzziehung und brachte den Launsbachern nur mehr einen kleinen Streifen der Gänsweide als schmalen Viehtrieb zu ihrem Bezirk „Lach“, im ganzen noch nicht $\frac{1}{3}$ der umstrittenen Koppelhut, deren endgültige Aufhebung auf Martini 1834 vereinbart worden war⁴⁶⁾.

Schon 1835 wurde der an Gießen gefallene Teil der ehemaligen Koppelhut von der Stadt weiterverkauft, was zu erheblichen Protesten der Schäfergesellschaften in Gießen führte⁴⁷⁾, weil man der Stadt das Recht bestritt, über ehemaliges Allmendland zu verfügen⁴⁸⁾.

In den Auseinandersetzungen zwischen Gießen und Krofdorf-Gleiberg wird 1559 auch eine Koppelhut erwähnt, die am Wettenberg „im gemeinen Land“ von Gießen, Launsbach und Krofdorf-Gleiberg gemeinsam betrieben wurde⁴⁹⁾. Es heißt dort, daß die von Gleiberg versuchten, die Gießener und Launsbacher aus ihren Rechten am Wettenberg zu verdrängen. Da von dieser Koppelhut weiter nicht die Rede ist, war nicht festzustellen, auf welche alten Rechte hier Bezug genommen ist. Wahrscheinlich handelt es sich um Gerechtsame, die schon zur Zeit der Gleiberger Teilungen an dem Wettenberg entstanden⁵⁰⁾. Für eine Beteiligung ausgegangener Siedlungen liegen keine Anzeichen vor.

Da auch von seiten Gießens späterhin nie mehr irgendwelche Huterechte am Wettenberg geltend gemacht wurden, darf angenommen werden, daß die Sache in irgendeiner Form bei den im 16. Jahrhundert erfolgten Verhandlungen zwischen Hessen und Nassau verglichen wurde⁵¹⁾.

Wieseck :

Mit der Gemeinde Wieseck hatte die Stadt Gießen eine große Koppelhute in den „Auwiesen“. Dieser Bezirk erstreckte sich südlich der Wieseck zwischen dem Waldbrunnenweg und der heutigen Gemarkungsgrenze gegen Rödgen und Alten-Buseck. Nach Süden bildeten die Gewanne „Ur-

⁴⁵⁾ St A G, Allmendakten 1818—1821.

⁴⁶⁾ St A G, Allmendakten 1834.

⁴⁷⁾ Siehe o. Kap. IV, 3a Anm. 30.

⁴⁸⁾ Selbst die großherzogliche Regierung in Darmstadt, die man um Hilfe bat, riet der Stadt zu einem Vergleich und wollte keinen Prozeß gegen die Schäfergesellschaften genehmigen.

⁴⁹⁾ St A D, XIII, 3, Konv. 94.

⁵⁰⁾ Siehe o. Kap. II, a Anm. 20: Sollte am Wettenberg eine Burganlage existiert haben, würde das die Koppelhutrechte erklären, denn eine aufgegebene Burg ist ja als Wüstung anzusehen, und ihre Rechte könnten auf Gießen übertragen worden sein.

⁵¹⁾ So war z. B. in bezug auf das Jagdrecht schon vor dem Teilungsvertrag von 1585 festgelegt worden, daß Hessen „diesseits der Lahn nach Lollar zu“, Nassau aber „jenseits der Lahn nach Gleiberg zu“ jagen dürfe.

selum“, „Ochsenwiese“ und der frühere Steltzenmorgen-Wald die Grenze⁵²⁾. Um diese Koppelhute, die Frage ihrer Zugehörigkeit zur Gießener oder Wiesecker Gemarkung, die Rechtsverhältnisse auf ihrem Gebiet und ihre Auflösung im 19. Jh. entspannen sich vom 16. Jh. ab ähnlich langwierige Auseinandersetzungen wie im Rechtsstreit zwischen Gießen und Klein-Linden⁵³⁾, nur mit dem Unterschied, daß sich die Sache nicht zu einem größeren Prozeß auswuchs, sondern jeweils vom landgräflichen Oberamt Gießen die einzelnen Entscheidungen getroffen wurden⁵⁴⁾. Auffallend ist dabei, daß sich keine Seite in den Streitigkeiten jemals auf althergebrachte Rechte berief, die eine Gemeinde allein bevorrechtigten. Die unsicheren Rechtsverhältnisse und die Lage der Koppelhut „in den Auwiesen“ lassen vermuten, daß sie einst zum Gebiet der früh ausgegangenen Siedlung Ursenheim zählte. Die Gemarkung dieser Wüstung, die in ihren höher gelegenen Teilen wieder zu Wald geworden war⁵⁵⁾, reichte wahrscheinlich im Norden bis zum Ufer der Wieseck⁵⁶⁾. Seit dem Verlassen der Siedlung dürften die „Auwiesen“ als gemeinsames Weideland genutzt worden sein.

Wir hören erstmalig von der Koppelhut in den Auwiesen in Aufzeichnungen des 17. Jh., die auf ein „Memorial“ der Wiesecker von 1516 verweisen, in dem bestätigt wurde, daß die Gießener ebenso wie die Wiesecker ihr Vieh „nach altem Herkommen und löblicher Gewohnheit“ auf die „Au“ getrieben haben⁵⁷⁾. Ein zwischen Gießen und Wieseck 1579 abgeschlossener Grenzvertrag erwähnt die Koppelhut nicht⁵⁸⁾. Da sich aber beide Seiten im 17. Jh. auf diesen Vertrag berufen, muß er noch einen Teil gehabt haben, der uns nicht überliefert ist⁵⁹⁾.

In den Auseinandersetzungen des 17. und 18. Jh. wird das Bestehen der Koppelhut von keiner Seite geleugnet; es ging vielmehr in erster Linie um die Frage, zu wessen Gemarkung das Gebiet zählte, weil davon die Ausübung der Feldpolizei und die Einnahme von Strafgeldern abhängig waren. Ferner war es den Partnern darum zu tun, die Versteuerung der Wiesen in die eigene Gemeindekasse zu erhalten, um das Gesamtaufkommen an hoheitlichen Steuern durch zusätzliche Einnahmen zu entlasten.

Den uns überlieferten schriftlichen Aufzeichnungen kann, ohne auf Einzelheiten einzugehen, entnommen werden, daß der verhältnismäßig große

⁵²⁾ Siehe Karte Nr. 13.

⁵³⁾ Siehe u. Kap. VI.

⁵⁴⁾ Gießen und Wieseck hatten in Hangelstein, Fernewald, Altenstruth und Förderstruth so viele gemeinsame Rechte und Berührungspunkte, daß sie sich durch einen Prozeß nicht auf die Dauer verfeinden konnten. Dies kommt in den verschiedenen Akten und Schriftstücken deutlich zum Ausdruck. Besonders Gießen war auf die Fahrt durch die Wiesecker Gemarkung angewiesen.

⁵⁵⁾ Siehe o. Kap. III, b S. 44.

⁵⁶⁾ Die Wieseck pendelte allerdings ähnlich wie die Lahn in ihrer Talaue hin und her.

⁵⁷⁾ St A G, Auseinandersetzungen mit Wieseck, Akten 1626—1783.

⁵⁸⁾ GUB II, 1/501 ff.

⁵⁹⁾ Siehe Anm. 57.

Bezirk ⁶⁰⁾ ursprünglich wohl ganz zur Gießener Gemarkung zählte. Im Laufe des 17. und 18. Jh. verkauften zahlreiche Gießener Bürger ihren Besitz in den Auwiesen an Wiesecker Bauern. Hand in Hand mit dieser Entwicklung verstärkte sich das Bestreben der Gemeinde Wieseck, ihre Rechte im Koppelhutbezirk zu erweitern, vor allem, nachdem 1681 entschieden worden war, daß die von Wieseckern gekauften Wiesen nach wie vor nach Gießen versteuert werden müßten ⁶¹⁾.

Während sich die Gießener im 17. Jh. dem Vordringen der Wiesecker noch erfolgreich widersetzen konnten ⁶²⁾, gelang es den Wieseckern, bis zum Beginn des 19. Jh. die gesamte Koppelhut in ihre Gemarkung zu ziehen.

Bei der Flurgrenzbegehung von 1778 wurden noch zweierlei Grenzzüge beschritten, weil die Gießener darauf bestanden, daß zwischen Steltzenmorgen-Wald und Wiesecklauf der „Koppelhutbann“ besonders abgegrenzt wäre ⁶³⁾. Noch 1783 beauftragte die Stadt ihren Förster im Steltzenmorgen-Wald, die „Au“ zu begehen, weil „der Wiesecker Schütz nicht gehörige Aufsicht führe“. Die Befugnis, einen eigenen Feldschützen „auf der Au“ zu halten, war der Stadt schon 1631 zugestanden worden. Es ist unerfindlich, wie es dazu kommen konnte, daß ohne größere Auseinandersetzungen die Koppelhut in der Au um 1812 zur Wiesecker Gemarkung gezählt wurde ⁶⁴⁾. Die Stadt erkannte zwar bei Grenzbegehungen, so u. a. 1837, die neue Grenzziehung nicht an, aber die bis 1939 gültige Gemarkungsgrenze zwischen Gießen und Wieseck zieht die ehemalige Koppelhut in den Auwiesen seit dem Beginn des 19. Jh. in den Wiesecker Bereich.

Mit Wieseck hatte die Stadt noch eine weitere Koppelhut, die bereits im Grenzvertrag von 1579 erwähnt wurde, wo es u. a. heißt ⁶⁵⁾:

„... alsdann der Weg so von Wissig oben herab und am ‚gemeynen Feldgen‘ her unter der Landstraße nach der ‚Leychenau‘ zu durch genannte Landstraße hinstreckt, welchen Weg die Wissiger den ‚Diebsweg‘ nennen: das erste mahl und anwendung ist zwischen dissen Parteyen, so ist daselbsten am ‚Diebsweg‘, etwas anwendig der Casselischen Landstraßen, der erste scheidtstein ... gesetzt, solcher Weg aber, da er die Anwendung ist ... beiden Parteyen zugleich zu gebrauchen, wie auch das ‚gemeyn Feldgen‘ so am ‚Diebsweg‘ anfängt und zwischen der Casselischen und Marburger Straßen begriffen ist, in welches ‚gemeyn Feldgen‘ kein Partey ohn der andern Vorwissen mit dem Vieh zu hüten und weiden treiben soll ...“

⁶⁰⁾ In den Akten wird der Bezirk in den Auwiesen einmal mit 1200 Morgen (altes Maß) angegeben. Hierbei wurden wahrscheinlich die Wiesen nördlich der Wieseck mitgerechnet; die Koppelhut war zweifellos erheblich kleiner.

⁶¹⁾ Die Rechtsstreitigkeiten mit Klein-Linden zeigten dieselbe Tendenz (siehe u. Kap. VI).

⁶²⁾ St A D, XIII, 3, Konv. 94: Die Gemeinde Wieseck wurde öfter stellvertretend mit Geldbußen belegt, weil Wiesecker Einwohner auf Wiesen „in der Au“ Grasdieberei und Feldfrevel begangen hatten.

⁶³⁾ St A G, Flurgrenzbeschreibung von 1778.

⁶⁴⁾ Siehe Anm. 57 und St A G, Allmendakten 19. Jh.

⁶⁵⁾ GUB II/1 501 ff.

Das genannte „gemeine Feldchen“⁶⁶⁾ lag zwischen der alten Marburger Straße und der heutigen Bundesstraße 3 nach Marburg (früher Kasseler Straße genannt)⁶⁷⁾. Neben diesem „gemeinen Feldchen“ waren die alte Marburger Straße selbst bis zum Flutgraben und außerdem der Lichtenauer Weg westlich der Bundesstraße 3 zwischen Gießen und Wieseck gemeinsam zu behüten und zu befahren⁶⁸⁾.

Die beiden relativ kleinen Koppelhutbezirke dürften ihrer Lage nach zu dem Gebiet der ausgegangenen Siedlung Didolshausen gehört haben⁶⁹⁾. Da die Flur dieser Wüstung sowohl an die Gießener⁷⁰⁾ als auch an die Wiesecker Gemarkung angrenzte, blieben alte Weidrechte hier erhalten und wurden von Gießen und Wieseck gemeinsam weiter genutzt.

Wir hatten oben gesehen, daß das Gebiet der Wüstung Didolshausen wahrscheinlich zwischen Gießen, Wieseck, Badenburg und Lollar geteilt wurde. Auf dieses Teilungsverhältnis deuten auch Koppelhutverhältnisse hin, die in der „Förderstruth“ (= vordere Struth) bestanden. Dieser große Bezirk erstreckte sich nach dem Pronner'schen Atlas⁷¹⁾ von der Badenburg nach Osten und Nordosten über die alte und neue Marburger Straße zwischen Lollarer Kopf und Hangelstein hindurch bis zur Altenstruth⁷²⁾. In diesem Gebiet waren schon 1532 zwischen Lollar, Wieseck und den Besitzern der Badenburg, der Familie von Weitolshausen genannt Schrautenbach, Abmachungen über gemeinsame Weidrechte getroffen worden. Vom Hangelstein her oder durch die Wiesecker Gemarkung aber hatten auch die Gießener teil an dem Viehtrieb in die Förderstruth. Um 1550 heißt es in einem Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Gießen an den Statthalter an der Lahn⁷³⁾: „Die von Wieseck haben bericht, wie die von Lollar mit ihrem Vieh über die Straße neben dem ‚Hangenstein‘ in das ‚Gestruppel‘ weiden und fahren wollen, daselbst huten und weiden . . . und das von Wieseck gehabte Stück unter dem ‚Hangenstein‘ gebrauchen wollen . . .“ Auf diesem Stück aber hatten sich die Gießener bereits mit den Wieseckern auseinandergesetzt, und jede Gemeinde hatte ein Stück des ‚Gestruppels‘ abgeteilt, um es entsprechend zu hegen und zur „Unterhaltung und Notdurft“ aufzuziehen.

Der Bericht wandte sich vor allem gegen die Lollarer Rechte und behauptete, der Koppelhutbezirk stehe dem Landgrafen allein zu. Die Lollarer aber beriefen sich nicht zu Unrecht auf altes Herkommen und hielten an ihren Huterechten fest.

Erneute Irrungen zwischen Lollar einerseits, Gießen und Wieseck andererseits wurden 1569 verglichen. Die vier Gemeinden haben die gemeinsamen

⁶⁶⁾ Siehe Karte Nr. 13.

⁶⁷⁾ St A G, Flurgrenzbeschreibung von 1778: „Koppelhut im sogenannten Hühnerfeld“.

⁶⁸⁾ Der Flutgraben bildete die alte Grenze zwischen Gießen und Badenburg, bevor diese Mitte des 18. Jh. an Wieseck kam.

⁶⁹⁾ Siehe o. Kap. III, b S. 43.

⁷⁰⁾ Erst nach dem Aufgehen Achstatts in Gießen konnte die Stadt an „Didolshausen“ grenzen; daher könnten Koppelweidrechte hier auch auf Achstatt zurückgehen.

⁷¹⁾ Siehe Karte Nr. 8.

⁷²⁾ Siehe o. Kap. IV, 2b.

⁷³⁾ St A M, Samthofgericht, Fragmenta actorum 257, XXXI.

Weidrechte bis in die zweite Hälfte des 18. Jh. ausgeübt. Die Gießener Anrechte an der Förderstruth wurden 1707 anlässlich des Verkaufs des Gießener Altenstruth-Anteils an Wieseck und Alten-Buseck nochmals erwähnt⁷⁴⁾. Später hören wir nichts mehr davon.

Nach dem Übergang der Badenburg und ihrer Gemarkung an die Gemeinde Wieseck muß die Koppelhut zwischen Wieseck und Lollar geteilt worden sein. Die bis 1939 bestehende Gemarkungsgrenze zwischen beiden Orten teilt den alten Koppelhutbezirk in zwei etwa gleiche Teile. Die Stadt Gießen hatte wahrscheinlich vorher schon den Viehtrieb dorthin aufgegeben, weil die Weide in der Förderstruth wegen ihrer Entfernung und der ungünstigen Anfahrt zu beschwerlich geworden war.

Klein-Linden:

Die Koppelhut zwischen Gießen und Klein-Linden ist Gegenstand eines besonderen Abschnitts am Schluß dieser Untersuchung, so daß hier nicht näher darauf eingegangen zu werden braucht⁷⁵⁾. Ihrer Lage nach diente sie einst den Bewohnern von Selters als Weidebezirk, an dem auch die Klein-Lindener Bauern Anteil hatten. Vom 16. Jh. ab wurde das Gebiet zu einem Zankapfel zwischen Gießen und Klein-Linden.

Abschließend soll noch kurz ein Koppelhutbezirk zwischen Wieseck und Wißmar Erwähnung finden, weil am Beispiel der um diese Koppelhut geführten Streitigkeiten deutlich werden kann, daß alte Koppelweidrechte aufrechterhalten und weiter beansprucht wurden, wenn bisher berechtigte Siedlungen in einer anderen aufgegangen waren.

Die Badenburg⁷⁶⁾, ein im 14. Jh. vom Landgrafen Heinrich II. v. Hessen ausgesonderter Bezirk des Wiesecker Waldes, wurde 1358 dem landgräflichen Lehensmann Johann v. Weitershausen übergeben. Sie erhielt bei dieser Gelegenheit eine eigene Gemarkung. Ab 1537 waren Burg und Flur im Besitz der Familie v. Weitolshausen gen. Schrautenbach. Nach deren Aussterben wurde die Badenburg mit dem größten Teil der Güter 1752 an die Gemeinde Wieseck verkauft, die damals auch die Gemarkungsrechte übernahm.

Nun hatte Badenburg einen rd. 40 Morgen großen Koppelhutbezirk „im Biegen“⁷⁷⁾ mit Wißmar gemeinsam, der 1582, also drei Jahre vor dem hessisch-nassauischen Teilungsvertrag von 1585, durch Beamte beider Herrschaften den Wißmarern und der Familie v. Schrautenbach bestätigt worden war⁷⁸⁾. Nach der endgültigen Einverleibung der ehemaligen Gemarkung Badenburg in diejenige von Wieseck kam es 1772 zu Streitigkeiten zwischen Wißmar und Wieseck um diese Koppelhut, weil Wißmar

⁷⁴⁾ Siehe Anm. 72.

⁷⁵⁾ Siehe u. Kap. VI.

⁷⁶⁾ Siehe o. Kap. III, b Anm. 59.

⁷⁷⁾ Der Name deutet darauf hin, daß der Bezirk in einer Lahnschleife lag; der Flurname hat sich bis heute im Gebiet um die Wißmarer Lahnbrücke erhalten.

⁷⁸⁾ St A W, Abt. 166/167 Nr. 3009.

nicht anerkennen wollte, daß Wieseck mit dem Kauf der Badenburg auch alte Allmendrechte der Familie v. Schrautenbach übernommen hatte. Wißmar, das vor allem ein sehr viel häufigeres und stärkeres Befahren der Koppelhut durch die Wiesecker befürchtete, mußte gleichwohl die Rechte der Gemeinde Wieseck an dieser Gemeinweide anerkennen ⁷⁹⁾. Die Koppelhut, die ebenso wie die Gänsweide unmittelbar an der Lahn lag, wurde noch bis in die 30er Jahre des 19. Jh. von den beiden Gemeinden betrieben. Nachdem der Fluß auch hier seinen Lauf erheblich verändert hatte, wurde das Gebiet als gemeinsame Weide aufgehoben und geteilt, wobei der größere Teil an Wißmar fiel ⁸⁰⁾.

c) *Trieb-, Wiesen- und Professorenviertel als Allmende der Bürger*

Nach der Darstellung der besonderen Allmendverhältnisse, wie sie im Gießener Stadtwald, auf den verschiedenen Koppelhutweiden am Rande der Gemarkung und in den weit außerhalb der Stadtgrenzen gelegenen markgenossenschaftlichen Bereichen des Fernewaldes und der Altenstruth herrschten, muß jetzt noch untersucht werden, ob den Bürgern der Stadt Gießen darüber hinaus Allmende, d. h. zur Nutzung überlassenes Land aus dem Besitz der Gemeinde zur Verfügung stand.

Zum besseren Verständnis und der Verknüpfung mit den bisherigen Darlegungen ist es an dieser Stelle zunächst notwendig, auf das Wesen und die rechtliche Natur der Allmende allgemein einzugehen, ohne der Ver- suchung zu unterliegen, den umfassenden Problembereich in seiner Gesamtheit zu behandeln ¹⁾. Man versteht unter Allmende im allgemeinen Grund und Boden, der sich im Eigentum einer Gemeinde oder gemeindeähnlichen Körperschaft befindet und an dem die Glieder der Gemeinde oder Körperschaft ein irgendwie geartetes Nutzungsrecht haben. Von der Allmende zu unterscheiden ist daher der Gemeindegrundbesitz, an dem solche Nutzungsrechte für die einzelnen Glieder nicht haften und den man gewöhnlich unter dem Begriff des Kassen- oder Gemeindegutes zusammenfaßt ²⁾. Die Nutzungsrechte an der Allmende können zeitweise oder lebenslänglich, unentgeltlich oder gegen Zinsen vergeben werden. Die Nutzungen wurden — vor allem in früheren Zeiten — meist „in natura“ empfangen; später haben die Berechtigten ihre Anteile manchmal in Geld erhalten. Neben der gemeinschaftlichen Nutzung der Allmende stand in vielen Fällen die gesonderte Nutzung abgeteilter Bereiche derselben. Doch blieb die Verfügungsgewalt immer in Händen der Gemeinde, und eine Übertragung

⁷⁹⁾ St A G, Akten des ehemaligen Gemeindecarchivs Wieseck.

⁸⁰⁾ Siehe Anm. 79.

¹⁾ Siehe zum Folgenden u. a.:

Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1. Bd., Freiburg 1957, S. 258 f. (Artikel Constantin v. Dietze).

D. Kohl, Die Allmende der Stadt Oldenburg, Oldenburg 1903.

E. Köning, Die historische Entwicklung der Allmende in Deutschland, Diss. Gießen 1924.

W. Bergdolt, Badische Allmenden, Heidelberg 1926.

K. Hook, Die Allmenden in Hessen, Heppenheim 1927.

²⁾ Siehe u. Kap. IV, 4.

an Dritte oder Fremde durch die Nutznießer wurde nicht erlaubt. Der einzelne war auch stets gehalten, sich die Wahrung und Besserung des gemeinsamen Gutes angelegen sein zu lassen. Sein Recht auf Nutzung durfte nicht so weit gehen, daß er von sich aus Änderungen der Ordnung in der Allmende hätte vornehmen können. Dies konnte nur die Gesamtheit aller Berechtigten beschließen und durchführen. Darüber hinaus unterstand die Allmende vom späteren Mittelalter an — vor allem bei Verkäufen — einer Oberaufsicht des Territorialherren. Der materielle Umfang der Nutzungen wurde von Ort zu Ort verschieden gehandhabt. Problematisch bleibt das Alter der Allmende; diese Frage ist jedoch für unsere Untersuchung unerheblich, weil Allmende als Rechtsform zur Zeit der Stadtentstehung schon allgemein bestand ³⁾.

Ursprünglich gründeten sich das Allmendrecht und die Teilnahme an den Nutzungen auf den personalen Charakter als Einwohner bzw. Ortsbürger der betreffenden Gemeinde; später wird in vielen Fällen daneben ein gewisser Vermögensstand, Haus- oder Grundbesitz, wenigstens aber eigener Haushalt (Herd) vorausgesetzt.

Die Forschung hat nachgewiesen, daß im großen und ganzen mit 3 Erscheinungsformen der Allmende in einer Dorf- oder Stadtgemarkung gerechnet werden kann ⁴⁾: ungeteilter Wald, ungeteiltes Weideland und aufgeteilter Gemeindebesitz an Grund und Boden.

Übertragen wir nun diese Einteilung auf das Bild, das wir uns aus den bisherigen Darlegungen von den Verhältnissen in der Gießener Gemarkung machen konnten, so ergibt sich:

Allmendrechte der Ortsbürger am ungeteilten Wald wurden am Beispiel des großen Stadtwaldes, solche an ungeteilter Weide vor allem auf den Koppelhuten und bei der Behandlung der Schäfereigesellschaften nachgewiesen.

Wie aber stand es in Gießen mit Gemeindeland, das als aufgeteilte Allmende zur Nutzung für die einzelnen berechtigten Gemeindeglieder bzw. Ortsbürger ausgetan war?

In Gießen haben wir zwischen aufgeteilter Wiesen- und aufgeteilter Ackerallmende zu unterscheiden. In den vorangegangenen Kapiteln wurde bereits ausgeführt, daß die Viehzucht bei den vorhandenen Bodenverhältnissen und dem bis zum Ausgang des Mittelalters zur landwirtschaftlichen Nutzung freistehenden Raum in der Gießener Stadtmark eine beherrschende Rolle spielte. Wiesen und Weiden waren für die Bürger ungleich wertvoller als Ackerland. So ist es nicht erstaunlich, daß wir in den erhaltenen Stadtrechnungen des 16. Jh. bereits Hinweise auf Wiesenallmende finden, die Bürgern der Stadt zur Nutzung überlassen war, während aufgeteilte Ackerallmende erst gegen Ende des 17. Jh. erscheint.

³⁾ Die Bezeichnung Allmende tritt in der schriftlichen Überlieferung erst im 12. Jh. auf, doch ist die Allmende als Rechtsform nach Ansicht der Forschung wesentlich älter.

⁴⁾ Handwörterbuch der Staatswissenschaften, a. a. O., S. 259 u. K. Hook, a. a. O., S. 40.

Die beiden ältesten erhaltenen Bürgermeisterei-Rechnungen — 1543 und 1546 ⁵⁾ — verzeichnen einen Wiesenzins „untern Eichen“, der in 127 einzelne Stücke aufgeteilt war und der Stadt rd. 82 fl jährlich einbrachte. Schon 1566 erhöhte sich dieser Zins — es waren inzwischen über 200 Stücke — auf rd. 130 fl, und 1596 ist es noch derselbe Betrag. In den Rechnungen sind die einzelnen Besitzer namentlich genannt ⁶⁾, und wir erfahren außerdem, welchen Zins jeder zu entrichten hatte. Die aufgeführten Beträge haben im wesentlichen die gleiche Höhe, was darauf hindeutet, daß die Stücke gleichgroß waren ⁷⁾. Kleinere Abweichungen von den üblichen Zinsen — 10 alb. 1 Pf, 20 alb. 2 Pf, 1 fl 14 alb. 4 Pf ⁸⁾ — dürften auf die unterschiedlichen Güte des Bodens oder auf Randstücke zurückzuführen sein.

Schließlich führt ein Namensvergleich der Besitzer in den 8 erhaltenen Rechnungen des 16. Jh. ⁹⁾ zu der Überzeugung, daß sich die Stücke längere Zeit — wahrscheinlich lebenslang — in ein und derselben Hand befanden. Dies alles aber könnte noch kein hinlänglicher Beweis für die Annahme sein, daß es sich hier um städtische Allmendwiesen, d. h. zur Nutzung einzelner Bürger ausgegebenen Gemeindegrundbesitz, handelte, wenn diese Wiesenzinsen in den genannten Rechnungen nicht gesondert aufgeführt, ja ab 1573 sogar ausdrücklich als „Inname onstendige Zins aus den Stattwiesen“ verzeichnet wären ¹⁰⁾. Bei allen anderen von der Stadt eingenommenen Zinsen ¹¹⁾ sind nicht nur die Beträge von sehr unterschiedlicher Höhe, sondern sie werden als „Inname stendige Zins“ bezeichnet.

Für den Charakter dieser Wiesen als städtische Allmende spricht auch, daß eine große Zahl städtischer Bediensteter im ständigen Genuß eines dieser Wiesenstücke war. Zu ihnen zählten u. a.: der Wasenmeister (2), der Kuhhirt, der Totengräber, der Stadtknecht, der Müller in der Untermühle, der Siechenwärter, der Ochsenwärter, der Schweinehirt und die 4 Pfortner an den Toren der Stadt ¹²⁾.

Verschiedene Gründe machen es wahrscheinlich, daß die Wiesenallmende in Gießen verhältnismäßig spät entstand. Abgesehen davon, daß sie vor 1543 weder in den städtischen Zinsbüchern ¹³⁾ noch in der schriftlichen Auf-

⁵⁾ St A G, Bürgermeister-Rechnungen 1543 und 1546.

⁶⁾ Diese Rechnungsbücher sind eine noch unausgewertete Fundgrube für die Genealogen.

⁷⁾ Der Gießener Lokalmorgen (vor 1819) zählte 3388 qm.

⁸⁾ Im 16. Jh. wurden gerechnet: 1 fl (Gulden) = 26 alb (Albus), 1 alb (Albus) = 8 Pf (Pfennig).

⁹⁾ Aus dem 16. Jh. sind heute noch folgende Rechnungen des Bürgermeisteramtes im Stadtarchiv Gießen erhalten: 1543 — 1546 — 1566 — 1573 — 1583 — 1585 — 1587 — 1596.

¹⁰⁾ Zu diesen „onstendigen Zinsen“ zählten außerdem nur noch Mühlen- und Schirnzinsen (Schirn = Verkaufsstand), von denen es ausdrücklich heißt, daß sie in Erbleihe vergeben sind; daneben gehörten Zinsen von Weberstuben und „Pensionen“ von verliehenem Geld unter diesen Titel.

¹¹⁾ So z. B. Haus-, Platz-, Graben-, Garten- und Ackerzinsen. Hierbei handelte es sich um erblich verliehene Güter, die — aus städtischem oder landesherrlichem Besitz stammend — in früheren Zeiten in das Eigentum der Bürger übergegangen waren.

¹²⁾ St A G, Bürgermeister-Rechnung 1573 und 1583.

¹³⁾ Zinsregister (ZR) von 1495, früher im Stadtarchiv vorhanden, im letzten Krieg leider verloren.

zeichnung Gießener Urkunden und Akten¹⁴⁾ erwähnt wird, deuten ihre frühest überlieferte Größe — 1543 rd. 50 Morgen — und das zwischen 1546 und 1566 festzustellende Anwachsen auf rd. 85 Morgen an¹⁵⁾, daß die Einrichtung erst im Entstehen war. Die Lagebezeichnung läßt vermuten, daß diese Wiesen aus dem großen städtischen Wald angerodet wurden¹⁶⁾. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Stadtwald wahrscheinlich die einzige ursprüngliche Allmende Gießens war, wenn man einmal von dem besonderen Charakter der Koppelhutbezirke absieht.

Außerdem dürfte das Bedürfnis für eine aufgeteilte Wiesenallmende unter der Bürgerschaft erst entstanden sein, als im Laufe des 15. Jh. und vor allem im 16. Jh. die früher unbeschränkte Nutzung der Waldweide eingeschränkt, reglementiert oder ganz verboten wurde.

Zwischen 1596 und 1608¹⁷⁾ muß nochmals eine erhebliche Vermehrung der Wiesenviertel stattgefunden haben, denn ab 1608 finden wir rd. 390 Stücke, die der Stadt eine jährliche Zinseinnahme von etwa 170 fl brachten¹⁸⁾. Jetzt erscheint die Wiesenallmende in 4 Flurbezeichnungen — „undern Eichen“, „under der Plockbrücke“, „underm Waldbronnen“ und „hinter der Burg“¹⁹⁾ — die uns zeigen, wo wir die Wiesenallmende der Stadt zu suchen haben: in den heutigen Fluren 3, 18 und 20 auf der östlichen Seite der Wieseck vom alten Stadtwall bis zum Philosophenwald an der Gemarkungsgrenze (bis 1939) gegen Wieseck, einem Gebiet, das, wie oben dargelegt, ursprünglich vom großen Stadtwald eingenommen wurde. Im Verlauf des 17. und zu Beginn des 18. Jh. erfolgten keine wesentlichen Veränderungen der Wiesenallmende. Im Jahre 1690 gingen die Zinseinnahmen der Stadt ein wenig zurück, weil einige Wiesenviertel zu Triebvierteln umgewandelt wurden. Andererseits erfolgten zu Beginn des 18. Jh. wieder Neuordnungen, die zu Wiesenvierteln verwendet wurden und zu einer Steigerung der Einnahmen führten.

Eine einschneidende Umstellung der bis dahin gehandhabten Praxis brachte für die gesamte aufgeteilte Allmende — also auch für die Wiesenviertel — das Reglement des Landgrafen Ernst-Ludwig von Hessen-Darmstadt von 1721²⁰⁾.

¹⁴⁾ St A G, Die 3 handgeschriebenen Kopialbücher, die in den 60er Jahren des vorigen Jh. geschrieben wurden, fassen die wesentlichen Urkunden aus der Gießener Geschichte zusammen; sie sind in der Arbeit als Gießener Urkundenbücher I; II, 1; II, 2 zitiert.

¹⁵⁾ Für 1 Morgen wurden 1 $\frac{1}{2}$ fl 1 $\frac{1}{2}$ alb, also insgesamt rd. 40 alb gezahlt.

¹⁶⁾ St A G, Bürgermeister-Rechnungen: Von 1573 bis 1596 erscheint statt „undern Eichen“ die Bezeichnung „in Erlen“ für die Wiesenallmende. Es ist anzunehmen, daß man innerhalb des gleichen Bezirks im Stadtwald einen Austausch vornahm, weil man die Wiesenallmende noch nicht zu einer ständigen Einrichtung machen wollte.

¹⁷⁾ Von den dazwischenliegenden Jahren fehlen leider die Rechnungsbücher des Bürgermeisteramtes.

¹⁸⁾ St A G, Bürgermeister-Rechnungen 1608, 1609 und 1610. Da die übliche Größe der aufgeteilten Stücke $\frac{1}{4}$ Morgen war, nannte man die Stücke später Wiesenviertel.

¹⁹⁾ Die Bezeichnung „hinter der Burg“ bezieht sich hier auf das „Alte Schloß“ (heute Ruine) am Brandplatz.

²⁰⁾ Über die Bestimmungen des Reglements siehe u. S. 158 ff.

Allmende als aufgeteiltes Ackerland gab es in Gießen erst seit dem ausgehenden 17. Jh. Dies liegt darin begründet, daß vorher weder von seiten der Stadt noch ihrer Bürger die Notwendigkeit bestand, eine solche Möglichkeit zu schaffen oder anzustreben.

Zur Zeit der Stadtgründung hatte der Stadtherr den ersten Siedlern aus seinem Eigentum an Feld und Wald ausreichendes Land für Haus, Hof, Garten, Äcker und Wiesen zur Verfügung gestellt. Als Allmende gab er der Stadt einen großen Waldbezirk zur Nutzung für die Bewohner und zur Befriedigung der öffentlichen Aufgaben. Die Vergrößerung der Stadtmarkung durch das Aufgehen einiger Dorfmarken²¹⁾ und die Anrodungen aus dem Stadtwald brachten auf Jahrhunderte genügend Feld- und Wiesenland, um den Bedürfnissen der Einwohner zu genügen. Im übrigen stand der Stadtwald allen Bürgern zur Mast und Weide offen; größere Koppelhutweiden und die landesherrlichen Wiesenflächen westlich der Wieseck dienten der ausgedehnten Viehzucht ebenfalls und wurden erst, wie wir oben sahen, eingeengt, als Wald- und Weideordnungen erlassen werden mußten. Im landwirtschaftlichen Bereich zeigte sich insofern eine gewisse soziologische Umschichtung der Stadtbevölkerung, als gegen Ende des 16. und im Laufe des 17. Jh. umfangreiche Verkäufe bürgerlichen Grundbesitzes an Bauern umliegender Ortschaften erfolgten. Die Zahl der Ausmärker in jener Zeit wuchs erheblich an²²⁾. Die Gründe für diese Verkäufe mögen vielschichtiger Natur gewesen sein²³⁾.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß bis zum ausgehenden 17. Jh. kein ausgesprochener Mangel an Ackerland in Gießen herrschte.

Dann aber traten als Folgeerscheinungen des Dreißigjährigen Krieges Umstände ein, die dazu führten, daß die Stadt aus ihrem Grundbesitz Ländereien zur Allmendnutzung für ihre Bürger zur Verfügung stellte.

Sie suchte vor allem ihren hohen Schuldenstand, der sich in den Notzeiten des langen Krieges noch vermehrt hatte²⁴⁾, durch die Erschließung neuer Finanzquellen zu vermindern und griff dabei natürlich gern auf ihren Grundbesitz zurück. Diesem Bestreben der Stadt kam entgegen, daß es in Gießen eine große Zahl neu zugewanderter Familien gab, die in großer Armut lebten, vor allem weil sie keinen Grundbesitz hatten. Ihre Zuwanderung war aus mancherlei Gründen im und nach dem Dreißigjährigen Krieg erfolgt, ohne daß sich diese neuen Bürger ganz im klaren waren, wie gering die Erwerbsmöglichkeiten in der durch Wall und Ringmauer eingeengten Stadt sein würden²⁵⁾, wenn man keine Landwirtschaft bzw. Viehzucht betreiben konnte. Aus diesen Kreisen wurde der Wunsch laut, die Stadt möge aus ihrem Grundbesitz Land zur Verfügung stellen,

²¹⁾ Siehe o. Kap. III, b.

²²⁾ Während in den Rechnungsbüchern des städtischen Bedeamtes für das Jahr 1610 65 Ausmärker genannt wurden, waren es im Jahr 1730 bereits 466 Ausmärker. Als Ausmärker galten Eigentümer von Gütern in Gießener Gemarkung, die nicht in Gießen wohnten.

²³⁾ Siehe u. Kap. VI S. 193.

²⁴⁾ Fr. Beyhoff, *Stadt und Festung*, S. 56 und 94.

²⁵⁾ Fr. Beyhoff, *ebd.*, S. 31 ff., und K. Glöckner, *Gießen*, S. 154 f.

auf dem sich die ärmeren Familien für ihre eigenen Bedürfnisse ein wenig besser versorgen bzw. eine bescheidene Viehzucht halten könnten.

Den Anstoß, diesen Weg zu suchen und später zu verwirklichen, gab möglicherweise die kostenlose Überlassung von 10 Morgen Land an die ordentlichen Professoren der Landesuniversität. Dieses zur Nutzung überlassene Land lag westlich der Grünberger Straße etwa zwischen Moltkestraße und Wolfstraße²⁶⁾, denn es heißt „10 Morgen Waldland unter den neuen Eichen gegenüber dem Kirchhof“²⁷⁾. Die Übergabe der — später so genannten — „Professorenstücke“ geschah anlässlich der Wiedereröffnung der seit 1625 schmerzlich entbehrten Universität am 6. 5. 1650. In einer Notiz des gleichen Jahres wird dazu des Näheren ausgeführt, daß die Stadt „der Universität aus Weinschank und Braugeld, falls diese (die Universität) ihr überlassen wird, jährlich 200 fl gebe, dazu 10 Morgen Landes unter den neuen Eichen, das erstemal auch beackert, 10 Wagen Holz zum Bau des Pädagogiums, für die Professores und Praeceptores classici gewisse Privilegien betr. Schweinezucht und Holz“²⁸⁾.

Die großzügige Leistungsbereitschaft der Stadt wurde durch die Tatsache ausgelöst, daß eine Reihe anderer Städte, vor allem Alsfeld und Darmstadt, als Konkurrenten für die Übernahme der Universität aufgetreten waren.

Nach dem Reglement von 1721 wurden diese „Universitäts-Triebviertel“ den „Professoribus Academicis ordinariis“ zu je 2 Stücken auf jede „Profession“ frei zur Benutzung überlassen; sie waren von den übrigen Triebvierteln durch einen Graben getrennt²⁹⁾.

Die beiden Nachrichten aus dem Jahre 1650 weisen uns darauf hin, daß die „Professorenstücke“ aus dem Stadtwald angerodet worden waren. Nachdem der Stadt die Universität endgültig zugesprochen worden war, ließ die Gebefreudigkeit der Stadtverwaltung merklich nach. Zunächst wurden die finanziellen Zuwendungen geringer, das Reglement von 1721 engte die Mastung und Holznutzung der Professoren im Stadtwald wesentlich ein, und als die Stadt im Jahre 1809 den Weinschank und die Braugelder verlor, wurde auch die zinslose Abgabe der „Professorenstücke“ als Last empfunden. Versuche der Stadt, die Äcker zurückzukaufen, führten aber erst im ausgehenden 19. Jh. zum Erfolg³⁰⁾.

Erste Anrodungen aus dem Stadtwald zur Bereitstellung von Ackerland für die Bürger erfolgten im Jahre 1693³¹⁾. Wir lesen dazu: „Von 28¹/₄ Morgen Land, welches gemeine Stadt Gießen denen Bürgern ufm Trieb uf 3 Jahr lang jedes Viertel pro 3 fl für 3 Jahre im Voraus, unter die Hand

²⁶⁾ Die „Professorenviertel“ lagen in Flur 3, etwas südwestlich der heutigen Straße Professorenweg.

²⁷⁾ Übersicht . . . , S. 18.

²⁸⁾ St A G, Allmendakten 14. 3. 1650.

²⁹⁾ St A G, Reglement . . . von 1721, p. 23 § 10.

³⁰⁾ St A G, Allmendakten: Nachdem diese Äcker nicht mehr von den Professoren selbst in Anspruch genommen worden waren, wurden sie jahrzehntelang von der Universität für einen regelmäßigen Zins verpachtet.

³¹⁾ St A G, Allmendakten.

getan . . . dergestalt, daß nach obgedachten 3 Jahren entweder solche Stücke Land gemeiner Stadt nach Befinden wieder liegen gelassen oder aber denen Bürgern wieder verlehnt werden sollen, worüber Bürgermeister und Rat disponieren sollen ³²⁾.“

Diese Triebviertel — so genannt, weil ein großer Teil dieser Allmendstücke auf dem weiten Viehtrieb der Stadt lagen ³³⁾ — brachten 1694—1696 und 1697—1699 je 345 fl an Zinseinnahmen für die Stadt ³⁴⁾.

Für den gerodeten Wald hatte die Stadt an den Landgrafen den Rodzins zu zahlen, der 1694—1699 14 fl, 9 alb, 3 Pf betrug, aber 1702 schon auf 70 fl, 12 alb, 1½ Pf angewachsen war ³⁴⁾.

Für jeden gerodeten Morgen Wald mußten ½ Reichstaler an Rodzins erlegt werden — gleichgültig, was auf dem Land angebaut wurde oder ob es brach liegenblieb — bis es wieder zu Wald wurde ³⁵⁾.

Die Triebviertel hatten sich in den Jahren 1700—1706 durch weitere Anrodungen so vermehrt ³⁶⁾, daß die Stadt von 1706 bis 1709 jährlich 346 fl einnehmen konnte. Der Rodzins von rd. 70 fl wurde aber seit 1702 unverändert gezahlt, so daß der Landgraf durch sein Oberamt in Gießen bei der Stadt vorstellig wurde und die entsprechende Erhöhung verlangte.

Als sich bis 1713 das Triebland auf insgesamt 173 Morgen vermehrt hatte, war ein Rodzins-Rückstand von insgesamt rd. 411 fl vom Landgrafen geltend gemacht worden, der durch die fällige Strafe sogar auf rd. 822 fl angewachsen war. Der Landesherr erklärte sich einverstanden, diese Summe auf 300 fl zu ermäßigen, wenn die Stadt in Zukunft bereit wäre, von allen Triebvierteln, gleichgültig, ob sie an freie oder unfreie ³⁷⁾ Personen ausgegeben seien, den geforderten Rodzins zu zahlen ³⁸⁾.

Es ist für das Verhältnis der Stadt zum Landesherrn und für den Status des städtischen Grundbesitzes, der hier aus dem Markwald angerodet worden war, sehr aufschlußreich, was die Stadt auf die Forderung des Landgrafen zu erwidern hatte ³⁸⁾.

Sie verweist zunächst darauf, daß außer den Professorenstücken eine große Zahl von Triebvierteln an fürstliche Kanzleiräte, Sekretäre und andere herrschaftliche Beamte ohne Zins ausgegeben seien, so daß der Bürgerschaft nur 62 Morgen zur Nutzung verblieben. Darunter wären viele arme Bürger mit ihrem Zins stark im Rückstand. Daneben pocht die Stadt auf ihr Eigentumsrecht am Wald, zumal das jetzt gerodete Land wieder

³²⁾ St A G, Bürgermeister-Rechnungen der Jahre 1699, 1700 und 1702.

³³⁾ Zur Lage der Triebviertel in der Stadtgemarkung siehe u. S. 162 u. Karte Nr. 14.

³⁴⁾ St A G, Bürgermeister-Rechnungen 1694—1699.

³⁵⁾ Größe des Gießener Lokalmorgens vor 1819 = 3388 qm; der heutige Morgen hat 2500 qm.

1 Reichstaler = 1½ fl (Gulden).

Wenn Bäume auf dem städtischen Besitz standen, war der Boden abgabefrei.

³⁶⁾ In dieser Zeit waren rd. 60 Morgen hinzugekommen.

³⁷⁾ Als freie Personen galten Bewohner, die aus irgendwelchen Gründen frei von Kontribution waren.

³⁸⁾ St A G, Allmendakten 1713.

mit Bäumen bepflanzt werden solle. Aus diesem Grund sei allen Pächtern der Triebviertel aufgetragen, ihre Viertel mit jungen Eichen zu bepflanzen. Im übrigen sei ihr Wald durch die landgräfliche Garnison derart „ruiniert“, daß sie ihn nur unter Aufwendung großer Kosten wieder aufforsten könne. Aus all den genannten Gründen bat die Stadt den Landgrafen, ihr den Rodzins von den Triebvierteln zu erlassen ³⁹⁾.

Eine Entscheidung in dieser Angelegenheit erging vorläufig nicht. Der Landgraf setzte aber von 1714 bis 1721 eine Kommission ein, die das Finanzwesen der Stadt Gießen untersuchen sollte ⁴⁰⁾.

Diese Maßnahme des Landgrafen wurde notwendig, weil sich im Laufe der Zeit in der Stadt- und Finanzverwaltung eine üble Mißwirtschaft breitgemacht hatte, die in erster Linie den Ratsmitgliedern und Amtsträgern mit ihren Familien Vorteile verschaffte. Die Verfassung der Stadt und die Handhabung ihrer finanziellen Angelegenheiten ⁴¹⁾ waren für diese negative Entwicklung von großem Einfluß gewesen ⁴²⁾. Es würde nicht im Rahmen dieser Arbeit liegen, wollte man im einzelnen die schlimmen Zustände schildern, die die Stadt in ihre große finanzielle Bedrängnis gebracht hatten.

In unserem Zusammenhang ist es wichtig festzustellen, daß auch bei der Vergabe der Trieb- und Wiesenviertel nicht so verfahren wurde, wie es der ursprünglichen Absicht entsprach: eine Hilfe für die ärmeren und grundbesitzlosen Einwohner zu schaffen.

In dem „Reglement und Verordnung das Oekonomiewesen der Statt und Vestung Gießen betreffend“, das der Landgraf Ernst Ludwig v. Hessen-Darmstadt am 19. 12. 1721 erließ, wurde daher auch die Verteilung der Trieb- und Wiesenviertel neu geregelt ⁴³⁾.

Die landgräfliche Kommission hatte folgendes festgestellt: Im November 1721 gab es in Gießen 176 Morgen „gut und böses Land an Triebvierteln“ ⁴⁴⁾, die aber nicht — wie ursprünglich beabsichtigt — nur unter die armen Bürger verteilt worden waren, sondern auch Personen gehörten, die keine Stadt-Allmende zu beanspruchen hatten. Die befohlene Anpflanzung junger Eichen, die den „vormals an diesem Ort gewesten und völlig verödeten Wald“ wieder aufkommen lassen sollten, war vernachlässigt worden.

Der Landesherr ordnete nunmehr eine genaue Ausmessung und Absteinerung der Triebviertel an, verbot weitere Anrodungen aus dem Stadtwald und gab der Stadt auf, neue Vorschläge für die gerechte Verteilung zu

³⁹⁾ Siehe Anm. 38.

⁴⁰⁾ H. Wagner, Finanzwesen, S. 2 (ohne Quellenangabe).

⁴¹⁾ Einnahmen und Ausgaben der Stadt wurden bis 1722 in 4 sog. Ämtern verrechnet: Bürgermeisteramt, Beedamt, Bauamt und Weinamt. Jedes Amt führte seine selbständige Rechnung.

⁴²⁾ Näheres darüber: H. Wagner, Finanzwesen, S. 1—4, und K. Glöckner, Gießen, S. 153 ff.

⁴³⁾ St A G, Reglement . . . von 1721, p. 22/23 § 10.

⁴⁴⁾ Seit 1713 waren also keine wesentlichen Änderungen erfolgt.

unterbreiten. Außer den ordentlichen Professoren der Universität, die ihre 10 Morgen frei genießen durften, sollte in Zukunft keine kontributionsfreie Person ein Triebviertel erhalten ⁴⁵⁾. Lediglich der Oberamtmann durfte zwei, der Rentmeister, Oberschultheiß, Syndikus, die Bürgermeister, Schöffen, Siebener und Sechzehner sowie der Stadtschreiber konnten ein Viertel bekommen, mußten aber an der Verlosung teilnehmen und den üblichen Zins zahlen, der in Zukunft 15 alb für ein Viertel betragen sollte ⁴⁶⁾. Die Vorschläge der Stadt wurden am 12. 3. 1723 der landgräflichen Regierung unterbreitet. Um sie besser zu begründen, hatte man eine Aufstellung der bisherigen Verteilung gemacht, die folgendes Bild zeigt ⁴⁷⁾:

Insgesamt 178 Morgen Triebviertel-Allmende in 735 Stücken („Vierteln“) gehörten in den 4 Stadtquartieren:

Wallporter Quartier	93	Bürgern	je	1	Viertel
	22	„	„	2	„
	5	„	„	3	„
	1	„	„	4	„
	1	„	„	7	„
Neuweger Quartier	115	„	„	1	„
	39	„	„	2	„
	7	„	„	3	„
	1	„	„	4	„
	1	„	„	6	„
Seltersporter Quartier	109	„	„	1	„
	21	„	„	2	„
	5	„	„	3	„
	1	„	„	5	„
Neustätter Quartier	115	„	„	1	„
	23	„	„	2	„
	4	„	„	3	„
	1	„	„	4	„

Die Stadtverwaltung schlug vor, jedem Bürger sein Triebviertel, das er besaß, zu belassen. Wer mehr als ein Stück innehatte, sollte die überzähligen unentgeltlich an die Stadt zurückgeben. Kauf, Tausch oder Weitergabe von Stadt-Allmende sollten zukünftig untersagt sein. Stücke, die nicht mehr gewünscht wurden, fielen an die Stadt zurück, die sie nach dem Bürgeralter und „wie sie in dem auf dem Rathaus befindlichen Huldigungsregister der Reihe nach stehen“, verlorste. Verheiratete Bürgersöhne sollten dabei den unverheirateten gleichgestellt werden. Besitzer, die ihre Triebviertel schlecht verwalteten, sie verkauften oder sich ihrer anderweitig begaben“, sollten ihr Stück verlieren und in Zukunft von der Verteilung „excluidiert“ werden ⁴⁸⁾.

⁴⁵⁾ Der Landgraf argumentierte: Der freie Gebrauch der städtischen Viehweide (im Stadtwald) könne nicht den Anspruch auf freie Nutzung eines Triebviertels begründen.

⁴⁶⁾ 1 fl (Gulden) wurde seit etwa 1690 in Gießen zu 30 alb (Albus) gerechnet.

⁴⁷⁾ St A D, XIII, 3, Konv. 94.

⁴⁸⁾ St A G, Allmendakten.

Diesen Vorschlägen stimmte der Landgraf schon am 24. 3. 1723 im wesentlichen zu, nicht ohne dabei auf die Entrichtung des ihm gebührenden Rodzinses aufmerksam zu machen.

Mit den städtischen Wiesenvierteln sollte gleichermaßen verfahren werden. Hier waren allerdings gewisse Schwierigkeiten zu überwinden, weil seit 1637 40 Morgen dieser Wiesen gegen Aufnahme von insgesamt 4485 fl an „singulis creditoribus“ versetzt worden waren. Den Gläubigern wurde zudem das Pfandnutzungsrecht zugestanden, wofür sie die üblichen 1½ fl, 1½ alb pro Morgen (= 1 fl, 14 alb, 4 Pf) zahlten.

Der Landgraf befahl nunmehr seinem Rentmeister, diese Wiesen so bald wie möglich wieder einzulösen und sie für die Verteilung unter die Bürgerschaft bereitzustellen.

Ein bezeichnendes Licht auf die von dem Eigennutz und der Protektion weniger Familien beherrschte Stadtregierung (Bürgermeister und Schöffenrat) wirft die Tatsache, daß der Schöffenrat 1696 aus dem Verkauf von Ratsbechern 7 Morgen der versetzten Wiesen wohl eingelöst, dieselben aber dann unter sich aufgeteilt hatte in der irrigen Annahme, die Becher seien ihr Privateigentum, und sie dürften mit Hilfe der Wiesenviertel ihre Besoldung verbessern⁴⁹⁾. Der Landgraf ordnete die sofortige Rückgabe der 7 Morgen Wiesen an die Stadt an und war dabei noch so gnädig, den Schöffen die seit 1696 unrechtmäßig bezogenen Früchte (der Wiesen) zu belassen. 2 weitere Stücke der Allmende — rd. 1 Morgen „am Gänsacker“ und rd. 5 Morgen „hinter denen Eichen“ —, die ebenfalls versetzt waren, sollten auch bald wieder eingelöst werden⁵⁰⁾. Die durch das Reglement vorgenommenen Eingriffe in die Stadtverwaltung beschränken sich keineswegs auf die Allmende. So darf der erste Anschein, daß die Stadt in der Verfügung über ihre Allmend-Viertel völlig unfrei war, nicht darüber hinwegtäuschen, daß es die geschilderten Mißstände in der Stadtverwaltung und die vollständig darniederliegenden städtischen Finanzen waren, die den Landgrafen veranlaßten, in seiner Stadt eine bessere Ordnung zu schaffen. Der Landgraf handelte überdies im Sinne und Interesse der meisten Bürger, wenn er die Allmende ihrem ursprünglichen Zweck wieder zuführte⁵¹⁾.

Das Reglement in seiner Gesamtheit diente dem Ziel, die Finanzkraft der Stadt zu stärken, um damit auch die landesherrlichen Einkünfte sowie die Stellung Gießens als Festung auf die Dauer zu kräftigen und zu sichern.

Daraus ist auch der Versuch des Landgrafen zu erklären, die Vitalpacht der Wiesenviertel durch die Temporalpacht, wie sie sich seit 1693 bei den

⁴⁹⁾ St A G, Reglement . . . von 1721, p. 25 § 12.

⁵⁰⁾ St A G, Reglement . . . 1721, p. 27 § 21 u. p. 29 § 24.

⁵¹⁾ Es war der einfache Bürger Mauß, Tranksteuererheber in Gießen, der hinter die Machenschaften des Schöffenrats und der Stadtregierung kam und die Sache dem Landgrafen vortrug (nach H. Wagner, Finanzwesen, S. 2).

Triebvierteln zunächst entwickelt hatte, zu ersetzen ⁵²⁾. Die Verpachtung auf Zeit fand jedoch bei den Bürgern verständlicherweise wenig Anklang; sie widersprach ja auch der eigentlichen Absicht, die mit den Trieb- und Wiesenvierteln erreicht werden sollte: der Masse der ärmeren Bevölkerung die lebenslängliche Nutzung landwirtschaftlichen Bodens zu ermöglichen.

Für alle Triebviertel und den größten Teil der Wiesenviertel bürgerte sich daher nach 1730 die Vitalpacht ein, nach der jeder offiziell aufgenommene junge Bürger ⁵³⁾ im 2. oder 3. Jahr nach seiner Aufnahme ein Triebviertel erhielt, gleichgültig, ob er einen eigenen Haushalt hatte oder bei den Eltern wohnte. Niemand genoß dabei einen Vorteil, weil die jedes Jahr freiwerdenden Triebviertel unter die nach der Reihenfolge im Bürgerregister Berechtigten verlost wurden.

In den Genuß von Wiesenvierteln konnte der Bürger allerdings erst etwa 18—20 Jahre nach Aufnahme kommen, weil diese begehrten Stücke längst nicht für alle ausreichten und Neurodungen nach dem Reglement grundsätzlich verboten waren. Witwen behielten zeitlebens den Genuß der Trieb- und Wiesenviertel, die ihr verstorbener Mann als Bürger empfangen hatte. Andere Personen, auch leibliche Kinder, durften die Berechtigung allerdings nicht übernehmen.

Diese Ordnung bestand im großen und ganzen bis zum Jahre 1822.

Die Triebviertel blieben in Größe und Umfang bis 1821 im wesentlichen gleich. Lediglich um 1780 erfolgte eine Neurodung von rd. 6 Morgen „bei den Torflöchern“, die auch eine Neueinteilung in 4 verschieden große Bezirke nach sich zog ⁵⁴⁾:

Rd. 80 Morgen Zwischen den Eichgärten und der Grünberger Straße „hinten am Philosophischen Wäldchen angefangen“.

Rd. 53 Morgen Zwischen der Grünberger Straße und dem Anneröder Weg.

Rd. 56 Morgen Zwischen dem Anneröder und dem Steinbacher Weg.

Rd. 6 Morgen Bei den Torflöchern zwischen Philosophenwald und Oberlach.

⁵²⁾ Auch die vollberechtigten Bürger der Stadt hatten im allgemeinen für jede Allmendnutznutzung einen Zins zu zahlen, was ebenfalls deutlich werden läßt, daß es sich bei den Trieb- und Wiesenvierteln in Gießen um relativ spät entstandene Allmendrechte handelte.

⁵³⁾ St A G, Bürgermeister-Rechnungen: Zur Aufnahme als Bürger in Gießen mußte ein Vermögen in Höhe von 300 fl nachgewiesen werden. Außerdem war ein „Eintrittsgeld“ in den folgenden Beträgen zu entrichten:

30 fl Ein Fremder mit seiner Frau.

20 fl Ein Fremder, der eine Bürgerstochter heiratete.

15 fl Eine fremde Frau, die einen Bürger heiratete.

Bürgersöhne brauchten zwar nichts zu zahlen, wurden aber ebenfalls offiziell aufgenommen. Die Hälfte der zu zahlenden Gelder erhielt der Landgraf als Herr der Stadt.

⁵⁴⁾ St A G, Bürgermeister-Rechnung von 1800; hier sind auch die Namen und genauen Größen der einzelnen Teilstücke aufgeführt. Siehe auch Karte Nr. 14.

Insgesamt handelte es sich um rd. 750 Triebviertel. Aus dem 18. Jh. seien hier folgende jährlich von der Stadt erlösten Zinsbeträge aufgeführt ⁵⁵⁾:

1702	1704	1706	1710	1715	1720	1722	1730	1740	1750	1763	1770
278	310	346	376	388	386	388	396	395	400	404	417 fl
1780	1790	1800									
437	447	450 fl									

Die Zinserlöse aus den Wiesenvierteln für den entsprechenden Zeitraum ergeben:

1698	1715	1722	1730	1740	1750	1763	1770	1780	1790	1800
142	150	152	401	489	479	403	410	420	417	411 fl

Die Erhöhungen nach 1722 erklären sich aus den Bestimmungen des Reglements von 1721, das für ein Wiesenviertel nicht mehr wie bisher 10 alb, 1 Pf bzw. 20 alb, 2 Pf, sondern meist Beträge von 1 fl oder 1½ fl vorsah.

Der Bestand an Wiesenvierteln war ebenso wie bei den Triebvierteln nach 1722 nicht mehr wesentlich verändert worden. Die unterschiedlichen Beträge erklären sich aus dem teilweise schleppenden Eingang der Jahreszinsen von den einzelnen Besitzern; zum Teil hängen sie auch mit den versetzten Wiesenvierteln zusammen, deren Einlösung sich bis in die zweite Hälfte des 18. Jh. verschleppte.

Nach einer Aufstellung vom 12. 4. 1760 verteilten sich die Wiesenviertel wie folgt ⁵⁶⁾:

Größe	Lagebezeichnung	Preis je Viertel		
2 Morgen	am Gänsacker	1 fl	— alb	— Pf
34 „	hinter der Burg	1 „	15 „	— „
6 „	hinterm Waldbrunnen	1 „	15 „	— „
5½ „	hinter der Plockbrücke bei den Torflöchern	—	22 „	4 „
34 „	hinter den Eichgärten	1 „	15 „	— „
		oder	— „	22 „
			4 „	4 „
26 „	hinter der Plockbrücke vor den Torflöchern	1 „	— „	— „
		oder	— „	22 „
			4 „	4 „
4 „	am Steinbacher Weg zwischen den Triebvierteln	— „	20 „	— „

Ein kleiner Teil der Trieb- und Wiesenviertel war — wie bereits erwähnt — als ständige Besoldungsstücke einer Reihe von städtischen Bediensteten vorbehalten.

Das Reglement von 1721 hatte nicht den Erfolg, den der Landgraf und die Mehrzahl der Bürger von seinen Bestimmungen erwarteten. Die zerrütteten Verhältnisse in der Stadtverwaltung und im Rechnungswesen wurden nur unmerklich gebessert, weil es einfach nicht gelang, Einfluß und Macht einiger weniger Familien einzudämmen.

⁵⁵⁾ St A G, Bürgermeister-Rechnungen der betr. Jahre.

⁵⁶⁾ St A G, Allmendakten 12. 4. 1760.

Erst der im Jahre 1763 vom Landgrafen eingesetzte „Kriegskommissar“ Adam konnte eine bessere Beachtung der im Reglement vorgesehenen Bestimmungen durchsetzen⁵⁷⁾. Ihm war insbesondere aufgetragen, bei der Verlosung der „gemeinen Alimenten“ zugegen zu sein, sowie darauf zu sehen, daß die Zinsen für die Stücke regelmäßig vor der Ernte eingetrieben wurden und niemand mehr als ein Viertel besaß⁵⁸⁾.

Dagegen scheiterten Versuche der Stadt, im Verein mit der Landesherrschaft eine höhere Ausbeute der Acker- und Wiesen-Allmende durch evtl. Versteigerung zu erreichen, am Widerstand der Bürgerschaft, die an ihren Allmendrechten zähe festhielt. Lediglich die zwangsweise eingezogenen Viertel bildeten eine Ausnahme.

Auch ein neues Stadtrecht vom 17. 12. 1778 — von dem bedeutenden Minister Moser verfaßt — und eine ergänzende Anordnung der fürstlich-hessischen Landkommission vom 22. 6. 1779 vermochten die Allmendrechte nicht einzuschränken. Erst am 7. 5. 1805 erging ein landgräflicher Befehl an die Stadt, die Zinsen von den Trieb- und Wiesenvierteln zu verdoppeln. Infolgedessen betrug die Triebviertelzinsen im Jahre 1810 918 fl und die Wiesenviertelzinsen 814 fl.

Seit der Mitte des 18. Jh. war die Stadt dazu übergegangen, überzählige Allmendstücke oder solche, die wegen Verstoßes gegen die Verordnungen bzw. wegen Nichtentrichtung des üblichen Pachtzinses eingezogen worden waren, an den Meistbietenden zu versteigern⁵⁹⁾. Diese Viertel, zu denen noch verstreut liegender städtischer Grundbesitz — meist als „Wüstungsstücke“ bezeichnet — hinzukam, waren aus der Masse der Trieb- und Wiesenviertel nicht herausgenommen; sie wurden lediglich nicht mehr an die in der Reihenfolge des Bürgerregisters anstehenden Ortsbürger verlost. Der übliche Zins von diesen Vierteln wurde nach wie vor in gleicher Höhe entrichtet. Die Verpachtung erfolgte meist auf drei Jahre.

Diese Temporalpacht konnte natürlich nur von Ortsbürgern in Anspruch genommen werden, die nicht schon ein Trieb- oder Wiesenviertel bei der üblichen Verlosung erhalten hatten; im übrigen bot sich diese Möglichkeit in erster Linie den Einwohnern ohne Ortsbürgerrecht, den Beisassen, an. Die Erlöse aus den Versteigerungen brachten der Stadt eine ansehnliche Mehreinnahme⁶⁰⁾.

Neben die Vitalpacht der Allmende war demnach, wenn auch in weit geringerem Ausmaß, die Temporalpacht getreten, und es ist im folgenden zu klären, wie sich die Allmendverhältnisse in Gießen im 19. Jh. entwickelten.

⁵⁷⁾ St A G, Allmendakten 20. 4. 1763.

⁵⁸⁾ Der landgräfliche Kommissar mußte feststellen, daß es nach wie vor Bürger gab, die mehrere Viertel besaßen.

⁵⁹⁾ Diese Versteigerungserlöse erscheinen nicht in den auf S. 163 aufgeführten jährlichen Zinsbeträgen.

⁶⁰⁾ Für Beisassen und Einwohner ohne Grundbesitz war hier die Möglichkeit geboten, ein Stück zur landwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten. Aus solchen Versteigerungen erlöste die Stadt beispielsweise im Jahre 1800:

184 fl Von eingezogenen Trieb- und Wiesenvierteln.
278 fl Von versteigerten „Wüstungsstücken“.

d) Die Aufhebung der Allmendverhältnisse im 19. Jahrhundert

Da die Auflösung der Markgenossenschaften (Stadtwald—Fernewald—Altenstruth), der verschiedenen Koppelhutbezirke und der Schäfereigesellschaften bereits in den entsprechenden Kapiteln dargestellt wurde, genügt es, sich hier zu beschränken auf die Beendigung des Bürgernutzens an der Feldallmende, den Trieb- und Wiesenvierteln.

Die Initiative zur Auflösung und Beendigung der bisherigen Nutzungsrechte ging wie überall im Lande Hessen-Darmstadt auch in Gießen in erster Linie vom Staat aus. Die vom Staat eingeleiteten Maßnahmen waren die unmittelbare Folge der durch die napoleonische Zeit und die Befreiungskriege hervorgerufenen Änderungen der politischen und sozialen Verhältnisse in Deutschland.

Während ein Gesetz vom 7. 9. 1814 bereits die Aufhebung von Koppelhutverhältnissen und Waldgemeinschaften ermöglichte, proklamierte die Gemeindeordnung (GO) vom 30. 6. 1821 die Gleichberechtigung aller Einwohner, d. h. Ortsbürger mit Nutzungsrecht an der Allmende, und nichtberechtigte Beisassen sollten in Zukunft gleiche Rechte haben.

Den Bestimmungen der GO konnte durch eine Aufteilung der Allmende unter die bisherigen Nutznießer entsprochen werden; dies ist auch in zahlreichen hessischen Gemeinden geschehen, wenn es die Mehrheit der bis dahin Nutzungsberechtigten verlangte. Die Gemeinden konnten aber auch selbst Nutznießer der Allmende werden, in dem sie die Verteilung der Allmenden einer Neuordnung unterwarfen, die sowohl dem bisherigen Ortsbürgerrecht als auch der neuen Auffassung von dem gleichen Recht aller Einwohner entgegenkam.

Die GO von 1821 erleichterte die letztere Handhabung insofern, als sie die Gemeinheitsteilung zwar befürwortete, aber nicht verlangte, daß die Rechte der bisher bevorrechtigten Bürger sofort aufhören sollten ¹⁾.

Die in der Stadt Gießen nach 1821 getroffenen Maßnahmen durften also einerseits dem Geist und Buchstaben des Gesetzes nicht widersprechen, andererseits mußten sie der historischen Entwicklung Rechnung tragen und im Interesse der Gesamteinwohnerschaft weder den bisher bevorrechtigten Bürgern noch den bisher nicht am Allmendgenuß Beteiligten zu nahe treten. Die Praxis der Verteilung der Trieb- und Wiesenviertel hatte in Gießen seit ihrer Entstehung — wie oben erwähnt — zu mancherlei Mißhelligkeiten geführt. Die ursprüngliche Absicht, den Bürgern ohne Grundbesitz und den Armen zu helfen, war kaum je erreicht worden.

Eingriffe der Landesherrschaft, wie der durch das Reglement von 1722, und einschneidende Bestimmungen der städtischen Verwaltungsorgane zeigten, daß es hier ²⁾ zur Ausbildung einer echten engeren Gemeindegenossenschaftlichen Charakters mit weitgehender eigener Verfügungs-

¹⁾ Die GO bestimmte allerdings, daß Gemeindewaldungen, die bisher Allmende waren, auf keinen Fall unter die Berechtigten aufgeteilt werden durften.

²⁾ Im Gegensatz zu den Schäfereigesellschaften (siehe o. Kap. IV, 3a).

gewalt über die Nutzung der Trieb- und Wiesenviertel nie gekommen ist. Der Grund dürfte vor allem darin zu suchen sein, daß die Entstehung dieser Art der Allmende im Gegensatz etwa zu den Koppelhut- und Schäfererechten in Gießen in eine relativ späte Zeit fällt und weitgehend durch die Maßnahmen der Stadtverwaltung selbst eingeleitet wurde. Außerdem hat die genossenschaftliche Struktur oder auch nur der einheitliche Wille schon deshalb nicht zustande kommen können, weil es sich in Gießen bei der aufgeteilten Wiesen- und Ackerallmend um zahlreiche, relativ kleine Stücke mit vielen Einzelbesitzern handelte und nicht um einen größeren geschlossenen Allmendbezirk, in dem alle Berechtigten überall gleichen Anteil und gleiche Nutzungsrechte hatten.

Die in der GO vorgesehene Möglichkeit — für die Mehrheit der Nutzungsberechtigten — die Teilung der Allmende zu Privateigentum zu verlangen, ist daher auch in Gießen nie versucht worden. Die Stadt nahm vielmehr 1822 die Neuordnung der Verteilung der Trieb- und Wiesenviertel aus eigener Initiative vor und kam dabei zu einer Lösung, die sich teilweise schon während des 18. Jh. angebahnt hatte.

Die bisherigen Nutzungsberechtigten, d. h. die Einwohner, die vor dem Erlaß der GO das Ortsbürgerrecht erlangt hatten, blieben lebenslang im Besitz ihrer Allmendstücke. Mit dem Tode eines bisherigen Inhabers wurde sein Stück aber nicht an den nächsten Berechtigten weitervergeben, sondern fiel an die Stadt zurück. So war schon im 18. Jh. mit Trieb- und Wiesenvierteln verfahren worden, die von der Stadt aus bestimmten Gründen zwangsweise eingezogen worden waren ³⁾. Alle Viertel, die jetzt auf diese oder jene Weise frei wurden, sollten in Zukunft durch die Stadt auf gewisse Zeit verpachtet werden.

Mit der Verpachtung auf Zeit hatte man schon im 18. Jh. die Einkünfte der Stadt nicht unerheblich steigern können. Daneben kam es jetzt auch häufiger vor, daß an die Stadt zurückfallende Allmendgüter, meist Wiesenstücke, in Eigenbenutzung der städtischen Verwaltung übernommen wurden.

Wagner ⁴⁾ hat in seiner Untersuchung über das Finanzwesen der Stadt im 19. Jh. an Hand der städtischen Rechnungen nachweisen können, daß sich auf Grund der nach 1822 geübten Praxis in der Behandlung der aufgeteilten Allmende die Einnahmen der Stadt aus den an Ortsbürgern verlostene Allmendvierteln ständig verringerten, während die Einnahmen aus Verpachtung von Trieb- und Wiesenvierteln bis 1857 eine steigende Tendenz aufwiesen ⁵⁾. Ebenso stiegen die Einnahmen aus den Feldgütern der Stadt in eigener Bewirtschaftung, wobei allerdings größere Schwankungen durch den Ausfall der Ernte oder die unterschiedlichen Preise zu beobachten sind.

³⁾ Siehe o. Kap. IV, 3c S. 164.

⁴⁾ H. Wagner, Finanzwesen, S. 3 ff.

⁵⁾ Danach begann das rasche Wachstum der Stadt vor allem nach Osten zu (im Neuweger Feld). Infolgedessen wurde früheres Allmendland der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Die Verpachtung vakant gewordener Trieb- und Wiesenviertel⁶⁾ wurde nach 1821 durch die Stadt unter folgenden Bedingungen vorgenommen⁷⁾: Die Pachtzeit dauerte gewöhnlich 3 Jahre⁸⁾. Sollte die Stadt während dieser Zeit den Verkauf beschließen oder das Stück anderweitig brauchen, mußte der Pächter sein Viertel sofort zurückgeben. Die Stücke wurden meistbietend versteigert. Außer dem Pachtpreis, der sich nach der Bodengüte richtete, war noch ein Anteil am Feldschützenlohn zu zahlen. Afterverpachtungen wurden grundsätzlich nicht genehmigt. Das gepachtete Stück mußte einschließlich der Bäume in „gutem Stand und Besserung“ gehalten werden.

Zu den durch Tod von bisher nutzungsberechtigten Bürgern frei werdenden Triebvierteln kamen auch immer häufiger Stücke, die freiwillig zurückgegeben wurden. Zahlreiche Bürger empfanden den Besitz eines Triebviertels jetzt als Ballast, ja sogar als „Armutszeugnis“ und wollten sich ihrer entledigen⁹⁾. Andere Stücke wurden zwangsweise eingezogen, weil die Pächter — wie schon in früheren Jahren — mit dem üblichen Jahreszins im Rückstand blieben.

Im übrigen vermied es die Stadt, die Rechte der Altbürger an der Allmende zu beschneiden. Wer das Bürgerrecht vor 1821 erworben hatte und noch kein Trieb- bzw. Wiesenviertel erhalten konnte, wurde auch nach diesem Zeitpunkt in der bisherigen Reihenfolge bedacht. Allerdings war ein zeitweiliger Verzicht wie vor 1821 jetzt nicht mehr möglich; in diesem Fall verlor ein Altbürger sein Allmendrecht endgültig. Dagegen erleichterte man den Witwen verstorbener Altbürger die Weiterbewirtschaftung ihrer Viertel zu den gleichen Bedingungen; lediglich die Kinder durften die Allmendrechte nicht übernehmen. Bürger, die ihre Allmendstücke für bauliche Maßnahmen der Stadt abgeben mußten, wurden — im Gegensatz zu Pächtern — stets entschädigt¹⁰⁾. Bei freiwilliger Rückgabe von Wiesenvierteln durch bisher nutzungsberechtigte Bürger wurde es regelmäßig so gehandhabt, daß die Stadt die Stücke nicht nur in eigene Bewirtschaftung übernahm, sondern auch die Allmendteilhaber mit durchschnittlich 2 fl im Jahr entschädigte⁹⁾. Den Bitten von Allmendbesitzern um Herabsetzung der ohnehin schon mäßigen jährlichen Zinsen wurde weitgehend entsprochen, wenn die Anträge nur einigermaßen begründet waren.

Der wegen des wachsenden Bedarfs der Bevölkerung immer stärker einsetzende Verkauf städtischen Grund und Bodens konnte nun auch ehemaliges Allmendland nicht mehr ausnehmen¹¹⁾. Die Gießener Judenge-

⁶⁾ Das Freiwerden der Trieb- und Wiesenviertel entstand im allgemeinen durch Tod oder Wegzug von Bürgern.

⁷⁾ St A G, Allmendakten 19. Jh.

⁸⁾ Nach 1850 kam es auch zu längeren Pachtzeiten, die aber immer von der Stadt sofort kündbar waren.

⁹⁾ Die Rückgabe von Allmendstücken brachte also in jener Zeit u. U. noch einen Gewinn.

¹⁰⁾ So wurden u. a. die Triebviertelbesitzer entschädigt, die bei Anlegung der Kreisstraße nach Steinbach und Lich 1834/35 ihre Stücke verloren.

¹¹⁾ Siehe u. Kap. IV, 4 S. 172.

meinde erhielt 1835 320 Klafter rechts des Steinbacher Wegs oberhalb des alten Friedhofs aus ehemaligem Triebviertelland zur Anlage eines eigenen Friedhofs¹²⁾. Neben vielen anderen Einzelverkäufen sei hier der Verkauf eines Triebviertels an Prof. v. Liebig im Jahre 1846 vermerkt.

Der Bestand an Trieb- und Wiesenvierteln, die den Allmendberechtigten noch zur Verfügung standen, hatte sich bis zum Jahre 1846 wesentlich vermindert. In den Händen der Nutznießer befanden sich damals nur noch 361 Trieb- und 293 Wiesenviertel¹³⁾. Die städtischen Einnahmen aus diesen Stücken waren auf rd. 1 110 fl abgesunken, während sie 1810 — nach der Erhöhung — noch rd. 1 630 fl betragen hatten.

Das Bestreben der Stadt, einerseits den Allmendberechtigten nichts von ihren alten Rechten zu nehmen, andererseits aber jeden Versuch Nichtberechtigter, an diesen Rechten teilzunehmen, abzuwehren, führte im Laufe der 30er und 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts zu erheblichen Spannungen zwischen Alt- und Neubürgern, die sich in den unruhigen Jahren 1848/49 zu nachdrücklichen Forderungen an die Stadtverwaltung verdichteten. Über 100 nicht an dem Allmendnutzen beteiligte Einwohner richteten an die Stadt eine Resolution, ebenfalls Allmendviertel zu erhalten oder die Erträge der von 1821 bis 1848 frei gewordenen Allmendstücke nebst Zinsen allen Bürgern zukommen zu lassen.

Die Gemeindeordnung von 1821 privilegierte nämlich einseitig die Allmendnutznießer hinsichtlich ihrer finanziellen Verpflichtungen durch Einrichtung von drei Klassen in den Gemeindehaushalten. Nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung wurden die Einnahmen aus der Allmende in der 1. Klasse allein auch wieder für die Allmende ausgegeben. Überschüsse wurden unter die Berechtigten verteilt und nicht der Gesamteinwohnergemeinde gutgeschrieben.

Deren Ausgaben im allgemein öffentlichen Interesse (Kirche, Schule, Straßen, Brücken u. ä.) wurden in der 2. und 3. Klasse beglichen; für diese Gemeindelasten wurden die Gemeindebürger nach ihrem Steuerkapital herangezogen.

Diese ungerechte Verteilung der Lasten wurde durch Gesetz vom 22. 11. 1872, das die Aufhebung dieser 3 Klassen in den Gemeindehaushalten brachte, beseitigt¹⁴⁾.

Der Forderung nach Zuteilung von Allmendvierteln an Neubürger konnte nicht entsprochen werden, da sie der Gemeindeordnung von 1821 widersprach; der anderen Forderung wollte man von seiten der Stadt entgegenkommen, doch wurde eine endgültige Entscheidung noch zurückgestellt, weil man eine „reichsgesetzliche Regelung erwarte“.

Auf Grund der nach 1850 zurückgependelten politischen Verhältnisse blieb diese reichsgesetzliche Regelung natürlich aus.

Statt dessen erließ die hessen-darmstädtische Regierung am 21. 6. 1852 ein neues Gesetz über die Gemeindennutzungen der Ortsbürger, das die

¹²⁾ Jüdische Grabsteine am Nordost-Eingang des Alten Friedhofs deuten darauf hin.

¹³⁾ Um 1720 waren es rd. 1100 Trieb- und Wiesenviertel gewesen.

¹⁴⁾ K. Hook, Allmenden, S. 36.

GO von 1821 in manchen Punkten modifizierte. Es handelte sich im wesentlichen um eine Angleichung der Gesetzesnorm an die tatsächlichen Verhältnisse.

Inzwischen hatte sich nämlich der Widerstand, vor allem der bäuerlichen Bevölkerung, gegen die Auflösung der Allmende und die Beendigung des Ortsbürgernutzens derart versteift, daß vielerorts die GO von 1821 nicht beachtet wurde und in Allmendfragen wie früher verfahren worden war. Das neue Gesetz trug dieser Entwicklung Rechnung und ließ die Allmendnutzung in gewissem Rahmen wieder zu, wobei auch die neuen Bürger unter teilweise erschwerten Bedingungen Anteil nehmen konnten. Die Einzelbestimmungen dieses für Allmendrechte im früher darmstädtischen Hessen bis 1962¹⁵⁾ geltenden Gesetzes brauchen hier nicht erörtert zu werden¹⁶⁾, da in Gießen hinsichtlich der Behandlung der Allmende nur unwesentliche Änderungen eintraten. Es kam hier zu keinen neuen Berechtigungen an der Allmende; vielmehr wurden die freiwerdenden Stücke — wie schon seit 1822 — von der Stadt übernommen und meist an interessierte Bürger auf Zeit weiter verpachtet. Da die Zahl der Bürger ohne Grundbesitz im Laufe des 19. Jh. erheblich angewachsen war, bedeuteten die Trieb- und Wiesenviertel auch als Pachtstücke für viele Einwohner eine große Hilfe und waren sehr begehrt. Ein großer Teil der ehemaligen aufgeteilten Allmende wurde auf diese Weise noch bis in die jüngste Zeit als Acker- und Gartenland an Bürger verpachtet, und erst die Bebauung der letzten Jahre hat die Reste im Gebiet zwischen Schwanenteich und Grünberger Straße verschwinden lassen. Die alten Allmendviertel, deren Zahl um 1870 noch rd. 50 betragen hatte, waren bis 1896 auf eines zusammengeschnitten. Es war das Triebviertel der Witwe Christian Löber I., das bei ihrem Tode 1901 an die Stadt zurückfiel. Mit der Wiederverpachtung dieses Viertels für einen jährlichen Betrag von 10 Mark — Frau Löber hatte zuletzt 6 Mark im Jahr bezahlt — hatte der Ortsbürgernutzen in Gießen, die Allmendberechtigung seiner alten Bürger, sein Ende gefunden.

4. Der übrige Besitz der Stadt an Grund und Boden

Neben den Waldungen und der als Ackerland, Wiesen oder Weiden benutzten Allmende hatte die Stadt Gießen vor dem 19. Jh. keinen bedeutenden Grundbesitz als Gemeindegut.

Zwar fehlen uns für die frühere Zeit schriftliche Zeugnisse, die den Grundbesitz in Gießen im einzelnen darlegen¹⁾, aber die seit dem 16. Jh.

¹⁵⁾ Erst im Oktober 1962 hat der Hessische Landtag die letzten Allmendberechtigungen in Hessen aufgehoben.

¹⁶⁾ Über dieses Gesetz und eine Novelle vom 3. 7. 1858 siehe K. Hook, Allmenden, S. 31 ff.

¹⁾ Für eine Analyse der frühen Grundbesitzverhältnisse innerhalb des Bereiches der Stadt fehlen die Quellen; schon eine ältere Untersuchung konnte für Gießen keine Ergebnisse erbringen (A. Nagel, Zur Geschichte des Grundbesitzes und Kredits in den oberhessischen Städten, in: Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte Bd. III, 1883).

erhaltenen städtischen Rechnungen und die Zinsregister weisen aus, daß das waldfreie Land in der Gießener Gemarkung zumeist in Privathand war.

Als der Landgraf 1698 dagegen einschritt, daß in der Stadt Gießen die Güter in zu viele Stücke geteilt wurden, wies die Stadt sein Ersuchen mit dem Bemerkten zurück, daß in Gießen keine Erbbestands-, Landsiedel- oder Hofgüter vorhanden wären²⁾. Wir dürfen daraus entnehmen, daß die Mehrzahl der Bürger seit der Frühzeit der Stadt das volle Nutzungs- und Verfügungsrecht über den Grund und Boden hatte und lediglich den Grundzins an die Stadt als ursprünglichen Grundbesitzer bezahlen mußte. Bürgermeister und Rat hatten ihrerseits für den einst von der Landesherrschaft zur Verfügung gestellten Grund und Boden die sogenannte Erbgülte zu leisten. Daneben gab es eine Reihe von steuerfreien Güterstücken, die vom Stadt- bzw. Landesherrn aus besonderer Gunst ohne den Umweg über die Stadt an Burgmannen oder Bürger vergeben worden waren³⁾.

Die Stadt selbst machte vor dem 19. Jh. nie den Versuch, eine eigene aktive Bodenpolitik zu treiben. Sie strebte weder nach einer Erweiterung ihres Landbesitzes, noch dachte sie daran, sich durch den Erwerb von Grund und Boden in und außerhalb der Gemarkung eine Art grundherrlicher Machtstellung zu schaffen.

Aus diesem Grund kam es auch zu keinen folgenschweren Auseinandersetzungen mit dem Stadt- bzw. Landesherrn. Man suchte im Gegenteil meist die Unterstützung des Landgrafen, wenn die Bewahrung des städtischen Besitzes Schwierigkeiten bereitete. Die Landesherrschaft behielt sich ihrerseits immer ein gewisses Oberaufsichtsrecht über den städtischen Besitz vor. Sie war es auch, die im 18. Jh. — wie wir oben sahen⁴⁾ — intensiv in die wirtschaftlichen Belange der Stadt eingriff, um den zerütteten Haushalt zu verbessern. Während sich das Reglement von 1721 in bezug auf Grund und Boden hauptsächlich auf eine bessere Nutzbarmachung der Allmende beschränkte, gingen die landesherrlichen Verfügungen und Vorschläge der 70er Jahre des 18. Jh. darauf aus, den übrigen Grundbesitz der Stadt sinnvoller zu verwerten, um die städtischen Einnahmen zu erhöhen.

Bis zum 19. Jh. kamen An- oder Verkäufe von städtischem Grund und Boden so gut wie nicht vor; die Stadt unternahm auch von sich aus nichts, um aus ihrem Grundbesitz den seit dem Ende des 16. Jh. festzustellenden Fehlbetrag im Stadthaushalt auszugleichen. Zwei Beispiele mögen das beleuchten:

Im Jahre 1683 war der Stadt als Gläubigerin die Wiese eines Bürgers in Größe eines halben Morgens am Steltzenmorgen-Wald zugefallen; sie ver-

²⁾ GUB II, 2/1291 ff.

³⁾ Da Gießen als eine gegründete Stadt angesehen werden darf, wird es sich hier teilweise um eine Gründerleihe gehandelt haben (siehe dazu S. Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe, in: ZRG Bd. 22, 1901, S. 187).

⁴⁾ Vergl. o. Kap. IV, 3c und St A G, Reglement . . . von 1721, p. 19—36.

kaufte dieses Grundstück sogleich an einen Landwirt aus Albach für nur 5 fl weiter ⁵⁾).

Im Jahre 1699 kaufte die Stadt zur Anlegung eines Weges „einen Weydenstrauch nebst davor liegenden $\frac{1}{4}$ Morgen Land am Wißmarer Weg“ von dem Professor Rüdinger für 34 Reichstaler. Als der Wegebau aus nicht genannten Gründen unterblieb, verkaufte die Stadt drei Monate später das Land wieder an einen Bürger für nur 25 Reichstaler weiter ⁶⁾).

Aus mehreren Aufstellungen des städtischen Grundbesitzes außerhalb des Festungsrings, die uns aus der zweiten Hälfte des 18. Jh. überliefert sind ⁷⁾, ist zu ersehen, daß die Masse des stadteigenen Landes östlich von Gießen liegt, wo einst die Herrschaft ihre Stadt mit einer großen Waldfläche ausstattete. Es wird ferner deutlich, daß der Grundbesitz, abgesehen von der Wald- und Feldallmende, flächenmäßig gering und nur sehr vereinzelt und über die Gemarkung verstreut anzutreffen war.

Der Vollständigkeit halber und wegen des besseren Vergleichs wird in der Übersicht aus dem 18. Jh. der städtische Waldbesitz sowie die Acker- und Wiesenallmende mit aufgeführt, obwohl beide bereits in den vorangegangenen Abschnitten eingehend erörtert wurden ⁸⁾. Die Flächengrößen im alten Gießener Morgenmaß sind abgerundet ⁹⁾. Die Lagebezeichnungen wurden, wo irgend möglich, auf die heutigen Fluren bezogen, damit sie der Leser leichter finden und einordnen kann ¹⁰⁾.

Aller Stadtbesitz, der nicht der eigentlichen Allmende angehörte, wurde also bis auf wenige Ausnahmen als Besoldungsbeigabe für einen Teil der Stadtbediensteten verwandt ¹¹⁾. Im allgemeinen waren es kleinere Flächen, die ebenso wie die Allmende im Osten der Stadt lagen. Der vereinzelt Streubesitz in den übrigen Stadtfluren blieb unbedeutend. Entweder waren es Lahnuferriesen, die von Anbeginn Eigentum der Stadt gewesen waren, oder der Besitz war der Stadt zugefallen, weil ein Stück Land wüst liegenblieb bzw. der seltene Fall eintrat, daß die Stadt Gläubigerin eines Bürgers wurde ¹²⁾.

Nur sehr zögernd befolgte die Stadt Vorschläge der landesherrlichen Kommissionen von 1770 ¹³⁾ und 1779 ¹⁴⁾, ihren Grundbesitz nützlicher und ertragreicher zu verwenden. Die Kommissionsberichte muten heute beson-

⁵⁾ St A G, Bürgermeister-Rechnung von 1683.

⁶⁾ GUB II, 2/1303.

⁷⁾ St A G, Grundbücher (2. Hälfte des 18. Jh.), Akten über Gemeindevermögen vom 12. 4. 1760 und 1. 11. 1778.

⁸⁾ Vergl. o. Kap. IV, 1 a—c und Kap. IV, 3 c—d.

⁹⁾ Der Gießener Lokalmorgen vor 1819 mit 3388 qm galt auch für Wieseck und Schiffenberg, nicht aber für Klein-Linden, dessen Morgenmaß 4336 qm betrug.

¹⁰⁾ Siehe Karte der heutigen Gießener Gemarkung mit den Flurnummern (Karte Nr. 4).

¹¹⁾ Über die Besoldungsbeigaben aus der Allmende siehe o. Kap. IV, 3c S. 153 u. 159.

¹²⁾ Aber auch solcher zugefallene Besitz an Grund und Boden wurde von der Stadt meist wieder veräußert (s. o. S. 170 f.).

¹³⁾ St A D, XIII, 1, Konv. 5.

¹⁴⁾ St A G, Allmendakten 1779.

ders kurios an, wenn sie davon ausgehen, daß die meisten Land- und Dorfstraßen in der Gemarkung Gießen „allzu breit und einige gar entbehrlich“ wären. Man wollte also auf Kosten von Wegen und Straßen neues Gelände für die Stadt gewinnen¹⁵⁾. Ferner versuchte man, durch Pflanzung von Obstbäumen und Wiederaufstockung ehemaliger Waldflächen den städtischen Besitz zu verbessern.

Aber nur wenige Maßnahmen wurden wirklich erfolgreich zu Ende geführt¹⁶⁾. Es kam auch auf Anregung des Landesherrn zum Verkauf bzw. zur Versteigerung einiger wüster Plätze und kleinerer städtischer Grundstücke; dies vermochte jedoch keine wesentliche Änderung der Verhältnisse herbeizuführen¹⁷⁾.

Auch im 19. Jh. wandelten sich die Maßnahmen, die die städtische Verwaltung in bezug auf Nutzung und Erweiterung des Eigentums an Grund und Boden ergriff, zunächst nicht wesentlich, wenn man von der durch Gesetz erzwungenen neuen Handhabung bei der Vergabe der Trieb- und Wiesenviertel nach 1821 absieht¹⁸⁾. Natürlich hatte auch die Wald- und Forstwirtschaft in den städtischen Waldungen unter der staatlichen Oberaufsicht andere Formen angenommen¹⁹⁾.

Nach dem Schleifen der Festungswälle mehrten sich wohl allmählich die Transaktionen von Grundstücken, d. h. die Stadt mußte notgedrungen für Straßenerweiterungen und Neuanlagen, für die Vergrößerung des Friedhofs, Regulierung der Wieseck, Bau von Schulhäusern, Anlegung von Flutgräben, Viehtränken und ä. m. Gelände erwerben; aber alle diese Käufe hielten sich bis in die 70er Jahre des vorigen Jh. in engen Grenzen. Man unternahm nur das, was unbedingt notwendig erschien, weil die Verantwortlichen in der Stadt glaubten, das städtische Budget nicht übermäßig für den Sektor Grund und Boden belasten zu dürfen²⁰⁾.

In den Jahren 1820—1860 wandte die Stadt daher nur relativ wenig für Grundstückserwerbungen auf. Kam es einmal zu größeren Ankäufen, wie beispielsweise 1836 und 1845 zur Regulierung und Erweiterung des Wieseckbettes oder 1839 und 1845 bei der Vergrößerung des Friedhofes, so mußte das Gelände wegen dieser zwingenden öffentlichen Bedürfnisse meist zu überhöhten Preisen erworben werden. Weiterverkauf, Verpachtung oder landwirtschaftliche Nutzung blieben der Stadt hier verschlossen. Um den langsam sich erweiternden öffentlichen Anforderungen gerecht zu werden, mußte die Stadt überdies aus ihrem bisherigen Besitz, vor allem aus angefallenen Trieb- und Wiesenvierteln, Gelände in die Masse geben oder zu Tauschzwecken anbieten.

¹⁵⁾ Es wurde u. a. damals eine Obstbaumschule eingerichtet.

¹⁶⁾ In jener Zeit entstand auf einem wüsten Stück des „Viehtriebs“ als Wiederanpflanzung auf altem Stadtwaldboden das bekannte Lärchenwäldchen in Flur 17, wo heute die drei Hochhäuser stehen.

1843 wird dieses Waldstück von 4 Morgen „Lerchenwäldchen“ genannt.

¹⁷⁾ Die Versteigerungen erzielten nur geringfügige Erlöse.

¹⁸⁾ Siehe o. Kap. IV, 3d.

¹⁹⁾ Siehe o. Kap. IV, 1a S. 85 ff.

²⁰⁾ J. A. Meyer, Wirtschaftliche Verhältnisse, S. 62 f.

Der städtische Grundbesitz um das Jahr 1760

Fläche	Benennung bzw. Lagebezeichnung	Flur	Funktion
Wald:			Bis Mitte 18.
2 570 Morgen	Gießener Stadtwald	41—55	Jh. Markwald, dann Eigentum
150 „	Vorderster Steltzenmorgen	Teil 56	Eigentum
65 „	Hinterster Steltzenmorgen	Teil 57	Eigentum
270 „	Hangelstein	Wieseck. Gemark.	Eigentum
490 „	Fernewaldanteil der Stadt	58—60	Bis 1776
368 „	Wüstungen im Fernewald	58—60	Markgenossenschaft, dann Eigentum d. Stadt
30 „	Wiesen im Fernewald	58—60	
Ackerland: (Allmende)			
90 Morgen	Zwischen den Eichgärten und der Grünberger Straße	3 u. 18	Triebviertel-Allmende
55 „	Zwischen der Grünberger Straße u. dem Anneröder Weg	17	„
60 „	Zwischen dem Anneröder Weg und dem Steinbacher Weg	16	„
10 „	Gegenüber dem Friedhof	3	Professorenviertel
Ackerland: (Gemeindegut)			Besoldung:
$\frac{3}{4}$ Morgen	Auf dem Trieb	17	Stadt-schreiber
1 „	Auf dem Trieb	17	Besoldung: Nachrichter
$\frac{1}{2}$ „	Auf dem Trieb	17	Besoldung: 2. Stadtpfarrer
$1\frac{3}{4}$ „	Auf dem Trieb	17	Herrschaftl. Regierungsräte
1 „	Grabland auf der großen Weide u. bei der großen Stadtmühle	28	Mühlenbestand: Stadtmühle
	Leimenkaute im Neustädter Feld	28	Gemeindegut
	Leimenkaute auf der Hardt	36	Gemeindegut
$1\frac{1}{2}$ „	Vor dem Neustädter Tor	38	Mühlenbestand: Neumühle
Wiesen außerh. d. Waldes: (Allmende)			
34 Morgen	Wiesen hinter der Burg	1 u. 3	Wiesenviertel-Allmende
60 „	Stadtwiesen zwischen Wieseck und den Eichgärten	3 u. 18	„
8 „	Wiesen hinter dem Waldbrunnen	20	„

Fläche	Benennung bzw. Lagebezeichnung	Flur	Funktion
5 ^{1/2} "	Wiesen auf der Speck bei den Torflöchern hinter der Plockbrücke	20	Wiesen- viertel- Allmende
1 ^{1/2} "	Wiesen am Gänsacker	19	"
4 "	Wiesen am Steinbacher Weg	16	"
Wiesen außerh. d. Waldes: (Gemeindegut)			
4 ^{1/2} Morgen	Wiesen im Heegstrauch, die „Müllerwieß“ genannt	13	Mühlen- bestand
5 "	Stadtbleiche	28	Auf Zeit verpachtet
2 "	Wiesen am Wißmarer Weg	28	Streubesitz verpachtet
1 ^{1/5} "	Schützenwiese unt. der Hardt	33	Dem Feld- schütz als
1 ^{1/10} "	Schützengärtchen in der Kroppach	35	Besoldung überlassen
1 "	Wiesen über und unter dem Wehr bei der Neumühlen	38	Mühlen- bestand: Neumühle
1 ^{1/2} "	Wiese bei der „Klein-Mühle“	38	Mühlen- bestand: Kleinmühle
Wiesen am und im Stadtwald: (Gemeindegut)			
7 Morgen	Wiesen am Scheidges-Triesch	15	Förster- Besoldungs- wiesen
5 "	Wiesen auf der Laiseheide	15	"
4 "	Wiesen im Faulen Boden	47	Oberförster- Besoldung
9 "	Wiesen am Anneröder Weg	49	Besoldung für d. beiden Waldförster
7 "	Ochsenwiese	54	Zur Unter- haltung der Stadtochsen
18 "	Stadtwiesen linker Hand der Grünberger Straße	55	Besoldungs- stücke
10 "	Wiesen auf der Au am Wald	57	Besoldung für Förster
6 "	Wiesen am Steltzenmorgen	57	im Steltzen- morgen

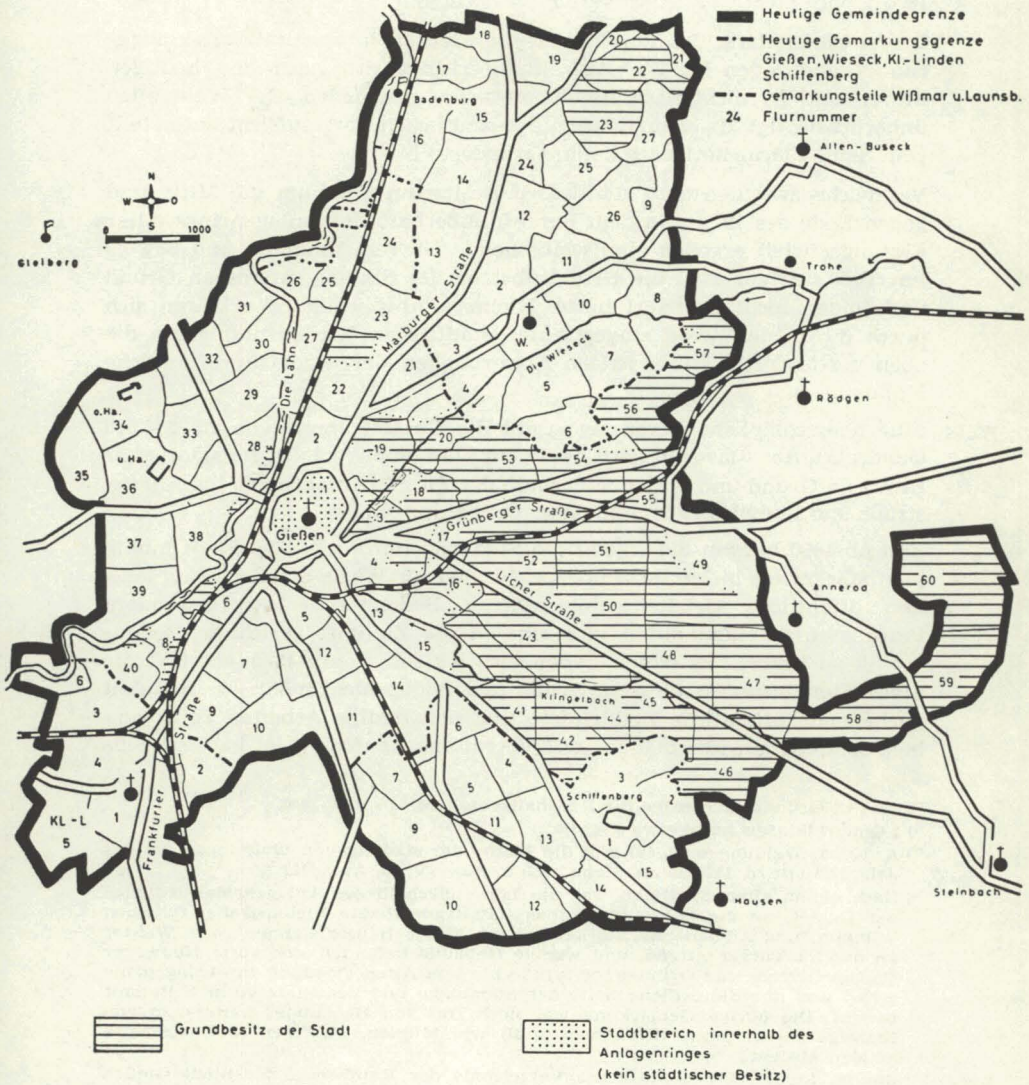
Von den Stadtwiesen an der Grünberger Straße, die teilweise dem städtischen Zuchtvieh dienten, waren folgende Flächen zur Besoldung ausgegeben:

1/2 Morgen	Stadtpfarrer
1 "	Stadtschreiber
3 "	Schulpraeceptor
1 "	Den 2 Ratsdienern u. Stadtwiegemeister
1 ^{1/2} "	Den 4 Kuh- und 2 Schweinehirten
1 "	Nachrichter

Der städtische Grundbesitz um die Mitte des 19. Jh.

Heutige		Fläche	
Flur	Benennung bzw. Lagebezeichnung	Quadratklafter	Funktion
3	Zwischen dem großen und kleinen Steinweg	3 650	Wiese
3	Zwischen dem großen und kleinen Steinweg	550	Acker
3	Über dem Steinweg auf die Schoor	500	Wiese
4	Kirchhof am Nahrungsberg	5 580	Friedhof
4	Am Nahrungsberg	620	Acker
7	Auf der Wart links der Chaussee	340	Acker
12	Unter dem Leihgesterner Weg	140	Wüstung
14	Bei der alten Sandkaute	800	Wiese
14	Bei der alten Sandkaute	2 900	Acker
15	Auf dem Scheidges Triesch	3 650	Wiese
15	Am Heegstrauch	5 500	Wiese
15	Auf der Laiseheide	4 700	Wiese
15	Am Steinbacher Weg rechts	550	Triebviert.
16	Zwischen Licher Straße und Steinbacher Weg	80 760	Triebviert. und Acker
17	Zwischen Licher Straße und Grünberger Straße	11 260	Triebviert. und Acker
18	Zwischen der Grünberger Straße und den Eichgärten	42 700	Triebviert. und Acker
18	Auf die Eichgärten und die Wieseck	17 250	Wies'viert.
18	Am Gänsacker	9 450	Wies'viert.
19	Eselswiese	1 450	Wiese
19	Bei der Taubentränke am Waldbrunnen	2 400	Wiese
20	Auf den Wald bei den Torflöchern	7 450	Wies'viert.
20	Zwischen Wieseck und Eichgärten	14 680	Wies'viert.
20	Auf der Speck und die Torflöcher	3 250	Wiese
20	Hinterm Waldbrunnen an der Wieseck	4 350	Wiese
23	Galgenberg	1 180	Wüstung
27	Auf dem Sandfeld unweit des Schäferbrunnens	140	Acker und Wüstung
33	Unter der Hardt	1 600	Acker
34	Auf der Hardt am Gleiberger Pfad	5 450	Wüstung
35	Auf der Hardt über der Kroppach	250	Acker
38	Am Hamm auf die Lahn	3 950	Wiese
38	Marktplatz auf die Lahn	500	Wüstung
49, 51 u. 52	Wiesen unterm Stadtwald und Altisch	10 600	Wiese
53 u. 54	Zwischen Grünberger Straße, Rödgener Weg und Ochsenwiese	13 750	Wiese
54	An der Ochsenwiese am Steltzenmorgen	4 000	Wiese
54	Ochsenwiese	10 750	Wiese
56	Wiese vorderster Steltzenmorgen	40 000	Wiese
57	Wiese hinterster Steltzenmorgen	14 700	Wiese

Der Städtische Besitz an Grund und Boden um 1900



Karte Nr. 16

Obwohl also die Stadt gegenüber früheren Zeiten am Grundstücksmarkt etwas vermehrten Anteil nehmen mußte, zeigen die Aufstellungen des städtischen Vermögens zwischen 1840 und 1860, daß sich der Besitz der Stadt an Grund und Boden im Vergleich zu dem Stand in der Mitte des 18. Jh. noch nicht wesentlich verändert hatte ²¹⁾.

In der Aufstellung des 19. Jh. sind die Flächen in Quadratklafter abgerundet angegeben ²²⁾. Die Aufzählung richtet sich nach den heutigen Fluren und ist nicht nach Benutzungsarten geschieden. Der Wald blieb unberücksichtigt, da er inzwischen der staatlichen Forstaufsicht unterstellt war. Seine Fläche hatte sich kaum verändert ²³⁾.

Vergleiche zwischen dem städtischen Besitz um 1760, um die Mitte und gegen Ende des 19. Jh. in dem Bereich außerhalb des Anlagenrings (alter Festungsgürtel) ergeben eine weitgehende Übereinstimmung und beweisen, daß sich vor 1880 die Grundsubstanz des Stadteigentums an Grund und Boden nicht geändert hatte. Kleinere Abweichungen erklären sich durch die in den Wald eingestreuten städtischen Wiesen und durch die oben geschilderten kurzfristigen Erwerbungen der Stadt für öffentliche Maßnahmen.

Eine überschlägliche Rechnung ergibt die Gesamtsumme von rd. 330 000 Quadratklafter. Das sind nach heutigem Flächenmaß rd. 205 ha städtischer Besitz an Grund und Boden außerhalb der Flur 1 (Anlagenring bis Alicenstraße und Ludwigstraße) und ohne die Waldungen.

Erst ab 1880 begann die eigentliche Stadterweiterung ²⁴⁾. Die Stadt mußte jetzt stärker als bisher dazu übergehen, den für Wege, Straßen, Bauplätze und öffentliche Gebäude notwendigen Boden außerhalb des alten Festungsrings aufzukaufen und eine in die Zukunft gerichtete Bodenpolitik zu treiben. Es dauerte aber noch bis zum Jahre 1889, ehe sich die Stadtväter dazu entschlossen, Grund und Boden nicht mehr nur für akut vorliegende öffentliche Bedürfnisse und notwendige Arbeiten zu erwerben, sondern gewissermaßen „auf Vorrat“ zu kaufen ²⁵⁾. Es kam schließ-

²¹⁾ St A G, Grundbuchauszüge für Haushaltsvoranschläge 1840—1860.

²²⁾ 1 Quadratklafter hatte etwa 0,063 ha.

²³⁾ A. Kuba, Waldungen, S. 107 gibt die Fläche der stadt eigenen Waldungen für das Jahr 1846 mit rd. 1372 ha an. Siehe auch o. Kap. IV, 1a, Anm. 122.

²⁴⁾ Nach einem alten Stadtplan war um 1870 außerhalb des Anlagenrings lediglich das Gebiet um die ehemalige Universitätsstraße (heute Liebigstraße) zwischen Wilhelm- und Alicenstraße stärker bebaut. Einige Häuser standen vorm Walltor an der Marburger Straße, und wenige Gebäude befanden sich vorm Neuweger Tor an Garten- und Grünberger Straße bis zum Alten Friedhof. Im Anlagenring selbst war nur die östliche Seite der Südanlage und der Platz vorm Selterstor bebaut. Die übrige Gemarkung war noch frei von Bebauung, wenn man von Einzelgebäuden (ohne Straßenanschluß) wie Mühlen, Fabriken und Ausflugslokalen absieht.

²⁵⁾ Ein im Stadtarchiv befindliches Verzeichnis der Kaufbriefe der Stadt Gießen (1822—1903) vermittelt uns die Zahl der städtischen Grundstückskäufe in jener Zeit:

1880 = 8	1885 = 8	1890 = 24
1881 = 6	1886 = 10	1891 = 27
1882 = 5	1887 = 19	1892 = 60
1883 = 11	1888 = 21	1893 = 43
1884 = 13	1889 = 34	1894 = 29

lich 1895 zur Schaffung eines „Stadterweiterungsfonds der Stadt Gießen“ mit eigener Rechnung, der wesentlich dazu beitrug, daß die Stadt Gießen die ab 1890 auf sie zugekommenen öffentlichen Aufgaben ohne größere Belastungen der einzelnen Bürger tragen konnte ²⁶⁾.

Im großen und ganzen handelte es sich aber bei den Erwerbungen von Grund und Boden um „Durchgangsbesitz“, d. h. das angekaufte Gelände wurde sehr bald wieder für öffentliche Zwecke verwandt oder an baulustige Bürger weiterveräußert. So ist es nicht verwunderlich, daß sich der Gesamtbesitz der Stadt in der Gemarkung auch um die Jahrhundertwende nicht wesentlich erweitert und geändert hatte. Nach wie vor war die zusammenhängende Masse des städtischen Eigentums an Grund und Boden im Osten der Stadt auf dem Gelände der ehemaligen Wald-, Wiesen- und Feldallmende konzentriert ²⁷⁾.

Tiefgreifende und bedeutende Veränderungen des städtischen Grundbesitzes brachte erst das 20. Jh. Ihre Betrachtung muß einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben ²⁸⁾.

²⁶⁾ Über die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen im Zusammenhang mit der Bodenpolitik der Stadt, insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jh., haben sich eingehend verbreitet:

H. Wagner, Das Finanzwesen der Stadt Gießen unter besonderer Berücksichtigung des 19. Jahrhunderts, Leipzig 1904, S. 14 ff.

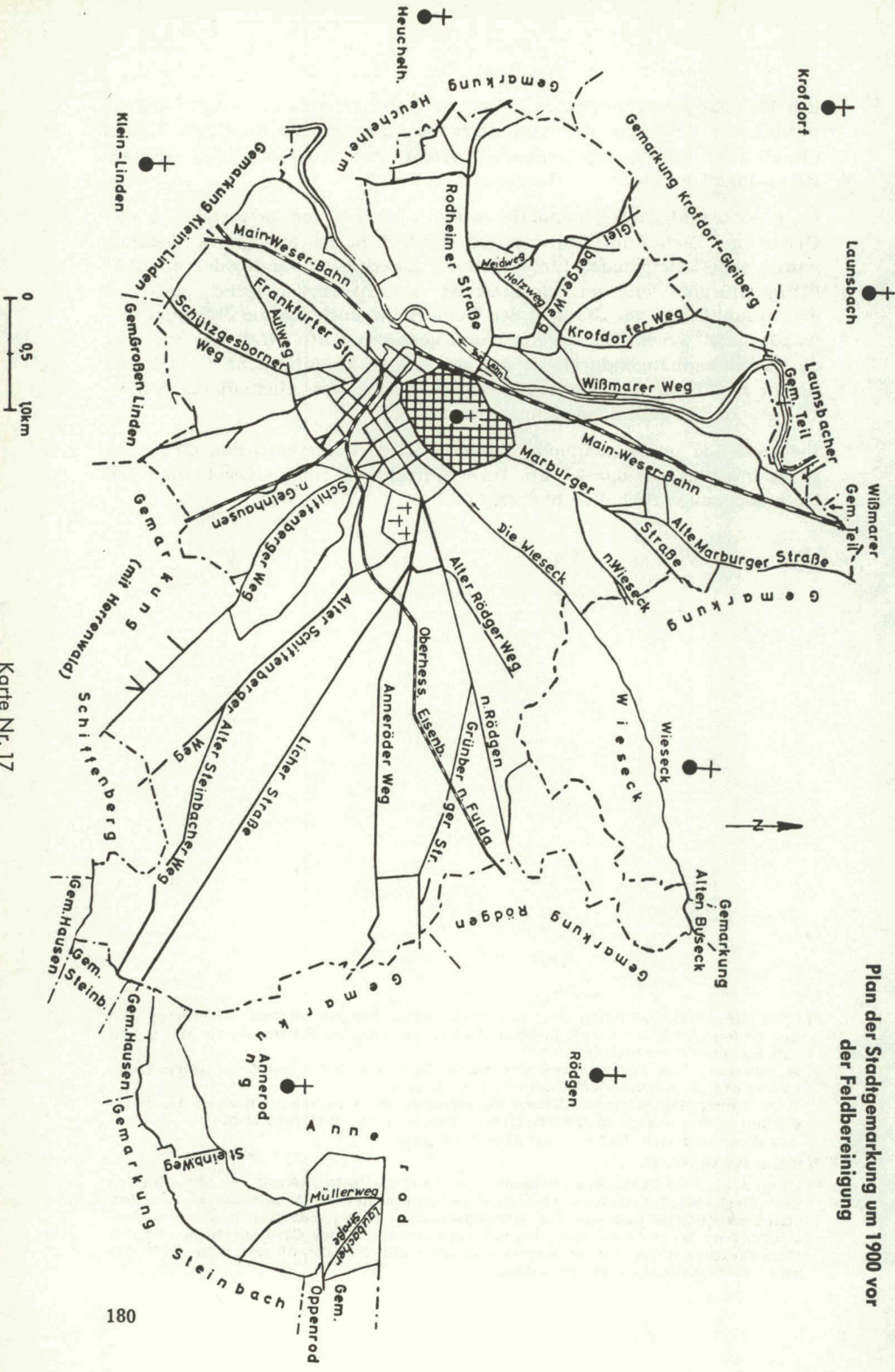
J. A. Meyer, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grund und Bodens der Stadt Gießen in den letzten 25 Jahren, Gießen 1903, S. 21 ff., 60 ff. und 74 ff.

Auf diese Arbeiten darf hier verwiesen werden.

²⁷⁾ Siehe Karte Nr. 16.

²⁸⁾ Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die in Bd. 46/1962 der Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Gießen erschienene Arbeit von H. Schmidt, „Gießens Entwicklung von der mittelalterlichen Innenstadt zum modernen Zentrum“. Hier wird dargestellt, welche Veränderungen des Grundbesitzes und der Grundstücksgrößen sich im engeren Bereich der Innenstadt seit dem Ende des zweiten Weltkrieges ergeben haben.

Plan der Stadtgemarkung um 1900 vor
der Feldbereinigung



Karte Nr. 17

V. Zusammenfassung

In einem Gebiet, dessen natürliche Gegebenheiten als siedlungsfeindlich anzusehen sind, wurde die Stadt Gießen in Anlehnung an eine bereits vorhandene herrschaftliche Burg wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 13. Jh. von den Pfalzgrafen v. Tübingen gegründet. Schon im 2. oder 3. Jahrzehnt ihres Bestehens ging sie in den Besitz der Landgrafschaft Hessen über, in deren Territorium sie jahrhundertlang als landesherrliche Stadt und Festung und vom 17. Jh. an als Regierungssitz des oberhessischen Teils von Hessen-Darmstadt mit der 1607 gegründeten Landesuniversität eine bedeutende Rolle spielte.

Den Grund und Boden für die ersten Siedelstätten, für Hof-, Garten- und Ackerland, stellte der Stadtgründer aus seinem freien Eigentum in der weithin versumpften Talaue von Wieseck und Lahn zur Verfügung. Das Gelände für den ältesten Anbau war zunächst sehr begrenzt, weil das um Burg und Stadt liegende Land größtenteils bereits von den damals bestehenden Siedlungen in Anspruch genommen worden war.

Möglichkeiten zur Schaffung landwirtschaftlicher Nutzfläche boten der Wald und die Lahn- bzw. Wieseckebene. Rodung und Entwässerung waren daher die ersten innenkolonialisatorischen Maßnahmen, welche die Bürger der Stadt mit Hilfe des Landgrafen durchführten. Er wies ihnen Gebiete in der Talaue an und öffnete einen Teil des alten Wiesecker Waldes, indem er die Erlaubnis zu Rodungen erteilte. Darüber hinaus gab er den Bürgern seiner jungen Stadt und seinen adligen Dienstleuten, den Burgmannen, einen großen Bezirk des Wiesecker Waldes, den er unter eine Märkerverwaltung stellte, um allen Beteiligten, Burgmannen, Stadtgemeinde und Bürgern, die notwendige Nutzung gleichermaßen zu sichern.

Abgesehen von diesem Markwald, war die Gemarkung, die der Stadt in ihrer Frühzeit zur Verfügung stand, verhältnismäßig klein. Sie vergrößerte sich aber in der Zeit vom Ende des 13. bis zum Beginn des 15. Jh. erheblich durch das allmähliche Aufgehen verschiedener nahegelegener Siedlungen in der Stadt.

Wenn dabei auch eine unmittelbare Einwirkung des Stadt- bzw. Landesherrn, d. h. eine erzwungene Siedlungsverlegung auf Grund der Überlieferung, nicht angenommen werden kann, so darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß das Vorhandensein der befestigten Stadt mit ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten und der vorteilhafteren rechtlichen Stellung für zuziehende Bewohner eine nicht zu unterschätzende Anziehungskraft ausübte. Sie muß so stark gewesen sein, daß wahrscheinlich alle Bewohner der drei im Verhältnis größeren Siedlungen um Gießen, Kropf-pach, Achstatt und Selters, die in der Stadt aufgegangen sind, in den befestigten Marktort umsiedelten. Darauf läßt schließen, daß die Gemarkungen dieser Dörfer nahezu vollständig in den Bereich der Gießener Gemarkung einbezogen wurden. Von weiteren kleineren Siedlungen sind zumindest Teile in der Stadtmark aufgegangen. Sieht man von den im

20. Jh. durchgeführten Eingemeindungen von Wieseck, Klein-Linden und Schiffenberg mit Herrnwald ab, so hatte die Stadtgemarkung im 15. Jh. nach Abschluß der spätmittelalterlichen Wüstungsperiode ihre größte Ausdehnung erreicht.

Als man zu Beginn der Neuzeit daranging, die Gemarkungen linear gegeneinander abzugrenzen, erwiesen sich die in die Stadt einbezogenen Fluren der aufgegebenen Siedlungen als so weitläufig, daß sie von der Stadtbevölkerung auf die Dauer nicht mehr voll genutzt werden konnten. Es kam daher vom 16. bis 18. Jh. nicht nur zu zahlreichen Verkäufen privater Güter an der Peripherie der städtischen Gemarkung, sondern Gießen erlitt auch seit 1500 gewisse Einbußen seines Gebietes. Da die angedeutete Entwicklung bereits eingesetzt hatte, ehe die genaueren Abmarkungen und die Grenzumgänge mit den Nachbargemeinden begannen, lassen schon die ersten uns überlieferten Auseinandersetzungen und Grenzverträge aus dem 16. Jh. erkennen, daß Gießen in gewissen Außenbezirken seiner Gemarkung Gebietsteile aufgegeben hatte oder dort mit benachbarten Dörfern um seine Rechte ringen mußte. Die Gießener Grenze blieb in jenen Bereichen, besonders in den weiter unten erwähnten Koppelhutbezirken, noch bis ins 18. und 19. Jh. umstritten. Die Gemarkungsentwicklung kam erst um die Mitte des 19. Jh. zu einem gewissen Abschluß, als die Auflösung der noch bestehenden Koppelhuten, die genaue Festsetzung der staatlichen Hoheitsgrenzen (gegen das Herzogtum Nassau, ab 1815 Königreich Preußen) und die Beendigung jahrhundertelanger Grenzstreitigkeiten mit Nachbargemeinden (insbesondere Launsbach, Wieseck und Klein-Linden) erfolgt waren. Die Einwirkung des Staates durch Gesetzgebung und Verwaltung war dabei von nicht geringem Einfluß.

Zuvor hatte die Stadtgemarkung durch den Zukauf des Steltzenmorgenwaldes im Jahre 1502 und durch die Aufhebung der Markgenossenschaft Fernewald im Jahre 1776 noch eine beträchtliche Vergrößerung erfahren. Die heutige, wesentlich vergrößerte Gießener Gemarkung — mit rd. 5710 ha — ist erst in unserer Zeit entstanden. Im Jahre 1905 kam es zu einem Tauschvertrag mit Heuchelheim, der die Stadtgrenzen westlich der Lahn veränderte. Am 1. 4. 1939 wurden die Gemarkungen von Wieseck und Klein-Linden und die Waldgemarkung Schiffenberg mit Herrenwald (insgesamt über 2250 ha) der Stadtgemarkung durch Verfügung der damaligen Regierung verwaltungsmäßig unterstellt. Durch Verträge mit Nachbargemeinden änderte sich auch nach 1950 die städtische Grenze noch in geringem Maße.

Mußte Gießen wie gesagt in der Zeit vom 16. bis zum 19. Jh. gewisse Verluste seines Gebietes hinnehmen, so hielt die Stadt andererseits an den auf sie überkommenen Weiderechten in verschiedenen Koppelhutbezirken bis ins 19. Jh. fest, nicht zuletzt deswegen, weil ihre Ackerbürger seit frühester Zeit eine ausgedehnte Viehzucht betrieben. Seit der erheblichen Einschränkung der Waldweide waren die Weiderechte auf den Koppelhuten unentbehrlich geworden. Die Betrachtung dieser Koppelhuten bildete für unsere Untersuchung ein wesentliches Glied der Ver-

bindung zwischen Gemarkungs- und Allmendentwicklung. Diese Weidegebiete lagen alle in den Außenbezirken der durch das Wüstwerden von Siedlungen erweiterten Stadtgemarkung, gehörten also nicht von Anfang an in den Bereich der Stadt. Die Koppelhuten, an denen Gießen beteiligt war, finden sich da, wo die Stadtgemarkung durch die Fluren einer in ihr aufgegangenen Siedlung an Nachbargemeinden angrenzt. Die Überlieferung macht wahrscheinlich, daß alle Koppelhutarechte der Stadt auf Wüstungen zurückzuführen sind; im Falle der Auflösung der Gemarkung Badenburg im 18. Jh. ließ sich das unmittelbar aus den Akten nachweisen. Ferner kann in den meisten Fällen angenommen werden, daß die Rechte der Nachbargemeinden an den entsprechenden Koppelhuten bereits bestanden, ehe die später in der Stadt aufgegangenen Siedlungen wüst geworden waren.

Da die Koppelhuten nicht wie die Markgenossenschaften rechtlich selbständige Gebilde waren und es sich bei ihnen um von zwei oder mehr Dörfern gemeinsam betriebene Allmendbezirke in anfänglich noch nicht scharf voneinander geschiedenen Grenzräumen handelte, blieb ihre Zugehörigkeit zur Stadt oder einer Nachbargemeinde vom Beginn der Neuzeit bis zum 19. Jh. meist heftig umstritten. Wenn auch die Entwicklung in bezug auf die Abgrenzung nicht überall gleich verlief, so wurden doch die Gemarkungsgrenzen an den Koppelhutbezirken meist erst durch deren Auflösung oder Aufteilung im 19. Jh. endgültig festgelegt.

Bis dahin waren Koppelhutbezirke selbst dann nicht zum städtischen Gemeineigentum gezogen worden, wenn sie in der ganzen Zeit ihres Bestehens unbestritten zur Gießener Gemarkung zählten, wie z. B. die im Gießener Bann liegende, aber gesondert abgesteinte Koppelhut auf der Hardt mit Heuchelheim und Krofdorf-Gleiberg. Dies hatte seinen Grund nicht nur darin, daß Nachbargemeinden ihr Mithuterecht geltend machten, sondern war auch dadurch bedingt, daß innerhalb der Stadt gewisse genossenschaftliche Bildungen wie die Schäfereigesellschaften ihre Ansprüche erhoben. Die Organisation dieser Schäfereigesellschaften, das schon früh belegte Vorhandensein von Stadtquartieren und die bis in die neuere Zeit abgegrenzten Felder der ausgegangenen Siedlungen lassen darauf schließen, daß neben den Koppelweidrechten in ehemaligen Allmendbezirken auch andere genossenschaftliche Bindungen nach dem Aufgehen der Wüstungen in Gießen aufrechterhalten wurden.

Gießens ältestes und bedeutendstes Allmendgut war der große Wald, den der Landgraf seiner Stadt schon bald nach ihrer Übernahme zur Verfügung stellte und der bis ins 18. Jh. von je einem Märker aus den Burgmannen, dem Schöffenrat und dem Gemeinen Rat verwaltet wurde. Abgesehen von gewissen althergebrachten Bevorrechtigungen war damit gewährleistet, daß in diesem Wald die herrschaftlichen Burgmannen, die Stadtgemeinde und die Bürger gleiche Rechte bis zu der Zeit hatten, als der Staat die Aufsicht über alle Waldungen aus forstwirtschaftlichen Gründen in die Hand nahm.

Der Wald mit seiner vielfältigen Nutzungsmöglichkeit sicherte jahrhundertlang die wirtschaftliche Existenz der Stadt und ihrer Bürger, weil er

mindestens bis zum Beginn der Neuzeit in der Lage war, sowohl die kommunalen Bedürfnisse zu befriedigen, als auch die Holz benötigenden Gewerbe in der Stadt und die bürgerlichen Einzelhaushalte wirkungsvoll zu unterstützen.

Die bis ins 16. Jh. sicher nur nach dem Bedürfnis vorgenommene Nutzung des Waldes brachte in Verbindung mit der Vermehrung der Stadtbevölkerung eine maßlose Verwüstung des Märkerwaldes mit sich. Sie führte unter maßgeblicher Einflußnahme der landgräflichen Regierung zu Waldordnungen, wie sie in ähnlicher Form auch für das ganze Land erlassen wurden, um der drohenden Vernichtung der Bestände Einhalt zu gebieten. Die erste solcher Ordnungen ist für Gießen aus dem Jahre 1574 überliefert, doch gilt als sicher, daß die Maßnahmen zum Schutz des Waldes schon früher einsetzten.

Da sich die Stadt allein der zahllosen Übergriffe und des Waldfrevels vor allem seitens der Burgmannen und der vielen Soldaten mit ihrem Anhang nicht erwehren konnte, wandte sie sich oft rat- und hilfesuchend an den Landgrafen. Doch stand die Landesherrschaft hier vor einer schwierigen Situation, da weder die Stadt noch die Burgmannen und die Soldaten der landgräflichen Garnison vergrämt bzw. vertrieben werden durften. Trotz aller Schwierigkeiten versuchte jedoch die Stadt zu keiner Zeit, Politik auf eigene Faust zu treiben, d. h. mit ihrem Landesherrn zu brechen oder aus seinem Machtbereich auszuschneiden. Sie hatte vielmehr ein stets ausgeglichenes, zeitweise sogar ein ausgesprochen gutes Verhältnis zum Landesherrn.

Der städtische Markwald war von Anbeginn sowohl für öffentliche wie für private Interessen genutzt worden. Mit dem Beginn der Neuzeit traten in der Nutzung bedeutsame Veränderungen ein. Während der Wald bis dahin in erster Linie das benötigte Bau- und Brennholz lieferte, trug die durch den regellosen Einschlag und den unbeschränkten Zugang verursachte Waldverwüstung dazu bei, daß in der Folgezeit die Waldweide für die außergewöhnlich große Viehzucht der Stadt und ihrer Ackerbürger im Vordergrund stand. Aber auch sie mußte — ebenso wie die übrigen Nebennutzungen — seit dem 16. Jh. unter strengere Kontrolle gestellt werden, um wenigstens die notwendigsten Bedürfnisse zu sichern. Immer neue Waldordnungen sollten den Übelständen abhelfen; sie hatten aber meist keinen nachhaltigen Erfolg. Einnahmequellen für die Stadt aus ihrem Markwald waren in jener Zeit fast nur Waldfrevelstrafen oder Mastgelder, wenn der Anfall von Bucheckern und Eicheln ausreichend war, um den Eintrieb der Schweine zu ermöglichen.

Eine durchgreifende Besserung trat erst ein, als mit der Übernahme des ehemaligen Markwaldes — wie auch der übrigen städtischen Waldungen — durch die staatliche Forstverwaltung gegen Ende des 18. Jh. andere waldbauliche Maßnahmen unter streng forstwissenschaftlichen Gesichtspunkten ergriffen wurden, die dann während des 19. Jh. zu so guten Erfolgen führten, daß die Stadt noch heute aus dieser Waldwirtschaft ihren Nutzen zieht. Der Holzertrag, der seit dem 16. Jh. besonders im

städtischen Markwald fast völlig zum Erliegen gekommen war, setzte erst in der zweiten Hälfte des 19. Jh. wieder in größerem Maße ein.

Da der Stadtwald nicht nur das älteste, sondern auch zugleich das einzige Allmend- bzw. Gemeindegut Gießens war, suchten Stadtverwaltung und Bürgerschaft nach neuen Möglichkeiten der Wald- bzw. Bodennutzung, vor allem nachdem dem unregelmäßigen und willkürlichen Gebrauch des Waldes Einhalt geboten worden war und die wachsende Zahl der Bürger ohne Grundbesitz Land für ihre eigenen Bedürfnisse benötigte. Weil der städtische Markwald aber bis zum Beginn der Neuzeit für die Erfordernisse der Gemeinde und ihrer Bürger voll ausreichte, setzten diese Versuche erst verhältnismäßig spät ein.

So ließen Bürgermeister und Rat mit Erlaubnis der Märker während des 16. und 17. Jh. gewisse Waldflächen in Stadtnähe roden und schufen daraus zuerst die Wiesen-, später die Triebviertel als Allmende für ihre Bürger. Diese „Viertel“ — rd. 800 qm groß — wurden den vollberechtigten Bürgern unter bestimmten Bedingungen auf Lebenszeit zur Verfügung gestellt. Es entstand daraus eine Realgemeinde als Genossenschaft zur gesamten Hand, d. h. der einzelne Bürger hatte kein Eigentums-, sondern nur ein Nutzungsrecht. Wie für alle Nutzungen im Markwald verlangte die Stadt auch für diese Allmendgaben als Gegenleistung einen — wenn auch mäßigen — jährlichen Zins. Dies ist gegenüber den Verhältnissen in anderen Orten bemerkenswert und weist darauf hin, daß die gesamte Allmende der Stadt mit Ausnahme der Koppelhuten auf altem herrschaftlichem Grund und Boden, dem großen Stadtwald, lag, der einst dem jungen Gießen zur Verwaltung und Nutznießung übertragen worden war. Der Landesherr behielt sich stets ein gewisses Obereigentum vor, was u. a. auch darin zum Ausdruck kam, daß die Stadt für jede Neurodung den Rodzins zu zahlen hatte. Die besondere Nutzung, die Gießen von 1650 an den Professoren der Universität in dem Gebiet der Stadtallmende unentgeltlich zur Verfügung stellte, zeigte andererseits, daß die Stadt relativ frei über ihren Wald verfügen konnte. Die sogenannten „Professorenstücke“ waren kurz vorher aus dem Stadtwald angerodet worden. Der Landgraf seinerseits hatte kein Interesse daran, der Stadt diese Landabgabe zu verwehren, da er eine gedeihliche Entwicklung seiner Universität und eine ausreichende Lebensgrundlage für ihre Professoren wünschte.

Mit dem Beginn des 19. Jh. verlor die Allmende der Stadt in Wald, Wiese und Feld ihre wirtschaftliche und politische Bedeutung. Der städtische Haushalt gründete sich jetzt auf die Gemeindesteuern und das Aufkommen der Bürger nach ihrem Vermögen. Die Änderung der politischen Verhältnisse verlangte die Gleichheit aller Menschen und wandte sich gegen die Vorrechte der Allmendnutznießer. Neben die Realgemeinde der alten Bürger trat die Personalgemeinde, die alle Einwohner der Stadt umfaßte. Der Bürgernutzen an der Allmende wurde in Gießen in der Weise allmählich aufgehoben, daß Allmendviertel verstorbener oder verzogener Bürger an die Stadt zurückfielen und nicht mehr als Allmende ausgegeben wurden. Da aber die Einwohner, die vor 1821 in die Bürger-

schaft aufgenommen worden waren, im Genuß ihrer Trieb- und Wiesen-
viertel verblieben, ja sogar noch nach 1821 ein Stück erhalten konnten,
wenn sie bis dahin noch nicht berücksichtigt waren, zog sich die Auflösung
dieser Allmendnutzung noch über das ganze 19. Jh. hin, wobei Spannungen
zwischen der Real- und der Personalgemeinde nicht ausblieben.

Wesentlich schwieriger gestaltete sich die Aufhebung der althergebrachten
Rechte der Schäfereigesellschaften. An ihrer geschichtlichen Entwicklung
zeigte sich, wie sich Allmendrechte genossenschaftlicher Gebilde von der
Frühzeit der Stadt bis ins 19. Jh. zäh behaupteten. Die Schäfereigesell-
schaften, deren Ursprünge in den Wüstungen um Gießen zu suchen sind,
vermochten ferner deutlich zu machen, daß Gemarkungsherausbildung
und Allmendrechte in bestimmten Phasen der geschichtlichen Entwicklung
Gießens in einem Zusammenhang standen.

Mit der Auflösung der Schäfereigesellschaften 1888 und dem Erlöschen
des letzten Bürgernutzens an einem Allmend-Triebviertel im Jahre 1901
hatten die Allmendberechtigungen in Gießen ihr Ende gefunden.

Neben der Schaffung von Allmendland für die Bedürfnisse der Bürger
war die Stadt bestrebt, ihren Waldbesitz zu vergrößern. Sie tat dies ein-
mal, weil der Wald wirtschaftlich zwingend notwendig war, um die Ge-
meinde und ihre Bürger ausreichend zu versorgen, zum anderen wollte
sie über Waldnutzungen freier verfügen können, als ihr das im städtischen
Markwald bei dem oft eigensinnigen Mitspracherecht der Burgmannen
möglich war.

Das gute Einvernehmen mit der Herrschaft und deren politisches Interesse
an Gießen brachten der Stadt 1498 den Hangelstein als landgräfliche
Schenkung, ihren einzigen Besitz außerhalb der Gemarkung. Im Jahre
1502 folgte der Ankauf des Steltzenmorgen-Waldes, der ebenso wie der
Hangelstein nicht Markwald war, sondern in das verfügungsfreie Eigen-
tum der Stadt überging. Im Gegensatz zur Teilhaberschaft an der Mark-
genossenschaft Altenstruth hielt die Stadt am reinen Waldgebiet des
Hangelsteins auch in einer Zeit fest, als sie weit entfernt liegende Gemar-
kungsteile und Besitzrechte unter dem Zwange der Verhältnisse aufgab
oder aufgeben mußte. Weitere Waldgebiete erwarb die Stadt um 1700 in
der Markgenossenschaft Fernewald, die allerdings erst nach deren Auf-
lösung 1776 in den unbeschränkten städtischen Besitz übergingen.

Über diese Walderwerbungen hinaus ist Gießen nie als Grundherr in oder
außerhalb der Gemarkung in Erscheinung getreten. Sein Besitz an Grund
und Boden war bis weit ins 19. Jh. fast ausnahmslos auf das alte Wald-
gebiet im Osten der Stadt beschränkt. Der Grundbesitz der Stadt außer-
halb der Allmende, das sogenannte Gemeindegut, war daher bis gegen
Ende des 19. Jh. außerordentlich klein und lag verstreut in einzelnen
Fluren.

Erst um 1890, als die Stadt sich stärker ausdehnte und für Haus- und
Straßenbau Land benötigte, begann eine konsequente städtische Boden-
politik, die allerdings das Grundeigentum nur zeitweilig veränderte, da
die angekauften Stücke meist bald wieder veräußert wurden. Zu bemer-

kenswerten Besitzvermehrungen der Stadt kam es schließlich im 20. Jh., vor allem nach dem 1. und 2. Weltkrieg.

Eine besondere Form städtischer Allmende war die Teilhaberschaft Gießens an den Markgenossenschaften Fernewald und Altenstruth. Beide waren unter grundherrlicher Einwirkung begründet worden. Ihre Entstehung, Verfassung und geschichtliche Entwicklung ist in den entsprechenden Abschnitten des Textes und in einer besonderen Zusammenfassung des näheren behandelt worden; darauf darf hier verwiesen werden.

Sowohl der Fernewald als auch die Altenstruth sind als verhältnismäßig späte Bildungen anzusehen. Während die Gemeinschaft des Fernewaldes wahrscheinlich zur Zeit der Gleiberger Teilungen im 12. Jh. entstand und die Herrschaft Gießen mit ihren Siedlungen von Anbeginn an ihr beteiligt war, ist die Entstehung der Altenstruth auf das Wüstwerden dreier Dörfer um 1300 zurückzuführen. Die Beteiligung der Stadt ist hier durch das Übersiedeln von Bewohnern dieser Wüstungen nach Gießen zu erklären. Der wirtschaftliche Wert der Teilhaberschaft an diesen Markgenossenschaften war für die Stadt verhältnismäßig gering, doch wurden sie als Ergänzung von Weidegebieten (Altenstruth vom Hangelstein, Fernewald vom Stadtwald) gern in Anspruch genommen. Im Zuge des oben geschilderten Zurückweichens der Stadt aus schwer zu erreichbaren Außenbezirken verkaufte Gießen seinen Anteil an der Altenstruth zu Beginn des 18. Jh. Das Gebiet lag zu weit außerhalb seiner Gemarkung und trug auch nur wenig Wald, so daß der Erlös aus Holzverkäufen außerordentlich gering war. Die Mitmärker, insbesondere Alten-Buseck und Wieseck, machten überdies der Stadt wachsende Schwierigkeiten, die Weidegebiete in dem ihr zustehenden Maße zu nutzen.

Anders lagen die Verhältnisse im Fernewald, der unmittelbar an den städtischen Markwald angrenzte. Dort versuchte die Stadt durch den Kauf von Anteilen mehrerer Dörfer gegen Ende des 17. Jh. stärkeren Einfluß auf die Markgenossenschaft zu gewinnen, sie unter Umständen sogar ganz für sich zu erhalten. Als das nicht gelang, drängte Gießen auf eine Teilung der alten Markgenossenschaft, was aber erst 1776 mit Hilfe des Landgrafen ermöglicht wurde. Mit $\frac{2}{3}$ der vorwiegend mit wertvollem Hochwald bedeckten Fläche erhielt die Stadt einen bedeutenden Zuwachs ihres Gebietes und ihres Eigentums an Grund und Boden. Auch am Beispiel des Fernewaldes wird der Zusammenhang von Gemarkungs- und Allmendentwicklung deutlich.

Mit der vorliegenden Untersuchung über die Gemarkungs- und Allmendentwicklung in Gießen sollte nicht der Versuch unternommen werden, eine neue Theorie über die rechts- und verwaltungsgeschichtliche Entwicklung der Stadtgemarkungen und damit der Marken in Gemeinbesitz aufzustellen.

Es war vielmehr die Absicht des Verfassers, an einem überschaubaren Beispiel die Herausbildung einer Gemarkung und die Funktion des Grundbesitzes einer Stadt, vor allem ihrer Allmende, aufzuzeigen und Verbindungslinien zwischen beiden Erscheinungen zu ziehen.

Da mittelalterliche Rechtsverhältnisse und Einrichtungen meist bis ins 18. oder 19. Jh. Bestand hatten, empfahl es sich, die Entwicklung von der Stadtgründung bis ins ausgehende 19. Jh. zu verfolgen.

Das konkrete Beispiel Gießen mit seiner ungewöhnlich weitläufigen und verzweigten Gemarkung, seinem ausgedehnten städtischen Markwald, seinen Anteilen an weit außerhalb seines Bereiches gelegenen Markgenossenschaften und der Bedeutung seiner Allmende für die Ackerbürger der Stadt kann gleichwohl der allgemeinen Städteforschung sowie gewissen Zweigen der rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Betrachtung, vor allem der Stadttopographie dienlich sein, wenn man die geschilderte Entwicklung in Gießen aus den natürlichen Gegebenheiten und der besonderen historischen Situation einer landesherrlichen Stadt zu verstehen sucht.

VI. Exkurs

Der 300jährige Grenzstreit mit Klein-Linden (1531—1845) als Beispiel für die Auseinandersetzungen um Gemarkung, Koppelhutrechte und Gemeindebesitz seit dem Beginn der linearen Grenzfestsetzung

Als Beispiel jahrhundertelanger Auseinandersetzungen um Gemarkungsgrenzen, Weidebezirke und Gemeindebesitz darf der Grenzstreit Gießens mit dem am 1. 4. 1939 eingemeindeten Vorort Klein-Linden gelten. Zum Verständnis dieses langwierigen Prozesses ist folgendes mitzuteilen: Gießen und Klein-Linden gehörten stets zu demselben Herrschaftsbereich. Beide dürften im 12. Jh. entstanden sein; ihre Ortskerne sind in der Luftlinie rd. 3,8 km voneinander entfernt. Zwischen ihnen lag bis ins späte Mittelalter das alte Pfarrdorf Selters mit seiner relativ großen Gemarkung¹⁾. Obwohl Klein-Linden schon früh zum Stadtgericht Gießen gehörte, hatte es ein eigenes Orts- oder Vogteigericht²⁾, das über die Güterstücke im sogenannten „Centbann“ zu befinden hatte³⁾.

Ein Teil dieses „Centbannes“ ist jener Bezirk, der in dem nun zu erörternden Prozeß zwischen Gießen und Klein-Linden drei Jahrhunderte lang umstritten war.

Wir haben dabei zu unterscheiden⁴⁾:

- a) Das Gebiet zwischen den „Bachwegen“ (Gemarkungsgrenze Gießen-Klein-Linden bis 1. 4. 1939) und der Centbannsgrenze nach Gießen zu mit etwa 400 Morgen.
- b) Das Gebiet zwischen den „Bachwegen“ und der sogenannten „Lindeser Hege“ bzw. „Landwehr“ mit rd. 250 Morgen⁵⁾.

Die schriftliche Überlieferung berichtet zuerst 1531 von Streitigkeiten zwischen Gießen und Klein-Linden um Hutegerechtigkeit in dem Gebiet „jenseits und diesseits der Landwehr oder Hege“⁶⁾.

In diesem Jahr erschienen die Vertreter der Gemeinde Klein-Linden vor den landgräflichen Beamten des Oberamts und behaupteten, „die uferfart oder viehdrip der vom Lyndes⁷⁾ mit ihren Schafen, Kuhen und Pferden eins vermeintlichen erblichen geprauches in der von Gießen Landwehre und Burgkfrieden zu hüten und zu haben . . .“.

¹⁾ Siehe o. Kap. III, b S. 46 f.

²⁾ Siehe o. Kap. III, b, Anm. 22.

³⁾ W. Müller, Ämter, S. 48 f., führt den Namen auf Zehntanteile zurück und spricht von einem Untergericht.

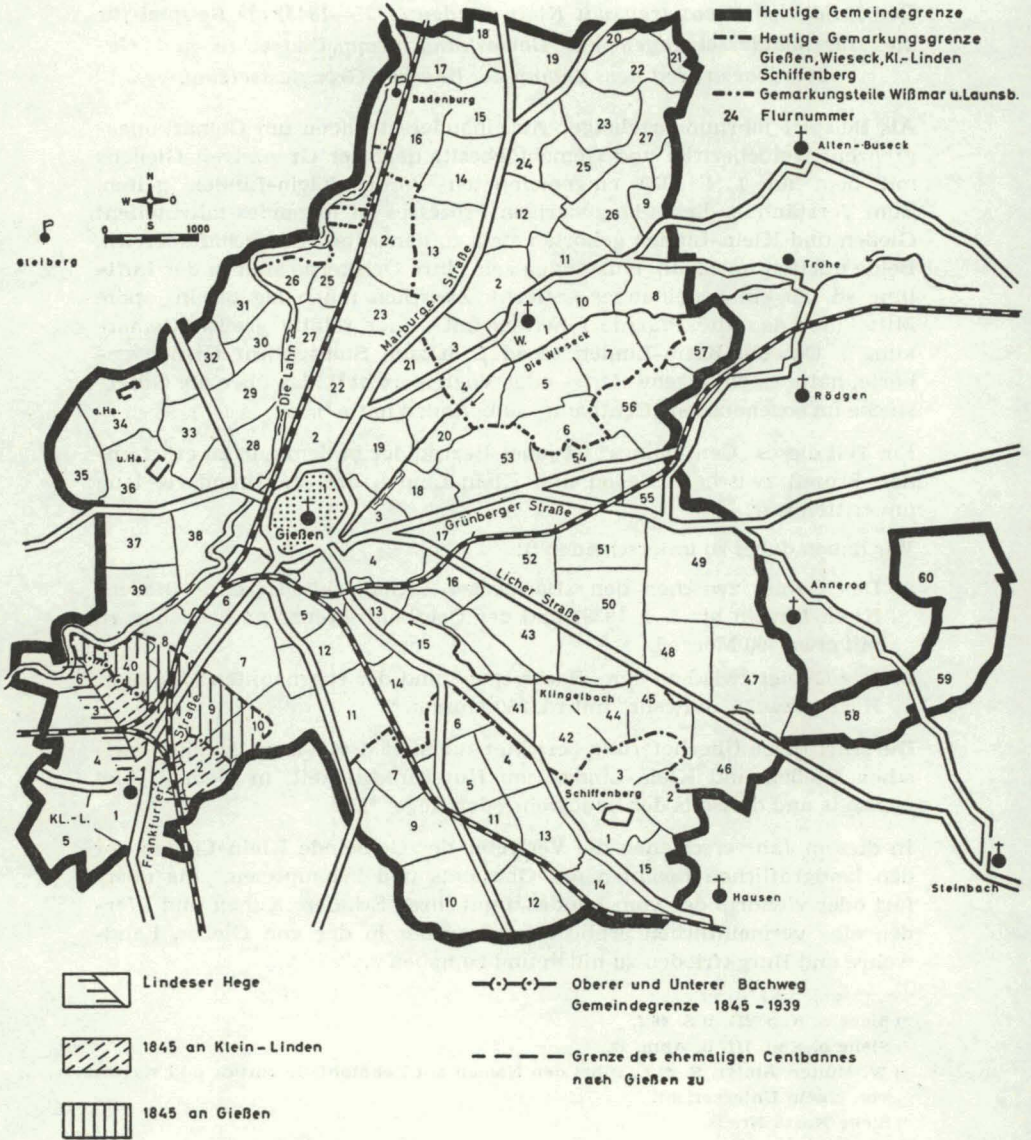
⁴⁾ Siehe Karte Nr. 18.

⁵⁾ St A G, Allmendakten (Streit mit Klein-Linden), 19. Jh.

⁶⁾ St A G, Allmendakten 1531.

⁷⁾ Das Dorf Klein-Linden wurde bis ins 18. Jh. — im Volksmund bis zur Gegenwart — meist Lindes oder Lyndes genannt. Im folgenden Text wird daher öfter für Klein-Linden Lindes und für Klein-Lindener Lindeser gebraucht.

Karte zum Grenzstreit mit Klein-Linden



Karte Nr. 18

Die Gießener würden sie in diesem „hergebrachten“ Rechte einengen und zu verdrängen versuchen. Sie baten den landgräflichen Rentmeister, die Gießener anzuweisen, von ihrem Vorhaben abzustehen und sie bei „ihrem Gebrauch und Erbgerechtigkeit zu handhaben“. Daneben wollten die Klein-Lindener erreichen, daß die Gießener in Zukunft nicht mehr über die Landwehr nach Klein-Linden zu ihren Viehtrieb hielten, wie sie das bis dahin anscheinend getan hatten.

Die Stadt wies das Ersuchen der Klein-Lindener entschieden zurück und bemerkte zu der angeblichen Erbgerechtigkeit eines Viehtriebs in der Landwehr und Burgfrieden der von Gießen: „sie tun es darin mit der von Gießen Wissen, Wollen und Verwilligung.“ Wegen des Viehtriebs der Gießener über die Landwehr hinaus auf die Seite Klein-Lindens hören wir: „es sei wahr und offenbar, daß die von Gießen jeh und allewege in und um der Lyndes gehütet und gefahren haben . . . , . . . das haben die von Lyndes nit zu weigern noch zu wehren ⁹⁾.“

Die Vertreter Klein-Lindens machten daraufhin geltend, der ehemalige Rentmeister Balthasar v. Weitolshausen gen. Schrautenbach, damals Amtmann in Gießen, habe sie aufs Schloß nach Gießen bestellt und ihnen nach Verhör zugestanden, sie könnten „under und bober der straßen mit ihrem Vieh den Mitgepruch allenthalben haben und sich des zu geprauchen bis uf die Linder pache (= heutige Bachwege) zu fahren haben“.

Gießen lehnte daraufhin nochmals eine Erbgerechtigkeit der Lindeser auf das Hüten und Fahren diesseits der Landwehr ab und räumte in bezug auf das Verhalten des Rentmeisters v. Schrautenbach lediglich ein, es könne zwar den Tatsachen entsprechen, daß der Rentmeister aus „friedlichen Gründen und wegen guter Nachbarschaft“ den Lindesern erlaubt habe, „über der Landstraßen gegen den Wald zu bis an die ‚Linderpache‘ und das ‚Steinern Kreuz‘ mit denen von Gießen — wenn das Feld auf ist — zu hüten und zu fahren“. Das Hüten und Fahren der Lindeser „unter der Landstraße in der auwe ⁹⁾“ dagegen wurde von den Gießenern als Unrecht zurückgewiesen.

Weiter brachten die Stadt Gießen und ihre Vertreter vor, die Lindeser hätten im fraglichen Gebiet auch mehrere Bürgergüter an sich gebracht, die bisher die Bede nach Gießen hätten versteuern müssen; diese Kontribution aber würde seitdem den Gießenern vorenthalten. Im übrigen drängten die Klein-Lindener nur deswegen nach der Gießener Feldmark, weil in ihrer eigenen Gemarkung die Allendorfer und Lützellindener Mithute hätten.

Gutgemeinte Vorschläge der landgräflichen Beamten zu einem gütlichen Vergleich scheiterten am Widerstand der Klein-Lindener, die ihre Erbgerechtigkeit an den geforderten Nutzungen noch beweisen wollten.

An dieser Stelle halten wir einen Augenblick inne und untersuchen, was den gegnerischen Standpunkten allgemein zu entnehmen ist:

⁹⁾ Das Gebiet „unter der Landstraße in der Auwe“ liegt zwischen Lindeser Hege (Landwehr) und unterem Bachweg westlich der alten Straße Gießen—Frankfurt/Main.

Die Stadt Gießen hatte vor der Klein-Lindener Gemarkung eine Landwehr oder Hege ⁹⁾: Diesseits der Landwehr (nach Gießen zu) beanspruchten die Lindeser „althergebrachte Huterechte“; jenseits der Landwehr hüteten bis dahin sogar die Gießener mit. Die Bezirke unter und über der Landstraße — gemeint ist hier die alte Handelsstraße nach Frankfurt — scheinen von unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit gewesen zu sein; jedenfalls sind die Gebiete „in der auwe“ die Talwiesen nach der Lahn zu, während der Bezirk oberhalb der Landstraße, der auf der Mittelterrasse liegt, wahrscheinlich dem Ackerbau diene. Die Lindeser hatten nur eine sehr kleine Gemarkung; darum versuchten sie mit Hilfe ihrer Herrschaft die Hutebezirke zu vergrößern.

An dieser Stelle gilt es nun die Verbindungslinie zu den uns bereits bekannten Tatsachen zu ziehen ¹⁰⁾.

Die Landwehr, deren Verlauf wir noch aus älteren Karten kennen ¹¹⁾, hat wohl einst die Gemarkung des alten Dorfes Selters gegen Süden begrenzt. Dieses Dorf aber war erst seit kurzer Zeit endgültig wüst geworden ¹²⁾; seine Bewohner waren zum überwiegenden Teil nach Gießen gezogen, seine Feldflur wurde von Gießen übernommen und von dort aus weiter bebaut. An seiner bisherigen Grenze gegen Klein-Linden müssen althergebrachte gegenseitige Weiderechte zu beiden Seiten der Landwehr bestanden haben, die nun die Stadt weiter nutzte und beanspruchte. Da um 1530 auch die letzten Wohnstätten des ehemaligen Dorfes auf dem Seltersberg verlassen worden waren, sahen die Lindeser Bauern eine Ausdehnungsmöglichkeit in dem Raum zwischen der Landwehr und den Bachwegen, weil die Entfernung für die Nutzungsberechtigten aus dem ehemaligen Selters von den neuen Wohngebieten in Gießen doch recht weit und beschwerlich geworden waren. Dieses Ausdehnungsbestreben der Lindeser sollte sich in der Folgezeit aus mancherlei Gründen noch verstärken.

Die Streitigkeiten des Jahres 1531 wurden auf Vermittlung des Landgrafen durch einen Vergleich dahingehend entschieden, daß die Klein-Lindener „furters mit den Ochsen und sonst keinem Vieh mehr mit den von Gießen uff dem ‚Schylnberg‘ und über der Landstraßen bis uff der ‚Linderpache‘ und bis an das ‚steinern Creuz‘ und nit weiters zu hüten und zu fahren haben und ihnen das nur aus Nachbarschaft und sonst aus keiner anderen Gerechtigkeit soll vergönnet werden.“ Auf „clägliche Furbrengen“ und „pyt“ wurde der Rat der Stadt Gießen ferner bewogen zuzustimmen, daß die von „Lyndes“ mit Pferden und sonst keinem anderen Vieh „under der Landstraßen in der auwe von der von Gießen Hege und Landweh-runge bis uff den großen wegk“ auf ihren eigenen Äckern und Wiesen hüten dürften, aber ohne, daß denen von Gießen ein Schaden geschähe oder ihr Recht und Obrigkeit in diesem Bezirk angetastet würde.

⁹⁾ Landwehr ist der ältere, Lindeser Hege der jüngere Name für diesen Grenzbezirk.

¹⁰⁾ Siehe o. Kap. III, b S. 46 f.

¹¹⁾ Siehe Karte Nr. 8.

¹²⁾ Siehe o. Kap. III, b S. 46. Die Pfarrkirche von Selters und wenige Gebäude standen noch bis zum Beginn des Festungsbaus 1530.

Das Hüten über der Landwehr nach Klein-Linden sollte den Gießern mit all ihren Pferden, Kühen und Schafen verbleiben, „dawyl das inen auch mit von großen nothen¹³⁾“.

Mit dieser Lösung, die ihnen wesentlich erweiterte Hüterechte brachte, scheinen sich die Lindeser bis zum Ende des 16. Jh. abgefunden zu haben. Im Jahre 1593 kam es zu einem zweiten Vertrag über die Hutegerechtigkeit, der im großen und ganzen die gleichen Koppelhutberechtigungen wie 1531 zwischen Landwehr und den Bachwegen enthielt, in einem Fall aber bereits ein merkliches Zurückdrängen der Gießener Rechte brachte: Die Gießener sollten das Hüten über der Landwehr nach Klein-Linden zu einstellen. Diese Abmachungen über die Hutegerechtigkeit wurden 1626 noch einmal erneuert und bestätigt¹⁴⁾.

Im Jahre 1634 muß aber Gießen wieder klagen, weil die Nachbarn aus Klein-Linden nunmehr ständig auch mit Schweinen und Schafen über die Gießener Landwehr hüteten und grasten. Außerdem wollten die Lindeser nun plötzlich von ihnen in der Gießener Gemarkung gelegenen Gütern keine „Beed“ mehr bezahlen, weil sie behaupteten, der „Centbann“ liege nicht in der Gießener Gemarkung¹⁵⁾.

Der Grund, warum die Klein-Lindener jetzt, auf den Rechten ihres Vogteigerichtes fußend, neue Forderungen stellten, liegt in der Tatsache begründet, daß in der Zeit von 1630 bis 1700 ein großer Teil der Güter innerhalb des Centbannes bis zur Landwehr von Gießener Bürgern an Klein-Lindener Bauern verkauft worden war. Allein von 1665 bis 1680 waren es 155 Morgen¹⁶⁾.

Diese Verkäufe erfolgten nach den Akten „aus Notlage“, doch darf man diese Formulierung wohl so interpretieren, daß die bisherigen Eigentümer ihre Güter nicht mehr bewirtschaften wollten, weil die Äcker zu weit entfernt lagen oder ehemalige Bauern sich in der Stadt anderen Erwerbsmöglichkeiten zugewandt hatten. Die Stadt aber hatte weiter die „Beed“ zu entrichten und verlangte auch von den neuen Eigentümern die Zahlung. Diese aber versuchten, sich der Verpflichtung zu entziehen. Gießen strengte daher den Prozeß vor dem Samthofgericht in Marburg erneut an und erreichte in einem Urteil des Landgrafen von 1678, daß die Wiesecker¹⁷⁾ und Lindeser, die bürgerliche, bisher steuerbare Güter erworben hatten, ihre Bede an die Stadt zahlten, ohne in ihrem Besitzrecht beeinträchtigt zu werden¹⁸⁾. Für diesen Entscheid hatte Gießen schon 1671 den Beweis

¹³⁾ Das Urteil von 1531 und seine Anordnungen mußten hier in dieser Breite dargestellt werden, weil nur durch die Kenntnis des ursprünglichen Rechtsverhältnisses die späteren Veränderungen in ihrer Tragweite für die Stadt Gießen deutlich werden.

¹⁴⁾ St A M, Samthofgericht, Fragmenta actorum G 91/92.

¹⁵⁾ Im Jahre 1657 aber zahlte Klein-Linden 4 fl an das Bürgermeisteramt Gießen „vor die Mast in der Hege“ (nach St A G, Bürgermeister-Rechnung von 1657).

¹⁶⁾ Siehe Anm. 14.

¹⁷⁾ In dem Grenzgebiet zwischen Gießen und Wieseck waren ähnliche Güterübertragungen in größerem Ausmaß erfolgt, wie überhaupt die Zahl der Ausmärker im 17. Jh. bedeutend zugenommen hatte. Siehe auch o. Kap. III, d, Anm. 78.

¹⁸⁾ St A M, Samthofgericht, Fragmenta actorum G 91/92.

erbringen können, daß die verkauften „Centbannsgüter“ zur Gießener Gemarkung gehörten.

Allen Bemühungen der Lindeser seit 1634, den sogenannten Centbann als landgräfliches Eigentum zu deklarieren und Gießener Pfändungen als Eingriffe in die landesherrliche Gerechtigkeit zu bezeichnen, war damit durch den Landgrafen selbst der Boden entzogen. Klein-Linden aber gab nicht nach, sondern verlangte, daß dieser Streit nicht von der fürstlichen Kanzlei, sondern vor dem Samthofgericht entschieden werde. Dieses Verhalten und manche Äußerungen in den Schriftsätzen deuten darauf hin, daß Klein-Linden erwartete, jeder neue Entscheid in dieser Streitsache müsse die inzwischen eingetretenen Veränderungen berücksichtigen¹⁹⁾.

Diese Überlegungen gingen nicht fehl. Der im Jahre 1701 geschlossene Vergleich brachte erneut ein gewisses Zurückweichen der Gießener mit sich.

Seine wichtigsten Bestimmungen sind²⁰⁾:

1. Zwischen der Hege und den Bachwegen besteht nun eine gleichberechtigte Koppelhut von Gießen und Klein-Linden.
2. Die Lindeser dürfen in Zukunft auf ihren eigenen Gütern auch zwischen den Bachwegen und der Centbannsgrenze „ans Weyher“ (nach Gießen zu in Höhe der heutigen Veterinärklinik) krauten und grasen, wenn sie vorher beim Bürgermeister von Gießen anfragen.
3. Kontribution zwischen Hege und Bachwegen versteuern Gießener Eigentümer nach Gießen und Lindeser nach Klein-Linden.
4. Klein-Linden überläßt Gießen seinen Anteil am Fernewald an Grund, Märkerrecht und allen Nutzungen²¹⁾.
5. Hege bzw. Landwehr bleibt Gießener Gemarkungsgrenze und soll erneut ausgesteint werden.

Aber gerade der schon 1705 angebahte und 1710 erfolgte Verkauf dieser Hege an den Obristen v. Wrede zeugt davon, daß der Bezirk zwischen den Bachwegen und der alten Landwehr nach der Vereinbarung der Koppelhut mit Klein-Linden für Gießen uninteressant und kostspielig zu werden begann²²⁾. Allerdings wurde bei diesem Verkauf die „Banngerechtigkeit“ Gießens ausdrücklich festgestellt²³⁾.

Der Prozeß schien somit abgeschlossen, aber 1746 wurde er von Klein-Linden unter recht fadenscheinigen Argumenten wieder aufgerollt²⁴⁾. Klein-Linden brachte nämlich vor, man habe den Vergleich nicht anerkennen können, weil er bis 1723 von Gießen verheimlicht worden sei. Der

¹⁹⁾ Ebd.

²⁰⁾ GUB II, 2/Nachtr. 13.

²¹⁾ Siehe o. Kap. IV, 2a S. 106.

²²⁾ Siehe o. Kap. IV, 1c S. 96.

²³⁾ GUB II, 2/Nachtrag 5.

²⁴⁾ St A M, Samthofgericht, Fragmenta actorum G 91/92: Gegenklage von 34 „Gemeinsleuten“ aus Klein-Linden unterschrieben. Wie sich in den Schriftsätzen zeigt, waren gerade 39 Jahre nach dem letzten Gerichtsentscheid vergangen. Nach 40 Jahren wäre die Sache nach damaligem Recht verjährt gewesen.

Rentmeister Hofmann habe beim Vertragsabschluß als Gießener Einwohner parteiisch gehandelt. Alle Bestimmungen des Vertrages bezögen sich auf den Centbann, und der sei Teil der Klein-Lindener Gemarkung. Schließlich behaupteten die Lindeser, sie hätten nie einen Viehtrieb zum Fernewald gehabt und keine Bußen oder anderen Einkünfte daraus erhalten.

Die wahren Hintergründe dieses Vorgehens aber liegen auch hier wieder in den mittlerweile geänderten tatsächlichen Verhältnissen.

Es wurde bereits erwähnt, daß die Lindeser Hege inzwischen von der Stadt an den Besitzer des Burgplatzes von Klein-Linden, den Obristen v. Wrede, verkauft worden war. Dieser behielt aber nur $\frac{1}{3}$ des Geländes und verkaufte den Rest an die Gemeinde Klein-Linden weiter, die nach Abholzung der Bäume dort teils Äcker und teils Wiesen anlegte und sie dann ihrerseits an die einheimischen Bauern weitergab.

Daneben war der Ausverkauf Gießener Eigentums in verstärktem Maße weitergegangen: „Die Gießener Bürgerschaft habe jetzt im umstrittenen Centbann kaum noch 50 Morgen, wo sie früher über 1000 Morgen eigentlich innehatte²⁵⁾.“

1664 schrieb der Rat der Stadt Gießen an den Landgrafen in einem anderen Zusammenhang, daß zahlreiche Bürger ihre Güter an Bauern der Nachbarschaft aus Armut verkauft hätten und nicht mehr selbst das ernten könnten, was für ihre Haushalte notwendig wäre. Sie müßten vielmehr Lebensmittel von benachbarten Bauern kaufen.

Während es die Gießener verhältnismäßig leicht hatten, die offensichtlich falschen Darstellungen der Lindeser in bezug auf den Vertragsabschluß²⁶⁾, die Hege und den Fernewald zu widerlegen, war dies schon schwieriger mit der Klein-Lindener Behauptung, daß der gesamte Centbann zu ihrer Dorfgemarkung gehöre, unter landgräflicher Gerechtigkeit stehe und alle Frevel vor dem Klein-Lindener Gericht gebüßt werden müßten. Gießen mußte ein altes landgräfliches Weistum, die Klein-Lindener Centgerichtsordnung vom 25. 1. 1577, vorlegen, um zu beweisen, daß diese Ordnung an keiner Stelle von Huterechten oder Gemarkungsgrenzen sprach. Schultheiß und Schöffen des Centgerichts hatten nur darauf zu sehen, daß die Güter in rechten Händen waren, die Eigentümer auf die landgräfliche Gewalt beeidigt und die herrschaftlichen Rechte gewahrt wurden²⁷⁾.

Im Jahre 1750 spitzte sich der Streit so zu, daß es auch zu handgreiflichen Auseinandersetzungen kam. In Beschwerdeschriften der Gemeinde Klein-Linden heißt es dazu: „ . . . Gießen ging dann mit 40 Mann dreimal in das umstrittene Gebiet und entfernte Steine, welche wir dort setzten und

²⁵⁾ St A M, a. a. O.: Diese Zahlen aus Klein-Lindener Streitschriften sind natürlich übertrieben, da der umstrittene Bezirk kleiner war.

²⁶⁾ St A M, a. a. O.: 1751 wurde der Klein-Lindener Einwohner Conrad Peter (damals 81 Jahre alt), der 1701 den Vergleich mit Gießen u. a. unterzeichnet hatte, als Zeuge vernommen und wollte nun auch von dessen Inhalt nichts gewußt haben!

²⁷⁾ St A M, a. a. O.: In den Akten ist die Centgerichtsordnung wörtlich enthalten; sie ist auch abgedruckt bei J. Grimm, Hessische Weistümer, V. S. 271.

fuhren sie nach Gießen. Diese Leute waren . . . wohlbewaffnet. Sie gingen brutal gegen Klein-Lindener Einwohner vor und schlugen einige zusammen, auch drohten sie, ins Dorf einzufallen, falls wir uns unterstehen sollten, nochmals Steine zu setzen ²⁸⁾.“

Nach langwierigen Verhandlungen, die von umfangreichen Klageschriften und Rechtsgutachten beider Seiten begleitet waren, entschied am 16. 2. 1752 das Samthofgericht in Marburg, daß der Vergleich von 1701 rechtsgültig sei und Klein-Linden nun unverzüglich den damals festgesetzten Bestimmungen nachzukommen habe. Die bereits 1706 als Versäumnisstrafe verhängten 30 Goldgulden müsse Klein-Linden binnen 4 Wochen zahlen. Der Gießener Rechtsvertreter gab seine Zustimmung zu diesem Urteil, während der Advokat Klein-Lindens Berufung einlegte. Obwohl diese vom Samthofgericht abgelehnt wurde, deutet der letzte Schriftsatz der Gerichtsakten vom 19. 5. bzw. 30. 5. 1753 darauf hin, daß für Klein-Linden der Rechtsstreit damit noch nicht beendet war ²⁹⁾. Neue Gründe für ihr vermeintliches Recht wußten die Lindeser allerdings nicht vorzubringen. Es zeigte sich lediglich, daß jetzt immer stärker die öffentlichen Abgaben und die Verhängung von Feldstrafen in den Mittelpunkt des Streites traten. Die Finanzkraft der Kontrahenten wurde ja maßgeblich davon beeinflußt, wohin die Kontribution und an welche Gemeinde die Feldstrafen zu bezahlen waren.

Da Klein-Linden gegen das Urteil des Samthofgerichts Marburg von 1752 auf dem ordentlichen Rechtswege nichts mehr unternehmen konnte, hören wir aus den Akten des 18. Jh. nichts Wesentliches mehr über den Streit, und es schien fast so, als hätten sich beide Parteien mit den Gegebenheiten abgefunden.

Doch waren die Verhältnisse nicht bereinigt; im stillen — man könnte fast sagen auf kaltem Wege — versuchten die Klein-Lindener nach wie vor, ihre Rechte und Nutzungen in dem umstrittenen Gebiet in Richtung nach Gießen zu erweitern.

Die älteste, uns erhaltene Flurgrenzbeschreibung der Stadt Gießen von 1778 berichtet, daß die Lindeser zu dem vereinbarten Grenzgang nicht erschienen, sondern — „so viele man in der Ferne wahrnehmen könne, den ‚Cent-circulsbann‘ begangen“ — ihren eigenen Gang gingen. Es wird ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Gemeinde Klein-Linden im Jahre 1766 entlang der Hege eigenmächtig Grenzsteine gesetzt habe, um den wirklichen Grenzgang zu verschleiern; an anderen Stellen aber habe Klein-Linden die rechtmäßig gesetzten Steine ausgeworfen. In einer besonderen Bemerkung heißt es weiter: „Am alten Lahnfluß um den Heßler (westl. Anfang der alten Landwehr bzw. Hege) hatten die Gemeinde Kleinlinnes und Heuchelheim ohngefähr in anno 1744 ohne Vorwissen der Stadt Gießen in dem alten Lahnfluß, so sich ausgefüllt, neue Steine eigenmächtig gesetzt, welche die Stadt Gießen nicht anerkennt und anno 1747 haben dieselbe wiederum frische Steine dazwischen gesetzt,

²⁸⁾ St A M, a. a. O.: Bericht der Gemeinde Klein-Linden vom 17. 8. 1750.

²⁹⁾ St A M, a. a. O.

welche aber im Beisein derer Herren Beamten ausgeworfen worden, worüber der Prozeß entstanden, welcher von der Gemeinde Kleinlinnes am Revisionsgericht anhängig gemacht und noch ohnentschieden ist³⁰⁾.“

Neben dem bereits geschilderten unrechtmäßigen Verhalten der Gemeinde Klein-Linden wird in dieser Notiz deutlich, daß noch immer ein Prozeß schwebte, dessen Entscheidung erwartet wurde. Über den eigentlichen Ablauf dieses Verfahrens war nichts in Erfahrung zu bringen.

Erst die napoleonische Zeit, die mit ihren Kriegs- und Notjahren die Städte und Dörfer in erhebliche finanzielle Bedrängnis brachte, ließ den Streit erneut aufleben.

Es ging jetzt nicht mehr in erster Linie um Hute- und Weiderechte; auch die Gemarkungsgrenze stand nicht im Brennpunkt der Auseinandersetzungen.

Es handelte sich vielmehr um die Frage, ob die Eigentümer der Äcker und Wiesen im sogenannten Centbann zu den Zinsen der von der Stadt Gießen seit 1807 aufgenommenen Kriegskosten-Kapitalien beizutragen hätten oder nicht.

Der Prozeß, der zunächst um diese Frage im Jahre 1819 wieder aufgenommen worden war, wurde natürlich sehr bald auf die alten Streitpunkte ausgedehnt.

Während sich Klein-Linden erneut auf den „Centbann“ berief, der ganz zu seiner Gemarkung zähle und darum nicht nach Gießen steuern könne, verwies Gießen auf die alten Verträge von 1531, 1701 und 1752, nach denen die Gießener Gemarkungs- und Steuerrechte bis zur alten Landwehr deutlich und uneingeschränkt festgestellt worden seien. Im übrigen sei klar erwiesen, daß Klein-Linden von 1698 bis 1820 die Bede von den Gütern der Klein-Lindener Bauern im Centbann unwidersprochen nach Gießen bezahlt habe, und erst seit 1820 würden die Zahlungen verweigert, nachdem sich diese Beträge durch die von Gießen aufgenommenen Kriegskosten-Kapitalien erhöht hätten³¹⁾.

Nach erneuten fast 2 Jahrzehnte dauernden Auseinandersetzungen wurde Klein-Linden im Jahre 1837 verurteilt, mit den Güterstücken im Centbann zu den Zinsen der seit 1807 von der Stadt Gießen aufgenommenen Kriegskosten-Kapitalien beizutragen, und zwar nach dem durch Gesetz bestimmten Maßstab. Ferner sollte Klein-Linden alle bisher entstandenen Kosten des Rechtsstreits tragen.

Mit diesem Urteil waren zwar die vordergründigen und wirtschaftlich einschneidenden Fragen der öffentlichen Abgaben entschieden; offen aber blieben die jahrhundertealten Streitigkeiten um die Gemarkungsgrenze und die Weiderechte im Bezirk des sogenannten Centbanns.

Beide Seiten boten ihre besten Vertreter und auswärtige Rechtssachverständige auf, um ihrem Standpunkt zum Erfolg zu verhelfen.

³⁰⁾ St A G, Flurgrenzbeschreibung und Grenzbegehungsprotokoll von 1778.

³¹⁾ St A G, Allmendakten (Streit mit Klein-Linden) 19. Jh.

Als sich im Jahre 1840 abzuzeichnen schien, daß Gießen auch diesmal den Rechtsstreit gewinnen mußte, weil die Beweisaufnahme eindeutig zu seinen Gunsten sprach, erklärte sich Klein-Linden durch seinen außerordentlich geschickt taktierenden damaligen Bürgermeister Weigel bereit, einem von Gießen vorgeschlagenen Vergleich zuzustimmen ³²⁾. Der Prozeß stand also für Gießen günstig.

Es ist aus den Akten nicht restlos zu klären, warum sich die Stadt kurz darauf zu weitergehenden Zugeständnissen bereit fand und sich dabei mit der Gemarkungsgrenze an den beiden Bachwegen einverstanden erklärte. Die im folgenden genannten potentiellen Gründe werden alle in mehr oder minder starkem Maße auf diese Bereitschaft Gießens eingewirkt haben.

Man wollte zweifellos den Jahrhunderte währenden Streit endlich beilegen. Im Gebiet zwischen der Lindeser Hege und den Bachwegen befand sich kaum noch Gießener Privatbesitz.

Die Bedeutung der Koppelhuten war durch das Aufkommen der Stallfütterung und den Rückgang der Schafhaltung geringer geworden. Das Steuergeld sollte wenigstens von einem Teil des umstrittenen Centbannes für die Stadt Gießen gesichert werden. Schließlich stand trotz aller guten Rechtsgründe zu befürchten, daß ein neues Gerichtsurteil doch den gesamten Centbann der Gemarkung Klein-Linden zuschlagen könne.

Unter „Observanz“ des großherzoglichen Hofgerichts und des großherzoglichen Kreisrates zu Gießen verglichen sich die Parteien im Oktober 1845 unter folgenden Bedingungen ³³⁾:

1. Die Gemarkungsgrenze bilden die beiden Bachwege vom „Heßler“ im Nordwesten an der Lahn bis zur „Herrschaftlichen Hege ³⁴⁾“ und dem „Linder Markwald“ im Südosten.
2. Die Kommunalumlagen werden in Zukunft von den Besitzern an die Gemeinde entrichtet, in deren Gemarkung die Güterstücke liegen. Entsprechendes gilt für die früher oder später entstandenen Kriegskosten.
3. Bisher rückständig gebliebene Kommunalumlagen, welche die Stadt Gießen zu beziehen hat, werden zu $\frac{1}{4}$ niedergeschlagen und zu $\frac{3}{4}$ von der Gemeinde Klein-Linden, welche für ihre „Debenten“ als Selbstschuldnerin zu haften hat, in 4 Jahreszielen von Martini 1846 bis Martini 1849 an die Stadtkasse abgeliefert.
4. Kosten des Rechtsstreits werden gegenseitig verglichen; Kosten der Grenzfestsetzung und der neuen Aussteinerung trägt jede Gemeinde zur Hälfte.
5. Alle Hute, Weide, Pferch oder andere Berechtigungen in den nunmehr abgeteilten Bezirken gelten ab sofort als erloschen, so daß niemand in der fremden Gemarkung ein solches Recht geltend machen kann.

³²⁾ Siehe Anm. 31.

³³⁾ GUB II, 2/Nachtr. 10.

³⁴⁾ Die „Herrschaftliche Hege“ ist nicht zu verwechseln mit der „Lindeser Hege“.

6. Kosten, zu denen Gießen bzw. Klein-Linden in früheren Entscheidungen verurteilt wurden, werden niedergeschlagen; Klein-Linden verzichtet auf den Ersatz des bisher im gesamten Centbann allein getragenen Feldschützenlohnes.

Mit diesem Vergleich hatte eine jahrhundertlange Grenz- und Rechtsstreitigkeit ihren endgültigen Abschluß gefunden. Für die Stadt Gießen bedeutete er eine große und fühlbare Einschränkung ihrer bisherigen Rechte und eine Zurückverlegung ihrer Gemarkungsgrenze, wie sie in diesem Ausmaß an keiner anderen Stelle der Gießener Gemarkung festzustellen ist. Vom Blickpunkt des heutigen Menschen mutet diese 300-jährige Auseinandersetzung zweier benachbarter und unter derselben Herrschaft stehender Gemeinwesen wie ein Kuriosum an, zumal am 1. 4. 1939 die Gemarkung Klein-Linden durch Verwaltungsakt in diejenige von Gießen überführt wurde. Wir vergessen aber allzuleicht, daß es nicht in erster Linie ein Streit um Grenzsteine war, sondern daß es für die damaligen Menschen um lebenswichtige Interessen — Hute- und Weiderechte — und für die Gemeinden als Ganzes um den Bestand und die Sicherung ihrer wirtschaftlichen Substanz ging.

Anhang

I. Die Flächengrößen der Fluren in der Gesamtmarkung Gießen

(Stand: 1. 1. 1963 nach Angaben des Stadtvermessungsamtes)

a. Gießen

Flur	Fläche in ha	Flur	Fläche in ha	Flur	Fläche in ha
1	81,52	21	52,47	41	56,74
2	43,50	22	59,69	42	50,62
3	38,02	23	57,38	43	58,53
4	58,20	24	59,50	44	76,16
5	58,15	25	37,78	45	46,64
6	42,27	26	29,29	46	72,03
7	60,12	27	50,61	47	104,54
8	61,85	28	70,03	48	60,09
9	41,50	29	46,55	49	126,84
10	56,82	30	31,82	50	94,06
11	55,89	31	39,81	51	65,26
12	54,25	32	51,66	52	103,71
13	41,18	33	44,54	53	71,29
14	48,55	34	59,47	54	72,81
15	63,27	35	36,71	55	43,57
16	47,93	36	64,36	56	60,99
17	33,25	37	51,85	57	33,35
18	40,16	38	76,64	58	59,09
19	49,88	39	52,39	59	62,78
20	36,84	40	36,08	60	93,21

Größe der Teilmarkung Gießen: 3 434,09 ha

b. Gießen-Wieseck

Flur	Fläche in ha	Flur	Fläche in ha	Flur	Fläche in ha
1	42,16	10	45,56	19	40,62
2	57,33	11	38,34	20	8,60
3	31,49	12	55,88	21	6,98
4	45,17	13	73,58	22	54,97
5	55,43	14	60,52	23	53,15
6	40,72	15	52,82	24	42,85
7	55,01	16	78,11	25	43,37
8	63,39	17	50,48	26	59,65
9	38,34	18	15,36	27	32,25

Größe der Teilmarkung Gießen-Wieseck: 1 242,43 ha

c. Gießen-Klein-Linden

Flur	Fläche in ha	Flur	Fläche in ha	Flur	Fläche in ha
1	71,22	3	56,12	5	60,49
2	36,18	4	70,19	6	23,62

Größe der Teilmarkung Gießen-Klein-Linden: 317,82 ha

d. Schiffenberg (mit Herrnwald)

Flur	Fläche in ha	Flur	Fläche in ha	Flur	Fläche in ha
1	44,71	6	38,35	11	43,34
2	34,52	7	44,71	12	49,28
3	56,08	8	21,07	13	55,34
4	48,41	9	71,28	14	53,32
5	49,38	10	73,45	15	41,12

Größe der Teilgemarkung Schiffenberg: 715,36 ha

e. Gemarkungsteil Wißmar: 18,13 ha

f. Gemarkungsteile Launsbach: 14,99 ha

Größe der Gesamtgemarkung Gießen ohne die Gemarkungsteile von Wißmar und Launsbach: 5 709,70 ha

II. Städtische Gebäude im Jahre 1784 (nach GUB II, 2/1605)

a. Gebäude in der Stadt

1. Die Stadt- oder St.-Pankratus-Kirche
2. Der Kirchturm
3. Die Stadt-Diakonatswohnung
4. Das Stadt-Schulhaus
5. Des 2. Stadtpraepceptors Wohnung mit Stallung
6. Des 3. Stadtpraepceptors Wohnung
7. Das Rathaus
8. Die Molter- oder Mehlwage
9. Die große Güterwage, auf der sich die Schulstube befindet, worin die armen Kinder im Christentum und der Spinnarbeit unterrichtet werden
10. Die Metzger- und die Bäckerschirn
11. Die 2 Spritzenhäuser, in denen 3 Feuerspritzen stehn
12. Die 3 Leiterhäuschen, worin die Feuerleiter und die Feuerhaken aufbewahrt werden
13. Das Fruchthäuschen auf dem Kirchenplatz, worin die zum Verkauf hergebrachte Frucht bei Regenwetter ausgemessen wird
14. Die Stadtpforte, ein großer, spitzer Turm aus Stein, die als bürgerliches Gefängnis gebraucht wird
15. Die 4 Wachthäuser in den Ravelins an den Toren

b. Gebäude vor der Stadt

16. Die große Mahlmühle an der Lahn mit Wasserbau und Wehr
17. Die große steinerne Brücke von 3 Bogen über die Lahn
18. Die Neumühle auf dem Hamm an der Lahn mit Wasserbau und großer Wehr
19. Die Kleinmühle am Ausgang des Wieseckflusses
20. Die herrschaftliche sog. Pulvermühle, welche die Stadt zur Erleihe hat
21. Die Ziegelhüttengebäude, worin die Ziegel gebrannt werden
22. Die Kirchhofskapelle, worin bei Beerdigungen der Gottesdienst gehalten wird
23. Der Schweinestall mit Hirtenhäuschen im Stadtwald
24. Das Häuschen auf dem Marktplatz vor dem Neustädter Tor, das zum Aufenthalt der Marktwacht und zur Erhebung des Standgeldes bei den Jahrmärkten gebraucht wird

Schrifttum

- Abel, W.: Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, Jena 1943, 2. verändert. Auflage, Stuttgart 1955.
- Abicht, F. K.: Der Kreis Wetzlar, historisch, statistisch, topographisch dargestellt, II—III, Wetzlar 1836/37.
- Arnold, W.: Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, Basel 1861.
- Arnold, W.: Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, vornehmlich nach hessischen Ortsnamen, 2. Auflage, Marburg 1881.
- Bader, K. S.: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1957.
- Bader, K. S.: Die Gemarkungsgrenze in „Grenzrecht und Grenzzeichen“, Freiburg 1940.
- Bartel, G.: Der ländliche Besitz der Stadt Göttingen, Hildesheim 1952.
- Bechtel, H.: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Bd. I, Münster 1951.
- Becker, W. M.: Das erste halbe Jahrhundert der hessen-darmstädtischen Landesuniversität Gießen, Gießen 1907.
- Bergdolt, W.: Badische Allmenden, Heidelberg 1926.
- Beyhoff, F.: Stadt und Festung Gießen im 30jährigen Kriege, Diss. Gießen 1841.
- Blume, H.: Das Land Hessen und seine Landschaften, Remagen 1951.
- Classen, W.: Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter, Marburg 1929 (Schriften des Landesamtes für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau, hrsg. in Verbindung mit H. Büttner und F. Uhlhorn von E. E. Stengel, 8. Stück).
Geschichte des Landes Hessen, Kassel 1959.
- Demandt, K. E.: Der Kreis Marburg. Seine Entwicklung aus Gerichten, Herrschaften und Ämtern bis ins 20. Jh., Marburg 1943 (siehe Schriftenreihe unter W. Classen, 21. Stück).
- Diefenbach, H.: Die freien Marken in Deutschland, Leipzig 1933.
- Dopsch, A.: Gießen und seine Umgebungen. Mit 6 Stahlstichen, Gießen 1841.
- Duller, E.: Gießen vor 50 Jahren, Gießen 1898.
- Ebel, K.: Hessen und die Erwerbung Gießens vor 650 Jahren, Gießen 1915.
- Ebel, K.: Beiträge zur älteren Ortsbeschreibung der Stadt Gießen, Gießen 1925.
- Engels, W.: Ablösungen und Gemeinheitsteilungen in der Rheinprovinz, Bonn 1956.
- Ennen, E.: Frühgeschichte der europäischen Stadt, Bonn 1953.
- Faßbender, M.: Die Allmende nach sozial-ethischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet, Leipzig 1905.
- Frölich, K.: Rechtsdenkmäler des deutschen Dorfes, Gießener Beiträge zur deutschen Philologie 89, Gießen 1947.
- Frölich, K.: Rechtsgeschichtliche Probleme der Wüstungsforschung, besonders im hessischen Raum. Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft, 13. Bd., Gießen 1939.
- Glöckner, K.: Gießen 1248—1948. Denkschrift zur 700-Jahr-Feier der Stadt Gießen, Gießen 1948.
- Görich, W.: Frühmittelalterliche Straßen und Burgen in Oberhessen, Maschinenschriftl. Diss. Marburg 1936/48.
- Grimm, O.: Die Rechtsverhältnisse des Gemeindnutzens in Oberhessen, Marburg-Leipzig 1870.
- Grimm, Fr. W.: Vollständige Darstellung des Maß- und Gewichtsystems im Großherzogtum Hessen, Darmstadt 1840.

- Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, 4. Bd. Hessen, Herausgegeben Städte, Wiesbaden 1958.
- Herrmann, A.: Die Allmenden im Bezirk Unter-Elsaß, Straßburg 1914.
- Hessisches Statistisches Landesamt: Die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte, Wiesbaden 1958.
- Hömburg, A.: Siedlungsgeschichte des oberen Sauerlandes, Diss. Berlin 1938.
- Hook, K.: Die Allmenden in Hessen, Heppenheim 1927.
- Jäger, H.: Entwicklungsperioden agrarer Siedlungsgebiete im mittleren Westdeutschland seit dem frühen 13. Jh., Würzburg 1958.
- Jäkel, H.: Ackerbürger und Ausmärker in Alsfeld, Frankfurt 1953.
- Keyser, E.: Hessisches Städtebuch, Stuttgart 1957.
- Kleinfeld, G. und Weirich, H.: Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhessisch-nassauischen Raum, Marburg 1937 (siehe Schriftenreihe unter W. Classen, 16. Stück).
- Könning, E.: Die historische Entwicklung der Allmende in Deutschland, Diss. Gießen 1924.
- Kötschke, R.: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Jena 1924.
- Kohl, D.: Die Allmende der Stadt Oldenburg, Oldenburg 1905.
- Krause, R.: Umrechnung der im ehemaligen Großherzogtum Hessen vor 1817 gebrauchten Ortsmaße in das metrische System, Darmstadt (Staatsarchiv) 1956.
- Kraft, F.: Geschichte von Gießen und der Umgebung von der ältesten Zeit bis 1265, Darmstadt 1876.
- Kuba, A.: Die Waldungen der Stadt Gießen. Ihre forstwirtschaftsgeschichtliche Entwicklung mit besonderer Berücksichtigung der waldbaulichen Verhältnisse, Diss. Gießen 1937.
- Küch, F.: Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg, Marburg 1918.
- Kunstdenkmäler des Kreises Gießen, bearbeitet von H. Walbe, K. Ebel, C. Walbrach, und H. Krüger, Darmstadt 1938.
- Landau, G.: Waldungen zu halbem Gebrauch, Kassel 1855.
- Landau, G.: Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstentum Hessen und in den großherzoglich-hessischen Anteilen am Hessengau, am Oberlahngau und am Ittergau, Kassel 1858.
- Lappe, J.: Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken, Münster 1916.
- Lerch, H.: Hessische Agrargeschichte des 17. und 18. Jh., Marburg 1926.
- Löw, K.: Die Stadt Gießen und ihre Umgebung in siedlungsgeographischer Entwicklung, Diss. Gießen 1937.
- Lütge, Fr.: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Berlin 1960.
- Maurer, G. L. v.: Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Städteverfassung, München 1854.
- Maurer, G. L. v.: Geschichte der Markenverfassung, Erlangen 1856.
- Meisterernst, B.: Die Grundbesitzverhältnisse der Stadt Münster im Mittelalter, Münster 1909.
- Meyer, J. A.: Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grund und Bodens der Stadt Gießen in den letzten 25 Jahren, Gießen 1903.
- Meyer, W.: Stadt und Festung Gießen in den Jahren 1796/97, Diss. Gießen 1918.
- Miaskowski, A. v.: Die schweizerische Allmend, Leipzig 1879.
- Mitteis, H.: Deutsche Rechtsgeschichte, München 1949.
- Müller, W.: Die althessischen Ämter im Kreise Gießen. Geschichte ihrer territorialen Entwicklung, Marburg 1940 (siehe Schriftenreihe unter W. Classen, 21. Stück).

- Muster, K.: 600 Jahre Beuerholz, Melsungen 1960.
- Planitz, H.: Die deutsche Stadt im Mittelalter, Köln 1954.
- Rambach, M.: Geschichtliches aus Gießen in „Gieser Wochenblatt“, Gießen 1771.
- Reidt, K.: Heuchelheim bei Gießen. Geschichte eines Dorfes im Lahnbogen, Heuchelheim 1939.
- Rietschel, S.: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Halle-Leipzig 1897.
- Schick, N.: Geschichte des Butzbacher Stadtwaldes, Diss. Gießen 1936.
- Schönhals, E.: Die Böden Hessens und ihre Nutzung, Wiesbaden 1954.
- Schotte, H.: Territorialgeschichte der ehemals nassauischen Ämter Gleiberg, Hüttenberg, Cleeburg und der freien Reichsstadt Wetzlar. Maschinenschriftl. Diss. im Landesamt für geschichtliche Landeskunde, Marburg.
- Schrader, E.: Die Städte Hessens, Frankfurt 1922.
- Spangenberg, H.: Territorialwirtschaft und Stadtwirtschaft, München 1932.
- Thudichum, Fr.: Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, Gießen 1860.
- Thudichum, Fr.: Rechtsgeschichte der Wetterau, Tübingen 1887.
- Tichy, Fr.: Die Lahn. Geographische Grundlagen einer Wasserwirtschaft, Marburg 1951.
- Übersicht über die interessanteren Tatsachen aus der Geschichte von Gießen, Gießen 1865.
- Uhlhorn, F.: Geschichte der Grafen von Solms im Mittelalter, Marburg 1931.
- Varrentrapp, Fr.: Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen, Marburg 1909.
- Velten, A.: Beiträge zur Geschichte des Grundeigentums in der Stadt Wetzlar im späteren Mittelalter, Diss. Gießen 1922.
- Wagner, G. W. J.: Die Wüstungen im Großherzogtum Hessen, 3 Bde., Darmstadt 1854—1865.
- Wagner, H.: Das Finanzwesen Gießens unter besonderer Berücksichtigung des 19. Jh., Gießen Diss., 1904, Leipzig.
- Walbrach, C.: Badenburg, Gießen 1930.
- Walbrach, C.: Schiffenberg, Gießen 1930.
- Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen und ihre Umgebung, Gießen 1907.
- Wellmer, M.: Zur Entstehungsgeschichte der Markgenossenschaften, Freiburg 1938.
- Wenck, H. B.: Hessische Landesgeschichte T. I—III, 1783—1803 (mit Urkundenbuch).
- Wilhelmi, H.: Die Namen der Gemarkung Gießen, Marburg 1940.
- Zimmermann, L.: Der ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV., Bd. 1 u. 2, Marburg 1933 ff. (Veröffentlichungen d. Historischen Kommission für Hessen u. Waldeck XVII).

Quellen

a) Gedruckte Quellen

- Baur, L.: Hessische Urkunden I—V, 1860—1873.
Baur, L.: Urkundenbuch des Klosters Arnburg in der Wetterau, 1854.
Glöckner, K.: Codex Laureshamensis I—III, Darmstadt 1929—1936.
Grotefend, O. und Rosenfeld, F.: Regesten der Landgrafen von Hessen (1247—1328), 1. Bd., Marburg 1929 (Veröffentl. d. Historischen Kommission für Hessen und Waldeck VI).
Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen, Inventar der Bestände:
Bd. 1 u. 2 v. F. K ü c h , Leipzig 1904 und 1910 (Publik. aus den preußischen Staatsarchiven Bd. 78 u. 85). Bd. 3 u. 4 v. W. Heinemeyer, Marburg 1954 u. 1959 (Veröffentlichungen d. Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XXIV).
Scriba, H. E.: Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Großherzogtums Hessen, Darmstadt 1847—1854.
Stengel, E. E.: Urkundenbuch des Klosters Fulda, I. Bd., 1.—3. Teil, Marburg 1938 (Veröffentlichungen d. Histor. Kommission für Hessen und Waldeck X).
Urkundenbuch der Stadt Wetzlar:
1. Bd. 1141—1350 v. E. Wiese, Marburg 1911.
2. Bd. 1214—1350 v. M. Sponheimer (Veröffentlichungen d. Historischen Kommission für Hessen und Waldeck VIII).
Wyß, A.: Hessisches Urkundenbuch, 1. Abt.: Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen, Bd. 1—3, Leipzig 1879 bis 1899 (Publ. aus d. Preußischen Staatsarchiven Bde. 3, 19, 73).

b) Ungedruckte Quellen

1. Staatsarchiv Darmstadt (St A D):

Urkunden Oberhessen (Gießen und Gemeinden um Gießen) — Salbuch für Stadt und Amt Gießen von 1587 — Abt. I (Verhältnisse mit Nassau, Verhältnisse mit Preußen) — Abt. XII (Lehensakten) — Abt. XIII (Gemeindeangelegenheiten) — Abt. XIV (Finanzangelegenheiten und Waldakten) — Pläne und Karten Nr. 475, 476, 478, 486, 627, 647, 662, 681, 715 — Grundbücher ab 1801.

2. Staatsarchiv Marburg (St A M):

Extradenda Darmstadt (Urkunden und Akten) — S 7 (Rechnungen) — S 21 (Waldbuch des Oberfürstentums 1555) — S 50/51 (Dorfbücher) — S 57 (Bede- und Dienstverzeichnis 1502) — S 72 (Salbuch) — Ziegenhainer Repertorium VIII u. IX — Bestand 40 d — Bestand hinter 112 — Gemeinderepositor 17 e (Gießen) — Rechnungen I—III Akten Samthofgericht (16.—18. Jh.) — Nachlaß Landau.

3. Staatsarchiv Wiesbaden (St A W):

Abt. 166/167 (ehemals nassauische Ämter Gleiberg und Hüttenberg, Grenzangelegenheiten, Forstsachen, Weidgerechtigkeiten) — Karten und Pläne Nr. 177, 178, 214, 215, 221, 249, 273, 308, 354, 358, 437, 438, 542.

4. Stadtarchiv Gießen (St A G):

Drei handschriftliche Gießener Urkundenbücher I; II, 1; II, 2 (zusammengestellt um 1860 von Hofgerichtsrat F. Kraft). — Reglement und Verordnung des Ökonomiewesens der Stadt und Festung Gießen betreffend, angeordnet von Landgraf Ernst-Ludwig, Darmstadt 1721, gedruckt Gießen 1722 — Ratsprotokolle 16.—19. Jh. — Rechnungsbücher der städtischen Ämter, insbesondere des Bürgermeisteramts und des Beedamts ab 1543 mit zahlreichen Lücken, ab 1650 bis 1821

fast vollständig, jahrgangsweise geordnet — Drei Kästen mit Originalurkunden (16.—18. Jh.) — Zunftakten (16.—18. Jh.) — Umfangreiche Aktenbestände (ungeordnet) über Gemeindeangelegenheiten, Forst- und Landwirtschaftssachen (insbesondere Gemarkungs- und Grenzsachen, Koppelhuten, Gemeindevermögen, Allmende, Grundbesitz, Waldungen, Schäfereien und Prozesse der Stadt) — Reste der ehemaligen Gemeindearchive von Wieseck und Klein-Linden — Flur- und Katasterbücher (ab 2. Hälfte des 18. Jh.) und dazugehörige Flurkarten — Zahlreiche Skizzen, Pläne und Karten in den einzelnen Aktenbeständen.

5. Universitätsarchiv Gießen:

Gießener Vogtei-Rechnungen (16. u. 17. Jh.) — Verhältnisse der Universität mit der Stadt Gießen — Nachlaß K. Ebel — Nachlaß K. Frölich.

6. Landesbibliothek Darmstadt:

Karten und Pläne (Hs. 209), insbesondere Plan des hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen Oberamts Gießen (ohne Datum, wahrscheinlich Mitte des 18. Jh.) und Atlas von Chr. M. Pronner, 2. Mappe, Blatt 1—12 (Mitte des 18. Jh.).

7. Gemeindearchiv Heuchelheim

c) Mündlich befragte Personen:

Bechtold, Ludwig, 81 J., Launsbach, Landwirt
Eisenhardt, Oskar, 56 J., Gießen, Flurschütz
Haas VII., Jakob, 84 J., Steinbach, Landwirt
Hülsenberg, Heinrich, 68 J., Lollar, Dr. Oberlandwirtschaftsrat i. R.
Jung XVI., Ludwig, 78 J., Gießen-Klein-Linden, Ortslandwirt i. R.
Praš, Ernst, 64 J., Krofdorf, Lehrer (verstorben Januar 1963)
Rau, Hermann, 74 J., Gießen-Klein-Linden, Hauptlehrer i. R.
Rinn, Friedrich Karl, 73 J., Heuchelheim, Altbürgermeister
Schmidt, Heinrich, 56 J., Gießen, Städtischer Vermessungsrat
Wagner, Wilhelm, 75 J., Wißmar, Ortslandwirt i. R.
Weller VI., Karl, 80 J., Gießen-Wieseck, Flurschütz i. R.
Winter, Karl, 70 J., Gleiberg, Ortslandwirt i. R.

Register der Orts-, Flur- und Gewässernamen

In dem folgenden Register sind die Namen Gießen und Hessen nicht aufgeführt. Die noch bestehenden Siedlungen wurden mit ♂, die Wüstungen mit †, Flurnamen mit ■ und Gewässer mit ≈ bezeichnet. Straßen, Gebäude, Landschaften und Wälder tragen kein Zeichen. Familien- und Herrschaftsnamen blieben ebenso wie Namen aus Buchtiteln unberücksichtigt.

Im allgemeinen sind Variationen eines Namens unter einem Stichwort zusammengefaßt worden (z. B. Achstatt, Acksteder Feld, Achstätter Gemeinweide, Achstaedter Furt, Acksteder Weg, Asterfeld usw. unter Achstatt). A = Anmerkungen. Kommt ein Name auf der gleichen Seite in Text und Anmerkung vor, so ist nur die Seitenzahl genannt.

- † Achstatt 22, 27, 29, 30, 38—41, 44, 49f, 51A, 59, 125, 129f, 144f, 149A, 181;
- ♂ Albach 171;
Alicenstraße 178;
- ♂ Allendorf (Lahn) 64, 97, 100A, 104, 191;
- ♂ Allendorf (Lumda) 19;
- ♂ Alsfeld 156;
- † Altenstruth (Wüstung und Markgenossenschaft) 59, 61, 71, 93A, 104A, 112—124, 137, 147A, 149—151, 165, 187;
- ♂ Altenberg (Kloster), Kr. Wetzlar, 38;
- ♂ Alten-Buseck 60f, 92, 112, 114, 115A, 116—122, 146, 150, 187;
Alter Friedhof 70, 156, 168, 172f, 178A, 201;
Alter Krofdorfer Weg 38, 50, 143;
- Altes Feld 32, 46, 49, 70;
Altes Schloß (Brandplatz) 25A, 154A;
- ♂ Amöneburg, Kr. Marburg, 11, 19;
Anlagenring 32, 178;
- Annaberg, Anneberg 18;
- ♂ Annerod 44, 62, 97, 99A, 101f, 106f, 109—111;
- Anneröder Hochfläche 12, 15;
Anneröder Weg 89, 162, 173f;
- ♂ Arnsburg (Kloster) 19, 21, 45, 70;
Asterweg 39;
- ♂ Atzbach 37;
- Aue (Lahnwiesen bei Kl.-Linden) 191f;
- Aue (Lahnwiesen nach Heuchelheim und Krofdorf zu) 31, 50;
- Aue (Wieseckniederung) 31, 44, 49, 60, 146—148, 174;
Aulweg 21, 50;
- ♂ Badenburg 11, 14, 23, 41—43, 51, 57—59, 115, 149—151, 183;
- Bachweg (oberer und unterer) 125, 131, 189—199;
Bergwerkswald 11;
- ≈ Bieber 56;
- Biegen (im) 58, 150;
Bleichstraße 30;
- Brandplatz 154A;
- Bonkam 51A;
- ♂ Brakel, Kr. Höxter (Westf.), 125;
- Brauhofsweiher 63;
- Bruder Winters Acker 111;
- Burghartsstrauch 29;
Buseck (Busecker Tal) 61, 79, 95, 102, 112, 114—117;
- ♂ Butzbach, Kr. Friedberg, 105, 108;
- † Celle (Kloster) 63, 111;
- Centbann 37A, 189, 193f;
- ♂ Cleeburg, Kr. Wetzlar, 45, 94;
- † Conradsrod (Konradsrode) 62A, 99A;
- † Cothen 22A, 99A;
- Craenberg 50;
- Craffts Heck 50;
- ♂ Darmstadt (auch Hessen-Darmstadt) 52A, 58, 79, 80A, 81A, 83, 85, 106, 109, 123f, 136, 146 A, 154, 156, 158, 165, 168f, 181;
- ♂ Daubringen 60, 92, 114, 116f, 119;
- † Didolshausen, Dillshausen 29, 40—43, 49, 58f, 129, 149;
- Diebsweg 148;
- ♂ Dorlar, Kr. Wetzlar, 37;
- † Eckelshausen 112, 114—116;
- Eichen (alte und neue) 30, 152, 154, 156, 161;
- Eichgärten 30, 162f, 173;
- Eigen Rödern 30, 49;
- † Einshausen 114;
- Elf Morgen 56, 143;
- ♂ Elkerhausen, Oberlahnkreis 94;
- Eltersberg (in der Altenstruth) 114;
- † Erlebach 22A, 99A;
- Erlen (in) 154A;
- Erlensand 55f;
- Eselswiese, Etzenwiese 49;
- Eulenkopf 44;
- Fauler Boden (im Stadtwald) 174;
- Felsen 11, 39, 58, 144, 145A;

- Fernewald 11, 14A, 17, 22, 59, 61f, 71, 93, 97—111, 122—124, 137, 147A, 151, 165, 173, 182, 186f, 194;
 Flughafen 91, 95;
 ■ Förderstruth 41, 43, 121, 147A, 149f;
 ■ Försterwiese (im Fernewald) 109;
 ♂ Frankfurt 28, 125;
 Frankfurter Straße (alte und neue) 11, 46, 64, 95, 191A, 192;
 † Fronebach 22A, 99A;
 ♂ Fritzlar 19;
 ♂ Fulda (Kloster) 39;
 ■ Gänsacker 49, 161, 163, 174;
 ■ Gänsfurt 144;
 ■ Gänsweide 40, 49, 51, 58, 131, 133A, 144—146, 151;
 ■ Galgen 133A;
 ♂ Garbenteich 22, 97, 99, 106f, 109, 111A;
 Gartenstraße 178A;
 ■ Gartfeld 32, 131A;
 ■ Geiersberg 38, 141A;
 ■ Gemeine Feldchen 148f;
 Gemeine Land (an der Lahn) 22, 52, 80A, 108, 142f, 146;
 ≈ Gleibach 11, 13f, 50f, 57f, 143, 145A;
 ♂ Gleiberg (auch Grafenschaft) 12, 16—19, 21—23, 25, 28, 38, 41f, 43A, 56, 62A, 80A, 87A, 91, 99f, 102, 109, 112, 124A, 141f, 144, 146A, 187;
 ■ Grasweg 141A;
 † Gronauer Altes Schloß 19;
 ♂ Großen-Buseck 19, 45;
 ♂ Großen-Linden, Linden 16, 19, 21, 29, 47, 64, 70f, 97, 100, 106, 108;
 Grünberger Straße 101, 111, 156, 162, 169, 173f, 178A;
 ■ Haarwiese (im Fernewald) 102, 109;
 ≈ Hainbach 114;
 ■ Hainberg 116f;
 ■ Hamm(e) 49, 51, 57, 201;
 Hangelstein - Wald 12, 15, 18, 22, 59f, 71, 78, 87, 91—94, 104A, 105, 112, 114, 116, 121f, 147A, 149, 186f;
 ■ Hardt 12f, 38, 39A, 50, 56, 125, 126A, 131, 141, 143, 173f, 183;
 ■ Haule 46A;
 ♂ Hausen 62, 97, 99A, 106—111;
 ■ Hege (herrschaftliche) 47, 64, 96f;
 ■ Heegstrauch(weg) 32, 46, 49, 174;
 ■ Heide (in der Altenstruth) 119;
 ■ Heiligenacker, Helgenacker 143f;
 ♂ Herborn, Dillkreis, 19;
 Herr(en)wald 63f, 68, 80A, 96f, 182;
 ■ Heßler 13, 50, 55f, 95;
 ♂ Heuchelheim 13, 22, 30, 36—38, 40, 47, 50, 52, 55f, 64, 80, 140—142, 182f;
 ■ Hirtenbrünnchen 63;
 ■ Hochwart 18;
 ♂ Hochweisel 108;
 ■ Högum 140;
 ♂ Hohensolms 19;
 ■ Hohleich 13A, 47, 51f, 55;
 ■ Hoiffsteden 37A;
 ■ Hölzern Born 114, 121f;
 ■ Holzweg 51A, 142;
 ♂ Hörsnheim 17A, 97, 100, 105f;
 Hüttenberg 18, 22, 62, 80, 97, 99—106, 108, 110A;
 ■ Hühnerfeld 149A;
 ♂ Kassel 80A;
 Kasseler Landstraße 133A, 148f;
 ♂ Katzenelnbogen 22, 92;
 ■ Keulchensgrund 50;
 ♂ Kirchberg 19A;
 Kirchenplatz 201;
 ♂ Kleen, Kr. Wetzlar, 102;
 ♂ Klein-Linden, Lindes 11, 21, 29, 47, 51, 55A, 56, 60, 64, 70, 95, 97, 100A, 103A, 106, 125, 137A, 147, 148A, 150, 171A, 182, 189—199, 200;
 Kleinmühle 174, 201;
 ♂ Klein-Rechtenbach, Kr. Wetzlar, 21, 29A;
 † Klettenberg 51, 57f;
 ≈ Klingelbach 11, 14f, 30, 46f, 49;
 ♂ Koblenz 12;
 ♂ Krofdorf (auch Krofdorf-Gleiberg), Kr. Wetzlar, 19, 30, 38f, 56f, 64A, 141—143, 146, 183;
 Krofdorfer Forst 12, 19;
 ≈ Kropbach, Kropbach 11, 14, 19A, 36A, 37A, 38, 56, 131, 140f, 142A, 174;
 † Kropbach 22, 29, 31, 36—40, 50, 52, 129f, 140—142, 181;
 ■ Lach(en) 50, 58, 142, 144, 146;
 ■ Lärchenwäldchen, Lerchenwäldchen 172A;
 † Läuferstrod, Leyffertsrod 29, 31, 38f, 50, 56, 129, 143;
 ■ Laiseheide 49, 174;
 ≈ Lahn 11—14, 17—19, 21—23, 25, 30—32, 36, 38—40, 42, 46f, 47A, 49—52, 55—58, 68, 83, 95f, 129A, 131, 141, 143—147, 149, 150A, 151, 171, 181f, 201;
 Landeshell- und Pflegeanstalt 89, 91A;
 ■ Landwehr(graben) 13, 32, 37A, 38, 46f, 50, 95, 140, 189—199;
 ■ Langeneych 51;

- † Launsbach, Kr. Wetzlar, 13, 30, 40, 51, 52A, 55A, 57f, 64, 143—146, 182, 201;
- Lechinaue, Leichinauwe 14A, 39f, 49, 131A, 148f;
- † Leihgestern 50, 63, 97, 100, 102—104, 106f, 109f;
- Leimenkaute 67, 173;
- † Lich 71A;
- Licher Straße 49, 89, 167A;
- Liebigstraße 46;
- Lindeser Hege 37A, 46, 47A, 95f, 125, 131, 189—199;
- Linder Mark 17, 19, 22, 63f, 80, 82, 96, 100, 108;
- Löberstraße 46A;
- † Lollar 11f, 19A, 42f, 57, 60, 80, 92, 114, 116f, 146A, 149f;
- † Lorsch (Kloster) 39, 44;
- Ludwigstraße 178;
- ≈ Lumda 11, 19, 114;
- Lutherberg 70;
- Lützelfeld 46, 49f;
- † Lützellinden, Kr. Wetzlar, 17A, 64, 97, 100, 105f, 191;
- † Marburg (auch Hessen-Marburg) 11f, 79, 80A, 97, 118, 120, 149, 193;
- Marburger Straße (alte und neue) 40, 43, 59, 148f, 178;
- ≈ Main 14, 45;
- † Mainz (auch Erzbistum) 19A, 21, 45, 69, 115;
- † Mainzlar 114;
- Marktplatz 25, 201;
- Markwald(siedlung) 64A;
- Meisenborn 50;
- † Merenberg (auch Grafen v.) 23, 38, 41f, 47;
- Metzenloch 95;
- Moltkestraße 156;
- † Münzenberg, Kr. Friedberg, 19;
- Nahrungsberg, Narnnberg, Narnhaus 11, 14, 32, 46, 49, 70, 74A;
- Nassau (auch Nassau-Weilburg-Saarbrücken) 41f, 45, 56, 80A, 91, 97, 100, 102—106, 110A, 111, 124A, 143—146, 150, 182;
- Neuer Friedhof 11, 40;
- Neumühle 173f, 201;
- Neuweger Tor (Feld) 27, 81, 129, 131, 133, 135f, 166A;
- Neustadt, Neustädte, Neustädter Tor (Feld) 22, 25, 27f, 31A, 69, 91A, 129—133, 135f, 140, 159, 173, 178A, 201;
- † Niederseilbach 114;
- ≈ Oberlach 15, 44, 162;
- Obermühle 74;
- Ochsenwiese 147, 174;
- † Odenhausen (Lahn) 11, 19;
- Ohleberg 30, 50;
- † Oppenrod 62, 99;
- † Ostheim, Kr. Friedberg, 108;
- Pankratiuskirche 201;
- Philosophenwald 44, 59A, 88A, 154, 162;
- Placken (an der Lahn) 144f;
- Plockbrücke (Wieseck) 21, 154, 163, 174;
- Proßbrücke (Gleibachmündung) 145;
- Professorenviertel, Professorenstücke 151—164, 185;
- Professorenweg 156A;
- Pulvermühle 201;
- Rathaus 201;
- Rehhecken (in der Linder Mark) 80;
- ≈ Rhein 14;
- Rheinisches Schiefergebirge 11;
- Ringmauer 131;
- Rod, Rode(land), Rodt, Rodtgärten 29f, 40, 49f;
- Rodenstrauch 29;
- Rödern, in den Rodern 30;
- † Rödgen 15, 61, 95, 99, 101, 110, 146;
- Rödgener Straße 95;
- † Rodheim, Kr. Wetzlar, 22, 26, 143;
- Rodheimer Straße 56;
- Rodthohl, Rothhohl 30, 50;
- Römersloch 143f;
- Sachsenhausen (Stadtteil w. der Lahn) 31A;
- Salinenstraße 19;
- ≈ Salzböde 19A;
- Sauhütte (im Stadtwald) 89;
- Schafdoktor 125;
- Schäferbrunnen 40, 125;
- Schafmütz 125;
- Schafstall 50, 125;
- † Schiffenberg, Schiffenberger Wald (Kloster und Kommende) 11, 15—18, 21, 29, 40, 62, 64, 80, 87, 97, 111, 171A, 182, 201;
- Schiedes Triesch 63, 174;
- Schützengärtchen 174;
- Schützenwiese 174;
- † Schwalbach, Kr. Wetzlar (auch Burgmannen v. Schwalbach), 36, 76—80, 83, 85A, 86;

- Schwanenteich 169;
- Schwarzlach 30, 32, 40, 49;
 - Schweikartsrod, Swykersrotte 30;
 - Schweinestall (im Stadtwald) 201;
 - Schwende, Schwenn, Swende 50, 140, 141A;
 - Schylnberg 192;
 - ≈ Seebach 50f, 57;
 - † Selters 19, 21f, 27, 29f, 39f, 43—47, 49—51, 55, 64, 97, 125, 129f, 141, 150, 181, 189, 192;
 - Seltersberg 11f, 30, 46A, 126A, 192;
 - Selterstor, Seltersporte(r) Feld) 27, 45, 129f, 133, 135f, 159, 178A;
 - ≈ Siechbach 46, 49;
 - Silberberg 142A;
 - Sohlwiese (im Fernewald) 111;
 - Speck 174;
 - Spital 74;
 - Stadtmühle 173;
 - Stadtporfte 201;
 - Stadtschulhaus 201;
 - Stadtwald 15, 18, 22, 31f, 49, 59f, 62f, 67—97, 104, 130—132, 136, 151f, 154f, 158, 159A, 165, 173, 179, 181, 183—188;
 - ♂ Staufenberg 19, 43A, 80A, 112, 114, 116—122, 124A;
 - Stebinsmarke, Stephansmark 46, 49;
 - ♂ Steinbach 19, 22, 62, 80, 94, 97, 99, 101, 106—110, 111A, 167A;
 - Steinbacher Weg 49, 162f, 168, 173f;
 - Steinern Kreuz 191f;
 - Steinkaute 39A;
 - Steinweg 45;
 - Steltzenmorgen - Wald, Stolzenmorgen 22, 59—61, 67A, 88A, 93—95; 147f, 170, 173f, 182, 186;
 - Strangwiese (im Fernewald) 109, 111;
 - Südanlage 178A;
 - Tempelwiese (im Fernewald) 109;
 - Torflöcher 162f, 174;
 - ♂ Treis 114, 122;
 - Trieb, Triebviertel 11, 14, 49A, 70, 91, 104, 136, 151—169, 172f, 179, 185f;
 - ♂ Trier 19A;
 - ♂ Trohe 71A, 94f, 102, 110, 115;
 - ♂ Tübingen (Pfalzgrafschaft) 23, 26f, 69, 181;
- Umspannwerk 38f;
- Universitätsstraße (heute Liebigstraße) 178A;
- Untermühle 74, 153;
- † Ursenheim, Ursulum 29A, 43f, 49, 59f, 125, 129, 146f;
- Veterinärklinik 194;
- ♂ Vetzberg, Kr. Wetzlar, 12;
- Vogelsberg 11;
- Waldbrunnen(weg) 30, 146, 154, 163, 173;
 - Wallporfte, Waldtor 27, 30, 43, 125, 129—131, 133, 135f;
 - Wallporter Tor (Feld) 159, 178A;
 - ♂ Waldgirmes, Kr. Wetzlar, 37;
 - Waldshute 89;
 - Waltland 30, 49;
 - Waltsteg 30;
 - Warte 29;
 - Wartweg 11;
 - ♂ Watzenborn-Steinberg 22A, 63, 97, 99A, 105;
 - Wehr (an der Lahn) 14, 174, 201;
 - Weide (an der Lahn) 173;
 - † Weigandshausen 112, 114—116;
 - ≈ Weinbach 94A;
 - Weinstraße 19;
 - Wettenberg 12, 18A, 19, 146;
 - ♂ Wetzlar 26, 37f, 45, 115;
 - Weyher, Weyer, Weiher 194;
 - ♂ Wiesbaden 28, 58;
 - ♂ Wieseck 16, 21, 29f, 42—44, 49, 55A, 59f, 64, 70—72, 93f, 97, 100A, 104A, 105, 112, 116—122, 125, 137A, 146—151, 154, 171A, 182, 187, 193, 200;
 - ≈ Wieseck 11, 14f, 18f, 21f, 25, 27, 30f, 44, 46, 49, 59—61, 68, 146—148, 154, 172f, 181;
 - Wiesecker Wald 17f, 22f, 29f, 41f, 43A, 46, 58, 61f, 68, 70, 91, 94, 97A, 99, 108f, 111f, 150, 181;
 - Wiesenviertel 49A, 151—169, 172, 174, 179, 185f;
 - Wilhelmstraße 46, 178A;
 - Windhof 38;
 - ♂ Wirberg (Kloster) 37, 41;
 - ♂ Wißmar, Kr. Wetzlar, 13, 22A, 41f, 51A, 52A, 57f, 64, 144, 150f, 201;
 - Wißmarer Weg 171, 174;
 - Wolffurt, Wolfsfurt 13, 19, 47, 50—52, 55, 141;
 - Wolfstraße 156;
- Ziegelhütte 46A, 201;
- ♂ Ziegenhain (auch Grafschaft) 112A, 114f, 118.